



Vl. 58.



Der Fürstlichen Durchl. zu  
Sachsen-Weimar

Das Jahr 1703

Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar

Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar  
Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar

Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar  
Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar

Das Fürstliche Durchl. zu  
Sachsen-Weimar





3 4

# Gründlicher EXTRA JUDICIAL- Unterricht

Von dem  
Durch den Chur-Pfälzischen Geheimden Rath und Hof-Richter,  
Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser,

In der  
Westphälischen Friedens-Restitutions-Sach,  
Das Chur-Pfälzische Erb-Lehen Zwingenberg betreffend/  
*Noto ante plenariam ejusdem restitutionem*

Graf Wieserischer Seite virtualiter selbst anerkannter massen an sich so höchst voreylig  
als incompetenciam

An das  
Hochpreissliche Reichs-Vicariat - Hof - Gericht  
in denen Landen des Rheins, in Schwaben und Bräunlichischen Reichens,

Angemaßten  
Suglosen RECURSU,

Wobey zugleich  
Von dem bisherigen Verlauf und Zusammenhang dieser in das Publicum Imperii  
so tieff einschlagenden *importanten Cause publicae* sowohl, als auch von denen, noch dato hinterstellig  
sehr viel, und wichtiger Restitutions-Defecten *in sacris & profanis*  
die sattem beschleunigte Information mitgetheilt  
und zugleich

Um derer sämtlichen hohen Herren Churfürsten auch Fürsten und Ständen  
des Heil. Röm. Reichs *utriusque Religionis*, als Conforten des, so theuer  
erworbenen Westphälischen Friedens-Schlusses,

Wegen Dero, in Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Gesetzen, und besonders dieser, auf ewig fort-  
währenden Sanctionis Pragmaticae mitwirkenden allgemein, wichtiger Intereße, kräftigste Manutenez  
und Interposition zu dereinstig, gänglichen Vollzug der, nun schon 90. Jahr über, Reichs-kräftigsten  
und bereits anno 1728, *Autoritate Caesarea* zu exequiren angefangenen Reichs-  
Deputationen, *Sentenz de Dato 21. Februarii 1651.*

Tieffst, unterthänigst, inständigsten Fleisses anseheth, auch geziemend gebetten wird  
Von denen, von weiland

Herrn Engelhard Göler von Ravenspurg abstammenden  
Hornet von Hornberg / von Gemmingen und Göler  
von Ravenspurgischen Erbs-Interessenten.

Mit Beylagen *Lit. A. bis Ss. inclus.*

ANNO MDCCLXI.

22

17  
Die ...  
...

Die ...  
...





**A**ldemselben der Allmächtige Gott über das gesamte Teutsche Vaterland, ja über ganz Europa, den Schwehren Niß verhänget, daß durch den am 20ten Octobr. 1740. nur allzufrühzeitig lender! erfolgten höchst bedauerlichen Todes: Fall vonland Ibro Röm. Kayserl. Majestät, CAROLI VI. allergnädigsten Angedenkens, das Teutsche Reich seines allerhöchst: venerirlich: allergnädigsten Ober: Haupts verlustig gemacht worden ist; So hat der Chur: Pfälzische Geheime Rath und Hof: Richter, Herr Graf Ferdinand Andreas von Wieser, um von solchem Jhne favorabel anscheinenden Tempo zu vorthellen, bald darauf an das Chur: Bayer: und Chur: Pfälzische Reichs: Vicariat- Hof: Gericht zu Augspurg, sogleich nach dessen: am 2ten Febr. nuperi dafelst beschehenen Eröffnung, in derjenig: Reichs: kundigen West: phälzischen Friedens: Resolutions: Sache des Chur: Pfälzischen Erb: Lebens Zwingsberg sich zu wenden unternommen, wovon Er jedoch stracks in limine seines: alda am 7ten sito präsentirten: und rubricirten unterhängigten Memorial und Bitte, das freymüthige Bekänntniß selbst abgelegt, „ was vor NB. grosse Verdrießlichkeiten „ NB. die Reichs: Tägliche Aktivität wieder herzustellen, und allen angehöre: nenen Weiterungen, auf einmahl vorzubiegen, Ibro Churfürstl. Durchl. zu Pfals, als dessen gnädigster Churfürst und (so viel in specie dieses Erb: Lehen anbetrifft) angelichter Lehen: Herr, jedoch mit feyerlichster Beybehaltung der: auf offenem Reichs: Tag per vota majora promiscua, „ und darauf publicirte Chur: und Fürstliche Conclufa erhaltenen Juris qualiti, IJhne sohaner Lebens: Possession, ohne einige: ob: sitzen durch das Ober: Amt Mosbach entgegen: widrig vorgegeben wird) höchst befugte In: senten lediglich immittiren lassen. „

Ehe und bevor nun all dieser und übriger an sich höchst bedenklicher Inhalt etwas näher beleuchtet wird; So will die natürliche Ordnung und daraus herfließende ohn: umgangliche Nothwendigkeit erfordern, dem Publico von dieser Sache wahren Zusam: wiedereum in das Gedächtniß dahin zu bringen, daß, nachdem die Re: Immission derer: Interessenten in das Schloß und Dorf Zwingenberg, alsstammend: eheleiblichen Erb: s: ten Winterrauch getogene Dorffschafften zu Willenbach, ingleichen in die: in dem sogenann: Willmar, Weisbach, und Friedrichsdorff, wie auch in die: zwischen Chur: Pfals und Koblen, als die: das Chur: Pfälzische Erb: Lehen Zwingenberg zusammen confu: rierende Partes integrantes principales, superatis tor innumeris difficultatum ge: gnisthe Erbs: Interessenten, damit so weniger uns zufrieden stellen können, weilen dadurch dem: fundbahrtlich eine: von männiglich immerwährend heilig zu haltende Sanctionem Imperii Pragmaticam involvirenden Westphälischen Friedens: Schluß und dem: zu dessen

Lit. A. dessen Execution daraus gezogen, auch zur geschwinden Einsticht hier nochmals sub Lit. A. sich darstellenden Reichs Deputations Urtheil de anno 1671. hactenus noch lange nicht das Nichts schuldige Genügen geleistet worden, sondern noch sehr vieles ja im Werth noch weit mehr als dasjenige, so von dem Erb Lehen Zwingenberg solches statt selbst wiederum abgetreten worden, zu restituiren bis dato noch rückständig verblieben ist; Solches nun wurde sofort andern Tags post aliquantillum insufficientissime saltem inchoatam Re-Immisionem, nemlich am 3ten Decembr. 1728. dem; zu sothanem Restitutions-Geschäft gevollmächtigten Chur-Prälatischen Ober-Amts-Schultheisen, Hrn. Müßig, nicht nur in continenti zu erkennen gegeben, sondern auch zugleich um den weitern Restitutions-Vollzug insändigtlich zwar nachsucht; von Ihm aber so wohl damahlen, als auch bey seiner Retour von Mannheim, wohin er, um von seiner Vertichtung zu referiren, von Zwingenberg abgereiset war, geäußert, daß sein Commissorium ein Ende hätte.

Wey welcher Beschaffenheit dann dem Göhler von Ravensburgischen Theil nichts mehr übrig geblieben, als bey der autorisirten Kayserlichen Executions-Commission und deren; in der Reichs-Stadt Heilbronn zurückgebliebenen Subdelegation sowohl, als auch selbst immediat am Kayserlichen Hof durch viele auf einander gefolgte allerunterthänigste Exhibita de prs. 16ten Decemb. 1728. wie auch 17ten Jan. 25ten April. und 13ten Maji anno 1729. von der annoch höchst unvollkommenen Restituzion sowohl in Ecclesiasticis, (wovon noch auf den heutigen Tag der geringste Anfang nicht einmahlg gemacht worden) als auch in Politicis, die höchst gemüthigt; beschwehrende Anzeige zu thun, worauf jedoch weiter nichts als das; sub Lit. B. angebogene Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 16ten Aug. 1729. erfolgt ist.

Lit. B. Wie nun aber dessen Inhalt nämlich zu erkennen gibt, daß bey dem damahlig-umständlichen Vortrag in Augustissimo Consilio Imperiali Aulico befunden worden, „daß, uti ipsissima sonant formalia: sowohl „annoch ad plenariam Restituzionem ex capite Annestie gebürige; als auch NB. noch „andere Differentien, worinnen kein certum liquidum constituit seye,“ consequenter objecta tam liquida, quam illiquida restituenda zurückgeblieben seyen, welche beyderley Classes restituendorum ad ductum membri primi, inessgesamt; quoad membrum tertium ejusdem Conclusi Aulici aber nur allein diejenige annoch übrige Puncten und Differentien, darinnen noch kein Cerrum liquidum constituit, vor eine Kayserliche Hof-Commission zu Verfürchung der Güte gezogen werden wollen; Also setzte dieses Conclusum den partem restituendam in die ohnvermeidlich; äußerste Necessität, zu Vorkommung des; von Seiten des Herrn Grafen von Wieser davon zu besorgen gewesenen Aufzugs; sonderlich, da wir, die Restitutions-Werber, Horneck von Hornbergischen Erbes Interessenten, von Gemmingen und Göhler von Ravensburg, nicht als Proprietarii, sondern nur als Administratores Liberorum & Uxorum nomine dabey mit interessirt gewesen, und respectivē noch sind, zu deren desto mehrern Sicherstell- und Herubigung bey wepland Ihro Röm. Kayf. Majestät, glorwürdigsten Andenkens, sub praef. 15. Sept. d. a. um eine allermildeste Declaration und Erläuterung desselben, allerunterthänigst zu suppliciren, in der gewissen Zuversicht, daß die gerechteste Kayserliche Willens-Meynung in ordine ad transigendum contra naturam Transactionis unmöglich auf Puncta clara & liquida, sondern nur einzig und allein auf dubia & illiquida das eigentliche Nichts standhafte Abschen gerichtet haben könne.

Zur dieses hin sind noch verschiedene allerunterthänigste Implorationes pro perficienda restitutione restituendorum beyhm. Höchst- preislischen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und zwar sub praef. 22. Dec. 1729. sodann 18ten Jan. 1731. wie auch 15ten Febr. 21ten Mart. 4. 21. 24. und 29ten April. item den 13. 15. auch 26ten Maji; ferner 11ten und 13ten Junii 1732. eingereicht; und mit bestmöglicher Betreibung dieser; vor andern höchst privilegirten Friedens-Executions-Gesch bis ad annum 1733. ohnablässig continuirt worden; Alldieweil aber das allerhöchste Kayserliche Friedens-Executorial-Amt in diesem Haupt-Restitutions-Werck inzwischen still gestanden, und bald darauf die Französische Invasion am Rhein; Etrohm, leyder! abermahls ausgebrochen ist; So hat man sich in solche calamitöse Zeit-Umstände nothdringlich nur mit Gedult schicken; und, so zu sagen, gleichsam noch froh seyn müssen, daß man sich derer; sowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten von denen Chur-Prälatischen Ober- und Unter-Beamten, sonderlich des benachbarten Ober-Amts Mosbach, und der- demselben anverleibten Kellerey Eberbach, wie auch von denen Chur-Prälatischen Forst- und Jagd-Bedienten, ja endlich gar auch von denen Chur-Prälatischen Unterthanen zu Neunkirchen, wie nicht weniger von derselben Kellerey Schwarzach fast unsehlig zugesügten und angemessnen Gewalt

gewaltigungen noch so taliter qualiter erwehren, und bey dem ohnvollkommensten Befehl erhalten können; Gestalten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfals ansehnlich höchst preiswürdiger Equanimität und Fürst-rühmlichster Justiz-Liebe sowohl, als Derd erleuchtet-höhem Ministerio wir billig unterthänigst gesiend hiemit zu verdancken; und öffentlich anrühmen haben, daß, so oft wir uns an Höchst Dieselbe mit bescheinigter Anzeige von solchen überhand genommenen Bedrängnissen in tieffst schuldigstem Respect extrajudicialiter gemendet; zwar gar selten uns eine Resolution aberschifflich mitgetheilet, gleichwohl aber doch gemeinlich solcher löblichste Einhalt gethan worden ist, daß die Ober- und Unter-Beamt, diefalls weiter in uns und die Unserige zu bringen, Anstand genommen haben, bis endlich höchst ersagt Ihro Churfürstl. Durchl., restituta Pace, zu einer gültlichen Vergleichung derer; annoch übrigen Restitutions-Puncten Ersicht, zu diffinit; unterthänigst; devotestem Danck, nicht allein Selbst gnädigt geneigt erzeigt; sondern auch noch erst im jüngst verwichenen Jahr Derd Vice-Cantlern, Herrn Hertling, und Regierungs-Rath, Herrn Lamelan, solch güttliches Vergeltichs; Wert; laut Adj. sub Lit. C. mit uns anugeben gnädigt committirt haben; Womit es aber gleichwohl um deswillen keinen Fortgang gewinnen mögen; weilen der Herr Graf von Wiesel solche beständig damit, daß das hohe Chur-Haupt Pfals ihnen ein anders Aequivalent wegen und an statt dieses Erb-Lebens Zwingenberg; zu geben schuldig seye, wiederum in das Stucken zu bringen gewußt, bis endlich gar der Eingangs erwehnt; allers höchst lactuofeste Kayserl. Todes-Fall erfolget ist.

Lit. C.

Da war nun zwar kaum das Chur- Bayer- und Chur- Pfälzische Reichs- Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Reichens in des Heil. Reichs, Stadt Augspurg am 2ten Februar. dieses fortlaufenden Jahrs durch dessen solennnen Publication eröffnet; So wurde schon am 7. ejusd. das Graf- Wieselische unterthänigste Memorial und Bitte sub Lit. D. übergeben, auch in höchster Gerichtschwindigkeit noch an eben diesem Tag durch das sub Lit. D. übergeben, auch in höchster Gerichts-Resolviert, und darinnen, wie es heißet, sub Lit. E. hiebesbedingliche Conclusionen, samt und sonders, von höchster Vicariats-Macht, auch Gericht und Reichs wegen ernstlich geboten worden, daß wir innerhalb 4. Wochen dem nächsten nach Insinuir- oder Verfündigung dieses Gebots, die Duplicata von denen vorbenannten Schrifften, samt andern selbst nöthig erachtenden; ad publicum gebrachten Impressis bis den dem niedergelegten Vicariats; Hof einreichen lassen; im Fall wir aber, durch dies höchstes Vicariats-Gebot beschwehrt zu seyn; und, warum demselben anbefohlen; vermalien nicht zu erleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeynen würden, alsdann wir auf den 20ten Tag dem nächsten nach Insinuir- oder Verfündigung dieses; ergo sind über den obig 4. wochens Uberantwort; oder Verfündigung dieses; (ergo sind über den obig 4. wochens) Termin nur allein 2. einige Tage ad satisfaciendum Mandato noch hinzuzusetzen worden, da es jedoch wenigstens 60. Tag sein sollten per Reccesum Imp. novissimum §. Würde hierauf 2c. 26.), Gebots 2c. darnach selbst; oder durch unsern bevollmächtigten Anwalt an gedachtem Vicariats- Hof- Gerichte erscheinen; solche unsere bevollmächtigten sachen und Einreden dagegen in Rechten gebühlich vorbringen; darauf der Sachens; und allen ihren Gerichts- Tügen bis nach endlichem Beschluß und NB. Urtheil aus; warten solten.

Lit. D.

Lit. E.

Lit. F.

Nach dieses Mandati darauffin am 5ten Martii per Notarium & Testes im Lebens-Schloß Zwingenberg an unsern dalsigen Beamten erfolgter Insinuation, und sofort weil solute Ohnmöglichkeit befanden, in einer so äußerst wichtig; als nicht weniger auch im höchsten Grad delicatsten Sache, binnen der präscripten, nach der Sachen selbst res meiten Entschessenheit, weder der Kayserl. Reichs- Hof- Raths; noch Kayserl. und Reichslichen und respective zusammen nur 1. monatlichen Frist uns, rechtlicher Gebühr nach; vernehmen lassen zu können.

Um aber gleichwohl keines Ungehorsams angeschuldigt zu werden, noch daher ein nig; weitere Gefahr einzulassen; So haben wir stracks nach denen dartzwischen gekommen heiligen Oster- Ferien prima juridica am 10ten April. nup. die rubricirte ohnverfängliche unterthänigste Informatorial- Voranzeige sub Lit. G. bey dem obbochere;

Lit. G.

sagten Reichs, Vicariats, Gericht zwar, jedoch unter der nothdringlichst feyerlichsten Verwahrung de se non intromittendo, in honorem & Respektum Serenissimis Dn. Electoribus debitum, gehörend einreichen zu lassen, anben nicht ermangelt, diese Westphälische Friedens, Restitutions, und Executions, Sache, auch die dagegen von dem obgedachten Herrn Grafen von Wieser und dessen Patrono causae unternommene Attentata weiter in gehörig reiffes Hinterdenken zu stellen; Da dann diesem letztern seine bey Verfassung des oben sub Lit. D. allegirten Memorialis tam formaliter, quam materialiter, mehrmahls zu Schulden gefommene Mängel und Gebrechen, mittelst gegenwärtig, außser gerichtlicher Extrajudicial- Informatorial- Vorstellung, zu dessen hinfünftiger behörig mehrerer Vorsichtig und Behutsamkeit in transitu nicht föhnen unangezeigt gelassen werden; Selbst sogar das Rubrum ist davon nicht frey, sondern

1) Vielleicht ex nimia praecipitantia geschehen, daß post verba: mein, des Chur-Pfalßigen Geheimden Raths und Hof-Richters, Grafen von Wieser, nicht einmahlt dessen Gegentheil (wie jedoch in allen causis forensibus ad substantiandum judicium nöthig ist) benahmet worden, oder es ist ihme vielleicht

2) Die Bedencklichkeit in dem Weg gestanden, daß er, nach Beschaffenheit dieser Friedens-Executions-Sache, und zumahl NB. noch ante plenariam Restitutionem, entweider nicht gewußt, oder einen in der That erheblichen Anstand bey sich gefunden, ob wir, Oblerische Interessenten, als noch dato fürwährende Friedens-Restitutions-Wortbere, in Classe Actorum vel Reorum von Ihme gesetzt werden sollen, davon dertmahlen freylich noch keine von beeden adequat ist, noch diese oder jene, salva veritate & Justitia, asseriret werden mag, tertia autem inter personas principaliter litigantes non datur; In dem Nigro selbst aber finden sich diese nur allzu sehr in die Augen fallende noch mehrere Formal-Defectus, daß

3) Um die Reproducirung derer beyrn Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath jeweils in triplo überreicher disseitigen Impressorum imploriret werden mögen, da jedoch dieselbe samt und sonders eines theils in der Reichs-Cansley actualiter vorlängst befindlich, andern theils aber nicht weniger schon vor vielen Jahren an das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz sowohl, als auch an den NB. mitebeklagten Graf-Wieserischen Theil, communicirt und respectivè ad communicandum decretiret worden sind; Wie theils aus dem oben schon sub Lit. B. adjungirten Concluso Aulico vom 16ten Aug. 1729. ejusque membro 2do, theils auch aus der in Sachen unterm 17ten April. 1725. ergangenen, und hier sub Lit. H. angebozogenen Reichs-Hof-Räthlichen ersten als lergerechtesten Executions-Erkenntniß hujus Seculi mit mehrerm klärlich zu ersehen ist. So gehöret auch ferner und

Lit. H.

4) Zu denen jenseitigen Formal-Defecten, daß der Gegentheil, um uns die Reproducirung unserer benahmisten Exhibitorum Impressorum anzubefehlen, noch ebender, als derselbe einmahlt seine eigene Producenta bey dem Höchstpreißl. Vicariat-Hof, Gericht würcklich übergeben, fürsich gebetten gehabt, massen er in diesem seinem Memorial sich allereerst dahin ausdrücklich anheuschig macht, daß er seiner Seits die producenta ad acta forderksamst NB. annoch erst herbey schaffen will; Welches ja eine abermahlt allzubandereiffliche Präpostulation marquiret. Nichts desto weniger unterstehet sich noch

5) Der Antipatronus bey all, solchen unordentlichen Beginnen zu bitten, daß disseitigem Part ad huc restituendæ die, an sich widerrechtlich anverlangte Reproducition jam dudum Productorum Exhibitorum, und noch dazu sub pena juris anbesohlen werden möchte, welche er jedoch selbst

6) mit weit besserem Besfall derer Rechten verdient hat, weisen allbereits dargethan worden ist, auch noch mehr ex subsequentibus, ubi de imperfectissima rektione feudii hereditarii Zwingenbergensis simul abundanter docebitur, auch züschlich noch weiter mit dargethan werden wird, quod ex adverso Editio vel potius Reproducition exhibitorum Impressorum a parte adhuc restituenda merè vexandi causa peita fuerit, quod tamen jure optimo maximo reprobatum, in

L. 6. §. 2. ff. de Edend.

Bevorab da

7) der Implorantisch, Graf-Wieserische Theil disfalls vices Actoris zu vertreten, ante plenariam Restitutionem, dato noch viel zu frühzeitig und incompetenter beginnt, hingegen aus denen Rechten abermahlt fund und offenbahre ist, quod reus Actori ad Editionem Instrumentorum contra semetipsum non teneatur

per L. 4. & Leg. fin. C. de Edend.  
& L. nimis grave 7. C. de Testib.

Nicht

Nicht weniger wird

8) auch sogar gegen die selbst eigene Ordnung und kundbare Praxin dieses Hochpreislischen Vicariats Hof-Gerichts in dem obgemeldten Graf-Wieserischen Memoriali verschiedentlich angefohlen; Man will aber hier nur dieses berühren, daß vermög solcher Vicariats, und darinnen mehrmahls pro norma allegirten Cammer-Gerichts-Ordnung die Exhibenda anderer Gestalt nicht angenommen werden sollen, es seye dann, daß sie recht werden. Welches Requiratum aber bey dem oballegirten Graf-Wieserischen Memoriali nicht beobachtet, noch gehudet; gleichwohl aber, dieses, so sehr in die Auquotidiana Experientia, wiederum hinaus gegeben zu werden pflegen, angenommen-Material-Inhalt, welcher noch weniger von Nützlichkeiten frey; sondern damit durch

1) an statt der wahrhaftig-schuldigen nur einer praetentia Restitutionis ex capite Amneliae Erwähnung gethan, da jedoch das *caput Amneliae* und die daraus gezogene Reichs-Deputations-Urtheil de anno 1651. mithin auch die, daraus stieffende Restitutions-Schuldigkeit in casu subtrato Graf-Wieserischer Seits vorlängst schon ipso Restitutionis incepta facto anerkannt worden ist, auch denen Obrist-Richterlichen allergerächtesten Executorial-Verordnungen zufolge, in schuldiger Submission anerkannt werden müssen, wie dann solche Restitutions anno 1728. pro parte auch würfentlich, aber noch sehr vieles obgängig und rüchständig ist, wie unten specificè anzuseigen nicht unterlassen werden wird. Wir gehen aber weiter auf das Nigrum Memorialis; Dieses wird nun

2) mit der Eingangs vermeldte höchst bedenklichen Zurück-Erinnerung eröffnet, was große Verdriesslichkeiten diese Reichs-kundige Zwingenbergische (NB. nicht Lebens-sowohl zu Weggensburg in Comitibus Imperii sondern NB. Friedens-Restitutions-Sache erworbet habe; Wer ist nun aber damahlen der ursprüngliche Urheber solcher grossen es nicht der Eingangs vermeldte Herr Graf von Wieser selbst? welcher, an statt denen Allerhöchst-Obrist-Richterlichen Executions-Erkantnissen vom 22ten und 24ten Jan. 1726. sub Lit. I. sich allergehoramsjt zu unterwerfen, den; in der; schon seit anno 1651. in meris Executivis gestanden; und von weyland Kayser Ferdinandi III. Majestät

Lit. I.

elementissimi laut Lit. K. allergerechtesti demandirten Friedens-Restitutions-Sache ex alle und jede daraus erwachsene Beschwehlichkeiten ad Comitibus Imperii und mit solchem welcher sogar, um Ihre Churfürstl. Durchl. zu Wals nur noch mehr in diese Sache mit einzumengen, Dero angebliche Jura. ohne noch zur Zeit dazu producirter Vollgar unbändige Schluß-Folge zu ziehen, sich anmassen auf seine Person die; an sich ganz und triren solle. Höchst-erwählet Ihre Churfürstl. Durchl. seye, per incoessum saltem positio, aus denen: sic dictis Votis majoribus promissis ein Jus quaesitum jugerwachsen, darum, so löme, Er, Herr Graf von Wieser, es bey der; anno 1728. autoritate Caesarea (war nur taliter qualiter, und in höchster Unvollkommenheit) autoritate Immission derer Göler von Ravensburgischen Interessenten in das Chur-Wälzische Erb-Verhen Zwingenberg, es so schlechtereidings noch länger ohnmöglich beruhen lassen; Wann folcher respectivè Ex- und Re-Immission einiger Insistenz höchstens befugt gewesen liteream Instrumenti Pacis Westphalicae, und führet zugleich den düssigen partem remonstrirten, wie es mit denen Friedens-Schluß widrigen Insistenz bey und nach dem; anno 1728. nur in tantum unvollkommenlicht vollzogenen Re-Immissions-Actu juger-gegangen, und wie viel noch heutiges Tages an der schuldigen vollkommenen Restitutions-juruct, folglich mit allem rechtlichen Vespfall annoch zu restituiren seye.

Lit. K.

Solchenmach nun ist anforderst anhero zu wiederholen, zeigt es auch die; zu geschwinder Einsicht dienliche Anlage sub Lit. L. in mehrern, welcher-gestalten von der

Lit. L.

Nun. Kayserl. Majestät die; Ihre, Chur-Wälzischer Seits, unterm 11ten Octobr. 1728. schriffte

schriftlich gefchehene gehorsamste Erklärung, mit dem gnädigsten Gefinnen, dahin auf und angenommen worden, „ daß Ihre Churfürstl. Durchl. mehr anzeigeter Erklärung „ gemäß, dero Chur- Pfälzische Beamte den von Güler & Conforten bey Zwin- „ berg ohngefaunt in denjenigen Stand, cum Appertinentiis, wie selbiger vor „ Chur- Bayerischer Destitution immer gewesen seyn können, schlechterdings ohne „ NB. einig andere würcliche Inssistenz, einsezen, und arweisen lassen sollen; Worauf, „ und wann NB. solche Einseß, und Anweisung auf obige Art und Weise NB. vollkom- „ men geschehen; sodann weiter Rescript- mäsig progredirt werden sollen. „

Dieses Rescriptum clementissimum zeuget nun Sonnen- klärlich von der allerger-  
 rechtsten Rücksicht auf die: oben sub Lit. A. bereits ausschlagig befindliche Reichs- De-  
 purations- Urtheil de anno 1651. und deren fontem originarium Instrumenti Pacis  
 Westphalicae, vorinnen Art. III. §. 1. und 2. auf das allerdeutlichste versehen, daß 1)  
 die restituendi ex capite Amnestiae in eum utrinque statum in sacris & profanis, quo  
 ante destitutionem gavisii sum, aut jure gaudere poterunt, non obstantibus, sed annu-  
 latis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus, NB. plenarie restituirt  
 und dann 2) daß alle und jede Jura sive restituenti sive restituendo, sive cuius tercio  
 competentia NB. post factam demum restitutionem plenariam coram competenti Judge  
 examiniret, discutiret, und expediret werden sollen.

In all solch- Reichs- Geseß- mäßiger Vorsschrift nun hat man sich zwar disseits die  
 zuversichtliche Hoffnung gemacht, daß die Restitutions auch also in der selbst redenden  
 That würclich erfolgen würde; Deme aber aus dem Mittl- Punct zuwider, hat selbiger  
 Zeit schon der nichtige Vorwurf eingeschreut werden wollen, als ob das vorerwönte  
 Kaiserliche allergerechteste Rescript vom 27ten Octobr. 1728. vornehmlich nur die zwis-  
 schen denen Herren Grafen von Wieser und denen Ghlerischen Herren Interessenten zwis-  
 chen der Herrschafft Zwingenberg, und deren Dominiis utilis vorwaltende Strittigkeit zum  
 Augenmerk habe, folglich das Durchlauchtigste Chur- Haus Pfalz eigentlich nicht an-  
 gehe; Es ist aber dagegen mit unwiderleglichem Grund disseits verjehet worden, auch an  
 sich im geringsten nicht zu widersprechen; Daß diese Zwingenbergische Friedens- Restitu-  
 tions- Geseß- *principaliter* das Gode Chur- Haus Pfalz selbst und niemand anders  
 passiv concernire; Dieses verificiret sich am allerzuverlässigsten durch das oben zu solch-  
 dem Ende strack Anfangs sub Lit. A. hier wiederum bezeugte Reichs- Depurations-  
 Urtheil selbst, welches von dem Graf Wieserischen ex post erst exsiliren mitbeflagten  
 Theil gar nichts weiß, und eben deswegen wider weyland die Churfürstl. Durchl. Herrn  
 Pfalz- Grafen Carl Ludwiga zu Heidelberg, als damahls allein beflagten andern Theil  
 eröffnet worden ist; Welches auch darum anderer Gestalt nicht seyn, noch geschehen  
 können, weilens, nachdeme in Krafft des anno 1648. errichteten Dnabrückischen Frie-  
 dens- Schlusses das Durchlauchtigste Chur- Haus Bayern mit samt der ganzen Untern  
 Pfalz zugleich auch das Erb- Lehen Zwingenberg (von dessen Besiß des Dominiis utilis  
 weyland Herr Engelhard Ghler von Ravensburg bald nach der anno 1634. vorgefallenen  
 Nördlinger Schlacht durch Chur- Bayerische Waffen destituirt worden) überfont-  
 men, eo ipso, das Chur- Haus Pfalz in locum der Chur- Bayerischen Detention suc-  
 cedirt- consequenter auch schuldig gemacht worden ist, ex ejusdem Amnestiae capite,  
 Krafft dessen Chur- Pfalz zu dem Besiß der ganzen Untern Pfalz adeoque & Dominiis  
 Directi in Feudo hereditario Zwingenberg wiederum gelanget ist, auch eben solche  
 Possession des Dominiis utilis in diesem Erb- Lehen Zwingenberg dem veredachten Herrn  
 Engelhard Ghler von Ravensburg, modo dessen im 3ten, 4ten und respectiv 5ten Grad  
 hinterbliebener Ehebliblichen Descendenz in Friedens- schlußiger Vollkommenheit  
 wiederum angedeyhen zu lassen.

Gleichwie nun das mehr berührte Instrumentum Pacis Westphalicae benebensst dem  
 daraus gegogenen Reichs- Depurations- Urtheil der alleinig wesentliche Haupt- Grund-  
 Wurtzel und Ursprung ist, worauf sich dieses ganze Restitutions- Werk fußet, und nach  
 welcher Norm alles wiederum rechtlich hergestellt werden solle; Also kommet es auch  
 welches natürlich der Besiß dabei, daß vor der anno 1696. denen Herren Grafen von Wies-  
 gang natürlicher Besiß dabei, daß vor der anno 1696. denen Herren Grafen von Wies-  
 gang de facto vertriehenen Investitur über dieses Chur- Pfälzische Erb- Lehen Zwingenberg  
 des Graf Wieserischen Nahmens, in der ganzen Friedens- Restitutions- Sach niemahls  
 nachhero aber nicht andert als NB. Mitbeflagten, nach dem Durchlauchtigsten Chur-  
 Haus Pfalz, nur *secundario*- dieses Hehen Chur- Hauses und dessen nexus plane in-  
 separabilis hingegen jederselt- *principaliter* gedacht worden ist, wie solches alle und jede  
 alte und neue höchst venerliche Kaiserliche Rescripta vom 22ten Aug. 1672. inibi  
 „ Die schuldige Particion an Seiten des Churfürsten (zu Pfalz) Liebden noch nicht ge- „ leistet

» leistet worden; » ferner vom 17ten April. 1725. 27ten Jan. 1726. und 27ten Oct. 1728. per verba: » Niebelagten von Wieser, item: » Hiernächst haben Wir, damit zugleich » auf Euer Ebden Anregung der Graf von Wieser etc. » deutlich vor aller Welt Augen

» welchem allem noch die selbst eigene Chur- » Pfälzische Concessionen mit beytreten, da nicht allein in dem » hiebevom am 7ten Dec. 1726. auf dem Reichs- » Convent zu Regensburg ad Dictaturam gekommenen Chur- » Pfälzischen Memoriali von der damaligen Chur- » Pfälzischen Comitial- » Gesandtschaft auf NB. dazu erhaltenen special gnädigsten Befehl, die Anzeige geschehen: » Welsergestalten höchsterfagte Ihre Churfürstl. » Durchl. zu Pfalz durch obigen » anno 1651. coram Deputatis Imperii ergangenen » Sentenz NB. sich höchstens graviret befunden; » sondern auch in einem » untern Etats- » Consley P. LI. pag. 407. pro parte litigantium Schreiben, vid. Fabri 26ten Junii 1727. an Ihre Kön. Kayserl. Majestät erlassenen Schreiben, vid. Fabri Pfalz sich selbst mit declarirer haben, per formalia: » Euer Kayserl. Majestät solle » hiedurch in Kürze allerunterthänigst nicht bergen, welsergestalten die: von denen H. » lern zu Ravensburg & Conf. als, NB. meinen bekanneten Gegenheil, etc. » So wenig nun das Durchlauchtigste Chur- » Haus Pfalz aus dem Nexu dieser Friedens- » schlüssigen Restitution selbst freygeblieben ist, noch auch disseits, ohne höchster Verfürung unsrer Restitutions- » Befugnissen gelassen werden mögen; Eben so wenig fonte auch die: » tisten auf der: dem Fräncischen Ritter- » Canon Ottenwald à Seculis incorporirten immediat- » erblichen Herrschaft Zwingenberg zwar vermuthlich, jedoch absque illo sondern es mußte solch: mit erst erwehnter: an sich ganz notorischer Reichs- » Inmediat speet obachtlich entgegen gestellte Rechts- » vergönnete Beneficium Protestationis um so » über dem ehemahlig: alten Immissions- » und Huldigungs- » Actu an weyland Herrn Engelhard Göler von Ravensburg am 7ten April. 1633. errichtet worden, und unter dessen » in offi erholter Reichs- » Urtheil de anno 1651. angezogenen exhibit- » glaubwürdigen Urkunden, als ein NB. Haupte- » Document, gang notorischer Massen mit begriffen ist, » Sonnen- » klürlich erscheinet, daß die Zwingenbergische Erb- » Lehens- » Unterthanen selbstig Zeit keine andere, als nur allein NB. Schwedische Pflichten auf sich gehabt haben, » damit an gedachten Engelhard Göler von Ravensburg überwiesen worden seyen; » Wann nun auch schon post Restitutionem Bavaricam, insecutamque Derentionem Palatinodigungs- » und Cenb- » Pflichten, gegen das: in praedicto Instrumento publico zu setzen Falls, de facto belegt worden wären; » So hätten je gleichwohl all solche und andere genera Infitentiarum per praedaudatum Instrumentum Pacis Westphalicæ einige Krafft Rechtsens doch niemahden gewinnen; » oder nach sich ziehen können, interim in contrarium factis mutationibus; » Welcher gerechteten Beherrigung Ihrden Churfürstl. Durchl. zu Pfalz wir es auch hiemit in tiefstem Respect unterthänigst verdamen, daß Höchst Dieselbe nicht allein am 22ten April. 1729. die: bis dahin in dem » und uns auch bey dem: anno. 1733. eingefallenen Frantzösischen Reichs- » Krieg mit allen » stätlichen Infitentis gänzlich verschonet bleiben lassen, sondern auch von dem Exercicio » hingegen solche pro contingencia casuum à priori rubig auszuüben, gerechtet » überlassen haben. Um nun hierunter einiger massen quoad potissima momenta ad » spectando den 3ten Jan. 1729. abgelassene Schreiben sub Lit. M. das Schatzungs- » Quartal an » denen sogenannten militairischen Vertrags- » Geldern auf Art und Weiß, wie solche, da- » ranne Derentione Wisleriana, dahin entrichtet worden, auch an uns zu gesinnen tenent, » Lit. M. Lit. N. um willen mit der erforderlichen Bescheinigung des: ante Dejectionem Bavaricam » Lit. N. disfalls in Übung gefandenen Status possessionis vel quasi ex adverso ohnmöglich auf: » noch weniger fortzukommen gewesen, von aller weiteren Anfsinnung gänzlich wiederum » abge

- abgefañden; Worauf denn auch nicht der geringste Schatzungs- u. Beitrag Nahmens des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Pfalz weder an uns, noch unsere Erb-Lebens-Unterthanen von jemand begehrt; sondern deren Steuer-Quota ist auf die nemliche Art und Weise, wie zur Zeit der Engelhard-Böhlerischen Inhabung dieses Erb-Lebens, auch vermög der sub Lit. O. und P. meræ Informationis ergo hiebey befindlichen Bescheineigungen, *salvis Ulterioribus*, ohnwiderrprechlich geschehen, zur Ottenwaldischen Lit. O. Cassa eingeliefert worden; Nur allein bey dem jüngsten Türcken-Krieg ist das Anfinnen zu Erlegung der Türcken-Steuer, Innhalts Schreibens von dem Chur-Pfälzischen Ober-Amt Mosbach, und der Kelleren Eberbach d. d. 22. Maji 1738. sub Lit. Q. zwar de facto geschehen, aber auch zugleich erfolgt, daß auf die an Ihre Churfürstl. Durchl. von uns unterthänigst, erlassene Repräsentation, *vigore Adj.* sub Lit. R. mit und die unsrige, bey der wohlberbrachten Immunität auch von solcher Collectatione Turcica, weiter ohnturbiret verblieben sind; Gleichergestalten rentirte auch das Ober-Amt Mosbach die, in denen zum Erb-Leben Zwingenberg gehörigen 3. gemeinschaftlichen Weysern befähliche junge Mannschafft, vermittelst Schreibens vom 1sten Octobr. 1737. sub Lit. S. zur Verpflichtung nach Lohrbach zu erfordern, aber auch dieses wieder unterthänigst depreciret, und, ohne diefalls weiter in uns oder die unsrige zu dringen, hiebhero gänzlich dabey acquiescirt, gegen aber zum Dienst der gesamten Christenheit gegen deren Erb-Feind bey Stellung einer gewissen Anzahl Recrouten an Jeho Königl. Kayserl. Majestät anno 1739. pro rata dieses incorporirten Erb-Lebens zu dem Franckischen Ritter-Canton Ottenwald gleich andern dahin collectablen Unterthanen concurrirt. Auch sind sonst bey dem jüngsten Franckischen Reichs-Krieg an denen in der Unten-Pfalz, und besonders bey dem löblichen Ober-Amt Mosbach, gleichwohl in sehr grosser Menge an Schanz-, Holz-, Heu- Stroh- und andern Lieferungen, auch Quartiers- und andern übrigen vorgefallenen Kriegs-Præstationen die Zwingenbergsche Erb-Lebens-Unterthanen dergestalt von allem Beitrag zu gedachtem Ober-Amt gänzlich exent gehalten, daß auch im geringsten dergleichen NB. nicht einmahl an Sie gefordert worden, geschweigen von ihnen dahin würcklich præstiret; sondern es sind vielmehr diese Erb-Lebens-Unterthanen denen übrigen Ottenwaldischen collectablen Unterthanen *per omnia in commodo & onere absque ulla contradictione* gleichgehalten; consequenter die solcher gestalt erneuerte possessio vel quasi Immedietatis realis Imperii omnimodè exercirt und besesiget worden; Zwar vermeynte einmahl das gedachte Ober-Amt Mosbach anno 1735. das Lagareth von denen bey Heidelberg campirten Kayserl. Troupen in das Schloß Zwingenberg einzuschleichen, aber auch diese Beschwoerlichkeit wurde, unter Allegirung der Reichs-Ritter-schafftlichen Immunität, deciniert, und solches Lagareth endlich zu Mosbach aufgenommen.

Eine andere Insitzenz äusserte sich auch bey dem; anno 1728. vorgegangenen Re-Immisions-Actu mit der Chur-Pfälzischer Seite unternommenen Vertheilung dero Centh-Pflichten in dem Erb-Leben Zwingenberg; Wie aber auch diese uns derwillen ohnmöglich agnoscert werden können, weilen die sämtliche Erb-Lebens-Unterthanen, vermög des schon mehr citirten alten Engelhard-Böhlerischen Immisions-Instrumentes vom 2ten April. 1633. so mithin kurz ante Destitutionem Bavaricam von solchen Pflichten gänzlich frey gewesen sind; Also hätte es zwar billich in Conformitate Instrumenti Pæcis Westphalicae bey der alleinigen Salvation und Reservation ipsius Centenæ ad sua sub- & objecta limitatæ in denen Winteraudischen 5. Dorfschafften, bis zu dem würcklichen Erfolg der vollkommenen Restituzion, sein allemög Ansehen haben und behalten sollen; Wir haben aber gleichwohl aus unterthänigstem Respekt vor das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz ratione obiger Winteraudischen 5. Dorfschafften die, inzwischen aus dem upralten Hirschhornischen Laer- u. Buchaus-sindig gemachte Chur-Pälzische Centh, jedoch mit deren deutlichen Einschränkung auf die, darinnen nahmentlich ausgedruckte und nur allein auf *Word-Geschrey*, Diebstahl, binobahre Wunden und Feuer-Geschrey deutlich limitirte Articula bona fide agnoscert, sofort Informationis loco noch weiter hier anzufügen, daß es mit dem ganzen Erb-Leben diese mittler Zeit puncto Centenæ eruirte gründliche Beschaffenheit habe, daß die zwischsen Chur-Pfalz und olim Hirschhorn modo denen Böhler von Naenspurtschen Erbs-Interessenten daro noch gemeinschaftliche 3. Weysler, Hohen, u. Wallpach und Wachsenfchwend, hiebvor dem Hochlöbl. Erg-Stift Maynz, und zwar in dessen Kellerer Mübad, mit der limitirten Centh verwandt gewesen, welche Jura Centenæ das Hohe Chur-Haus Pfalz titulo permutationis erst gegen Ende des nächst vorigen

17. Seculi, dem Vernehmen nach, auf sich transcribet, und eo ipso die nemliche Jura Moguntina non vero alia nec plura, als vorhero der Hoherlagte Erzh. Stiff in würdlichen Herkommen gehabt, durch solchen Tausch acquiriret, noch auch ein mehrers acquiriren können; Die oberwehnte 7. Winterrauchtsche Dörffer sind von Alters mit der obgedachtermassen limitirten Eberbachtschen Centh afficirt, das Schloß und Dorff Zwingenberg aber hat nie weder zu Eberbacher noch Müdacher Centh gehört, sondern tempore Detentionis Wieretanae erkandt, geachtet, und jeweils gehalten worden; genz und gefänglich in das Schloß Zwingenberg gebracht worden, daraußhin beym Innraßsen gang notorisch ist, daß, wann ein Mißthäter in der Winterrauch eingefangen, diese solche Delinquenten nie aus gedachtem Schloß abjohlen, sich angemasset, Besund eines Centhmäßigen Verbrechens, an die Centh zu Eberbach extradirt beym solcher gang richtig; und incontestablen Beschaffenheit nun war es ohnmöglich, daß, da anno 1733. in dem Dorff Zwingenberg ein Casus homicidialis vorgefallen, auf Ober-Amts Physicum und Ober-Schultheissen zu Verach von unserm gemeinschaftlichen Beamten ohne seiner allerhöchsten Verantwortung, der Cadaver aus dem Schloß Zwingenberg, wohin solcher vorhero schon in Sicherheit gewesen, hätte verabfolget werden können; Nichts desto weniger wurde bald darauf, in Kraft des 6. daju per meras sub- & obreptiones erschlichenen Besuchs, in Kraft des 6. daju per meras Beamter mit einem angelegenen Personal-Arrest in dem Dorff Verach auf offener Land- über das hohe Gebürg fortgeschleppt, woselbst Er 6. Wochen lang gefänglich detinirt, und endlich auf dreyseitig bey Jhro Churfürstl. Durchl. angebrachte unterthänigste Besuchsmitführung, wiederum losgelassen. Durchl. angebrachte unterthänigste Besuchsmitführung mit der Inquisition fortgefahren; auch das von einer Juristen-Facultät eingeholte Urtheil exequirt; und darüber zwar von uns die Ausstellung eines Revertus ad usum abgetret worden; Alldieweil man aber dessen höchstverfänglichlichen Innhalt dreyseitig jura sua ohnungsgänglich widersprechen müssen; so ist es auch dabey verblieben.

Es wäre zwar noch von verschiedenen andern Insitientien und widerrechtlichen Ansetzungen vieles zu melden; Wir eplen aber weiter fort, um glaubhaft anzuseigen, welsch viele und hochwichtige Punkten an einer rechtlich vollkommenen Restituzion noch auf den heutigen Tag uns annoch abgehen und ermangeln. Vermög des mehrbelobten Westphälischen Friedens, Schlußes sowohl, als auch des daraus geschöpfften Vertrags vielmals allegirten Reichs, Commissionen, Urtheils hätten wir nun strack Anfangs

### I. in Ecclesiasticis

plenarij restituiret werden sollen; Es ist aber noch claro nicht einmahl der allergeringste Anfang, unfers ohnblähig; unterthänigsten Bitten und Flehens ohnerachtet, gemacht worden, in facto aber an deme, und nicht zu widersprechen, wenigstens ein anderes Kirche, rechtlicher Ordnung gemäß, ohnmöglich zu erweisen, als daß die öffentliche Winterrauchtsche Dorffschafften, nemlich Kägenbach, wohin auch die übrige 4. Müllere eingepfarrt sind, samt denen darauf habend wohlhergebrachten Gesällen und Einfünfften einig und allein privativē von denen, der Augspurgischen Confession zugethanen Religions-Verwandten gleich nach der Reformation bebesen und gebraucht worden, und zwar sowohl in Kraft des Religions-Friedens de anno 1555. §. Und in solchem Frieden zc. 26. als auch des Müllere-Friedens de anno 1555. §. Und in solchem Libera & Immediata Imperii Nobilitas &c. 28. es mag nun gleich der Status annu werden; Allermassen auf ganz sichern notorischen Grund beruhet, daß

1.) die Reichs-Adeliche Familie derer Herren von Hirschhorn, als Mitglieder der ohn- mittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken, des löbl. Cantons Ottemwald, der Evangelischen Religion zugethan gewesen; Wie dann

2.) der letzte dieses Stammens und Namens, Friederich von Hirschhorn, so am 25ten

27ten Maji 1580. geboren; und am 22ten Septembr. 1632. wiederum gestorben; in der Evangelischen Haupt-Kirche der Reichs-Stadt Heilbronn begraben; und

3) dessen sinnerer Sarg sowohl, als auch seines nur etliche wenige Wochen, turbato mortalitatis ordine, vorher verschiedenen einigen Särghleins, noch erst vor wenig Jahren bey derjenigen Gelegenheit ausfindig gemacht worden, welche die Anlage sub Lit. U. umständlich beschreibet; Eben dieses Friederichs von Hirschhorn und seiner ersten Gemahlin, Urfulke von Sternensels, Nahmen und Wappen lassen sich auch

4) noch heutiges Tages in der gedachten Kirche zu Strümpfelbronn an der Cangel in Stein eingehauen wahrnehmen, sammt denen Vestigis eines erhöhten Ganges von dem nächst an erstgedachter Kirch befindlichen Herrschaftlichen Hauß in die gewachte Kirch, laut Attestati sub Lit. W.

Wann nun über dieses noch weiter betrachtet wird, daß 5) weder in anno decretorio, noch auch tempore Destitutiois Baavrice nicht ein einiger Römisch-Catholischer Inwohner, weder in Strümpfelbronn, noch in der ganzen Winterrach zu finden gewesen, sondern diese erst nachhero; und zumahl nach Erlöschung der Simmerischen Chur-Linie und deren Transferrung auf das Herzogliche Hauß Pfalz-Neuburg successivē sich alda häußlich niedergelassen haben; So ist abermahls klar und offenkundig, daß, wann gar keine Parochiani Romano-Catholici zu gedachtem Strümpfelbronn, in denen gem. liden heeden Zeit-Periodis 1624. und 1634. gegenwärtig gewesen, ohnmöglich die dasige Parochia selbst Römisch-Catholisch gewesen seyn könne; Belangend noch in specie den Statum Destitutiois Bavarice; so zeiget

Lit. X. 6) die sub Lit. X. angebozene Extractus aus der justificirten Zwingenbergischen Amtes Rechnung de anno 1633. daß zur Zeit der Eng. Ihard Obhlerschen besitzlichen Inhabung des Erb-zehens Zwingenberg annoch von einem Evangelischen Pfarrer die Kirche zu Strümpfelbronn behörig versehen worden seyn müsse, und wann nur der Graf Welfenrische Theil zur schuldigen Herausgebung des; in seiner Verwahrung befindlichen andern weiten Hirschhornischen Urbarii de anno 1581. insgleichen, des; ihme eben so wenig zu ständigen Strümpfelbronnischen Dorf-Buchs angehalten werden wolle; So würde sich daraus das Evangelische Kirchen- und Schul-Recht à tempore Reformationis usque ad Terminum Destitutiois Bavarice noch mehrers manifestiren; und noch weiters überflüssig bescheinigen lassen; Es ist aber an obigen; nur bloß allein Informatoriales-Bescheinigungen (inmassen das onus probandi contrarium denen Romano-Catholicis, in Gemäßheit derer Rechte obliegt) zu disseitigem Zweck an sich schon überflüssig genug; um zu behaupten, daß, seit disseitiger Re-Immision de anno 1728. man folglich gegen den; zu Strümpfelbronn vorgefundenen Römisch-Catholischen Priester sowohl, als Schulhalter, und deren inzwischen nachgefollte Amtes-Successores jedesmahl persōlichst bey denenselben sowohl, als auch bey dem Hochlöblichen Erz-Stift Würzburg selbst protestirt habe; wie davon unter andern die sub Lit. Y. und Z. anschlüssige Ver-

Lit. Y. und Z. wahrungs-Bitt- und Protestations-Schreiben de dato 1ten Aug. 1733. auch 4ten und 5ten Maji 1737. schon hinlängliche Zeugnisse aufstellen, auch, wann es nöthig wäre, noch weiter ex Prococolis und sonstn gar leichtlich dargethan werden könte. Wehin man sich sonstn auch disseits endlich aus Liebe zu Fried und Ruhe, um sich nur einmahl in etwas in diesem vorzüglich wichtigsten Restitutiois-Amte consolirt zu sehen, weit über Schuldigkeit ertheilig gemacht habe? zeigt das obige Schreiben sub Lit. Z. sehr unacceptirt gebliebenes Oblatum dann laut fernern Adj. vom 9ten Octobr. 1737. sub Lit. Aa. sofort wiederum revocirt; auch zugleich darinnen der; sogar Stift Würzburgischer Seite in einem anno 1737. vorgefallenen casu matrimoniali mittelst der; ad burgisder Tempel affigirter Edictal-Citation zu exerciren sich angemahler Geistlichen Jurisdiction bestmöglichst widerstanden worden; Bestalten dann der Catholische Pastor thane Citation die gewöhnliche Zeit über an der Kirch-Thür verbleiben zu lassen, seitens nicht getrauet, sondern dieselbe sogleich am 1ten Sonntag nach der Affigirung, scilicet facris, wieder abgenommen; und damit die disseitig in vim contradictionis realis sonst noch weiter bemüßigt gewesene Reflexion unterbrochen hat; Es sind auch noch über

dieß im nächstverwichenen 1740ten Jahr schwere Schädlichkeiten bevor gewesen, da sich Chur-Pfalz und gedachtes Hoch-Stift ein neues Pfarr-Hauß zum Behuf des Römisch-Catholischen Gottes-Dienstes, und derer; bey diesen Religions-Verwandten üblichen Wallfarthen in Strümpfelbronn aufzubauen zu lassen, nicht allein beschloffen; sondern auch schon würcklich alles dazu veranstaltet; zumahlen aber das Ober-Amts-Protocoll mit militairischer Vergevaltung angedrohet gehabt, welches Unheil aber allerdieß wohl noch bis hieher durch die nähere Überzeugung des Hohen Churfürstl. Ministerii von der

der Sachen eigentlichen wahren Beschaffenheit glücklich abgelehnet worden, auf Art und Weise, wie das sub Lit. Bb. accludirte Instrumentum notariale umständlich im Munde führt; Wobey es zwar bis anhero geblieben: jedoch gleichwohl ungewiß ist, was dinstills, zumahlen auf ungestümmes Sollicitiren des Catholischen Pfarrers zu Strümpfelbronn führohin weiter erfolgen möchte, welcher sein unruhiges Gemüth damit noch ferner zu erkennen gegeben hat, daß er eine andere: in die Gewissens-Freyheit einschlagende Sache, welche sein Amts-Vorfahrer im Stand Rechtens nicht auszufuchen vermocht, und solche dannhero viele Jahr über erliegen lassen, wiederum in neue Bewegung gebracht; wovon der Acten-mäßige wahre Verlauf kürzlich darinnen bestehet: Der nach Strümpfelbronn Hoch-Stift Würzburgischer Seits intrudirte Catholische Pfarrer, burgerlicher Einwohner und Schneider-Meister zu Strümpfelbronn, Evangelisch-Reformirter Religion, bey dem mit seinem Ehe-Weib, Barbara, Römisch-Catholischer Religion, anno 1718. beschenehen Ehe-Verspruch und Priesterlicher Copulation, sich dahin verbindlich gemacht, daß alle: in solcher Ehe erzeugende Söhne in der gedachten Catholischen Religion auferzogen werden solten; Da nun der Vatter hierauf Litern negativē conestirte, mit Vermelden, es seye keine andere Abrede ihm niemahls zu Sinn gekommen, als, daß die Söhne nach des Vatters, die Töchter aber nach der Mutter Religion, wie es ohnehin bey denen Ehen vermischter Religion in der Herrschaft Zwangsberg üblich, erzogen werden solten; So wurde dem klagenden Pactori der Beweis seines Angehens, rechtlicher Ordnung gemäß, billig auferlegt, auch Ihme, nach vorher schon längst verkäumten termino probatorio, gleichwohl eine nochmalige Frist dazu, sein er vermöchte mit dem rechtlichen Beweis nicht aufzukommen, liesse Lit. Cc. Sache auf sich ergehen;

Nun aber im jüngst verwichenen 1740sten Jahr der obgedachte Herrmann mit Tod abgegangen war, liesse sich seine hinterlassene Wittib durch böse Leute verleiten, von ihrer Religion ruhig lassen worden, die 2. jüngste, in gedachter Evangelisch-Reformirten seynd, de facto zur Römisch-Catholischen Religion mit überführen zu wollen, der sich an, daß diesen beiden Kindern Vormünder von ihres Vatters Religion gesetzt, und von diesen sowohl vor gedachter Kinder Education, als auch Erhaltung ihres väterlichen Guths Sorge getragen werden möchte;

Diesem nun an sich billigen Petito wurde um so mehrs deferirt, weilen sowohl das Obrigkeitliche Amt an sich erfordert, als auch in dessen Conformität wir stracks post actum Re-Immisionis durch ein öffentliches Patent wohlbedächlich zugesagt und versprochen haben, daß wir einem jeden einer von denen dreyn im Teutschen Reich reichten Christlichen Religionen gleiche Obrigkeitliche Liebe, Schutz, und Justiz angedehnen lassen wolten, solches auch diese 12. Jahr über mit vieler Sorgfalt, ohne, daß sich jemand im mindesten über einigen Gewissens-Zwang oder sonstig erlittenes Unrecht mit Zug zu beschwehren hätte, treulich erfüllt haben, und in hoc tramite noch ferner ohnaustritz-Administration, weiß nicht was vor ein Unrecht und angeblischer Gewissens-Zwang Anno bespessenen werden wollen, worüber dann von dem Ober-Amt Hofsbach sogar mit angeordnet: und uns dergestalt zugesetzt worden ist, daß wir uns zwar darauffin sub und Ff. Lit. Gg. und Hh. in Antwort gründlich vernehmen lassen, am Ende aber, bey dem zumahl Lit. Gg. rocollum laut Extracts sub Lit. Ii. declariret gehabt, daß sie selbige in die Evangelisch-Reformirte Kirchen und Schuhl, nach wie vor, gehen lassen: und ihnen bis sie ihre annos discretionis erreicht, der Religion halber nichts hinderliches in den Weeg legen ihrer Mutter dem Catholischen Pfarrer zu Strümpfelbronn zu ihrer Erziehung in der ständen noch überdies Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auf das allerchäufigste vorgezogen worden, die wir auch, sobald es, bey denen überhäufften Zudringlichkeiten, nur immer möglich seyn wird, annoch gründlich untersuchen, und darauf hin, was die Justiz

erfordert, gerade durch verfügen zu lassen, ohnmangeln werden. Post Ecclesiastica soll nun Friedens-Schluss, und Reichs-Urtheil: mäßig ferner folgen, die Restitutio.

## II. in Politicis.

Wie nun die Bescheinigung der, sowohl uralte, als neuen Possession vel quasi in dem Erb-Lehen Zwingenberg von unfürdentlichen Zeiten anflebenden realen Reichs-Immediatät oben schon überhaupt, so viel es zur standhaften Information nöthig, indigirt worden ist; Also beziehet man sich hiemit darauf nochmalts kürzlich, und führt nur noch in ordine demonstrandi defectuosam atque imperfectam Restitucionem alhier, mit Vorbehalt derer weitem Restitutions-Unvollkommenheiten, mit an, daß, obgleich der alte Jagd-Vertrag de anno 1509. schon sehr oft, sowohl am Kaiserl. als Chur-Pfälzischen Hof in forma probante producirt, und communicirt worden; daraus aber so klar, als die Sonne am hellen Mittag ist, daß die jura forestalia in denen darinnen beschriebenen Jagd-Districten nicht dem Domino juris venandi, sed Domino fundi zugeeignet sind, doch gleichwohl die Beinträchtigungen derer Chur-Pfälzischen Forst- und Jagd-Bedienten in denen zum Haus Zwingenberg gehörigen Waldungen, worinnen das Hobe Chur-Haus Pfälz alleinig zu jagen befugt ist, bishero, aller noch so gründlich dagegen beschehenen Remonstracionen ohnangesehen, so gleichwohl ganz ohnentselig continuiret haben, so gar, daß darüber anno 1732. anmaßliche Geld-Vertraffungen, und da man sich zu deren Erlegung citra maximum præjudicium ohnmöglich verhehen können, arreffliche Verstrickungen zweyer Erb-Lehens-Untertanen in Eberbach verhänget worden, wovon der eine, Catholischer Religion, seine Entlassung gar geschwind wiederum gefunden; der andere, Reformirte Religionis aber, nicht anders, als nach Verlauff etlicher Monath seit, und zwar durch Interposition des damaligs Holländischen Herrn Abgesandten am Chur-Pfälzischen Hof ohnentselig wiederum erhalten hat. Hiernächst sind auch die Zwingenbergische Herrschaften und Untertanen von dem Ober-Amt Mosbach, und dazu gehörigen Unter-Beamten per mera attentata im Zoll-Wesen, auch sonst in diversis, mehemahls prägraviret worden, haben auch bald als Inn-bald aber wiederum als Ausländische tractiret werden wollen; Welch letztere Immunität aber disseits jemahls bestmöglichst soutenirt worden ist.

## III. Sind zu restituiren die Pertinentien des Hauses und Gutts Zwingenberg.

Hierher gehören nun zuorderst alle und jede, zu dem Erb-Lehen Zwingenberg gehörige Documenta, und in specie a) das obbemerkte Hirschhornische Lager, Buch de anno 1581. b) das Strümpfelbrunnische Dorff-Buch, ingleichen c) Die Graf-Wieserische Lehen-Briefe, samt denen darinnen mitbegriffenen Lehens-Denombremens, ferner d) alle und jede Rechnungen über die Intraden von dem Erb-Lehen Zwingenberg, und zwar sowohl diejenige, welche von Chur-Pfälzischen Sequeltrations-Zeiten de anno 1649. als auch nachhero, da dieses Sequeltrum sich in die Graf-Wieserische Verlehnung de facto verwandelt hat, gestellet worden sind. Was nun die Chur-Pfälzische Rechnungen anbetrifft, so hält man sich disseits zuorderst und mit voller Zuericht ganz ohnwanvelbahr, steif und vest an die gnädigst. Lehen-Vertliche Chur-Pfälzische Signatur vom 25ten Octobr. 1650. sub Lit. Kk. worinnen von Ihro damals regierenden Churfürstl. Durchl. die heilige Zusage geschehen, daß Höchst Dieselbe die Fructus in dem Erb-Lehen Zwingenberg ordentlich einsammeln und erheben, sie in eine Jahrliche Rechnung bringen, und dem, (wie es in dem vorherig. Chur-Pfälzischen Regierungs-Schreiben vom 12ten Dec. 1649. formaliter heißt, sive in Possessorio vel Peritorio) „obstehenden Theil hiernächst gebührliche Rechnung darüber leisten lassen, sen wollten.“ Diese Rechnungs-Leistung, als in der That ein dato noch rückständigiger Haupt-Restitutions-Punct ist bishero nicht zu erhalten gewesen, liegt aber dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz so mehr ob, weilten von demselben, als N.B. Lehens-Herrn, sowohl in denen ersterbührten Lehen-Herrlichen Verordnungen de anno 1649. und so. als auch in der anno 1651. hernach erfolgten Reichs-Commissions-Urtheil nur und alleinige Erwehnung geschehen, auch an sich offenkündigen Nechtens ist, quod, penes eum sit, nihil innovandum sit, nec cum Juris effectu innovari possit, consequenter ist die, ex post gleichwohl dawischen gekommene Graf-Wieserische Lehen-Investitur von keinem Bestand, dahero auch per Instrumentum Pacis würdlich cultivirt und

Lit. Kk.

und annullirt worden; Alldieweil aber dennoch die Graf, Wieserische Herren Gebürdere ex facto tam paterno quam respectivè proprio zugleich mit vinculirt und tennent; auch eben deswegen würcklich mit beflagt, und daraufhin in superius allegatis Conclusis Imperialibus Aulicis mittheilt worden sind; So bleiben sie auch ihres Orts secundariò mit befangen, und sind sowohl ad reddendum rationes, als auch ad edendum Documenta nec non restituendum cum NB. *omni causa*, wie es in Rescripro Clementissimo vom 17ten April. 1725. ausdrücklich heißt, ohnauflöblich mitverbunden; bis dahin dann auch puncto Pertinentiarum zu deren legalen Ausfindigmachung quavis juris competentia feyerlichst hiemit vorbehalten werden.

Endlich so wird auch noch in dem normalen Reichs-Urtheil de anno 1651. injungirt

**IV. die Restitution derer Verursachten Unkosten**

und anhero nachrichtlich wiederholet, daß nur allein derer neuern; von anno 1720. bis 29. inclusivè eine considerable Summ von 53389. fl. liquidirt; und die; darüber gefertigte Liquidation mit 78. Beylagen noch in anno 1729. nach Wien befördert, und beyrn Höchstpreislisch; Kayserl. Reichs- Hof- Rath exhibirt worden; anbey auch leicht zu erachten ist, daß die; nach dem Westphälischen Friedens-Schluß bis ad annum 1720. und post Re immulsionem de anno 1728. bis hieher auch kein geringes Quantum importiren werden; Deren billigmäßige Nachholung man sich auch retro schon ausdrücklich reservirt hat, und hiemit denud reservirt haben will.

Daß nun aber das Durchlauchtigste Chur- Hauß Pfalz sowohl, als die Graf Wieserische Herren Gebürdere, ex Dispositione 1.) Instrumenti Pacis Westphalicae, 2.) ab Electore Ludovico, ex Dispositione 1.) Instrumenti Pacis Westphalicae, 2.) ab Electore Ludovico, qua Domino Directo ordinati sequestri, sodann 3.) Sententiae ad Deputatis Imperii anno 1651. late, indeque enate rei judicatae nec non subsecutorum tot Rescriptorum Caesareorum executorialium de anno 1652. 1725. observantiaque 5.) univversalis in universo Imperio Romano - Germanico Schuldiz und gehalten seyen, die Restitution des Erb- Lebens Zwingenberg plenarie und volljus privilegialissime im geringsten nicht zu zweifeln; Indeme jedoch leichtlich voraus haben wir uns schon anno 1726. über die formirte 4. Grazen;

- 1.) Ob nicht Ihre lehtregierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz des Höchstseeligsten Herrn rühenden Durchlauchtigster Chur-Successorum Facta com- & omnisiva; beyvalteslorio coram Commissione Imperiali obgestigten Implorantischen Theil gebührende Satisfaction zu leisten verbunden seyen?
  - 2.) Ob nicht diese Schuldbigkeit sowohl Chur- Pfalz; als Graf, Wieserischer Seits, ulque ad ipsum momentum factae plenariae Restitutionis fortwähre?
  - 3.) Ob nicht Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sowohl, als die Herren Grafen von Wieser, zu einem noch mehrern, als die fractus percepti seynd, und was eigentlich zu restituiren verbunden seyen? Und endlich,
  - 4.) Ob man Impetrantischer Seits schuldig seye, in Petitorio Red und Antwoert zu geben, ehe und bevor die Restitutio der Herrschafft Zwingenberg, sub Autoritate Commissionis Caesareae cum omni causa plenarie geschעה seye?
- vermittelst der; sub Lit. L. l. hiebey befindlichen standhaftigen Deduction rechtlich beslehen lassen.

Lit L l.

Wie nun solche von der; zur Wtt. gefälligen Justiz verpflichteten löblichen Juristen-Facultät zu Altorff, als denen fundbahren Reichs- und gemein beschriebenen Rechten allenthalben gemäß zu seyn befunden; approbirt; und confirmirt worden ist; Also wollen wir uns auch darauf geliebter Kürge halber, und confirmirt worden ist; Restitutis bezogen; und nur dieß einige noch hinzu gefügt haben, daß es allen und jeden Restituirten ex capite Amnestiae, und besonders dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Pfalz selbst sehr übel gesagt seyn; ja das ganze; so theuer erworbene Westphälische Friedens-Instrument nicht geringe Gefahr lauffen; und die; per Recessum Imperii novissimum demselben bezeugte Kraft eines ewigen Gesetzes, Sanctionis Pragmaticae, und des Heil. Reichs Fundamental- Satz; und Ordnung, auf einmahl verlierehen würde, wann nicht zu aller und jeder darinnen enthaltener Pacten und Vereinigungen Beweis; und Sicherheit

D

die

die stipulirte Jura & Obligaciones in NB. *quocunque Successores von immerwährend* forrvähriger Gültigkeit verbleiben, und sowohl zu Favore aller und jeder Successor, tam ex pacto & providentia quam alorum electitiorum singularium, zur immerwährenden Beybehaltung ihrer, vigore tabularum Pacis Westphalicae wohlerlangten Erbschaften, auch Frey- und Hoheiten activè würeten, als auch einen jeden derer selbst, ohne einiger Ausnahm, passivè beständig fort vincuulren sollten.

Wann man nun, deme vorgängig, eintheil und zwar der: aus denen, dato noch nicht ex adverso producirten Chur: Pfälzischen und Graf Wieserischen Rechnungen sich ergebenden Wahrheit ganz und gar ohnmächtig, überhaupt racione perceptorum fructuum einen, nur ungesähren Überschlag machet, und

1) à tempore Sequestrationis Palatinae 1649. bis zu der: anno 1696. nichtiglich etc. folgten Graf Wieserischen Belegung nur allein jährlich 3000. fl. anrechnet; so belausst sich dieser Betrag innerhalb 47. Jahren auf 141000. fl. Gehet man sodann

2) von diesem Termin bis zu der: anno 1728. erfolgten Re-Immision weiter fort, und bringet, zufolge der: hiebvor in Comitibus Imperii Graf Wieserischer Seits dem Vernehmen nach beschenehen selbst eigenen Bekannntuß, daß Er das Erb: Lehen Zwintenberg jährlich gegen 1000. Louis d'or benuset, auch unverfänglich nur den numerum rotundum mit jährlich 7000. fl. in Anßah; So steigen diese indebitè percepta nur an sich alleine auf eine Summ von 234000. fl.

3) Hat man quoad pertinentias bisseits schon von geraumen Jahren her, die gesicherte Nachricht eingeogen, daß weyland der Chur: Pfälzische Hof: Canslar, Herr Graf von Wieser, das ganze Chur: Pfälzische Archiv, um alle und jede, zum Erb: Lehen Zwintenberg gehörige Pertinentien ausfindig zu machen, auf das genaueste durchsuchen lassen;

Da nun solche durch den gedachten Herrn Hof: Canslar mühsamlichst bewürcte Ergänzung des quaestionirten Erb: Lehens von einem sichern Chur: Pfälzischen Rath, so es gar wohl wissen können und müssen, dem Werth derer interim perceptorum fructuum ganz offenhergig gleich geschätzt, auch damit die Herren Grafen von Wieser unter dem Nahmen des Lehens Zwintenberg würcklich investirt worden sind; So ist daher leicht abzunehmen, daß die: uns an diesem Erb: Lehen dato noch abgehende Pertinentie Stücke zwar eine weit höhere Summ im Werth importiren müssen; Man will aber auch disfalls eintheil nur überhaupt, citra veritatis & Justitiae Dispensium, den numerum rotundum mit 100000. fl. ansehen. Dizu kommen nun noch

4) Jure liquidissimo die: allschon längst am Kayserlichen Hof liquidirte Unkosten (salvis ulterioribus & Interesse mora) mit 50000. fl. wovon noch heutigen Tages ein guter Theil von uns beschwehlich verzinsset werden muß, und also auch dieses Interesse mit allem Recht zu refundiren ist. Ziehet man dabey noch

5) in Erwägung, was restitutio cum omni causa vor einen plenissimum effectum in Jure involviret, und, daß alles und jedes darunter mit begriffen, und dazu gehörig seye, was pars restituenda diese respectivè 90. jährige Zeit über immer zu genießen gew. habt hätte, wann derselbe sogleich anno 1651. post latam à Deputatis Imperii Sententiam debite restituiret worden wüte;

So ist leicht zu erachten, auf welch: eine sehr hohe Geld: Summ es in sine finali hinaufsteigen müßte, wann nebst denen Fructibus perceptis auch die percipiendi, in quibus die usurae mora à tempore rei judicatae 1651. qualificatissima ultra alterum tantum in infinitum currentes, ferner alles lucrum cessans & damnus emergens an denen: Graf Wieserischer Seits verhängten Wald: Devastationen, verkauften Güthern Stücken, unterlassenen Haus: Reparationen, und wie sonst den dergleichen dama emergentia nur immer heissen mögen, und endlich omne Interesse, sine ulla exceptione, in computum gebracht wüde; Dahero dann auch desto schwerer zu begreifen fällt, wie doch der Eingangs vermeldte Herr Graf von Wieser die: rebus pro ut stantibus, ohne vermuthliche Resolution sassen mögen. bey demahligen Reichs: Disturbio, und solchen so handgreifflich klar vor Augen liegenden höchst importanten Restitutions: Unvollkommenheiten, die Sache selbst wiederum in motum zu bringen, und vermög anderweihen Lit. Mm. Conclufi vom 18ten April. sub Lit. Mm. bey dem Hocherfagten Vicariats: Hof: Gerichte fogar zu bitten, daß dieselbe nunmehr plenariè (prout ex adverso fingitur) facta restitutione ad forum ordinarium remittirt werden möge; Es wird dabey billich quam utilissimè hiemti acceptirt, daß Er solchergestalten den Westphälischen Friedens: Schluß pro norma dijudicandi hanc causam nun endlich selbst gebührend agnoscirc, und vermög dessen selbst abermahls bekennet, daß eine Restitutio plenaria vorhergehen müßte;

Da nun aber diese per superius allata, hactenus noch nicht erfolgt, sondern noch sehr vieles daran, ja im Werth weit mehr, als was hactenus per Immissionem restituirt worden, amoch rüchständig und abgängig ist; So hat Er, pro fundamento posita plenaria restitutione penitus deficiente, eo ipso zugleich virtualiter gegen sich à contrario selbst dahin gebetten, daß die nicht ebender als nur allein post plenariam Restitutionem juxta clarissimam litteram Instrumenti Pacis Westphalicae statt findende Remissio causa ad forum ordinarium ihme auch noch zur Zeit nicht bewilliget, sondern vielmehr auch ad litteram Instrumenti praefatae Pacis (ohne daß hierunter ad ejusdem mentem incongruè auszusprechen nöthig noch erlaubt ist) abgeschlagen werden möchte.

Wir haben dabey in hoc sano sensu im geringsten nichts, als außer dem nur noch dieses zu erinnern, daß, was einmahl von denen Deputatis Imperii durchhero verordnete Commissarios in Krafft Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Preliminar- und Haupt-Recessus decidirt worden, best und unverbrüchlich gehalten und dem Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, (ergo auch bey dem Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Hof-Gericht) auf einigley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen werden sollen.

Vid. Nürnbergischer Haupt- Friedens Execution-Recess §. Was nemlich solchergestalt n. 24.

Welche Abweisung in casu subtraro über all obiges auch um deswillen so billig und nöthiger seyn will, weisen diese beide Durchlauchtigste Chur-Häuser, Bayern und Pfalz, als zusammen befindlich ein-Saus, noch über dieß in dieser Zwingenbergischen Friedens-Restitution, Sach deraesalt notoriè mit intercessirt sind, daß Chur-Bayern vormahls nach der Nördlinger Schlacht, Reichs-kündiger Massen, pars desitutus gewesen. Chur-Pfalz aber ex post in solche qualitatem desitutions eingereyret ist, auch dieselbe bis noch zu und in so lange, als die Restitutio plenaria in der selbstredenden That nicht bewürcket worden, in effectu forsetzet, anbey aber weder in denen Rechten zulässig ist, noch auch so großmächtiger Churfürsten gerechtste Willens-Keynung seyn kan, ut quispiam in propria causa Judex sit, ohne Weitläufigkeiten anders noch weiter zu sturg quoad tenorem Aureae Bullae, sowohl, als auch per Instrumentum Pacis Westphalicae amoch im Weg stehet, insgleichen, was von solchen Instrumentum Pacis Westphalico per omnia Respectu & honore debito, gravirliches bisher schon verhängt worden ist, da auch dieses letztere Conclatum zu erkennen gibt, daß a) uns nicht ein Reichs-Ordnungs-mäßiger Termin von 2. bis 3. Monath gebetener Massen gestattet werden wollen, wozu noch ferner kommt, daß b) das letztere Graf Wiesersche Exhibirung angenommen, und c) uns nicht einmahl communicirt worden ist. Worauf wir dann intra Terminum abermahls respectivè declinatoriè vorstellig gemacht, und rechtlich zu verflügen unterhängig gebeten haben, was die weitere Ansfage sub Lit. No. in sich hält.

Wie nun endlich die bisher angezeigte Umstände satzsam zu erkennen geben, daß dem gesanten Heil. Röm. Reich, auch all und jeden dessen Hoch- und löblichen Ständen, Gefolge, und besonders des so theuer erworbenen Westphälischen Friedens-Grunds, auch dessen perpetuirlicher Geleb, und Erfüllung ein gar merckliches gelegen, zumahlen Religions, selbstigen Conservation und Sicherheit vornehmlich mitdepandiret, denen hoch daran gelegen ist, damit auch uns und unsern Unterthanen aber in gedoppelter Nähe Genossen, der obnumschränkter Genuß des Westphälischen Friedens-Schlusses und diegenen Umweg, hindernuß oder Verkürzung, demableins in der Reichs-Gefolg, maß bey in aller- und unterhängigstem Respect auch allerinfrändigst, bey denen Durchlauchtigsten beeden Chur-Häusern Bayern und Pfalz ohnschwehr, und zwar, nach Beschaffenheit des sich täglich vergrößierenden Gefahr, vollen Noth, Standes, ohnverweilt

auf selbst gut findende Art und Weise es dahin zu vermitteln, damit von Seiten des Hochlöblichen Vicariat-Hof-Gerichts zu Augspurg mit weitem Verfügungen gänzlich still gestanden: und mit anderwärtigen Verordnungen nicht mehr in uns gedungen; auch die Friedens-schlüssige vollkommene Restituzion von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz endlich mildest bewirket, so mithin die: nun seit anno 1651. und also schon ganzer Neunzig Jahr über Rechts-kraftige; auch pro tali vorlängst verbis & factis anerkannte Reichs-Deputations-Sentenz, samt so vielen allergerechtest. emanirten Kayserl. Executorial-Rescriprien allenthalben zu ihrem dereinstig. rechtlichen Vollzug gebracht werden mögen; Wobey uns dann selbst am consolabelsten seyn wird wann es durch eine baldig-beliebige Reichs-Gesetz- und Friedens-Schluss-mäßige Hochvermögende Interposition insonderheit dahin zu vermitteln ist, daß, nach der bereits obbescheinigermassen geäußerten gnädigsten Intention, Ihro. GÖTT gebe! noch lang glücklich regierenden Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, dieses ganze Friedens-Relinquitions-Werck je ehender, je lieber, ex aequo & bono amicabiliter völlig compleirt werden möge;

Worunter wir uns dann einer aller, und gnädigst obhaußbleiblichen Justiz-Willfahr um so zuversichtlicher getrösten, als dieses nicht etwa eine geringschüssige Sache de lana caprina vel glande legenda, sondern eine *Causa maximi momenti* ist, welche, außer denen Juribus adhuc restituendis in Ecclesiasticis & Politicis, nur allein quod *Punctum* Restitutions residuarum pertinentiarum & fructuum cum omni causa gegen eine Million Gulden Reichs-Währung zu liquidiren gar nicht schwer fallen sollte, wann wir nur durch recht-schuldige Producirung sowohl derer Chur-Pfälzischen Sequestrationen als auch Graf-Biezerischen Usurpations-Rechnungen, und anderer zum Erb-Leben Zwingsberg gehöriger Documenten, um alles und jedes, nach rechtlicher Accurateffe, zur vollstreckenden Rechtlichen Liquidation in computum bringen zu können, in den Stand gesetzt werden wollten, auch endlich noch, nach Beschaffenheit derer weitem Beylagen sub Lit. O. & Pp. durch Graf-Biezerische Verleitung erst ganz kürzlich mit der, von dem Ober-Amt Mosbach, sogar auch, ohne noch uns einmahl vorhero über das widrige Anbringen nachbahrlich zu vernehmen, angemachter NB. *Inhibition* des weitem Holz-Verkauffs eine neue Probd zu Tag gelegt worden ist, daß wir durch die, anno 1728. erfolgte aliqualem Re-Immisionem nicht sowohl in einem ruhigen Possessions-Stand, wie solchen die heilsame Reichs-Constitutionen, Friedens-Schlüssige auch andere *Fundamental-Satz- und Ordnungen*, jedermanniglich zu gut, penaler erfordern, hergestellt: als vielmehr einem statui quali merè arbitrario exponirt worden sind: Ja, es hat sich so gar der Chur-Pfälzische Amts-Keller zu Schwarzbach Gräf, mit der Chur-Pfälzischen Dorff-Gemeinde zu Neunkirchen, auch novissime un-terstanden, bey Gelegenheit eines nachbahrlichen Gräng-Umgangs, einen, gegen dem Schloß Zwingsberg über den Neckar gelegenen Wald- und Feld-Distrikt von in circa 800. Morgen zum ohnleidentlichem Prejudiz unserer bisherigen Possession, unter anderhand enormen That-Handlungen, und Violirung eines uralten Hirschhorrischen Gräng-Steines, mit dibeitels dagegen in continenti beschehener solenner Profection, Lit. Qq. teiste Protocollo sub Lit. Qq. in ganz neuerlich arentirten Anspruch zu nehmen, welches dann, nebst noch andern seithero weiter ausgebrochenen Attentatis uns vermüßiget hat, unsere unterthänigste Zusucht zu Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz aller- Lit. Rr. preiswürdigsten Gerechtigkeits-Liebe, mittelst der, sub Lit. Rr. wiederholten triff- tigen Vorstellung denuo zu nehmen, mit devotest. flehentlichster Bitte, daß wir und unsere vergeraldigte Erb-Lebens-Untertanen zuforderst und vor allen Dingen, obhauß- gebört aller, in causa spoli bekandtlich vorhin nicht Maß greiffenden Exceptionen und Einwendungen, in pristinum statum wieder eingesezt: auch sübrhin de facto weiter nicht beeinträchtigt sondern vielmehr *plenarie vollends restituirt* werden mögen; Worunter wir auch, *accedente supra dicta* Interpositione, gnädigst erbötig zu werden, um so mehr unterthänigst anhoffen, auch an sich so nöthiger seyn will, als diese, bescheinigermassen so gar sehr überhand nehmende *Divexationes* derer: auch so gar die Chur-Pfälzischer subalterner Beamten, Jagd-Bedienten und Dorff-Leuthe, in die Länge nicht mehr auszustehen sind, da wir und die unsrige seit dem, von dem Herrn Grafen von Biezer an das Chur-Bayer- und Chur-Pfälzische Vicariat-Hof-Gericht in-competentissimè angemachten Recours ärger als vorhero jemahls auf das unerträglichste mißhandelt werden, nicht anderst, als ob uns, taliter, qualiter imperfectissime haectenus

hactenus ex capite amnestiae restitutus, wiederum pro habitu zu turbiren, zu bekrän-  
cken, und gar zu deiciren, eine jedermann willkürlich erlaubte Sache seye, ohne  
gedenck dessen, was die so oft allegirte Tabulae Pacis Westphalicae auf dergleichen  
anmaßliche Contraventions- und Turbations, Fälle vor eine schwehre Straff zu Er-  
haltung Fried und Ruhe im Reich billig gesetzt haben, in Art. XVII. §. 4. ibi:

Qui vero huic transactioni vel Paci publicae consilio vel ope contrave-  
nerit &c. vel, sine legitima causa cognitione & ordinaria Juris executione,  
restitutum NB. de novo gravare tentaverit, sive Clericus, sive Laicus fuerit,  
penam fractae Pacis ipso Jure & facto incurrat, contraque eum juxta Con-  
stitutiones Imperii Restitutio & Praestatio cum pleno effectu decernatur &

Auf welche Penal-Sanction, wir auch den Chur-Prälatischen Amts- Keller, Gräff,  
zu Schwarzach, Inhalts Adj. sub Lit. Ss. antwortlich zuruck zu weisen, unserm Lit. Ss.  
Beamteten gemessen aufgegeben haben.

Dahingegen, und schließlich, das mehrmalige Anerbietthen von uns andero wie-  
derholt wird, daß, sobald nur die Graf-Wieserischer Seite selbst schuldig zu seyn  
anerkannte Plenaria oder vollkommene Restitutio in ihre vorgängige Wärdlichkeit  
Werbere, in dem: sodann erst, und juxta propriam confessionem Provocationem  
que Wiserianam, auf den gang deutlichen Buchstaben des Instrumenti Pacis West-  
phalicae Art. III. §. 2. statt findenden, und in subtrato offenbahelichst untsichhalten,  
den Petitorio coram competenti Judice schuldige Red und Antwort zu geben, gang  
willig und bereit seynd, dabey auch, wann nur alles nach rechtlicher Ordnung suo  
tempore, allenthalben gehörig tractirt werden wird, das Licht zu scheuen, so wenig  
einige Ursach haben, als denen Graf-Wieserischen: offenbah ungedrunden  
Conatibus mit aller Rechts-Standhaftigkeit zu begegnen  
gewißlich nicht ermangeln werden.



Benla-

# Beylagen.

Lit. A.

## Copia Reichs = Commissions = Urthel /

de dato 11. Februar. 1651.

**D**ie Reichs = Commission - Sachen Engelhard Gölers von Ravensburg, des Ältern, Klägers, Eins: wider die Churfürstl. Durchl. Herrn Pfälz Graf Carl Ludwigen zu Heydelberg, Beklagten, andern Theils, das Zwingenbergisch eingezogen Erb: Leben betreffend, erkennen die subdelegirte Commissarien, den exhibirten glaubwürdigen Urkunden und allem Vorbringen nach, hiemit zu Recht, daß vorbenannter Kläger das gefaare Gravamen ad Instrumentum Pacis zur Genüge qualificirt: wie auch das Factum Possessionis erwiesen hab; und derowegen in den Stand, wie Er sich vor der Chur-Bayerischen militärischen Destitution, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis befunden, und benanntlich in die Possession des Hauses und Guts Zwingenbergs und dessen Permenten zu restituiren seye; Wie man dann Ihme hiermit und in Kraft dieser obhabenden Reichs-Commission mit dem Anhang restituire, daß Ihme des Herrn Beklagten Churfürstl. Durchl. die wegen derselben zum andernmahl verursachten Unkosten, salva moderatione, zu bezahlen schuldig seyn sollen: idque in contumaciam. Publicirt Heilbronn den 11. Febr. 1651.

(L.S.) Sebastian Poth,  
Hochfürstl. Teutschmeisterischer Rath,  
Cancley, Director und subdelegirter  
Commissarius.

(L.S.) Nicola Müller, J. D.  
Fürstl. Würtembergischer Ober: Rath  
und subdelegirter Commissarius.

Lit. B.

## Copia Reichs = Hof = Rath = Conclufi,

de dato Martis 16. Aug. 1729.

Hornack von Hornberg &amp; Consortes,

contra

Chur = Pfalz und den Grafen von Wieser,  
Zwingenberg betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea:

**D**ie Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs = Hof = Rath = Gutachten, wie solget, allergnädigst approbiret:  
Ind. Nachdem Ihre Kayserliche Majestät in gegenwärtiger Friedens, Executions und Restitutions = Sache sowohl den, von der Kayserlichen Commission eingesetzten Bericht, als auch dasjenige, so von Seiten Chur = Pfalz, wie auch von Göler und

Conforten bereits eingekommen, Sich umständlich allergnädigst vortragen lassen, und daraus allenthalben so viel ersehen, wasgestalten eines Theils Imperantes, daß an Dero Chur-Pfals bereits geschehener Restitution des Guths Zwingenbergs noch gar vieles abgehe, und hierinnfalls vielerley wichtige *Gravamina* amnoch zurück geblieben wären, vorgellet; Hingegen und andern Theils der Herr Churfürst zu Pfals sothane Restitution pro plenarie facta behaupten wolle; Und nun hierunter NB. verschiedene Punkten enthalten wären, welche noch zur Zeit nicht allerdings in *liquido* beruheen, und also auch nicht so beschaffen, daß darinn alsofort executiv verfahren werden könte; Als hätten Ihre Kayserl. Majestät nach reifer der Sachen Überlegung und, um sich auseinander zu legen, allergnädigst vor gut befunden, sowohl über die *ad plenariam Restitutionem ex capite Annellia*, gehörige und amnoch zurück gebliebene Massen kein *certum liquidum* constituire seye, zuorderst vor einer Kayserl. Hof-Com-mission allhier bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Güte versuchen zu lassen, zu Joseph von Wieser, als väterlichen Mit-Erben, hiemit aufgetragen, ihre Mandatarios Ihd. Und um deslo nöthigen Vollmachten in Zeit zweyer Monaten zu versehen, zu können, sollen die *hinc inde* eingekommene *Exhibita* communicire werden.

Item, Rescribatur beiden auschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Crey-tes: Ihre Kayserl. Majestät hätten dasjenige, so in der Zwingenbergischen Executionis und Restitutions-Sache sowohl Sie, die Kayserl. Commission, sehtin, als auch was gestellet haben, Sich umständlich allergnädigst vortragen lassen; Gleichwie nun Ihre Kayserl. Majestät nach bereits vom Herrn Churfürsten zu Pfals geschehener Restitution gedachten Guths Zwingenberg, solich bey nunmehr geändertem *Statu causae*, allergnädigst vor gut befunden, über NB. diejenige amnoch übrige Punkten und *Differen-zen*, darinnen noch kein *certum liquidum* constituiret, zuorderst und um Erspahrung weiterer Unkosten, vor einer Hof-Commission allhier bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath zwischen allerseits Partheyen die Güte versuchen zu lassen; Als wollten Ihre Kay- serl. Majestät beiden Herren Commissariis wegen des; bey dieser Executionis-Sache in Befolgung deren Kayserlichen Berordnungen erwiesenen löblichen und rühmlichen Eysers und Mühevallung Dero Kayserl. dancknemiges Wohlgefallen gnädigst bezeigen, und damit dieselben nunmehr und bey demalhtiger der Sachen Beschaffenheit und geändertem Zustande, ihre Subdelegatos förderfamit, und bis auf weitere Kayserl. Berordnung zurück beruffen möchten, worüber, und wie dieses geschehen, Ihre Kayserl. Majestät von Ihnen des gehorsamsten Berichts gnädigst gewärtig seyn wollten;

Item, Notificentur hac omnia per Rescriptum an Herrn Churfürsten zu Pfals, mit dem gnädigsten Gefinnen, auch seinen Mandatarium allhier mit nöthiger Vollmacht in Zeit zweyer Monaten zu versehen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lit. C.  
Copia Chur-Pfälzischer Signatur an die  
Churfürstliche Regierung,  
die Annehmung gültlicher Tractaten betreffend,  
de dato 23. Maji 1740.

S. E.

Als bey Ihrer Churfürstl. Durchl. die Inhabere des Lehens Zwingenberg, wegen der von Dero Ober-Amt Mosbach Ihnen zugemutheter Zurückgebung ders von einem Ihrer Lehens-Unterthanen, so ohnlängst von Wachsenchwend nach Untere Schwenng gezogen, abgeforderter, und würcklich erhobener Nach-Steuer ad 37. fl. 30. Kr.

... der  
... das  
... alle  
... ad  
... wien  
... itari-  
... lich in  
... reli-  
... Com-  
... durch-  
... es, zu  
... in den

D.  
us.

sten,  
ionde  
iffen  
und  
vor-

unterthänigst beschwehrend vorgestellet, mithin dieser und anderer: sonderlich aber deren *in puncto plenarie Restitutionis* amnoch vormalten sollenden Beschwehrenden gültlicher Erledigung halber, gebetten haben; Solches wird Chur: Pfälzischer Regierung aus dem Anschluß mit dem gnädigsten Befehl hiebey zu sehen gegeben, daß, gleichwie höchstgedacht: Ihre Churfürstl. Durchl. zu obiger Sachen Veracht: und gültlicher Beylegung Dero (Tit.) Vice-Canzlern, Hertling, nebst Dero (Tit.) Lamezan gnädigst verordnet haben; Also ermeldte Regierung durch besagte Commissarien hierunter die Gültlichkeit best: thunlichst versuchen: mithin den Erfolg, und allenfalls die sich hervorthuende erhebliche Anstände unterthänigst und gutachtlich ad Manus berichten sollt.

Mannheim den 23. Maji 1740.

In Chur: Pfälzische Regierung also abgangen.

Lit. D.

### Durchleuchtigste Churfürsten/

In denen Landen des Rheins, in Schwaben und Fränckischen Reichthens  
Fürsthere und Vicarii,

Gnädigste Herren, Herren!

**G**W. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. ist Zweifels ohne in gnädigstem Andenken, was große Verdrießlichkeiten die Reichs kundige Zwingersbergische Lehen-Sach, sowohl zu Regensburg in Comitibus Imperii, als bey dem Kayserl. Reichs-Hof: Rath vor einigen Jahren erwecket, dergestalten, daß um die Reichs: tägliche Activität wieder herzustellen, und allen angesprochenen Weiterungen auf einmahl vorzubeugen, Ew. Churfürstl. Durchl. zu Pfals, mein gnädigster Churfürst und Lehen-Herr, jedoch mit feyerlichster Beybehaltung Dero auß offenem Reichs-Tag per Vota majora promissua, und darauf publicirte Chur: und Fürstliche Conclusa erhaltenen Juris questu, mich sothaner Lehen-Possession, ohne einige, obwohlen höchstbefugte Instanz, durch das Ober- Amt Mosbach entsetzen, und die Göblerische Interessenten lediglich immittiren lassen, wie das: von denen Göblerischen Immittis, in ihrer also genannten allerunterthänigst: gehorsamsten Folgsung ad Rescriptum Caesareum den 27. Octobr. an. prat. sub prat. beym Reichs-Hof: Rath den 17. Jan. 1729. cum Adjunctis sub No. 1. bis 28. incluf. No. 21. selbst allegirte und beygedruckte Instrumentum Notariale de dato Zwingersberg den 23. Nov. & seqq. 1728. mit mehreren anführet. Gleichwie Ich es aber so schlechterdings noch länger dabey unmöglich beruhen lassen kan, und mit erstem handgreiflich: ausführet bey Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. nunmehr eröffneten Reichs-Vicariats-Hof-Gericht documentiren werde, in der Sach aber ohnmöglich fortzuführen sey wird, ehe und bevor die: bey dem Kayserl. Reichs-Hof: Rath ventilirte Acta à Partibus interessatis beygebracht worden, welche Beybringung am besten und geschwindesten à Partibus ipsis geschehen kan, und muß, inmassen alles hauptsächlichen Verhandteltes per Impressa bey dem Reichs-Hof: Rath produciret, und übergeben worden, mithin keiner kostspiligen und hart zu erhalten sendere Abcopirung aus die Reichs-Hof: Raths: Cansley bedarff;

Als gelangt meine inständigste unterthänigste Bitte, Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. geruhen gnädigst, denen Göblerischen Interessenten gemessen und sub pena juris forderksamst anzubefehlen, daß selbige ihren gedruckten großen und weit-schichtigen ersten Haupt-Libell mit ihrer sogenannten oben angezogenen Folgsleistung ad Rescriptum Caesareum den 27. Octobr. 1728. und in specie die also betitelt: auch weisläufig gedruckte Informatio, was in der Zwingersbergischen Friedens-Executionis und Restitutions-Sach von Zeit der: am 16. Aug. 1729. publicirten Kayserl. Verordnung bey dem Hochpreisl. Kayserl. Reichs-Hof: Rath vorgehelt: und gebetten worden, samt andern selbst nöthig-erachtenden ad publicum gebrachten Impressis per worden, samt andern selbst nöthig-erachtenden ad publicum gebrachten Impressis per Duplicata sub brevi Termino peremptorio ohnfehlbar einlieffern sollen. Weiner Orts werde ich nicht ermangeln, die dieselbe Produenda ad Acta forderksamst beyzuschaffen

zuschaffen, das Höchst Richterliche Officium hierunter instantissime implorirendt, und zu beharlichen Churfürstlichen mildtesten Höchsten Hulden und Gnaden in tiefster Submission mich erlassend

Ewr. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.

Mannheim den 21. Jan. 1741.

unterthänigst: gehorsamster

Serdinand Andreas, Graf von Wieser.  
Inscriptio. Präf. den 7. Febr. 1741.  
An

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern, und Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als nunmehrige in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Reichens Fürstlichen und Vicarien, ic.

Unterthänigstes Memorial und Bitte

Mein, des Chur, Pfälzischen Geheimden Rathens und Hof: Richters, Grafen von Wieser,

Das Chur: Pfälzische Lehen Zwingenberg betreffend, in puncto presentis Restitutionis ex capite Amnestiae vigore Instrumenti Pacis Westphalicae, damit die Ante-Acta bey dem Reichs: Hof: Rath per Impressa producta von denen Bößlerischen Impetranten reproducirt werden sollen.

Lit. E.

Copia Vicariats: Hof: Rätlichen Conclufi

d. d. Martis den 7ten Februarii 1741.

In Sachen Chur: Pfälzischen Geheimden Rathen und Hof: Richtern, Grafen von Wieser Imploranten, contra die Bößlerische Interessenten Imploranten, das Churfürstl. Pfälzische Lehen Zwingenberg betreffend, puncto Restitutionis ex capite Amnestiae vigore Instrumenti Pacis Westphalicae, exhibirt ersterer sub praef. hodierno unterthänigstes Memoriale und Bitte, damit die Ante-Acta bey dem Reichs: Hof: Rath per Impressa producta von denen Bößlerischen Impetranten reproducirt werden sollen.

- 1.) Fiat juxta petitem, Mandatum cum Clausula an die Implorantische Bößlerische Interessenten, und
- 2.) Hätte Implorantischer Theil selbige nachhafft zu machen.

Frantz Bernardi.

Lit. F.

Copia Mandati C. C.

de dato 7. Febr. 1741.

Von Gottes Gnaden

Wir

Carl Albrecht / in Ober- und Nieder Bayern, auch der Ober- Pfalz Herzog, Pfalz- Graf bey Rhein, des Heil. Rom. Reichs Erz- Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ic. ic.

Carl Philipp / Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Rom. Reichs Erz- Schatzmeister, und Churfürst in Bayern, zu Göllich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Deldens, Sponheim, der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. ic.

und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Reichens Fürstliche und Vicarien.

Wir bieten denen Wohlgebohrnen und Edlen, unsern und des Reichs lieben getreuen Bößlerischen Interessenten in der Zwingenbergischen Lehen, Sach Unsere Gnad. Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue, fügen Euch annebenst dies mit zu wissen, daß uns der Hoch, und Wohlgebohrner Lieber Getreuer, Serdinand Andreas,

entz in  
licher  
erung  
schwie  
licher  
n gnd:  
ierun:  
die sich  
soll.

tenst

nädig  
Swim  
is, als  
dab  
biene  
man  
co auf  
s und  
ohne  
fesen,  
denen  
solger  
Reiche  
selbst  
Nov.  
s noch  
lichen  
Reichs  
uf dem  
e Acta  
ad ge  
lichen  
geben  
us die

Chur  
n und  
weit  
stung  
stiller  
Exe-  
abfess  
beten  
is post  
Gnads  
bey  
affan

Andreas, Graf von Wieser, Chur-Pfälzischer Geheimer Rath und Hof-Richter, zu Solms, hieby kommenden unterthänigsten Memorialis sub praef. 7. curr. gezeiget zu vernehmen gegeben, was massen Er es bey der, von Seiten Chur-Pfalz ohn längst durch das Ober Amt Mosbach beschener Possessions, Entsetzung des Leben Zwiungenberg und Eurer darauf jedoch mit feyerlichster Verbehaltung der, auf offnem Reiches Tag per Vota majora promissua und hiernächst publicirte Chur- und Fürstl. Coesclusa erhaltenen Juris quasiti, erfolget Immittion in sothanes Leben so schlechter Dings nicht länger und ohnmüßig beruhen lassen könne, sondern seine Veräußerung bey nunmehr eröffnetem unserm Reichs. Vicariats. Hof. Gericht handgreiflich und umständlich documentiren werde; Weilen aber in der Sach nicht wohl fortzukommen seyn würde, ehe und bevor die, bey dem Kayserl. Reichs. Hof. Rath ventilire Acta a partibus intercessatis beigebracht worden; So hat derselbe Uns unterthänigst gebetten, Euch aus denen angeführten Ursachen gemessen und sub poena Juris anzubefehlen, daß Ihr Euren gedruckten grossen und weitfichtigen ersten Haupt. Klage. Libell mit Eurer angezogenen Folg. Leistung ad Rescriptum Caesareum de 27. Octobr. 1727. und in specie die also betitelt: auch weitläufftig gedruckte Informationem, was in der Zwingenbergischen Friedens, Executions, und Restitutions. Sache von Zeit der, am 16. Augusti 1729. publicirten Kayserlichen Verordnung bey dem Kayserl. Reichs. Hof. Rath vorgestellt und gebetten worden, samt andern selbst nöthig. erachtenden, ad Publicum gebrachten Impressis per Duplicata sub brevi termino peremptorio ohn schlah einliffern sollet; Wann nun Wir dieses unterthänigstes Ansuchen denen Rechten nicht entgegen zu seyn befunden, sofort dem Supplicanten hierinnen gnädigst willfahret; Als gebiethen Wir Euch samt und sonders von höchster Vicariats. Macht auch Gerichts. und Rechts. wegen hiemit ernstlichen, und wollen, daß Ihr innerhalb vier Wochen, den nächsten nach Intinuir. oder Verkündigung dieses unsers Gebotts, so wir Euch für den ersten, anderten, dritten, letzten und endlichen Gerichts. Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts. Tag seyn würde, den nächsten Gerichts. Tag hernach, die Duplicata von denen vorbenannten Schrifften, samt andern selbst nöthig erachtenden, ad Publicum gebrachten Impressis bey Unserm darüber niedergelegten Vicariats. Hof. Gericht einreichen lassen sollet, und deme also geborsamlich nachkommet, daran geschieht Unsere ernstliche Meynung; Im Fall Ihr aber durch dieß Unser höchstes Vicariats. Gebott beschwehret zu seyn und warum demselben anbefohlener Massen nicht zu geloben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeynen sollet; Alsdann heischen und laden Wir Euch von überdieser höchster Vicariats. Macht auch Gerichts. und Rechts. wegen hiemit, daß Ihr auf den 3oten Tag, den nächsten nach Überantwort. oder Verkündigung dieses, deren Wir Euch gehen vor den ersten, gehen vor den andern, gehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts. Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts. Tag seyn würde, den nächsten Gerichts. Tag darnach selbst, oder durch Euren bevollmächtigten Anwaldt, an Unserm Vicariats. Hof. Gericht erscheinet, solche Eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebühlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts. Tzgen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und NB. Urtheil auszuwarten; Wann Ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern hierinnen in Rechten gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach, gebühret, darnach Ihr Euch zu richten.

Geben in der Freyen Reichs. Stadt Augspurg den 7ten Tag dieses laufenden Monats Februarii nach Christi unsers Seeligmachers Geburth, im Eintausend Siebenhundert und Ein und Dierzigsten Jahr.

Vicariats. Gericht.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimorum Dominorum  
Electorum & Vicariorum pprium.

Johann Nicolaus Faber. Bernardi

Lit. G.

Lit. G.

**Durchlauchtigste Churfürsten /**

**Des Heil. Röm. Reichs Großmächtige Fürstliche und Vicarien  
in denen Länden am Rhein in Schwaben und  
Fränkischen Reichens, u. u.**

**Gnädigste Churfürsten und Herren Herren!**

**W**r. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. haben auf ganz unvermuthet  
übel angemastet Querrutten des Chur. Prälslichen Geheimden Raths und Hof-  
pales, die Eöblerische Erbs-Interessenten, in Sachen die Westphälische Friedens-Reser-  
vation des Erb-Lebens Zwingenberg *ex capite Annemie* betreffend, durch Derro albli-  
angordnetes Höchstblisches Vicariats-Hof-Gericht unterm 7ten verwichenen Monats  
Febr. ein- an sich höchst venerliches Mandatum C. C. emaniren lassen, welches darauß  
hin am 9ten currentis im Lehen-Schloß Zwingenberg per Notarium & Testes infinnirt  
sofort weiter an Eberhard Friederich Eöbler von Ravensburg nach Sulgfeld andern Tags  
befördert, und aus dessen Inhalt erschen worden ist, daß besagte Eöblerische Erben im-  
nerhalb 4. Wochen die Duplicata von denens darinnen benannten hievor bey dem Höchst-  
preislichen Kayserlichen Reichs-Hof-Nath exhibiren Schrifften samt andern selbst nö-  
thig erachtenden ad Publicum gebachten Imprellis bey Höchsterstgenom Vicariats-Hof-  
Gericht einreichen lassen; Falls Anwaldts Principales aber durch solches höchstes Vica-  
riats-Gebott beschwehrt zu seyn- und warum demselben anbesohlener Massen nicht zu  
geben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vernennen wür-  
den, alsdann Sie auf den zoten Tag demnächst nach Uerantwort, oder Verfündigung  
dieses selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Anwaldt an oberwehntem Vicariats-Hof-  
Gericht erscheinen, solche unsere beständige Ursachen und Einreden dargegen in Rechten  
gebühlich vorbringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Ter-  
minen bis nach endlichem Beschluß und NB. Urtheil auswarten sollten.

**W**r. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. geruhen hierauf gnädigst,  
nicht zwar in Gemäch und Meynung, daß Anwaldts Principales hierauf sich ver-  
sänglich einlassen wolten, sondern vielmehr aus alleinig tragend tiefftem Respect und  
sub solemnissis Reservatione de se non interomitendo, *desuper iterum itrunque pro-*  
*teslendo*, Höchst Derofelben hierdurch in Vorläuffigkeit nur allein *informatorie* unter-  
thänigst vorstellig machen zu dürfen, wie nach Beschaffenheit dererelben weiten Entsch-  
senheit, da theils Interessenten in Francken, ohnfern Würzburg, andere in Schwaben  
licher Sachsführer auch erst kürzlich von einer Official-Deute wiederum zurück gekommen  
und mit viel andern pressanten Amts-Geschäften der Zeit beladen ist, Ihr gemeinschafft-  
entliche Frist, um nur unter Ihnen die gewöhnliche *Communication* zu pflegen,  
kaum ercklichlich; diese an sich höchst delicate, vorlängst abgeurtheilt, und in rem ju-  
gen, und mit eintretenden gleichwichtigen Umständen zu rechtlicher Gemüßhaltung; und  
lich seye; Anwaldts Principales bitten demnach in tieffstem Respect unterthänigst,  
**W**r. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. geruhen gnädigst, Ihnen bey  
solcher der Sachen ganz notorischen Beschaffenheit, ad agendum agenda einen ander-  
weit hinlänglichen Termin wenigstens *ad 2. bis 3. Monat* gerecht zu gestatten, um  
sich, gestalter Gebühr nach, näher erklären zu können;  
In Vernehmung mildester Justiz-Willsahr, quavis competentia in genere sepe-  
re

**Ewr. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.**

unterthänigst treu gehorsamster  
Knecht,  
als Eöblerischer de rato & Mandato  
cavirender Anwaldt.

§ 2

*Inscriptio*

Inscriptio :

An

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz,  
als in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Reichens,  
Fürsthere und Vicarien.

Obverfänglich unterthänigste *Informatorial-Voranzeige* ad Mandatum C. C. de dato  
Augsburg den 7. Febr. nuperi mit submisselt rechtlicher Bitte, pro clementissime  
concedendo alio termino ad 2. vel 3. Monath ad agendum agenda  
sub Reservatione reservandorum quorumcunque

Anwaltds

derer Göhler von Ravensburgischen Erbs. Interessenten

Ad Instantiam

des Chur. Pfälzischen Geheimbden Rathens und Hof. Richters,  
Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser,

Die Restitution des Chur. Pfälzischen Erb. Lehens Zwingenberg  
ex capite Amnestie vigore Instrumenti Pacis Westphalicae und  
prätendirte Reproducirung derer Ante Actorum & Impres-  
forum in Consilio Aulico Imperiali Exhibitorum betreffend.

Lit. H.

## Copia Reichs = Hof = Rath's = Conclufi

de dato Martis 17. April. 1725.

**S** Orneck von Hornberg, Wilhelm Friederich, sodann Meickard Dieterich von  
Gemmingen, und Eberhard Friederich Göhler von Ravensburg, Liberorum  
respective & Uxorum nomine, contra Chur. Pfalz, und Dero Geheimbden  
Rath, Grafen von Wieser, die Restitution des Chur. Pfälzischen Erb. Lehens Zwin-  
genberg betreffend, sive Imperantischer de rato & Mandato cavirender Anwaldr Käro-  
ninger, sub praef. 9. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigst. Impressum statum causae  
continens, supplicat humillimè pro clementissime ferenda de super Resolutione im-  
pertiendoque effectu Sententiae à Deputatis Imperii laetè & approbate in triplo.

Cum Inclusionem Exhibiti rescribatur dem Herrn Churfürsten zu  
Pfalz NB. und Niederlagten von Wieser: Dem à Commis-  
sariis Deputatorum Imperii den 21. Febr. 1671. ergangenen  
Reichs. Urtheil in Zeit zweyer Monathen ein Genügen zu  
thun, und zuzufolg dessen den Klägern die Herrschafft Zwin-  
genberg cum omni causa zu restituiren, auch, wie solches ge-  
schehen, sub eodem Termino bey Ihro Kayserl. Majestät anzu-  
zeigen.

Franz von Hefener.

Lit. I.

## Copia Reichs = Hof = Rath's = Conclufi

de dato Martis 22. Januar. 1726.

**S** Orneck von Hornberg & Consorten contra Chur. Pfalz und den Grafen von Wieser,  
Zwingenberg betreffend.

1) Hat es, mit Verwerffung des, von Seithen des Herrn Churfürstens zu Pfalz  
eingekommenen unstatthafften Einwendens, bey der, in dem Westphälischen  
Friedens. Schluß ex capite Amnestiae verordneten: solglich und in specie durch  
das. am 21. Februarii 1671. bey der Reichs. Deputation ergangene Urtheil, wie  
auch vermittelst des Höchstseeligsten Kayser Ferdinandi III. Majestät, glorwür-  
digster

digster Gedächtnuß, am 22ten Aug. 1652. erlassenen Kayserlichen Executionens Rescriptis festgestellten; auch legthim am 17. April. und 31. Octobr. 1725. anders weit erlammten Restitution der Herrschafft Zwingenberg, Krafft allerhöchsten Kayserlichen Obrist- Richterlichen Executorial- Amts lediglich sein Bewenden; Dahingegen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz seine sonst habende Jura NB. post plenariam Restitutionem in salvo und gang unbenommen verbleiben.

2) Cum Notificatione hujus fiat Commissio an die ausschreibende Herren Fürsten des Schwäbischen Creyses gebettener massen cum Clausula: Same und sonst eine zwey monatliche Frist ad parendum anzusetzen, in Entlichung dessen aber das Reichs. Urtheil und nachgefolgte Kayserl. Verordnungen zur würdlichen Execution zu bringen, auch, wie solches geschehen, an Ihre Kayserl. Majestät zu berichten.

Frantz von Hefener.

Lunæ 24. Jan. 1726.

Hornack von Hornberg contra Chur- Pfalz und Grafen von Wieser, Rescripti, Zwingenberg betreffend.

Mit Verwerffung des, vom Grafen von Wieser eingebrachten unstatthafften Einwendens, läse man es lediglich bey vorigen Verordnungen bewenden. Et hoc notificatur Commissioni Cæsareæ, um sich in puncto decretæ Executionis hiernach zu richten.

Frantz von Hefener.

Lit. K.

Copia Kayserlichen Executionens Rescripti an Herrn Erz- Herzog Leopold Wilhelm, und Herrn Herzog Eberhard von Württemberg, Hochfürstl. Durchl. Durchl.

de dato 22. Aug. 1652.

Serdinand der Dritte, II. II.

**S**chwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgebohrner, freündlich geliebter Bruder auch lieber Vetter und Fürsten; Uns hat Unser, und des Reichs lieber Getreuer Engelhard Göhler von Ravensburg, der Eiter, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalt die von Hirschhorn von Chur- Pfalz Zwingenberg mit allen Zugehörungen vor mehr dann hundert Jahren zu einem Erb- Lehen erkaufft, empfangen, und ruhig besessen, bis endlich nach des letztern von Hirschhorn, Friederich genannt, er erwachten, von Ihme auch die Possession ergriffen, aber daraus occasione belli verzossen worden seye; derowegen Et eine Reichs- Commission zu Nürnberg in Krafft deputirte Rätthe nachher Heilbronn uff Ewr. Ebdn. ausgewürcket, die auch ihre darauf des Churfürsten Pfalzgrafen Ebdn. darzu unterschiedlich mahlen citiren lassen, nachdem aber niemand erschienen, und Ihre Ebdn. ohne das in loco bey der Heilbronner Commission habende Rätthe sich der Sache nicht unternehmen wollen, seye von Ewr. Ebdn. Subdelegirten in Contumaciam procediret; und Ihme, Göhler, die Possession per Signaturam mit Wiederkehrung der aufgewendeten Unkosten zugesprochen; aber die schuldige Parition an Seiten des Churfürsten Ebdn. noch nicht geleistet worden; derowegen der beherrigter Execution berührter Signatur in Unterthänigkeit angruffen und gebeten hat; Wann wir nun gnädigst gerne sehen mögen, daß auch dießfalls dem Friedens- Schluß ein völliges Genügen beschehe;

Als gefinnen und begehren Wir an Ewr. Ebdn. freundslich; Bruder-Vetter und gnädiglich, Sie wollen, bey so bewandten Sachen, Ihnen, Subdelegirten, ferner geneigt sein befehlen, und daran seyn, damit auch dieses Werck zur schleunigen Reichtigkeit und Endschafft gebracht; und ermeldeem Gähler zu demjenigen würdlich verhoffen werde, wozu Er vermög des Friedens, Schlusses befugte ist;

Das gereicht Uns von Ewr. Ebdn. zu angenehmen Gefallen, denen wir mit freunds Brüder- und Vetterlichen Willen, Kayserlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Geben auf unserm Königlichem Schloß zu Prag den 22. Aug. Ao. 1672.

Lit. L.

Copia Rescripti Cæsarei Clementissimi  
an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/  
de dato 27. Octobr. 1728.

Carl der Viite.

Es ist gemeind vortragen worden, was wegen der Zwingenbergischen Executions-Sache an Uns Ewr. Ebdn. in Dero gehorsamten Erklärungs-Schreiben vom 11ten dieses zu End elenden Monats gelangen lassen; Uns gereicht zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Ewr. Ebdn. Sich hierunter nummero lobwürdig gefasset, und zu Verkommung viel und großer Beschwörden, zufolge Ihrer bekantem patriotischen Neigung, Sich und das gemeine Teutsche Wesen von weiteren Verwirrungen entlediget; und dahin Selbstn erkläret haben, die Imperantem nach dem därtzen Buchstaben der *Signature Imperii in Continentiam* durch Ihre Beamte ungelant in demjenigen Stand *cum Appertinentiis*, wie selbiger vor der Chur-Bayerischen *Destitution* immer gewesen seyn NB. können, jedoch mit Vorbehalt des *Constitutum* possessorii wegen der Meliorationum vor den Grafen von Wieser, einsetzen zu lassen. Wir nehmen dabero in Kraft Unsers höchsten Kayserlichen Amts sothane Ewr. Ebdn. gehorsamte Erklärung hiermit gnädigst auf und an, wie dem weitern gnädigstem Gesinnen, daß Sie, mehr angeregter Erklärung gemäß, durch Dero Chur-Pfälzische Beamte den von Gähler & Consortes bey Zwingenberg obgenante in demjenigen Stand, *cum Appertinentiis*, wie selbiger vor Chur-Bayerischer *Destitution* immer gewesen seyn NB. können, schlechterdings, ohne einige andere würdliche *Inssistenz*, einsetzen und anweisen lassen. Worauf und wann NB. solche Einsetz- und Anweisung auf obige Art und Weise NB. vollkommen geschehen, auch von denen Impertranten bey Unserer Kayserlichen Executions-Commission gebührend angezeigt seyn wird, sodann solle auch, Inhalt Unsers in Abschrift hier begehenden Kayserlichen Befehls, die zu Heilbronn versammelte Subdelegation alsobald wiederum abgeruffen werden. Hiernächst haben Wir, damit zugleich auf Ewr. Ebdn. Anregung, der Graf von Wieser wegen der angegebenen Meliorationum und andern Forderungen eventualiter gesichert werden möge, vermittelst Unserer Kayserlichen Commission, jedoch dero von Ewr. Ebdn. gehorsamst anerbortenen; und von Uns gnädigst angenommenen ungesäumtem Einsatz; und Anweisung unaußhaltlich, *Autoritate nostra Cæsareæ*, den von Gähler und Consorten dahin allergnädigst angewiesen, daß sie ohnverzüglich obberührter Meliorationum halber das Guth Zwingenberg, *cum Clausulis Executivis* und in specie *constitutum possessorii* mit Ewr. Ebdn. Lehenherrlichem Consens verhypotheciren können.

Und nachdeme an Seiten Ewr. Ebdn. als Lehen-Herrn, Dero Interesse in der That *mitconcurrirer*; Als haben Dieselbe solche Meliorations-Sache, und was derselben mehr anhängig, an Dero Chur-Pfälzische *Pares Curiaæ*, in gleicher Anzahl von beyderley Religion, und zwar dergestalt zu verweisen, daß zuvorderst von demselben das Juramentum de *administranda Iustitia & servanda æquitate*, wann der, von Ihnen abgelegte Lehens-End zugleich dahin in gemein und deutlich nicht gefasset, vorgeho bey dieser Sache abgestattet; auch die Acta, nach vollständiger Handlung und Inrolcation auf ohnparteiische Rechts-Collegia von beyden Religionen sumru *communi* zum Spruch verhandlet; sodann die eingeholte Urtheile publicirt; und hierauf das weitere nach Bestimmung der, und an Uns den ferners zugehenden Bericht forderksamst zu erstatten wissen. Dero Wir mit ic. Wien den 27. Octobr. 1728.

Lit. M.

Lit. M.

**Copia Schreibens von dem Ober = Einnahm = Amt  
zu Mosßbach**

An die Herren Innhabere des Amtes Zwingenberg,

de dato 3. Januarii 1729.

P. P.

**S**chdeme bishero die Kellerey Zwingenberg zur allhiefigen Ober = Einnahm Mosßbach, an militairischen Beitrags = Geldern quartaltler 58. fl. 8 $\frac{1}{2}$ . fr. (gleich der Schultzeiß zu Strümpfelbron die beste Information, als welcher die Gelder geliefert, geben kan) concurriren müssen; Also ersuche dieselben gehorsamst, die beliebige Veranstellung dahin ergehen zu lassen, daß mit Ausgang dieses Monats vor das dritte Quartal als pro mensibus Nov. Dec. 1728. & Jan. 1729. gemeldte 58. fl. 8 $\frac{1}{2}$ . fr. gleichwie sonst richtig bezahlt werden möchten. Ubrigens wünsche zu dem bereits angetretenen neuen Jahr alle hohe Prosperität, und erwarte mit diesem Expressen eines jedoch aber positive Antwort; Inzwischen mit geziemendem Respekt verbleibe

Eurr. Hochfreyherrl. Gnad. Gnad. Gnad.

Mosßbach den 3. Jan. 1729.

z. z.  
Rittmann,  
Ober = Einnahmer.

Lit. N.

**Copia des vom Amt Zwingenberg erlassenen  
Antwort = Schreibens**

d. d. 15. Jan. 1729.

P. P.

**A**ls meines insonders Hochgeehrten Herren unterm 2ten curr. an hiesig. gnädige Herrschafften erlassenem, und in Abwesenheit beeder Hochfreyherrlichen Herren Mit = Interessenten von Gemmingen, und Göbler von Ravensburg, ohnverweilt weiter besörderten Schreiben ist mehrern Inhalts zu vernehmen gewesen, was derselbe wegen präcedirender militairischen Beitrags = Gelder vor das: pro Mensibus Novemb. & Decembr. 1728. und dann mit dem laufenden Monat verfallende Quartaltler zu geminnen belibien wollen; Worauf im Herrschafft. Nahmen hiedurch zu antworten, der gemessene Befehl mit zukommen, daß, wosferne auf Rechts = hinlängliche Art und Weise dargethan werden würde, daß vor der Chur = Bayerischen Destitution weyland Herrn Engelhard Göblers von Ravensburg dergleichen Unterthanen an die löbliche Ober = Einnahm Mosßbach auch geliefert worden, man dissets sothanen, in dem Kayserl. Rescript vom 27. Octobr. nup. vestgellten, man dissets sothanen, in dem jedoch mit eventualem Vorbehalt derer Jurium Statum Possessionis vel quasi = Ausstrag, zu interrumpiren nicht gemeinet seye, dagegen aber auch der guten Hoffnung solchem Rechts = rüchtigen Beweis jensits, der dissetig = vollkommenen Zuversicht nach, nicht aufzukommen, noch solcher in continenti vorgeleget werden könnte, die Erb = Lehens = Unterthanen, dem vorallegirten Kayserl. Rescript, und darauf gegründeter Chur = päpßlicher Partitions = Erklärung gemäß, mit dieser angesonnenen Concurrenz um so mehr gänglich verschont gelassen werden möchten, weilen alle und jede *Actuales Insigne Palatine* in der Herrschafft Zwingenberg, deren würdliches Exercitium vor der, auch oberwehnten Chur = Bayerischen Destitution im Nahmen und von wegen des Durch = lauchtigsten Chur = Haußes Pfalz nicht Rechts = behrig dociret werden könnte, Krafft mehrgedachten Höchst. venerlich = Kayserlichen Rescripti, ohne einige Ausnahm so

fort abzustellen, allgeregereft verordnet worden; Immaffen auch dergleichen Inſiſtenz dem: auf Imploration weyland Herrn Engelhard Göbler von Ravensburg, contra das Hohe Chur-Hauß Pfalz denen dieſſeitig; exhibirten glaubwürdigen Urkunden nach, ergangenen Reichs-Urtheil de anno 1651. ſchnurſtracks zuwider iſt, in deſſen Conformität gleichwohl die Reſtitution der Erb- u. Lehenbahnen Herrſchaft Zwingenberg verſagen laſſen zu wollen, Ihre jeztregierende Churfürſt. Durchl. zu Pfalz an dem Kayſer. Hof ſowohl, als auch bey denen Hochfürſt. Commiſſions-Höfen weniger nicht auch unmittelbar gegen die Göbleriſche Herren Erbs- Interſſenten ſelbit zu mehrmalen gnädigſt verſichert haben; Bey welcher Beſchaffenheit dann verhoffet wird, daß in Ermangelung des oben deſiderirten Beweiſes, die dieſſeits angelegte rechtliche Bitte werde willfahret; oder wenigſtens bis zum Erfolg der allerhöchſten Kayſerl. and deroſelben Verordnung mit ſolch; prä-tendirender Concurrrenz in Ruhe geſtan-den; und dadurch weitere mißliebige Beſchwehrung abgewendet werden; Der ich übrigenß ſiets bin und verharre

Meines 2c.

2c. 2c.

J. C. Kemm.

Inſcripſio:

A Monſieur  
Monſieur Rittmann,  
Grand Receveur de la Ville & Baillage  
pour S. A. Electöre Palatine

Mosbach.

Lit. O.

## Extract Odenwalbiſcher Caſſæ-Rechnung

vom Jun. 1632. bis ad Octobr. 1634.

Hirſchhorn  
modo

Göbler, Obrifter Helmfetter, und Sternenfels.

728. fl. 22. kr. Göbler und Helmfetter geliefert vom 22. Julii 1633.  
bis den 23. Julii 1634.

Pro Nota: Unter dem Göbler iſt weyland Herr Engelhard Göbler von Ravensburg, als Poſſeſſor des Erb- u. Lehens Zwingenberg, und unter dem Helmfetter, Herr Obrift von Helmſtatt, deme von der Cron Schweden die, dem Erb- Einſt. Maynß, nach Erlöſchung des Hirſchhorniſchen Manns-Stammes heimgelohene Stadt und Amt Hirſchhorn conferirt geweſen, unter Sternenfels aber die Hirſchhorniſche Eigens-Erben zu verſtehen.

Lit. P.

Zwingenberg

## Extractus daſiger Rechnung

von Georgi 1633. bis 1634.

Durch  
Johann Bernhardt Franzen, Göbleriſchen Vogt auf Zwingenberg  
An weyland  
Herrn Engelhard Göler von Ravensburg geſtellt und abgelegt.  
fol. 36. b.

Ausgaab, Geld, Contribution und Schätzung erlegt.

Item

Item den 25. Jul. 1633. zu der Fränkischen Ritter = Cassa nach der Bischoffsheim, ver-  
 mög Urfundts No. I. geliefert j<sup>cccxxxvii</sup>. fl. iii. Dag. viii. pf.  
 Dergleichen den 6ten Sept. abermahlen zu erstbefagter Ritter = Cassa laut Urfundts  
 No. 2. geliefert LXXXVII. fl.  
 Item den 23. April. 1634. Gotthard Beckelern, Hessländischen Regiments-Secretario,  
 weil er befehlet, die Contribution selbst zu fordern, Schätzung, Geld vermög  
 Urkund No. 3. erlegt j<sup>cccxxxvi</sup>. fl.  
 Item den 2ten Jul. Martin Auren von Heilbronn Zehrun = Ritt- und Verdienst-Geldt,  
 da er nach Zwingenberg und Strümpffelbronn zu Einziehung der Contribution  
 geschickt worden, laut Urkund No. 6. bezahlt vi. fl. xiii. Dag. viii. pf.

Lit. Q

Copia Signaturæ an die Winterrauische  
 Unterthanen von der Kellerey Eberbach,  
 die Türcken-Steuer betreffend,

d. d. 6. 18. & 22. Maji 1738.

**S**obdeme Ihre Churfürstl. Durchl. wegen Abführung deren von Reichs wegen  
 in Behuff des entstandenen Türcken-Kriegs Ihre Kayserl. Majestät verwillig-  
 ten so. Röm. Monathen Türcken-Kriegs Ihre Kayserl. Majestät verwillig-  
 Verordnung, wornach solcherer bestkommendes Manifest, mithin darinn enthaltene  
 zu lassen, gnädigst genehmet; Als wird dem Amt Wörsbach hiermit ernstlich abge-  
 fohlen, den Eintheiler nach dessen punctlichen Inhalt besonders Dero sro unter daf-  
 gen Ober-Amts Communen ohne mindeste Absicht, denen zum Kriegs-Commisariat  
 bereits eingeschiedten Specificacionen, sowohl deren Familien, als aufhabende Capitalien,  
 noch mit Zuziehung derer einschlagenden Ober-Einnahmen Pflicht-schuldigst zu repara-  
 riren, wovon denen Ober-Einnehmern eine unterschriebene Specification wegen des Ein-  
 pfang zuzustellen, und ein Exemplar zum Kriegs-Commisariat dessen Verrechnung hal-  
 ber in Zeit 14. Tagen einzusenden, mithin alle hülffliche Hand denen Empfängern zu  
 Betrag richtig abgeführt werden möchte; Dessen zu beschehen man sich allerdings  
 verläßt. Mannheim den 6ten Maji 1738.

Chur-Pfälzische Regierung.

Fr. Ph. v. Illner.  
 von Dibur.  
 J. M. Beckeser.

Wird Chur-Pfälzischen Amts-Keller zu Eberbach, Herrn Schweifard, nebst dero  
 wegen der Quorierung ergangenen gnädigsten Verordnung mit dem Befehl zugeschickt,  
 um nach Anleitung der eingeschiedten Tabellen und in Conformität Hochangezogenen  
 Befehl und Verordnung alle und jede Gemeinde und Gemeinds-Leute ins besondere zu  
 quodifiziren, mit dem besondern augenmerklich, daß per radicem eine Familie in die  
 man in 8. Tagen Zeit in duplo beytrage; Sothane taxirte Tabell erwartet  
 dieselbe revidiren und rectificiren zu können.

Item sollen die Lebensahre Unterthanen, welches hier ratione Hebstall und Unter-  
 Senpach auch der Herrschafft Zwingenberg angefügt wird, proportionirlich, doch  
 aber in einem besondern Tractat separatum taxiret werden. Wörsbach den 18. Maji 1738.

Chur-Pfalz. Cammerer  
 und Ober-Amtmann.

Chur-Pfalz. Hof- = Gerichts-  
 Rath und Ober-Amt  
 Schultheiß.

J. D. Müßig.  
 Vr. Nauff.

Deme

Deme zu gehorsamster Folge werden sämtlich Hoch, Freyherrl. vogteyl. Oblerische allhiefigem Cench: Gerichts: Zwang einverleibte Schultheissen zu Ober: Dillbach, Kagenbach, Strümpffelbronn, Milwern, Weißbach und Ferdinandsdorff, inclusive aller darzu gehörigen Höfen loco deren Cench: Schöpfen, qua auch Cench: Unterthanen, von Cenchgraffen: Amts wegen, hiermit erinnert, es hätte ein jeder hieher gehöriger Cench: Unterthan zu der: von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, unserm allerorts gnädigsten Churfürsten und Herrn, zu Abführung der: von Reichs wegen in Wehuff des entstandenen Türcken: Kriegs: Ihro Kayserl. Majestät verwilligten 50. Römer: Monathen emanirten Manifests, dergestalten seinen Beytrag zu thun, daß auf jeden Kopff wenigstens 2. fl. herauskommen, dannhero den Ausschlag darüber formiren, und darauf Erhebung dieser Kopff: Steuer mit denen Umsaz: Registern zur Ober: Einnahm Mosbach, jedoch, damit das ausmachende Totum auf einmahl zu liefern mit zuschwehr falle, auf 4. nach einander folgende Quartalen, 1<sup>mo</sup>. Aprilis a. c. anzufangen, abzuführen, die Umsaz: Register auch um so mehr in triplo, längstens in vier Tagen Zeit, zur allhiefigen Amts: Kellerey kommen zu lassen, als von Wohlbliblichen Ober: Amts wegen verordnet worden, selbige ohne den mindesten Verzug zur Revidir: und Rectification dahin zu übersenden zuversichtlich. Eberbach den 22ten Maji 1738.

Chur: Pfälzischer Amts: Keller und Cenchgraf  
Schweickardt.

Inscriptio:

An  
Churfürstl. Pfälzische Leben: und Cench: zugleich Hoch:  
Freyherrl. vogteyl. Oblerischer Orten Schultheissen  
zu

Ober: Dillbach.  
Kagenbach.  
Strümpffelbronn.  
Milwern.  
Weißbach.  
Ferdinandsdorff.

Lit. R.

Copia unterthänigsten Vorstellung: Schreibens  
an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz,  
wegen der Türcken: Steuer,  
d. d. 24. Maji 1738.

Durchlauchtigster u. u.

**S**ie sind so gar unglücklich, Gnädigster Churfürst und Zerr! und können nicht einmahl in so lang von denen: nun recht mit Gewalt auf uns zu stürmenden Drangsalen des Oblichen Ober: Amts Mosbach verschont bleiben, und auch nicht einst bey dieser heiligen Pflanz: Zeit in Ruhe gelassen werden, bis die täglich überhand nehmende grosse Noth auch nur Ewr. Churfürstl. Durchl. in tiefstem Respect gebührend vorgetragen: und Dero gerechteste Justiz: Hülffe darüber gebührend implorirt: geschweige ertheilt worden ist;

Allermassen, ehe noch unser unterthänigstes Vorstellung: Schreiben vom 20ten hujus gegen den ganz neuerlich: Ober: Amtlicher Seits, in der Erblehenbahnen: Herrschaft Zwingenberg, anmaßlichen Ausschuss auch nur einmahl zur Information gebracht werden können, gedachtes Ober: Amt schon abermahl von dem: wegen der: in denen Chur: Pfälzischen Landen einzuziehenden Türcken: Steuer unterm 1ten dieses laufenden Monats ausgegangenen hohen Regierungs: Befehl, den ganz unbefugten Anlaß nimmt, dessen Inhalt, ohnachtet darinnen der Erblehenbahnen: Herrschaft Zwingenberg mit keinem Wort gedacht wird, doch gleichwohl dahin zu mißdeuten, und mißbräuchlich zu erweitern.

weitem, daß auch diese unsere lebenbahre Unterthanen zu solcher Türcken Steuer mit bezeugen; und, juxta formalia, in einem besondern Tractat separatin taxirt werden sollen, welche Annahmung der Keller zu Eberbach, Schweickardt, noch weiter so in re als modo sein noch zur gedoppelten Ungebühr, besag der copenlichen Anlage, damit zu vergrößern sich unterstehen dörfen, daß derselbe, und zwar *sub Titulo der Centbartheit*, angeordneten Amts, Weigens, widriger Vorbeziehung unsers; in Zwingenberg Intimation ganz clandestinē und ohne Zurücklassung eines authentischen Exemplars, verwortlichste ist, sich noch weiter dahin vergehen dörfen, zu begehren, daß, an statt in dem §. 5to. ganz deutlich versehen, daß auf eine jede in denen Chur, Pfälzischen Städten, dicem mehr nicht, als 2. fl. herauskommen soll, dieser Beamte, gegen solch Ew. Churs jeder Familie, noch gar einen jeden Kopff mit 2. fl. zu beschwehren sich angemasset, und Gleichnie nun aber diese Wahrheit eben so klar als die Sonne am Himmel ist, daß seit dem, in anno 1728. etwelcher massen erfolgten Re - Immission nun in das zehende Kriegs - Zeiten, weder von dem Höbl. erlagten Ober - Amt noch auch der Kellerey von diesen würcklich geleistert; sondern vielmehr dergleichen Schuldigkeiten von uns auf Art und Weise, wie weyland Herr Engelhard Göler von Ravenspurg bis von uns erhoben; und respectivē zu dem Fränckischen Ritter - Canton Ortenwalde, wohin dieses Erb - Lehen à Seculis incorporire; auch mit der Steuerbarkeit *annexis reali nexu afficire* ist, dahin *postliminō*; auch mit der Steuerbarkeit *annexis reali nexu afficire* ist, dahin *postliminō*; ohne jemandes *Contradiction*, ganz rubig vererreten worden, auch bey demahligem Türcken, Krieg, zum Dienst Ibro Kayserl. Majestät und gesamter Christenheit damit noch ferner würcklich also *continüiret* wird; So halten von Ew. Churfürstl. Durchl. höchsten Equanimität Ober - Amt Molsbach und Kellerey Eberbach nicht gestatten werden, daß dieselbe diejenige derer; allgerichtetst. Kayserlichen *Institutas*, so nun ben 10. Jahre her in Conformität würdigsten Erklärungen, billig und würcklich eingestellt verblieben sind, zum höchsten Nachtheil des Westphälischen Friedens, Schlußes und derer *Causantium* allerschweren anmassen, so mithin der; auf gedachten Friedbruch gefekten harten Straff sich selbst vorfestig schuldig machen, auch uns zugleich in die äufferste *Necessität* durchl. lobsteden Friedens, Executions, Hülffe denno allerunterthänigst imploriren zu müssen; An deren gegebenen Friedens, Restitutions, Sach ihre billig zu so vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß wünschen möchten, auch darum sowohl, als um eine schleunigst geschäffte General - und Special - Inhibition an obgedachte beide Balleyen, und zwar, so viel den obgedachten unnahbarlichen Keller zu Eberbach betrifft, mit einer besonders gerechtst dereinst zugelagte Churfürstlichen Respekt, nicht weniger um all dessen ob more periculum schleunigste Verfügung, hiemit nochmahls unterthänigst bitten, und in respectuolster Submission devorejt verharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Lit. S.

**Copia Schreibens vom Ober = Amt Mosbach /  
die Verpflichtung der jungen Mannschafft in denen  
gemeinschaftlichen Weylern betreffend,**  
d. d. 19. Octobr. 1737.

P. P.

**S**ihrem Ziel- und Geehrten Herrn ohnverhalsen hierdurch, was gestalten man nächst künftigen Dienstag, den 22ten dieses, mit der Frevelthädigung in der Kellerer Lohrbach continuiren = mithin den Schluß mit denen Orten Kobbern, Balspach und Wachsenwend machen werde, des Ends man die Zwingerbergische vorteyliche Unterthanen und Freyer sowohl, als ledige junge Mannschafft von 18. bis 30. Jahren, nicht weniger die neue Bürgere auf obbestimmten Tag anhero nachher Lohrbach zur Verpflichtung gewärtigen will; In Zuversicht dessen allsets seyend

Unfers Ziel- und Geehrten Herrn,

Ihres Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zc. zc. zum Ober = Amt Mosbach verordnete Cämmerey  
und Ober = Amtmann, auch Hof = Gerichts = Rath und Ober = Amt = Schultheiß,

Lohrbach den 19. Octobr. 1737.

Freund und Bereitwillige

J. L. v. Schade. P. D. Müßig.

Vt. Klaus.

Inscriptio :

A Monsieur  
Monsieur Clemm, Baillif  
de Zwingenberg &c.  
à  
Zwingenberg.

Lit. T.

**Copia unterthänigsten Beschwerde = Schreibens  
an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz /  
de dato 29. Octobr. 1737.**

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr !

**S**hr. Churfürstl. Durchl. müssen wir schon abermahls in tiefstem Respect die höchst dringlichste Anzeige thun, daß wir wegen denen unaufhörlichen Zumbthigungen und neuerlichen Turbationen Dero Wölschen Ober = Amts Mosbach nun nimmermehr in Ruhe leben, noch auch einmahl die gnädigste Resolution auf unser nächst vortig = unterthänigste Vorstellung vom 9ten elabent. in Belassenheit erwarten können, sintemahl bey der erst am 22ten ejusdem in Dero Kellerer Lohrbach sürgewesenen Frevelthädigung sich beschwehrend zugetragen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. Hof = Gerichts = Rath und Ober = Amts = Schultheiß, Herr Müßig, einen sogenannten Mannsfrucht oder 30. Kr. so das gemeinschaftliche Gericht dem Wölschen Unterthanen, Johann Wab, zu Kobbern, um willen er dessen Nachbarn, einem auch düsseitigen Unterthanen, ein Wagen Fall = und Faul = Holz in dessen Güther = Wald, und zwar, nach seinem Vorgeben, ex errore weggeführt, zur Straf andiciret, als einen Diebstahl, wider alle von Zwingerbergischen Amtes wegen in continenti dagegen beschehene Remonstraciones, Procestrationes und Reservationses zur Ceneb zu annotiren = und diesen geringen Frevel centhablich zu bestraffen sich angemasset hat; Es ist aber dabey nicht einmahl verblieben, sondern es hat auch gedachtes Ober = Amt, vermög abschriftlich accludirten Schreibens vom 19. also

19. dito, die Zwingenbergische ledige junge Mannschafft in denen gemeinschafftlichen Wehern, Kobern, Walspach und Wachsenwend, von 18. bis 30. Jahren, das Kobach zur Verpfichtung zu stellen begehrt; Da man nun in diese, *verro niemahls* angehen: und an sich höchst *prejudicirliche* Aeuerung ohnmöglich concedirendes dieses schwere Attenarum noch weiter ad *Protocolum* dahin erläutert und vermehret, sey; Welches Er noch ferner damit zu coloriren vermenget, daß die Zwingenbergische Unterthanen bey unserer anno 1728. in ihrer zwar höchsten Unvollkommenheit er nach wie vor, mit denen Chur-Pfälzischen Land, Huldringungs- und Centh-Pflichten Gräflich-Wiesertischen Zeiten pro norma dienen; und beygehalten werden müsse, mit dem noch weiters beschwerlichen Anhang, daß denen Eölerischen Unterthanen und Mannschafft wegen ihres Ungehorsams jedem 20. Nthlr. Straff anzusehen; und einzuziehen; selbige auch zu Ablegung der Land-Huldringungs- und Centh-Pflichten *actiori modo* zu compelliren wären; Et hoc referatur, heisset es endlich, ad Regimen Serenissimi Electoris.

Wann nun aber Ewr. Churfürstl. Durchl. Dero höchsten Erleuchtung nach, gnädigt Selbst, gleich einem jeden unparteyischen Gemüth, gar leicht ermesen werden, daß dieses, auf den Umsturz unserer Friedens, Restitutions, Jurium abzielende genus philosophandi die Prob in der GtTt geheiligten Gerechtigkeit ohnmöglich aushalten möge, gangenen Actu Re-Immisionis de facto geschehen sey, sondern was damahls und zwar nach Naasgab der von Ewr. Churfürstl. Durchl. unterm 11. Octobr. 1728. gnädigst ertheilten schriftlichen Avertklärung und deren von Ihro Röm. Kayserl. Majestät erfolgten allergnädigsten *Acceptation, de Jure* und nach deutlicher Dero Urtheils und darauf oft und vielfältig gegründeten allergerechtesten Bayerischen *Executions-Verordnungen in sua plenitudine* billig hätte geschehen sollen; Rest dem auch noch darzu kommt, daß Ewr. Churfürstl. Durchlaucht ohne Zweifel in lobwürdigster Wehertigung solcher und anderer Umstände, das von Dero Ober-Amts-Schultheissen zu seiner schweren Verantwortung anjeho neuerlich; und zugleich Friedens-Schluss-widrig *recoquirende* Reservat in dieser nun 9. jährigen Frist selbst ipso facto zu abandoniren gerechtest geruhet, und hiehero weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten die Land-herliche *Jura* und darunter am allerwenigsten die Landhuldigungs-Pflichte in dem Erb-Lehen Zwingenberg auch nur ein einziges mal weiter praerent und von alt und neuen sochane *quoad possessorium* ganz unstrittig zugehöriges contingencia casuum & occasionum Dero höchsten Ores ruhig exerciren lassen; pro So leben wir der unterthänigsten Zuversicht, daß höchst Dieselbe es auch noch ferner gänzendes *Restitucion* in denen amoch abgängigen Fundis & Juribus in höchsten Amt angedroheten Reichs-Gesetz- und Friedens-Schluss-widrigen *viam facti* gnädigt gerechtesten Churfürstl. Resolution auf diesel, in Gestörung einer endlich *plicata*, mit allprofondestem Respect verharren.

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Lit. U.

Copia Beschreibung von denen in der Heilbronnischen Kirch befindlichen 2. Hirschhornischen zinnernen Sargen.

Am 26. Jun. 1733. vor die Seel. Frau von Willwarth ein Begräbniß in die diese große Evangelische Kirche zu St. Kilian gemacht wurde, ist man im Graben seitwärts bey der Sacrifice auf ein Erdbiß gekommen, bey dessen Eröffnung

nung ein kleiner Sarg von Zinn auf einem grossen zinnernen Sarg nebst noch einem dabey stehenden hölzernen Sarg, und zwar dieser letztere ohne Schrift und Wappen gesetzt gefunden worden; auf dem kleinen zinnernen Sarg aber ist folgendes wahrzunehmen gewesen, und zwar auf der einen Seite 2. Wappen mit denen Buchstaben:

*Inscriptio:*

(A. M. V. H. G. V. H.) Lasset die Kindlein zu mir kommen,  
und wehret ihnen nicht. (A. M. V. H. G. V. H.)

Marc. 10. v. 14. & 15.

Der Herr hats gegeben, der Herr  
hats genommen. Job. 1. v. 22.

Auf der andern Seite des kleinen Sarges stunden oben und unten abermahls zwey Wappen, und in der Mitte nachfolgende Lateinische Inscriptio:

(F. V. U. Z. H.) Friderici ab Hirschhorn, Domini in (A. S. V. H. G. V. D.)  
Hirschhorn & Zwingenberg;

Agnetis Margarethæ ab Helmlatt, Con-  
jugum & Parentum maestissimorum fi-  
lius unicus charissimus Joh. Casimirus  
natus 11. Septembr. 1631, sequenti anno  
1632. d. 3. Aug. Heilbronnæ denatus  
hac urna tegitur exanguis, anima in  
manu Dei beata ævo sempiterno  
perfruente.

Auf dem grossen zinnernen Sarg stunden auf beiden Seiten acht Wappen  
nachfolgender Massen:

(Durn.) (Ryden.) (Streuet Euch.  
Apocal. 4.) (Rosenberg.) (Herde.)

NB. Ist das Bild von Col-  
lenderg und Zwiggheim.

Und auf der andern Seite:

(Hirschhorn.) (Goeler.) Ich weiss, daß mein  
Erlöser lebt. (Venningen.) (Hendschuchheim.)  
Job. 19. v. 25.

Oben auf dem grossen zinnernen Sarg stunden zum Haupt drey Wappen  
mit denen Literis initialibus nachfolgender Gestalt:

F. V. U. Z. H.  
i. e.  
Friderich von und zu Hirschhorn.

U. V. H. G. V. S.  
i. e.  
Ursula von Hirschhorn,  
geb. von Sternensfels.

A. M. V. H. G. V. H.  
i. e.  
Agnes Margaretha von Hirschhorn,  
geb. von Helmlatt.

Unter diesen beiden Wappen folgt in der Länge nachfolgende Inscriptio:  
Nobilissimi & verè Germani Pectoris exanime Corpus Friderich ab Hirschhorn,  
Domini in Hirschhorn & Zwingenberg, Electoralis Palatinatus Dapiferi hereditarij  
hujus Familiae & Gentis postremi novissimique nati anno 1580. Mens. Maji 25. dies  
denati anno 1632. d. 22. Septembr. hoc conditorio composuimus continetur,  
anima beata ævo Sempiterno perfruatur.

Lit. W.

**Beschreibung der Wappen und Rahmen an der Cankel  
in der Strümpffelbronner Pfarr. Kirche.**

**S** In der Strümpffelbronner Pfarr. Kirche befindet sich eine steinerne Cankel, woran  
zur rechten Hand das Hirschhornische, und zur linken Hand das Sternensfelsische  
Wappen erhoben eingebauen, mit der unten daran stehenden  
Schrift und  
Steinere  
Zahl, Zahl:

Hirschhornisches  
Wappen.

Sternenfelfisches  
Wappen.

I 6

I 7.

Friedrich von und zum Hirschhorn  
zu Zwingenberg.

Ursula von Hirschhorn, geborne  
von Sternenfelf.

Unten an der Cangel ist in einer Zeil in die Steine eingehauen:  
Waren Kirchen-Änecht Georg Krig und Conrad Haaf.

Außen an der Kirche beym Eingang zu rechter Hand ist oben am Fenster, Gestell  
das Hirschhornische Wappen in Stein gehauen, sodann gegen dem Herrschafftlichen  
modo ammaßlichen Pfarr-Haus steht dieses Wappen erhoben in einem Schild, und  
hinten an der Kirch-Haus steht dieses Wappen erhoben in einem Schild, und  
eingebauet war, steht die Jahr-Zahl 1617. nochmalen eingehauen. Welches attestiret  
Zwingenberg den 18. Septembr. 1740.

Hoch-Frenherrl. Gölerischer Amts-Vogt,  
Jacob Salomon Clemm.

Lit. X.

Extractus aus der **weyland Herrn Engelhard Göler**  
von Ravensburg, von Dero Vogten auf Zwingenberg, Johann  
Bernhard Franzen abgelegten Rechnung  
von Georgii 1633. bis 1634.

Ausgab. Geld  
Söbrung.

Item hat Herr Pfarrer zu Strümpffelbronn bey mir, wann er allwegen gepredigt,  
verzehrt, nemlich den 8. und 23. Febr. item den 16. und 30. Mart. wie auch den  
7. und 20. April. jedesmal 6. fr. thut ix. Bagen  
Item us Befehl Ihrer gest. Herr M. Johann Gelpio, Pfarrer zu Strümpffelbronn,  
vermöß Urkund No. 37. zu zweyenmalen Wein, nemlich den 23. Aug. 1663. und  
13. Febr. 1634. geben 3. Myner 19. Maasß, die Maasß zu 2. Bagen gerednet, thut  
Item den 28. Jun. Herr Pfarrer zu Strümpffelbronn abermalen 2. Myner Wein, die  
Maasß a 2. Bagen, laut Urkunds No. 39. geben, facit vi. fl. vi. Bagen.  
Ausgab. Frucht, Korn.  
Item us Befehl ihrer gest. Herr M. Johann Gelpio, Pfarrer zu Strümpffelbronn,  
laut Urkund No. 40. nach und nach an Korn geleiffert ii. M. un. Scti.

Lit. Y.

Copia Protestationis, Schreibens an das Geistliche  
Vicariat zu Würzburg,  
Gegen die Einsetzung des Catholischen Pfarrers zu Strümpffelbronn,  
nomine derer Göler von Ravensburgischen Interessenten  
zu Zwingenberg.

P. P.

de dato 1. Aug. 1729.

Wir Hochwürden, auch unsern insonders Hochgehehrt, und Hochgeehrten  
Herren, ruhet in bester Wissenschaft, was vor ein Praesentations- und Con-  
firmations-Schreiben auf die Pfarrey Strümpffelbronn dem Catholischen Geis-  
lichen, Herrn Johann Lorenz Albert, unter dem vordruckten Geistlichen Cansley-Iniegel  
3 2

de dato Würzburg den 21. April. dieses fortlaufenden Jahrs ausgefertigt worden, aus dessen uns dieser Togen erst kundgemachten Inhalt wir mit mehreren vernommen, unter wech angeführten Umständen ihme die berühmte Pfarren, samt der darzu gehörigen Jurisdiction, Namens Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, von Dero verordneten Ebl. Geistl. Vicariat - Amt conferiret werden wollen;

Wann nun aber das Dorff Strümpfelbronn, dem darinnen tract Anfangs zum Grund gelegten Supposito zuwider, nicht in der Pfalz, sondern notorischer massen in dem Oerewald gelegen, gleich auch dasselbe ein ganz ungeweißelter Pars integrans der, zwar von dem Hohen Chur, Haug Pfalz in qualitate Feudi hereditarii zu Lehen rührend, sonsten aber gleichwohl Reichs ohnmittelbah, und dem Fräncischen Rittern Canton Oerewald von Uhralters incorporirten Herrschafft Zwingenberg ist, anob auch auf gleichmäßiger Offenfundigkeit beruhet, welchergestalten wir in Kraft des Westphälischen Friedens, Schlusses und daraus geschöpfften Reichs, Urtheils auch vielfältig hernach gefolgten Kayserlichen Executorial. Rescripten und Chur, Pfälzischen eigenen *Paritions. Erklärungen*, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis, zwar gebührend plenarie restituiret werden sollen, an dessen statt aber wir anno 1728. nur allein in Politicis und zwar noch darzu sehr unvollkommen und mangelhafte, in Ecclesiasticis aber noch bis auf diese Stunde *autoritate Caesarea* im allergeringsten nicht restituiret sind, sondern der allerhöchsten Kayserlichen weiters erforderlichen Friedens-Executorial. Hüffe noch immerhin mit schäntlichem Verlangen entgegen sehen, und alltäglich gewärtig seynd; So werden Ewr. Hochwürden, auch unsere zc. in unguem nicht vermercken, wann wir weder die obgedachte *Collatur* vor eine ordentliche Bestellung, noch auch dens bereits benachiffnen Geistlichen vor einen redemäßigen Pfarrer und Seelsorger zu Strümpfelbronn *agnosciren* Können, sondern vielmehr gegen solches dem Westphälischen Friedens, Schluß und unsen daraus theuer erworbenen Restitutions, Besichtigung höchst abdrückliche *Unternehmen* hiemit solennissimè *contradicendo* uns fräntlich und um so mehr zu verwahren äusserst gemiffiget sind, als *ex adverso* nimmermehr darzuehnen möglich seyn wird, daß der hoch, Seiffe Würzburg, zu der, in dem Westphälischen Friedens, Instrument *pro norma in perpetuum valitura unica* bestimmten Frist und Zeit in *possessione vel quasi* der Pfarr, Bestellung zu Strümpfelbronn oder einiger geistlichen *Jurisdictionis*, Ausübung daselbst *constituiret* gewesen seyen, hingegen der *Art. V. §. Jus Diocesenum* 48. klar ausweislich, in welche Schrancken das *Jus Diocesenum cum annexis* reduciret worden; Worauf wir uns dann (üb *rezervata priorum reservatione* schließlich noch beziehen, und im übrigen mit ganz besonderer Hochschätzung und Consideration, verharren

Ewr. zc. auch unsrerer zc.

Zwingenberg den 1. Aug. 1733.

Lit. Z.

## Copia anderwärtigen Protestations- und respective

Offerung = Schreibens,

d. d. 4. & 5. Maji 1737.

P. P.

W. Hochwürden Wohlgebörnen, auch unsern insonders Hoch, und Vielgeehrten Herren, wird noch zurück erinnerlich seyn, was wir zu angeführter Salvation und Beybehaltung unsrer theuer erworbenen Friedens-Restitutions-Besugnissen in Ecclesiasticis, in der Erlebenbahnen Herrschafft Zwingenberg, bey Gelegenheit des, von Demselben im Julio 1733. an statt des removirten Catholischen Pfarrers, Deckers, nach Strümpfelbronn, gleichfalls de facto gesetzten Joh. Lorenz Albert, so fort im August Monath darauf, vor ein abgemüßigtes Protestation- und Reservations-Schreiben an Dieselbe durch erst erwehnten Catholischen Pfarrer Albert inzunehnen lassen. Gleichwie wir nun gegen die, in nächst vorigem Jahr mit denen beeden Catholischen Priestern, Frank Anton Seig, und nach dessen gar geschwind sich ereigneten todtlichen Hintritt nachgefolgten Johann Balthasar Deppisch, dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens, Schlusses, und daraus gezogenen Reichs, Deputations, Urtheil de anno 1651. schnurstracks zuwider, weiter fortgesetzte *Arretrata*, sogleich nach dieser beeden

Catholischen Priester Anfunfft, in gedachtem Strümpffelbronn jedesmahl durch unsern Zwingersbrunnischen Beamten feyerlich *professuren*: und sothane *Protestationes* ordentlich *protocoliren* lassen; Also haben wir zwar keine Ursach daran zu zweifeln, daß diese drey Geistliche, ihren ertheilten Priesterlichen Versicherungen zufolge, an Ein Hochwürdig Geistliches *Vicariat* zu Würzburg gebührend einberichtet haben werden, wie Ihnen samt und sonders unter denen obgedachten *Reservacionibus* und *Salvationibus* zu gleich auch mit zu erkennen gegeben worden, daß die Kirch zu mehrersagtem Strümpffelbronn nicht denen dasigen Römisch-Catholischen: sondern vielmehr denen Evangelischen Unterthanen, einig und allein zuständig seye, wie dann auch diese, der Augsburgischen Confession zugethane Eingepfarrte sothane Kirch, vor, in: und nach denen *Annis Decretorii* 1618. und 1624. nicht allein: sondern auch selbst noch weiter, zur Zeit der Chur-Bayerischen *Destitucion*, weyland *Sn. Engelhardo Gölers* von Rauenpurg, innen gehabt, solche private Possession auch, durch die Zeit des obelobten Westphälischen Friedens: Schlusses, und darauf gefolgte Chur-Wesphälische Insultenz, bis auf die Graf-Bieserische Detentions-Zeiten, ohne jemandes Contradiction, ganz ruhig fortgesetzt haben, sodann aber erst daraus *de facto* verstorben: und hingegen denen Römisch-Catholischen anmaßlich eingeräumt worden; Wie aber dergleichen *Turbationes contra Sanctionem pragmaticam Pacis Westphalicae perpetuo duraturam* nicht die geringste rechtliche Krafft und Würkung nach sich ziehen noch weniger aber das *Instrumentum Pacis Badenlis ad instar normae & legis Imperii* demselben an die Seiten gesetzt: geschweige dadurch ein immervährendes Reichs-Grund-Gesetz gar tig, daß auch von dem Hoch-Stift Würzburg auf diese Kirch weder einiger Anspruch geltend, und darauf gegründete allgeregerechte, alt und neue Kayserliche und lichen Befehl oder Beyfall gemacht werden könne.

Vestalten unsere, auf die Götter geheiligte Gerechtigkeit selbst gegründete Hoffnung aufs neue dahin belebet wird, daß Ihre Röm. Kayserl. Majestät, nach, Götter Lob! wiederum hergestelltem Reichs-Frieden, Dero Kayserliches Executorial-Amt auch quoad restitutionem in Ecclesiasticis aliisque residuis punctis peragendam in der Erbliebenden Herrschaft Zwingersberg würdigen: und mithin auch die, noch vielfältig ohn-resolventer beym Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Hoff: Rath hinterliegende disseytliche allerunterhängigste *Exhibita*, Justiz-mäßig *resolveren* zu lassen, allermildest geschehen werden.

Die disseytliche Restitutions-Befugniß in Ecclesiasticis mit der mehrgedachten Warre Kirch zu Strümpffelbronn, ist von solch ohnwidereprechlicher Evidenz und Richtigkeit, daß sie selbst auf der unlaugbaren Notorietät beruhet, daß weder in denen obangeführten *Annis Normativis*, noch auch zur Zeit des Westphälischen Friedens: Schlusses, auch nur ein einzig Römisch-Catholischer Unterthan *in loco* Strümpffelbronn seß: Neuburgische Linie transferirten Chur-Würde sich daselbst erst neuerlich eingefunden: Es beruhet also nun disfalls darauf, ob an Seiten des Hoch-Stifts Würzburg man Hülffe ankommen lassen: oder aber lieber in Güte die Kirch mit denen darzugehörigen Appertinentien und Gefällen zu Strümpffelbronn (warum wir hiemit zugleich geziemend bitten) wiederum abtreten wolle? Welch letztern Falls wir zu Umgehung aller fernern uns höchst mißliebigen Weitläufigkeiten, und insonderst Ihre Kayserl. Majestät, wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als unserm gnädigsten Leben-Herrn, zu aller- und unterhängigsten Ehren, wie nicht weniger zu werckthätiger Beglaubung unserer: Hoch-Churfürstl. Gnaden zu Würzburg zutragend ganz besondern Devotion, hies mit auch erbiethig seynd, unsern Catholischen Unterthanen noch mehr, als in ihrem Nahmen jemand von Rechts wegen zu *præstare* vermag, hierunter angebedehnten: Gnosson Unkosten, so mithin das *Exercitium Religionis publicum* ihnen auf billigmäßig und gleich friedliebende Erklärung noch schließlich erbitten, im widrigen oder abermahlig unterbleibenden Beantwortungs-Fall aber an solch unsere: über: und gegen alle Rechts-Schuldigkeit *amore pacis & concordiae*, beschehene großmüthige Declaration,

gleichfalls

gleichfalls nicht gebunden seyn; sondern vielmehr quævis competentia jura facta testâ  
eventualiter re- und conserviret haben wollen, mit vieler Hochachtung und Considera-  
tion verharrend

Euer Hochwürden zc.

Dat. Sulsfeld den 4ten, &  
Heßberg den 5ten Maji  
1737.

ergebenst dienwilligste

Wilhelm Friedrich Horneck  
von Hornberg.

Eberhard Friedrich Göler  
von Ravensburg.

Nleichhardt Dietrich von  
Gemmingen.

Lit. Aa.

Copia Revocationis dieses Offerirung: Schreibens/

de dato 9. Octobr. 1737.

P. P.

**S**o Euer Hochwürden, auch unsern zc. hätten wir auf unser: an Dieselbe allschon  
sub dato den 4ten und 5ten Maji an. curr. wegen göttlicher Abtretung der Pfarr-  
Kirche zu Strümpfelbronn cum Appertinentiis respectivè zu wiederobhalten  
mahlen erlassenes Schreiben in so geraumer Zeit wo nicht einer gewährißen Gegeng-  
klärung, jedoch wenigstens einer schriftlichen Antwort, uns wohl billig getrösten sollen.  
Nachdem aber an deren statt vielmehr das weitere Friedens: Schluß: widrige *Alter-  
tatum* inzwischen ausgebrochen, daß die: nomine Consistorii Herbipolitani in angehö-  
cher Ehe: Verprüch: und Schwängerungs: Sachen auf erhobene Klage, Maria El-  
sabethâ Duhlerin von Heisenbach, gegen unsern Unterthan, Valentin Scherger, zu  
Ober: Ferdinandtsdorf, incompetent unternommene Edictal- Citation, ad valvas  
Ecclesie Parochialis, in Strümpfelbronn durch den: pro tali zwar disseit keineswegs  
erkennenden dasigen Catholischen Pfarrer, am 4ten Aug. sup. und also Dominica 7. post  
Trinitatis, zwar öffentlich affigiret: jedoch sofort, nach geendig: vormittägigem Gütlichen  
Dienst wiederum abgenommen: und, zum augenscheinlichen Beweis des tuglosen Unter-  
nehmens, mit dergleichen Affixion Ordnungs: mähia fürzusehen nicht gerauer worden;  
So hat nicht allein unser verpflichteter Beamte zu Zwingenberg gegen solches höchst  
in continenti die pflichtmäßige: gemüßigte Protestation selbst in faciem intimitet, sondern  
wir finden uns auch, nach dem: von Ihme darüber an uns erstatteten Amts: Bericht,  
und Zurücklegung derer: darzwischen gekommenen unterschiedlichen Heisen, gleichermassen  
necessariet, zu ungekränkter Verbehaltung unserer eigenen sowohl als auch denen Evans  
geßlichen Unterthanen in der Herrschaft Zwingenberg zuständigen Jurium in Ecclesiasticis,  
besonders was die Strümpfelbronner Kirch anbetrifft, uns quam solennissime, gegen  
obig verboten: und an sich kraftlosen Eingriff, *prostando* hiemit bestens zu  
verwahren. Alldieweil auch der: unserm Eingangs allegirten Schreiben, einverlei-  
ten conditionirten Erklärung die angehoffte billigmäßige Erfüllung seithero nicht zuge-  
legt worden: so mithin unser, auf lauter Devotion und Ruhe gezieltes Offerium,  
wegen eines: zu Faveur unserer Römisch: Catholischen Unterthanen gereichenden künftigen  
Exercitii publici Religionis præfatæ Catholicæ unacceptirt geblieben ist; So  
wollen wir nunmehr auch unsers Orchs daran weiter nicht gebunden seyn, sondern  
solches, wie hiemit beschiebet, würcklich wiederum zurück genommen: und das  
gegen unsere Friedens: Schluß: und Reichs: Urtheil: mäßige *Jura in Ecclesiasticis*  
*per omnia* ohne einiger Ausnahm, *Alteration* oder Umschränkung feyerlichst vorz  
behalten haben; Ubrigens unter allseitiger Erlaffung in Göttliche Obhut verharrende

Ew. Hochwürden, auch zc.

ergebenst dienwilligste.

Lit. Bb.

Lit. Bb.

Im Nahmen der Allerheiligsten und untheilbahren Dreyeinigkeit.  
Amen.

**S**ie hiemit und in Krafft dieses offenen Instrumenti kund zu wissen gethan, man  
möglich, deme ein solches zu lesen oder zu hören vorkommt, in futuram rei  
gestae ac veritatis memoriam &c. Was massen, nachdeme im Jahr post retri-  
tutam à Christo Salutem Ein Taufent, Sieben Hundert, Dreyßig und Neun, Indictione  
Romana Secunda, bey Glorwürdigster Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Groß-  
mächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl/ des Sechsten/  
dieses Nahmens, von Gottes Gnaden erwählten Römischen Kaylers, allezeit Weh-  
ren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhmein, allezeit Weh-  
ren des Reichs, in Croatia, Slavonien, zc. Königs, zc. Erz- Herzogs zu Oesterreich, Herzogs  
zu Mailand, Burgund, Brabant, Steyr, Cärnthen, Crain, Würtemberg, Seldern  
und Tsch, zc. Fürstens zu Schwaben, Catalonia und Asturien, zc. Marggrafens des  
des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder- Lausitz, Befürste-  
ten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol, zc. zc. uners Allergnädigsten Kaylers,  
Königs und Herrn, Herrn, zc. zc. Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät  
dreyßigsten, des Hungarischen und Böhmeinischen Jahrs, des Hispanischen im sechs  
und dreyßigsten, des Ungarischen und Böhmeinischen gleichgestalten im acht und zwanzig-  
sten Jahr zc. uf Dienstag den dreyßigsten Monats- Tage Junii zc. Der Hoch- Edel-  
veste und Wohlgelehrte Herr, Jacob Salomon Clemm, Hoch- Freyherrl. Gölerischer  
Gemeinschaftlicher Amts- Vogt auf Zwingenberg, mit Ends- unterzeichnetem Notario  
Caesareo Publico in mehrerem zu vernehmen gegeben: Welchergestalten zwar Hoch-  
Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Sich mehrmahlen gnädigt erklärt hätten, die Hoch-  
Freyherrlichen Gölerischen Herren Erbs- Interessenten, seine Gnädige Herrschafft,  
in Dienzeiten aber die Retiratio in Ecclesiasticis & Politicis einsezen zu lassen;  
hingegen die Kirche zu Strümpffelbronn cum annexis nicht zu erhalten gewesen wäre,  
zuständig, und selbe tempore Destitutionis Bavaricae in deren alleinigen Besitz gestan-  
den haben, das Herrschafftliche Haus aber anmebenst, welches bishero und nach aller-  
gnädigt und gnädigt zugedacht, seitdemig aber unterliebener vollkommener Reti-  
tution, der Catholische Paltor usurpiret, deme allen ohngeachtet, aus Churfürstl.  
und Hochfürstl. Würzburgischen Befehl, deme allen ohngeachtet, aus Churfürstl.  
nehmen nach, ein neues dahin aufgebauet werden solle; Solches alles dann zum höch-  
sten Praejudiz seiner Gnädigen Herrschafft verhänget werden wolle; Als wolle Er, ob-  
wegen gemeind requiriren, seiner Gnädigen Herrschafft dießfalls compitende Jura  
weber alle ohnehoffende verhängende Gewaltthätigkeiten, in loco Strümpffelbronn,  
besitzens protestando zu verwahren, zc. zc. Wie dann mehr wohlgedachten Herrn Amts-  
Vogts eigenhändig, an mich erlassene schriftliche Requisition de dato Zwingenberg 29.  
Junii 1739. von Wert zu Wort also lautet:

Hoch- Wohl-Edler und Rechtes, Gelehrter,  
Insonders Hochgehrtester Herr Notarie, &c.

**E**rberhet auf Reichs- fundiger Notorietät, wird auch meinem insonders Hochge-  
ehrtesten Herrn Notario sonder allen Zweifel nicht ohnbekant seyn, was massen  
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz die Hoch- Freyherrlichen Gölerischen Herren Erbs-  
Interessenten, meine Gnädige Herrschaffen in die lebenbahre Herrschafft Zwingenberg,  
nach dem klaren Buchstaben des, in anno 1651. ergangenen Reichs- Deputations- Urtheils  
in Ecclesiasticis & Politicis einsezen zu lassen, mehrmahlen gnädigt erklärt haben;  
unterhänigstes Witten und Sichen bishero nicht zu erhalten gewesen, hingegen die Kirche  
Destitutionis Bavaricae denen Evangelischen privatig zuständig, und selbige in deren  
usurpirte Haus aber zu denen Herrschafftlichen Pertinentien des Erb- Lebens Zwingen-  
berg ganz ohnschuldig gehörig, und neuerlich erst zum Catholischen Pfarr- Haus an-  
maßlich gezogen; auch gegen diese Friedens- Schlusß, widrige Insezen schon oft  
und

und vielfältig protestiret worden, segleichwohl, dessen ohngeachtet, dem Vernehmen nach, aus Chur-Pfalz- und Hochstift-Würzburgischen Befehl, dieses vermeintliche Pfarr-Verseß jaß mit Gewalt abgebrochen und ein neues dargegen auf diesem notorisch, Lehensbahren Grund und Boden, zum höchsten Präjudiz meiner gnädigen Herren Principalen wiederum erbauet werden solle; Als finde obhabend, theueren Amts, Pflichten nach, mich ohnungänglich gemähiget, mit Vorbehalt alles gegen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg unterthänigst, tiefsten Respects, gegen diese höchst verpönte Attenta und Vergewaltigungen coram Notario & testibus zu protestiren, und quaevis competentia zu reserviren; Weswegen dann mein insonders Hochgeehrtesten Herrn Notarium ich hiemit insändtligst gemeynd erluch, derselbe tragend offenen Notariat-Amts wegen, sothane Protestation dem sogenannten Catholischen Pfarrer zu Strümpfelbronn und übrigen Befehlsbahern in Gegenwart dessen subrequirten Zeugen zu intimiren, sein, Catholischen Pfarrers oder Befehlsbahere Erklärung und Legitimation darüber communicativd abzufordern, auch altenfalls dem Vergewaltigungs-Actui selbst, nebst denen Zeugen mit bezuwohnen alles, was darbey vorfällt, genau ad Protocolum zu nehmen, und darüber ein, oder mehrere Instrumenta um die Gebühr zu fertigen, und mir zu Handen zu stellen, belieben wolle. Der ich mich hierunter einer der Notariats-Obligiertheit gemäßen ungezwweifelter Willfahr gänglich verseehe, und mit aller Dienst-Bezirde zu seyn versichere

Erw. Hoch Wohl, Edel

Meines insonders Hochgeehrtesten Herrn Notarii

Ergehener Diener

Hoch-Freyherrl. Gölerisch-Gemeinschaftlicher  
Amts-Dogt auf Zwingenberg

Jacob Salomon Etemm.

Mich sodann von tragend, Kayserl. Notariat-Amts wegen solch, ziemlichen Erluchen und Anfinnen keines wegs entziehen sollen noch können; Als habe mich nebst denen beiden subrequirten Zeugen, namentlich Georg Nathasar Brand, Schultheiß und Lorenz Krämer, Anwalden, aus dem Freyherrl. Aelshemischen Ort Rectarbrunn, soogleich noch gestrigen Tags den 29. dieses anhero nacher bestimmten Strümpfelbronn in Begleitung offberührten Herrn Amts-Dogts von Zwingenberg begeben, und hieselbst in dem Wirths-Haus zum Dahlen die Einkehr genommen.

Nachdem mir nun dahier bey meiner Anfunft von ein, und andern auch hiernach benannten Unterthanen nachrichtsamlich bekant gemacht worden, welchermassen sich der Chur-Pfälzische Werkmeister Valerius, so sich zu dieser Arbeit gebrauchen ließe, hätte verlauten lassen, daß, falls durch emige Gegen-Veranstaltung des Hoch-Freyherrlichen Gölerischen Herrn Amts-Dogts das Einreisen an ermeldten anmaßlichen Pfarr-Haus sollte behindert werden wollen, ohne Anstand 50. Mann, auch ein, und wo nöthig 2. Compagnien Soldaten zu Bedeck, und Schützung dieser Arbeit bedornet werden, somit aber die Zwingenbergische Herrschaften bey beschwebender Wiederung unglücklich würden. Wie dann auch das noch in Zwingenberg abgefaßte Protocolum des mehrern ausweist, folgend, wortlichen Inhalts:

Actum Zwingenberg den 29. Jun. 1739.

Gleichet Hoch-Freyherrl. Gölerischer Schultheiß, Georg Friederich und Matthes Weibel, Dahlen-Wirth und Gemeins-Mann, beide von Strümpfelbronn, mit der ohnermutheten Anzeig, daß bereits vorgestriren Samstag der Werkmeister Valerius von Heidelberg dalselbst eingetroffen, und Wilens seye, das, bishero zur Catholischen Pfarr-Verwohung usurpirte Herrschaftliche Haus morgenden Dienstag abbrechen, und niederreißen zu lassen, wie eslagter Werkmeister dann, sowohl Samstag Abends, als gestrigen Sonntag Morgens, Befehns der Buchheimer Maurer, den Platz bey dem quael. Haus abgemessen, ersterer auch, gestriren Sonntag Abends in Denuncianten Dahlen-Wirths Obren Stuben, wohin solcher die Reformirte Kirchen-Alteste wegen des Schollbrunnens Kirch-Haues beruffen, sich wegen des Strümpfelbronn Pfarr-Haus-Haues dahin hätte vernehmen lassen, daß die Zwingenbergische Herrschaften bey beschwebender Widerung gegen solches Bau-Wesen (wie die Formalia waren) wahrhaftig unglücklich würden, indeme solchensfalls zu Unterstützung solches Bau-Wesens Soldaten genug nacher Strümpfelbronn gelegt werden solten, und wo eine

eine Compagnie nicht genug, würde man zwey dahin bringen, welche dieses Bau-Werck bewerkstelligen helfen müssen; Bekräftigen diese ihre Denunciation nach bescheyener Vorlesung eigenhändig, quo supra

T. J. S. Clemm.

T. Hans Georg Friederich.  
Matthias Weisfel.

Als hat man es darauffin bewenden lassen, und die Würcklichkeit davon des andern, als heutigen Tags abwarten wollen.

Es war ohngefähr 8. Uhr, als heute frühe vorhin benannter Pfälzischer Werkmeister Valerius nebst denen bey sich gebathen: und zum Einreißen bestellten Maurern und Zimmerleuthen, als 4. Mannslichen Unterthanen von Buchau, nebst dem Schulgen, Stephan Diemar von Schollbrunn, und noch 5. andern Männern von dasigem Orthe, in dem Herrschafftlich: Gölerischen und sonst anmaßlich: quaestionirtem Pfarr-Hause, miteinander erschienen, und mit Aushebung der Fenster und Niegel den Anfang gemacht, da ich Ends: ernannter Notarius, nebst denen beyden Testibus subrequisitis, in Begleitung mehrwohlgedachten Herrn Amts-Vogts und 4. Richtern, wie auch des Gerichts-Schreibers Frigen, und 2. Mann von der Gemeind, auch dafelbst bey ihnen einen den mehrberührten Werkmeister Valerium, nach vorgängig: höflicher Begrüßung, den mündlichen Vorhalt dahin gethan: Es möchte sich der Herr Baumeister vor-driff legitimiren, und ihm eine schriftliche Vollmacht vorgeigen, aus wessen Befehl er sich untertunge, dieses: seiner Gnädigen Herrschafft: keineswegs aber denen Catholischen Baumeister, dergleichen nicht vorgewiesen werden könnte, und sohin sehen müste, daß mit Gewalt also mit dem Einreißen strafahren werden sollte, er mit Vorbehalt dieses: falls competirende Jura möglichster Respects, seiner Gnädigen Herrschafft also: aber der Bescheidenheit zu mehrbedachtem Herrn Baumeister, daß er sich von selbst begreifen: und von dergl. Thätlichkeiten deliktiren werde, zc. Worauf der Werkmeister geantwortet: Er habe keinen Befehl bey sich, es seye aber solcher von Hoher Regierung also ergangen, und wäre er von der Hochlöblichen Administration zu Deynauß auf den Platz, wohin man ihn weißt; Der Churfürst. Befehl seye aber übriges bey lange wolle er gleichwohl inhalten lassen, hernacher aber, um 10. Uhr da seyn werde, so Amts-Schultheiß Müßig selbst mit anher kommen werde, und da ohne Zweifel Herr dieses nun hat Herr Werkmeister die Arbeits-Leute selbst heissen aufhören, und in ihr Quartier das Hirsch-Wirths-Haus gehen lassen. So auch würcklich geschehen, und wir mit aller Einigkeit wiederum von einander giengen.

Post meridiem.

Zwischen 2. und 3. Uhr ershiene in dem Wirths-Haus zum Dörsen, meinem Quartier, bey dem Herrn Amts-Vogt der Catholische Pfarrer, Herr Depisch, und offte benannter Herr Bau-Meister, Valerius, nebst dem Catholischen Herrn Pfarrer von Gerach, und behändigten dem Herrn Amts-Vogt ein Schreiben von Köbl. Ober: Amt Moßbach, nachfolgenden Inhalts:

Wohl: Edler,  
Wielgeehrter Herr!

U. E. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, unser allerseits gnädigsten Churfürsten und demahlen vorleyendem Pfarr-Haus-Bau zu Strümpffelbronn all verbüßliche Hand anzuführen; Wolten jedoch, um sich besser zu begreifen, nur so viel melden, daß das dermahlige Pfarr-Haus dafelbst zu solchem Ende von der Gemeind erkauft worden. Gleichwie wir aber recht mit Befremden vernehmen müssen, daß derselbe nebst bey sich habenden etwa 10. Mann in das Pfarr-Haus eingedrungen, und die Arbeit zu sich versammelter Mannschafft gegen die Reichs-Satzungen verübendem Attentat nicht nur abmahnen, sondern wir können uns auch nicht entbrechen, solche gewaltsame Störung an

an uns höchstbefehlende Orth alsbalden zu berichten, um so mehr, als die Unterthanen zu diesem Bau hülfliche Hand und Förderung zu thun erbetig, durch so ohnfremdliches Verfahren aber daran behindert seynd. Ubrigens aber versehen uns dessen Entschliessung und Rück- Antwort hierdurch, und verbleiben

Unsers Vielgeehrten Herrn,

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Palsz zum Ober- Amt Mosbach verordnete Cämmerey und Ober- Amtmann, auch Hof- Gerichts- Rath und Ober- Amts- Schuttheiß,  
Mosbach den 30. Jun. 1739.

Freund und Bereitwillige,

J. L. v. Schade.

P. D. Müllig.

Vt. Kauf.

Inscriptio :

A Monsieur  
Monsieur Clemm, Officier des Messieurs les Barons  
d'Horneck d'Hornberg, de Gemmingen & Gœler  
d'Ravenzburg,

a  
Zwingenberg.

Nach dessen Verlesung sofort Herr Amts- Vogt Clemm gegen obgedachte Herren Geistliche und den Bau- Meister, in Beywesen meiner und derer Zeugen, auch verschiedener Gerichts- Männer, sich vernehmen lassen : Wie man doch das Ebb. Ober- Amt mit derley unverschäm- und unverantwortlichen Unwahrheiten behelligen möge, als ob Er, vermög dieses Schreibens, heute Vormittags mit 50. Mann in quæstionirtes- Haus eingedrungen, sie von ihrer Arbeit abgehalten und ausgetrieben habe ; constituirte, stante pede, den Herrn Bau- Meister selbstn hierüber, ob er dieses behaupten und nachsagen könnte, welcher sogleich ohne Anstand, sich selbstn darüber verwordend, antwortete : Das könne er nicht sagen, und wären von beeden Partheyen, wann man alles zusammen redne, kaum 20. Mann im Haus gewesen, sie wären ja in aller Eile von einander gegangen, und seye niemand kein Leyd geschehen ; Constituirte so fernern den auch anwesenden Herrn Pfarrerey, Depischen, über sein bey Ebblichem Ober- Amt Wahrheits- widersiges Anbringen, welcher nicht weniger eo momento conestirte, daß deme allen nicht angebrachermassen also wäre, hinzusetzend, wie er dieses Hin- terbringen nicht selbstn, sondern ein gewisser neben ihm, dasselbe also von sich kommen lassen, Er wolle ihn aber nicht entdecken, oder benennen. Nach all diesem verlesete obgedachter Bau- Meister gegen Herrn Amts- Vogt : Er werde nun aus dem Schreiben sehen, daß Er mit dem Einreisen fortfahren solle, wie Er dann hiemit fortfahren werde, so mit der Stuben- Thür zugehend, Abschied nahmte zc. Hierüber replicirte Herr Amts- Vogt : Er wolle Ihne, Herrn Bau- Meister, ganz höflich erinnern haben, das Einreisen bleiben zu lassen, massen solches das Schreiben nicht in sich hater, sondern sich auf eine Entschliessung und Rück- Antwort, auch vorderlichste Verichts- Erstattung an höchst befehltende Orth, beziehe, daher ihm auch obliege, vorderst seine unterthänige Berichte an gehörig hohe Orth und gnädige Herren Principales abzulassen, in so lange und bis dahin Er, Herr Bau- Meister, alle gewaltsame Thätlichkeiten menagiren, und weitere Verfehle vorhero erwarten solle, vor Gewalt könne Er nicht, und wäre zu geringern angedrohten Force zu restituiren, würde aber, ohnverhoffenden Falls, nicht umhin können, sich contra quæcumque attentata protestando kräftigst zu verwalten, im übrigen dermahlen nicht geschehen lassen, daß mit dem Einreisen fortgefahren werde. Worauf dann mehrermeldter Bau- Meister, nebst denen beeden Herren Catholischen Pfarrern, sich retirirte und nach seinem Quartier gegangen. Das darauf an Ebb. Ober- Amt erlassene Schreiben ist folgenden Inhalts :

Reichs Frey Hochwohlgebohrner,

Hoch- Edelgebohrner, Hochgelehrter,

Gnädig und Hochgeehrte Herren !

Gleichwie es mit dem bishero zu Strümpfelbronn zu einer Pfarr- Bewohnung usurpirten Haus die ganz ohnverneinliche Beschaffenheit hat, daß solches ein ohnstricteiges Perrennz zu dem daselbstigen Herrschafftlichen Jagd- Haus von

Ubrals

Abtheilers gewesen, und als der Heuter, Stall gebraucht, auch selbst zu Graf Wielerischen Derensionszeiten in solcher Qualität von denen Reformirten Unterthanen, die sich zum Gebrauch eines Schul. Hauses käufflich an sich gebracht, NB. ohnverzeihlich agnoscirten Catholischen Pfarrer, Hrn. Depisch, diesen Nachmittag in loco Strümpfserbrunn mit behändigten Schreiben, zu meiner höchsten Bestrengung, des mehrten zu versehen gewesen, daß bey Ew. Gnaden und Hoch. Edelgebohrnen dieser unruhige questionirten Herrschaftlichen Hauses, und den, Letzte Protocollo, von dem Werk. Meister, Hrn. Valerio, selbst laudirte Viam facti, wie zu dessen Unterfügung heute gegen Mittag so. bewehrte Mannschafft von Mosbach zu gedachtem Strümpfserbrunn sich einfinden würden, disseite coram Notario & Testibus, aufhabender gnädigen Instruktion gemäß, sich nothdürftig zu wehren gemüßiget worden, diese rechtliche Resistenz und Nothdurfft, Beobachtung auf eine solche ohnwaohrschastliche Weise enormest anzubringen sich erstreckt, die er gleichwohl bey dessen Zurueckkunft, als Wahrheites widrig coram Notario und Testibus selbst einzugesehen und zu revociren sich nicht entziehen können; Wannhero Ew. Gnaden und Hoch. Edelgebohrne die anmaßliche Dehonoratoria als überflüssig von selbstem erachten, in der Haupt. Sache aber von allen Reichs. Sagungs. und Friedens. Schluß. widrigen Vergewaltigungen um so mehrers zu supercediren gnädig und hochgeneigt geruhen werden, als bey Ihro Churfürstl. Durchl. selbstem meine Gnädige Herrschafften um Abstellung dieser höchst beschwohrlich, und zu ohnredselitlichen Thätlichkeiten veranlassenden That. Handlung unterthänigst so schriftlich vor wenigen Tagen reiteratd gebetten, auch zu deren gerechtstem Redressirung nichts Erlattung von Höchst Deroselben nachgesuchte, die ohngeäumte Bedert, auch ohnlangsten von Ihro Churfürstl. Durchl. Höchsten Person selbstem meinem gütliche Abtheuung der gesamten Zwingenbergischen Friedens. Restitutions. Sach gnädigst zugesichert worden, welche höchst preßhabrest. gnädigste Willens. Meynung aber durch Ausübung dieser neuerlich bedrohenden Vergewaltigungen gänglich interrumpiret wurde;

Welche ich jedoch in omnem eventum gehorsamt inständigsten Gleißes hierdurch deprecire, und dargegen disseitige Friedens. schlüssige Restitutions. Befugnisse protestando Rechtes erforderlich verwahre, allseit aber mit zukommendem Respect und Hochachtung beharre

Ew. Gnaden und Hoch. Edelgebohrnen

Zwingenberg den 30. Jun. 1739.

gehorsamt und gehorsam ergebenster  
Diener,  
J. S. Clemm.

Es war 4. Uhr, als man in questionirtem Hause einige Männer vermerckte und das mittlere Fenster ausheben sahe, worauf dann nebst meinen beyden Gezeugen, in Begleitung Hren Amts. Vogts und obiger Gerichts. Männer, mich dahin begabte; Sod bald nun Herr Amts. Vogt wahrgenommen, daß die Maurer und Zimmerleute mit ihren Aexten und Bickeln auf des Werk. Meisters und besonders des Catholischen Herrn Pastorn Anfrischen, die Dieg und Niegel auszuhoben, sich gestellet, wiederholte selbiger seine ehvorige Prorestitution mit dem Einzutun, was massen Er, mit feyerlicher Vorbehaltung alles unterthänigst tiefsten Respects gegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfäts, nicht zugeben könnte noch würde, daß, zumahlen und da weder der Herr Bau. Meister noch Herr Pfarrer die geringste schriftliche Legirination oder einig Churfürstlichen Befehl vorzuweisen vermögend wären, mit dem Einreisen sürgesfahren werde, und würde Er genüthiget seyn, auf weitem Angriff, denen Arbeiten das Geschir heissen niederzulegen und wegzugeben. Hiernächst reckten die Zimmerleute das Geschir selbstem hin, mit Vermelden, man solle ihnen dasselbe abnehmen; Herr Amts. Vogt replicirte: Sie wären arme Leut, was er ihnen ihr Geschir nehmen solle, sie sollten aber ihres Ganges gehen; Herr Pastor Depisch hingegen versetzte, und anmirte die Leut: Sie sollten nur fortmachen. Alß nun die Maurer und Zimmerleut keine Sand mehr anlegens

anlegen; auch nicht selbst fortgehen wolten; Proponirte der Werkmeister selbst: Sie solten nicht hinaus gehen, sondern sich hinaus führen lassen. Worauf Herr Amts-Dogt antwortete: Wann es nur darauf ankäme, das könne wohl geschehen; und ließ durch einige Gerichts-Männer 3. oder 4. von diesen Arbeitern durch bloßes Anrühren am Ermel bis an die Küchen-Thür führen, worauf sie alleine; und durch die andere Thüren fortgingen, die übrige aber ohngeführt nachfolgeten; so, daß der Werkmeister in Befehln des Catholischen Pastors mit Lachen sagte: Das heisse nicht hinaus geführt. Bis endlich sämtlich anwesende das Haus quittirten, und mit aller Einigkeit und Höflichkeit sich von einander beurlaubende, ein jeder nach Haus und in sein Quartier giengen. Bey dem Weggehen fügte Herr Baumeister noch folgendes hinzu: Wann dann die Zwingenbergische Herrschaft ein Recht an dieses Haus hätten, warum Sie solches vor einem Jahr schon nicht in Besitz genommen, da Herr Pfarrer dieses Haus selbst evacuiret, und ausgezogen seye? Daraus antwortete Herr Amts-Dogt: Eben das seye es, daß sich seine Gnädige Herrschaft nicht selbst mit Gewalt in Ecclesiasticis & Politicis weiters restituiren wolten, sondern wären dessen nach der gnädigsten Erklärung Seiner Churfürstl. Durchl. täglich gewärtig; Hierauf verlegte der Werkmeister: Es seye aber der Catholische Herr Pastor allschon in der Possession dieses Hauses gewesen, warum man ihne nicht delogirt und abgetrieben habe? Replicirte Herr Amts-Dogt: Mit nichten seye der Herr Pfarrer in einiger Possession Juris dieses Herrschaftlichen Hauses jemahlen gewesen, sondern vielmehr daran liegt, daß solches vor Alters ein Herrschaftlicher Pferd-Stall; und zu dem gleich daran liegenden Herrschaftlichen Jagd-Haus gehörig gewesen, wie die darinn noch ersindliche steinerne Futter-Tröge dessen ein klarer Beweis wären. Dahero man solches zu einem neuerlichen Pfarr-Haus apiren zu lassen, keinesweges geschehen lassen könnte, vielmehr gegen dieses Vorhaben, und zumahl den von Herrn Werkmeister selbst gehaltenen Befehlns einiger Verfohnen, bedrohetem Gewalt, wie zu dessen Ausführung heute gegen 10. Uhr 30. bewehrte Mannschaft von Mobsbach hier eintreffen würden, sich noch mahlen alle Rechts-Zuständigkeiten reservirt haben wolte; Herr Werkmeister deneuerte hierauf: Daß von solchem Bedrohen er sich was verlauten lassen, und kehrte sofort zurück, unter dem einigen Anbang: Wie es nun ganz gut wäre, sein Pferd seye auch nun gesattelt, er würde sich nun nacher Mobsbach und an End und Orthen verfügen und das nöthige ferner zu betürcken, widerum in sein Quartier. Auf Begehren aber Herrn Amts-Dogts wurden die Personen, Namens Matthes Weißel, Ochsen-Wirth und der Reformirte Schulmeister Krimling, von mir, dem Notario, in Befehln derrer Zeugen hierüber vernommen, und deren Aussage, sub eodem acto, folgender Massen ad Protocollum genommen:

### Continuatio Notariats- & Protocolli

sub acto Strämpfelbronn den 30. Jun. 1739.

Post meridiem wurden Praesente me Notario & duobus Testibus subrequisitis vorgefordert, Matthes Weißel, Ochsen-Wirth, und der Reformirte Schulmeister Krimling, und vorderst de dicenda veritate erinnert, Nicht-mäßig zu deponiren:

Wessen sich der Pölsische Werkmeister, Herr Valerius, so in Commission zu haben fürgebe, das Herrschaftliche und sonst vorgegebliche Pfarr-Haus einzureissen, und ein anders darauf hin zu stellen, gegen sie beide Deponenten am Freytag Abends verlauten lassen, und ob er nicht gedrohet habe, daß, wann sich die Zwingenbergische Herrschaft bey seinem vorhabenden Einreißen quack. Hauses widersetzen würde, ohne Anstand 30. bewehrte Mann von Mobsbach ihne Morgens gegen 10. Uhr zu Hülffe und Handen zu geschicket werden würden, &c.

B. Der Reformirte Schulmeister Krimling, und Ochsen-Wirth Matthäus Weißel, könten dessen nicht in Abrede seyn, wollten auch die ihnen vorgehaltene; und von dem Herrn Werkmeister an sie geredete also bedrohliche Worte, wie nemlich allenfalls sechszeh 30. Mann, seinem Vorgeben nach, ohnfelbar heute Nachmittag eintreffen solten, jedesmahlen geständig seyn, affirmiren und bejahen solche nochmahlen in Befehln mein. des Notarii und beeder Ends, unterschriebenen Zeugen. Quibus dimissi.

Hoc

Hoc factu wurde weiter nichts thätliches vorgenommen, als daß diesen Abend noch bey der Dämmerung durch Herrn Pfarrers Schwester, nebst ihrer Tagelöhnerin, ohngefähr um 8. Uhr aus diesem Haus zwey Fenster heimlicher Weis durch die hintere Thür hinaus: und in Herrn Pfarrers Quartier getragen worden. Womit sich dann dieser Actus heute geendiget.

Daß nun samt und sonders all anheute Vorgegangenes also, wie beschrieben, und nicht anders sich ergeben, sich auch durchaus der Wahrheit gemäß befinde, alles auch selbst fleißig imbreviert: und hieher getreulich wiederum in formam authenticam & probantem extendiret: vornehmlich aber offthoblermeldter Herr Amts, Vogt die, seiner Gnädigen Herrschaft disfällig competirende Jura öfters und wiederholter solennissime protestando Rechts: kräftig salviret habe: Ein solches: und das alles habe hiermit, nebst denen beyden subrequirirten Zeugen bey meinen obhabenden schwehren Pflichten mit unsern eigenhändigen Nahmens, Unterschriften and vorgedruckten schwehren Pflichten conferirten Kayserl. Notariat-Sigilli bestens beurkundet, und bestärcket sollen und wollen. So auch geschehen dahier in Strümpffelbronn und dahiesigen Dörsen: Wirths obern Stuben, im Jahr Christi Indictione Romana, Imperante Augustissimo Pio, Magno, Felici, annisque Imperiorum Gloriosissimis, Monathe, Tage und Stunden, auch Ort und Stelle, *quibus supra.*

(L.S.) T. Joannes Fridericus Jacob Burccard, J. U. C.  
ad hoc legitime vocatus & requisitus Notarius  
Cæsareus Publicus & juratus in fidem præmi-  
forum.

(L.S.) Jerg Baltbas Brand, Schultheiß zu Binau,  
als Zeug.

(L.S.) Lorenz Krämer, Anwaldt,  
als Zeug.

Lit. Cc.

Copia Zwingenbergischen Amts-Bescheids/  
die Erziehung der Herrmännischen Kinder betreffend.

sub dato 13. Jul. 1732.

In Sachen Herrn Dominici Deckers bishero unversänglich: tolerirten Catholi-  
schen Pfarrers zu Strümpffelbronn, Klägern eines: entgegen und wider Ludwigo  
Herrmann, Burger und Schneider dafelbst, Beklagten andern theils, ist, des  
abermahls ungebührlicher Weis veräumten Termini probatorii obachtet, hiemit  
alle des Beklagten die angebliche Heyraths-Abrede, Kraft deren  
alle des Beklagten in lebender Ehe erzeugende Kinder beederley Geschlechts, oder allen-  
dem Beklagten entweder bey der Copulation anno 1718. oder auch bey Amt in selbst  
gem Jahr, oder hernach erst anno 1721. Rechts: bündig versprochen worden seye, mit  
sonst in anderer Rechts: gebühlich glaubhafter Form gebörig: und besser, als bishero  
geschehen, erweislich darthun, worzu ihm ex superabundanti ein: vor allemahl ein  
nochmaliger Terminus ultimus von 4. Wochen sub priori præjudicio Amts: halber  
hiemit ertheilet wird, so ergeheth darauf ferner, was recht ist. Publicatum den 23.  
Jul. 1732.

Von Amts: wegen ex protocollo attestirt.

J. S. Clemm.

M

Lit. Dd.

Lit. Dd.

Copia Schreibens von dem Reformirten Pfarrer /  
Herrn Moog, zu Gerach, diese Kinder  
betreffend,

de dato 14ten Jun. 1740.

Wohl: Edelvesser und Hochgelehrter,  
Insunders Hochgehrtester Herr Amtes: Vogt!

**W**it grosser Verwunderung habe vernommen, welchergestalten der Hirsch, Wirth  
Johannes Safferlein, Catholischer Religion, sich erkredet, des alda fünffhin  
verstorbenen Joh. Ludwig Herrmanns, als seines Schwagers, Reformirter Re-  
ligion, hinterlassene, und noch nicht zum Heil. Abendmahl admittirte zwey Söhne, (wel-  
len sie ihrer Seiten) keinen Beystand haben, zur Catholischen Religion zu zwingen, da  
es doch vor ohngefahr acht Jahren, auf Anlag des Herrn Pfarrer Deckers, allhier von  
dermaliger Gnädiger Hohen Herrschafft (das die Söhne dem Vatter, und die Tochter  
der Mutter in der Religion folgen sollen) ausgemacht worden;

Als ist an Euer Wohl: Edelvest mein dienstliches Bitten, in dieser so billigen Sach  
obrigkeitliche Hand mit anzuschlagen, diesen sonst verlassenen Kindern nicht allein  
Reformirte Vormundere zu setzen, die sowohl vor derer Education als Erhal-  
tung ihres Väterlichen Sorg tragen, sondern dem obengedachten Johannes  
Safferlein anzubefehlen, das er die Kinder ohnverzüglich heransgebe, und densel-  
ben Vormündern zu erziehen überlasse, der ich einer geneigten Willfährung mich getrohne  
und verbleibe

Euer Wohl: Edelvest,  
Abgeehrten Herren Amtes: Vogtes,

Strümpffelbronn den 14. Jun.  
1740.

ergebener

Christ. Nathanael Moog,  
p. r. Reform. Pfr. alda.

Lit. Ec.

Copia Ober: Amtlich: Mosbachischen Schreibens  
dieser Kinder wegen,

sub dato 26ten Augult. 1740.

P. P.

**S**ie haben ohnlangst an denselben wegen Herstellung der Ludwig Herrmannischen  
Kinder geschrieben, und bewundern müssen, das uns deswegen einige Antwort  
nicht zug. kommen, da dann mit minder der Herr Consulent Kornacker gegen  
mich, den Ober: Amtes: Schultheissen, sich ebenmäßig mit Bestremden vernehmen lassen,  
das deshalb selbigen Erthe noch kein Bericht eingelassen: Geben also nachmalen zu  
ernähnen, das 1<sup>mo</sup>. die Religions: Declaration in terminis dem zutretenden Ehegatten  
die Option lasse, seine Kinder in seiner Religion zu erziehen. 2<sup>do</sup>. Und wann schon von  
Ehe: Pacten geredet werden wollte, selbige dennoch zur Zeit nit produciret werden, noch  
produciret werden: solahich deren Tenor nit eingesehen werden können, in wie weit nem-  
lich solcher verhänglich seyn möchte. 3<sup>io</sup>. Hat der Status possessionis circa religionem  
bis diese Etund in der Herrschafft Zwingenberg seine Richtigkeit, anmithin muß forchtener  
Status vor allem beybehalten: und redintegriert werden, mit noch zeitiger Übergangung  
dessel, was in ein amtsliches Petitorium gebracht werden will. Sich derwegen zu-  
weilers ergibt, das bey so bewandten Umständen und gegen solche thätliche Hindernich-  
mung der Kinder eine gleich gemessene Retorsio facti erlaube. Und da wir ein so  
andere

andere vorzukehren bereits befehlet; So haben aber bey diesem Expressen unsers  
 Diegeehrten Herrns cathegorische Erklärung hierdurch gesinnet, und in besserer Zuver-  
 sicht verharren wollen

Unsers Diegeehrten Herren,

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz etc. etc. zum Ober- Amt Mosbach verordnete Cämmerer  
 und Ober-Amtmann, auch Hof-Gerichts-Rath und Ober-Amt-Schultheiß,

Mosbach  
 den 26. Aug. 1740.

Freund und Bereitwillige.

J. R. v. Schade. J. D. Müßig.  
 Vt. Kauf.

Lit. Ff.

Copia fernerverreiten Ober- Amtlichen Schreibens

vom 27ten Octobr. 1740.

P. P.

Es haben Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, Inhalts Rescripti  
 vom 10ten hujus, sofort Hochpreißliche Regierung, sub dato 14ten ejusdem,  
 uns gnädigt befohlen, wegen denen ihrer Catholischen Mutter hinweggenom-  
 menen Kindern an denselben zu schreiben, und ersagte Kinder nochmalen ernstlich zu  
 reclamiren. Inmassen solches hierdurch beschiet, und wir die schleunige ohnverzüg-  
 lich-entschließliche Rück- Antwort ehstler Tagen erwarten, unter Gütlicher Schutz- Er-  
 lassung verbleibende

Unsers insonders Hochgeehrten Herrn etc.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zum Ober-Amt Mosbach verordnete Cämmerer und  
 Ober-Amtmann, auch Hof-Gerichts-Rath und Ober-Amts-Schultheiß,

Freund und Bereitwillige.

J. R. v. Schade. J. D. Müßig.

Lit. Gg.

Copia Schreibens an das Ober- Amt Mosbach /

de dato 12. Sept. 1740. cum adjuncto.

P. P.

Uer Gnaden und Hoch- Edelgeboren unterm 26ten elapsi in puncto der Herrs  
 männlichen Kinder- Erziehung an mich zu erlassen beliebetes Schreiben habe ich so-  
 fort hoher gehörigen Orten unterthänig einzuschicken ohnermangelt, worauf mir  
 dieser Tagen eine Herrschafftliche gnädige Verordnung zurückgekommen, aus deren Inn-  
 halt die- distfalls angebehrte Rück- Antwort und cathegorische Erklärung mit mehreren  
 zu vernehmen ist.

Welche Euer Gnaden und Hoch- Edelgeboren in neben verwahrter Abschrift,  
 obhabend gnädigem Befehl gemäß, ich gehorsamt benuschlossen und zugleich zu con-  
 tinenten die Ehre habe, wie mit zunehmendem Respekt und Hochachtung allfrets feye

Euer Gnaden und Hoch- Edelgeboren

Zwingenberg  
 den 12ten Sept. 1740.

gehorsamt und gehorsam ergebenster  
 Diener,

J. S. Clemm.

M 2

Aa

## Ad Lit. Gg.

Wohndem derselbe bey sich genugsam gesichert ist, daß ausser dem vom 26ten dieses zu End eylenden Monats darinnen Schreiben des benachbarten Chur-Pfälzischen Ober-Amts Mosbach vorherdo sonst keines weder von Eblüch-ersogtem Ober-Amts wegen, noch auch von dem Chur-Pfälzischen Hof-Gerichts-Rath und Ober-Amts-Schultheiß, Herrn Müßig, in particulari, ihm in Sachen, die Herrmännische Kinder betreffend, insinuiert worden; Als hat derselbe sowohl in unferns als auch unfers abwesenden Schwagers und Mit-Interessenten, Herrn Eberhard Fries verich Göler von Ravensburg Nahmen in Antwort zuruck zu ertheilen, wie daß

ad 1mum. die allegirte Religions-Declaration in der zwar Erb-Lebenbahren-anshey aber auch gang notoriischer Dingen immediaten Herrschaft Zwingenberg nicht anschlag, noch applicabel- auch

ad 2dum, so viel die Ehe-Pacten betrifft, es vielmehr casu plane inverso an demsey, daß der ehemahlige Catholische Pfarrer, Dominicus Deckher, als er derer ältern Herrmännischen Söhne halber im Nahmen ihrer Catholischen Mutter, Barbara anno 1730. beym Amt Zwingenberg Klage erhoben, das Fundamentum Intentionis in der angeblischen Abrede: woyland Ludwig Herrmann, alle und jede, in solcher Ehe erzielende Kinder in der Catholischen Religion erziehen lassen zu wollen, von diesem versprochen worden seye, zwar zu begründen vermeyner habe, bey Führung des rechtlichen Beweises aber damit nicht fortkommen können. Da nun auch

ad 3tium in facto so wenig gegründet ist, daß der Status Possessionis circa Religionem bis diese Stunde in der Herrschaft Zwingenberg seine Richtigkeit habe, daß vielmehr das gerade Widerspich in der offenkundigen Notorierat beruhet, und sowohl am Kayserl. als auch am Chur-Pfälzischen Hof à tempore Re-Immissionis *imperfecte* offst und vielfältigst aller- und unterthänigst vorfellig gemacher worden, daß man noch dato in *Ecclesiasticis* im mindesten nicht restituert seye; Welches jedoch vermög Instrumenti Pacis; auch daraus geschöpfften Reichs Urtheils, und Kayserl. allergeredhtester Executions-Verordnungen sowohl, als auch Chur-Pfälzischen eigenen Erklärung-Schreibens vom 11. Octobr. 1728. billicher Dingen bisherdo geschehen sollen; Gemassen auch selbst dem oberwehten Herrn Ober-Amts-Schultheissen annoch am besten erinnerlich seyn muß, daß, als man Ihn, qua Chur-Pfälzisch: gevollmächtigten Gewalttrager, nach dem anno 1728. verrichteten Actu Re-Immissionis, um die weitere Restitutions-Vollziehung in *Ecclesiasticis* & Politicis gemejend belanget, Er sich dargegen entschuldiget, daß durch den Tags vorherdo vollzogenen Huldigungs-Actum sein Commissorium ein Ende bekommen habe, consequenter dato noch die *Restitutio in Ecclesiasticis cum reliquis* annoch ruckständig ist, und nebst andern auch jene *ad Normam Instrumenti Pacis Westphalicae* bey denen vorkomenden gütlichen Handlungen mit dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz hiernächst annoch zuversichtlich angehoffet wird. Wann aber

ad 4tium eine thätliche Hinwegnehmung derer obgedachten Kinder angefschuldiget werden will; So ist pro meliori Informatione die Acten-mäßige Erläuterung dahin zu ertheilen, daß man nicht diesseits sondern vielmehr die Herrmännische Wittib bald nach ihres vor etlich Monaten verschiedenen Ehemanns Beerdigung, eine Religions-Veränderung mit ihren beeden annoch unmündigen jüngsten Söhnen, *line abducpendente*, vorzunehmen sich sträflich angemasset, und durch unruhige Leute vertheilichen lassen, wogegen man sich, auf zumahlige Instanz des Evangelisch-Reformirten Pfarrers zu Gerach, Herr M. Moog, aus Obrigkeitlicher Amts-Obliegenheit gemüßiget gesehen, diese Herrmännische Kinder gegen die: per modum arentari annahliche Innovation und Turbation, in ihrer Possessione vel quali gebührend zu manutentiren, und dießfalls die nöthige Sicherheit Ihnen besthentlich zu verschaffen. Woy doch der wahren der Sachen Beschaffenheit wir nicht vermuthen können noch wollen, daß mit der angebroheten so genannten Retoritione Facti sowohlhen Ibro Kayserl. Majest. als *Supremo Executori Pacis*, vorzugreifen, als auch zugleich denen vorkomenden gütlichen Tractaten, gegen die diesseits höchst-verehrende Gnädigste Intention Ibro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, prohibita via facti, stracks in limine Halt zu machen die eigentlich gesinnte Meinung seyn werde.

Allenfalls wir uns hiemit reservanda dagegen nothdürftig durchaus und insonderheit contra Autores reservirt haben wollen, welches dann dem Eblüchlichen gedachten Ober-

Ober: Amt zu unferer verlangten cathogorischen Erklärung in Abschrift nachrichtlich zu hinterbringen ist. Decretum Ober: Helffenberg und Gemmingen den 29. und 30. Aug. 1740.

Wilhelm Friedrich Horneck  
von Hornberg.

Wie auch in Vollmacht: Nahmen meines  
abwesenden Herrn Schwagern

Eberhard Bölers von Ravensburg.

Meickhardt Dietrich von  
Gemmingen.

Lit. Hh.

Copia anderweiten Schreibens an das Lößliche  
Ober: Amt Mosbach,

de dato 14ten Novembris 1740.

P. P.

Wohedem Deroselben an mich zu erlassen beliebt: gnädig und hochzuhehrendes Schreiben vom 27ten Octobr. nup. die anderweit angekommene Reclamirung derer Herrmännichen zweyen Pupillen betreffend, an meine Freyherrliche Principschaften gehörig eingeschicket worden, so ist mir darauf deroselben Befehl zugelommen, Euer Gnaden und Hoch: Edelgebohren dahin mit wenigem ohnverfänglich zu informiren, daß obige zwey Kinder ihrer Mutter, gegen ihre: ad Protocollum mit einem Besultand gethane Erklärung, diese ihre beide Kinder in so lange, bis sie ihre annos Discretionis erreichet, wie zur Zeit ihres allererst vor etwa 2. Monathen abgelenkten Ehmanns geschehen, also auch noch fernerhin die Evangelisch: Reformirte Kirche und Schulen ohngehindert besuchen lassen: und sie in Gemäßheit derer kundbahnen Religions: Friedens: Schlüsse im Heil. Röm. Reich nicht zu verdringen noch in einigerley Weis noch Wegg davon abwendig machen zu wollen, bereits an dem nehmlichen 29ten Tag des Monaths Octobris Vormittags würdlich wiederum zu verabsolgen, die disseitig Obig: zeitliche Verfügung bereits vollzogen gewesen. als erst hernach Abends gegen 5. Uhr Der Eingang vermeldetes Schreiben dahier insinuiret worden. Von Ihro Churfürstl. Durchl. höchst belobte: und Reichs kundig gepriesener Gemüths: Willigkeit halten sich anbei meine gnädige Herren Principalen vollkommen gesichert, daß, wann Höchsch Dieselbe von allen und jeden in diese Sache und deren ganzen Zusammenhang einschlagenden wahren Umständen, mit disseitig: außser gerichtlicher Beggen: Information gründlich informiret gewesen wären, die Deroselbs anzuführen beliebte Rescripta vom 10. und 14. dito wohl schwehlich emaniret seyn dürfften, wenigstens lassen dieselbe, aus devotem Respect vor Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Durchlauchtigstes Erb: Haus: wagn von unruhigen Gemüthern in der Erlebenbahnen Herrschafft Zwingenberg zu Religions: Beschwehden ganz ohnndörbig: und unbilliger Anlaß gegeben wird, sondern können auch zugleich noch getroßt auf die bisherig selbst redende Erfahrung gang sicher provociren, daß dieselbe ihren Catholischen Erb: Lehens: Unterthanen, während ihrer bis: zigar noch sehr unvollkommener Possession des Erb: Lehens Zwingenberg, die gütliche Dbrigkeithliche Liebe, Schutz und Justiz, wie denen Evangelisch: und Evangelisch: Reformirten, in allen und jeden Vorkommenheiten, ohne einiger Ausnahm, oder Reflexion auf Religions: Diversität, in der wesentlichen That wiederfahren zu lassen sich ohnmergangeln; Ich aber verharre mit all gemeinem Respect und Hochachtung

Euer Gnaden und Hoch: Edelgebohren

Zwingenberg  
den 14ten Novembr. 1740.

gehorsamst und gehorsam ergebenster  
Diener,

J. S. Clemm.

Lit. H.

W

Lit. li.

Extractus Protocoll,  
die Abgebung derer Herrmännischen Kinder an ihre Mutter  
betreffend,

de Acto Zwingenberg 29. Octobr. 1740.

Præs. Amts-Vogt Jacob Salomon Clemm,  
und Gerichts-Schreiber Eberhard Frit.

Wurde die Herrmännische Wittib von Strümpffelbronn mit deren concurrentem Assistenten, Joseph Frey, Gerichts-Verwandten von der Catholischen Religion, vor Amt bescheiden, und auf darzu erhalten: herrschaftlichen gnädigen Befehl ihr amtlich zu erkennen gegeben, daß dieselbige wegen deren: von ihrem verstorbenen Reformirten Mann noch vorhandene 2. Söhnelein, und deren pretendirender Erziehung zur Römisch-Catholischen Religion, darinne ganz irtig daran seye, wann solche auf die dißfalls in denen Chur-Wältschen Landen emanirte Verordnungen sich beziehen wolte, massen mit hiesiger ohnmittelbahrer Herrschafft es eine ganz andere Verwandtstame, als selbige sich vorstelle, und diese unvernünftliche Beschaffenheit habe, daß man nach solchem: in denen Chur-Wältschen Landen allein gültigen Verordnung, sich nicht, sondern vielmehr nach denen fundabahren Religion- und Westphälischen Friedens-Schlüssen und deren: denselben gemäß in Religions-Sachen bishero in hiesiger Herrschafft üblich gewesenen Observanz und Gewohnheit, in gegenwärtigen Fall sich zu richten hätte. Weßwegen dann auch der Herrschafftliche gnädige Befehl dahin gehe, daß zwar ihr, der Herrmännischen Wittib, dero zwey Söhnelein wieder zu eigener Aufsicht und Erziehung ausgeliefert werden mögen, sie gleichwohl aber mit Hand treulichem Ansehen ihre hergebrachte Gewissens-Freyheit nicht kräncken, sondern selbige bis sie ihre annos Discretionis (oder die Jahre und Verstand, selbsen eine von denen: im Röm. Reich herkommlichen drey Christlichen Religionen zu wählen) werden erlanget haben: dißfalls ohnangefochten: und mithin solche, wie zur Zeit ihres abgelebten Ehemanns beschehen, also auch fernerhin, die Evangelisch-Reformirte Kirch und Schule besuchen lassen, widrigen Falls und da sie solcher Declaration und Herrschafftlicher Verordnung zuwider leben würde, gewärtigen möge, daß nicht allein die Kinder alsofort ihr wieder weggenommen: sondern sie auch wegen ihrer Contravention oder Widerhandlung mit harter Straffe angesehen werden solle.

Auf diesen Vortrag erklärte sich die Herrmännische Wittib, ohne Herrschafftlichen Vorberuff, mit deren Söhnelein und deren Erziehung in Religions-Sachen keine Aenderung vorzunehmen, gleichwohl aber, wann sie, als eine arme Wittfrau, um der Zeit eines davon zum Handwerck, oder sonst in ohnentsgeltliche Erziehung und gute Versorgung unterzubringen im Stand seye, man von Herrschafft wegen ihr auch nicht entgegen und hinderlich seyn werde, ohne deren gnädige Erlaubniß sie dann, auch deren Erklärung zuwider, in geringsten nichts unternehmen zu wollen, mit gegebener Hand treu würcklich zugesaget und versprochen hat.

Worauf dann denen: zu Amt mit einbescheidenen und gegenwärtigen obrigkeitlich verordneten Pfliegen die Ausfolgung derer quæstionirten Herrmännischen Söhnelein an ihre Mutter, amtlich und dabei zugleich aufgegeben wurde, daß sie ihres Orthes, damit der: von der besagten Herrmännischen Wittib gegebenen Erklärung, und der Herrschafftlichen gnädigen Verordnung zuwider, nichts vorgenommen: mithin sie, Kinder, in ihrer Gewissens-Freyheit nicht gekräncket werden mögen, die behörige Sorge tragen: und contravenirenden Falls die nöthige Anzeige zu weiterer Verfügung bey Amt thun sollen: Welche Handlung dann nach beschener Vorlesung eigenhändig unterschrieben.

T. J. S. Clemm.

Gerichts-Schreiber Eberhardt  
Frit.

T. Joseph Frey, Weyland des  
Ludwig Herrmanns Wittib.

Hans Jörg Weiß.

Hans Philipp Weiß.

Lit. Kk.

Lit. Kk.

Copia Chur- Pfälzischer Sequestrations- Signatur

vom 25ten Octobr. 1650.

**S**achen die von Engelhard Gödern von Ravensburg präterdirte Possession des von Chur- Pfalz herrührenden Lehen des Schlosses Zwingenberg am Necker, samt dessen Pertinentien, betreffend, lassen Ihre Churfürstl. Durchleucht, NB. als dießfalls ohnzweiffelicher *Domini Feudi*, es bey dem von Dero Geheimen Råthen hiezuvor unter dato den 11. Dec. 1649. Ihme Gödern, ertheilt- und hiebey copieplich gehenden Erklärung bewenden, mit dem fernern Anhang, ertheilt- und hiebey copieplich gehenden Theil vor dem andern präjudiciret werden möge, daß inmittelst und damit keinem *Fructus* ordentlich einsamlet und erheben- sie in eine Jahr-Rechnung bringen- und dem obstehenden Theil hiernächst gebührende Rechnung darüber leisten lassen wollen. Heidelberg den 25ten Octobr. 1650.

(L.S.)

Lit. Ll.

Rationes Decidendi

über nachfolgende vier Fragen :

QUESTIO I.

Ob nicht Ihre jetzt regierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz des Höchstseeligsten Herrn Churfürst, Carl Ludwigs, und übriger Durchlauchtigster Chur-Successorum *Facta Com- & Omissionis*, und übriger Durchlauchtigster Chur-Successorum *Facta Com- & Omissionis*, beywaltend, ganz besondern Umständen nach, zu prästiren, und deswegen dem, in Possessorio coram Commissione Imperiali obsestigten Implorantischen Theil gebührende Rechnung und Satisfaction zu leisten verbunden seyn?

**A**uswärtlich, und vor allen Dingen ist besonders wohl zu consideriren, daß man gegenwärtigen Falls in *Causa non alicujus debiti simplicis privata* - sed vel maxime publica Imperii, und zwar in einer solchen Sache, welche sich auf den Westphälischen Friedens-Schluß unbeweglich vest gründet, verliere, und die Obderische Herren Impetranten ex Capite Amnettie, vigore Art. III. dicti Instr. Pacis, als wohin die Sache zur Genüge qualificirt ist, plenissime restituirt seyn wollen und müssen; Dieses nun also mit Vestand Rechtens voraus gesetzt, so fließet daraus

Zweyrens von selbst, daß, gleichwie es in dicto Instr. Pac. Art. XVII. §. 2. mit denen allerthümlichsten Worten ausdrücklich heißet: *Sic haec transactio NB. perpetua lex & pragmatica Imperii Sanctio, impolterum aeque ac aliae Leges & Constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Receptui ipsique Capitulationi Caesareae inferenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, Ecclesiasticos aeque ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Caesareis Procerumque Consiliariis & officialibus, quam Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam Regula, quam NB. perpetuo sequantur, praescripta;* Womit auch der jüngste Reichs-Abschied §. Seßen demnach ic. 6. übereinstimmet.

Drittens, kommt in sonderliche Betrachtung, daß die, von denen, zur Execution des Westphälischen Friedens-Schlusses nomine totius Imperii deputirten Churfürsten und Ständen des Herrn Reichschmeistern und Herrn Herzogen zu Württemberg, Hochfürstl. Durchl. Durchl. aufgetragene Reichs-Commission, wieder unterschiedliche Restituentes, und in specie, so viel dieses quaest. Erb-Lehen anbetrifft, gegen Chur- Pfälzirenden Churfürsten und Lehen-Herrn, auf zweymahl vergeblich vorhergegangene Citationes in Contumaciam, um willen in dergleichen Friedens-Schluß, mäßigen Restitutions-Fällen kein Processus ordinarius sed Summariissima falcem Cognitio erstordert wird, rechtmäßig procedirt; mithin auch cum dicto Electore Carolo Ludovico pia memoriae, und allen dessen Chur-Successoribus, vermög derer Rechte, gleichsam

N 2

contrahi.

contrahiret worden; Aus welchem quasi-Contractu dann auch des dergleichen regierenden Herrn Churfürsten Durchl. bis zur erfolgten vollkommentlichen Restitution in perpetuo nexu verbleiben müssen; Mit diesem allen verknüpft sich

Dieitens, durch das von offi. Höchstverwehntem Herrn Churfürsten, Carl Ludwigo als ohnzweiffentlichen *Domino Feudi*, wie es in der Churfürstl. Regierungs-Resolution sub Lit. R. namentlich lautet, Anno 1649. verhängte *Factum Sequestrationis* noch ein neues Band, dessen *Vis obligandi* sich auf alle und jede Durchlauchtigste Successores in diesem *Dominio directo* um so billiger erstrecken muß, weilen nicht allein die Art und Natur eines jeglichen Sequestri überhaupt schon mit sich bringt, ut *Inventarium conficiatur, res commissae custodiantur, praedia colantur, fructus colligantur, & omnia inflat Curatoris seu Tutoris* (cui simul onus reddendarum rationum indubie incumbit) *fideliter peragantur*, wie solches der quondam Procancellarius in Univeritate Palatina Heidelbergensi, nummehr aber berühmte Chur-Prätsische Regierungsrath, Herr Fleck von Rosenfeld, in seiner Biblioth. Juris civ. Lib. III. Tit. 16. n. 20. solidè ausführet, sondern auch noch über dies in exacter Gemäßheit solcher rechtlichen Disposition der Chur-Prätsische Lehen-Hof selbst, laut derer: in Impresso sub Lit. P. & R. in extenso beygedruckten *Regierungs-Decretorum*, nebst der selbst eingestanden Sequestrirung, sich zugleich auch formaliter dahin anheischig gemacht hat:

» Daß inmittelst und damit keinem Theil vor dem andern präjudicirt werden möge, Ihro Churfürstl. Durchl. die Fructus ordentlich einsammeln und erheben: sie in eine Jahr-Rechnung bringen: und dem (& quidem juxta prius Decretum sub Lit. P. live in *possessorio*, live in *petitorio*) obliegenden Theil hiernächst gebührende Rechnung darüber leisten lassen wollten. »

Da nun zu dieser, ex ipso Sequestrationis facto schon hergestoffenen Schuldigkeit noch weiter diese ausdrückliche Lehenherrliche Versicherung gekommen ist: So sind bis zu deren vollkommenen Erfüllung ja nothwendig auch alle und jede Durchlauchtigste Chur-Successores, und in specie Ihro jetzt regierende Churfürstl. Durchl. von obhabenden NB. *Domini Directi* wegen, und als Gnädigster Lehen-Herr, um so mehr efficacissimè verbunden, weilen es immotæ & aeternæ Veritatis ist, ut *fides semel data sanctè custodiantur & serventur, hinc constare pergit*

Dn. Bodinus in Diff. de Contract. Summar. potest. §. 8.

Quod omnes Contractus à Principe & cum subdito (idem cum Vasallo) initos, fortissimo Jure servare reaneantur, ac quilibet privatus, ita, ut nec de *plenusdine potestatis inde liceat recedere*, per *ibid. alleg. Vultej. Mynf. & Gail.*

Welcher *fides publica* in subtrato noch triplici Vinculo planè indissolubili sich verwickelt, dann a.) ist ex natura cujuslibet promissi in genere ipsaque recta ratio schon offenbahr, quod *pacta vel promissa Principes aequè ac privatos, quorum Jure in pactis vel Contractibus utuntur, obligent*

Bodin. d. Repl. cap. 8. Sixtin. de Regal. L. 1. cap. 5. n. 37.

Welche Obligation auch auf die Serenissimos Successores Caroli Ludovici um so billiger sich extendiret, weilen dieselbe aus diesem sequestrirten Erb-Lehen die Fructus, zu Solg der eigenen Lehenherrlichen Bekannemus, eingethan: folglich eo ipso damit den Lehenherrlichen Nutzen befördert haben; Jam vero contra naturam ait esse *Tullius off. L. 3. ex hominis Incommodum suum augere Commodum;*

L. Jur. nat. ff. de Reg. Jur.

Ferner und b.) requiritur *fidem adhuc magis specialem in dolens Sequestri hujus necessarii, contentiosi & praetensè judicialis*, quippe quod nihil aliud est, nisi rei controversæ facta *Depositio*, ex qua sequester, uti alius depositarius rem Sequestratam in Custodiam atque Curam recipit suam, quapropter etiam sequester vocatur *Curator bonorum*:

L. 1. ff. d. Curat. bon. dand. & Clem. un. de Sequestr. poss. & fruct.

Jam verò in Contractu depositi singularem plane requiri *fidem constat*. Hierzu concurrirt hier auch noch c.) *fides specialissima Dominum inter directum & Vasallum*, quam alter alteri, ratione rei feudalis, praestare tenetur, intercedens; Allermaßig, wenn dieses Lehen Anno 1649. & 50. von Chur-Präts, als juxta verba expressa in adj. sub Lit. R. ohnzweiffentlichem *Domino Feudi* sequestrirt worden; Da nun aber befohlen ist, quod *fideltas mutua formam, Substantiam & essentiam cujuscuque feudi*

feudi ingrediatur, nec ullum feudum sit, ex quo fidelitas non debeatur, sed potius, cum ultro citroque sit obligatio, Vasallo Dominus parem debet fidelitatem.

Gothofr. Anton. de feud. Disp. 7. th. 1. Lit. C. & D.

Dahero muß

Künftrens nothwendig folgen, daß alle diejenige Chur-Successores, welche dem in Witt ruhenden Chur-Fürst Carl Ludwig in dem *Domino Directo* dieses Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwingenberg nachgefolget seynd, auch desselben *Sequestrationis*: factum ex natura correlatorum unvermeidlich zu vertreten haben; Dann gleichwie Sie die *Jura Domini directi* von demselben auf sich fortführen; so müssen Sie auch nothwendig vor dasjenige haften, was aus solchem *Domino directo proprioque Domini directi facto* vor eine *Obligation* erwachsen, und von Lehens-herrn schaffe wegen vorgenommen worden ist; Indem

Sechstens derley *Actiones* nicht vor Privat- sondern vor solche Handlungen zu achten und anzusehen sind, welche NB. *Dignitatis, Officii & Regiminis causa*, geschehen, und verhänget worden, quæ autem in *Causis Officii, Dignitatis & Regiminis gesta sunt, à Successore Dignitatis labefactari non posse, sed variaberi debere, docet*

Schrad. de Feud. P. IV. c. 1. n. 2.

Hoc enim pro Regula communi & Principio *universali* omnium habetur *Regiminum, quod Successores teneantur servare Prædecessorum suorum facta peracta in causa Regiminis & Administrationis*

Struck. Conf. 26. n. 1. seqq. & n. 138.

Et ad illa, quæ *respectu Regiminis & Imperii contracta sunt, generaliter omnem obligari Successorem docet*

Bodin. in Diss. de Contr. Summar. Potest. th. 37.

Sive succedat, sive eligatur, sive heres sit; Cum istiusmodi actus non pro actibus Principis, Ducis vel Electoris sed NB. *Principatus, Ducatus & Electoratus haberi debent, & omnes eorundem Successores obligent, ut proinde Principes &c. non tam esse Successores feudorum, quam Dignitatis ideoque omnia præstare teneant, quæ Principibus &c. incumbunt, recte comprobet*

Tabor. in Dec. III. num. 29.

tum, quia talis Contractus morte contrahentis non extinguitur, sed in servam redundat posteritatem

Cap. Si gratioso de Rescript. in 6to. add. Recept. Imperii noviss. §. 6. ibi: Was Würden, Erands oder Weesens der auch seye, it. in §. Und wir, die Churfürsten, 199. 2c. 2c.

tum, quia *Dignitas non moritur, sed semper durat.*

Nov. 81. c. illud quoque Buxdorff. in Aur. Bull. Concl. 37. Lit. C.

ideoque nec Contractus ejus gratia celebratus extinguitur

Arnif. d. Jur. Maj. L. 1. C. 7. n. 13.

tum, quia nomine dignitatis gesta vel contracta non tam in personam, quàm NB. *in rem contracta sunt, indeque magis realis, quam personalis, ejusmodi censetur Dispositio & Obligatio*

Reink. de Regimin. Secul. & Eccles. L. 6. 1. Class. 3. c. 10. n. 26.

Es wird auch diese *Obligation* in der Person Ihres jetzt Regierenden Churfürstl. Durchl. Siebendens dadurch noch mehr befestiget, weiln Höchstgedacht Dieselbe die ehemahlige *Facta* *Sequestrationis* & respective *infeudationis* novæ *Prædecessorum Electorum Caroli Ludovici & Johannis Wilhelmi genugsam approbire*; und mithin dieselbe als Ihre eigene *Facta* sich ungeeignet haben, dahero sofort auch Ihres jetzt Regierenden Churfürstl. Durchl. in ordine ad rationes reddendas & restituendum cum *omni Causa* zum frühesten verbunden worden sind; diese *Obligation* vermehret sich gegenwärtigen Falls noch mehrers

Wohrens damit, weiln die Lehensherrliche Regierung: *Facta* keine *Dispensationem* sed potius *Conferunt nomen* honorum Principis, imò & *Acquisitionem* involviren.

Wohrens haben Ihres jetzt Regierende Churfürstl. Durchl. mit vielen am Kayserl. Hof auch sogar durch öffentlichen Druck wiederholten Vorstellungen die *Facta* & *Gesta* Serenissimorum ohnabwendig vertheidiget und mithin *toties quoties selestos approbiret.*

Wohrens sind Ihres jetzt Regierende Churfürstl. Durchl. um deswillen die *Facta* auch sogar *Electoris Caroli Ludovici* zu adimpliren und zu vergüten gehalten, weiln durch die: à *Deputatis Imperii* aufgetragene *Commission* und erfolgte *Cognition*

eine

eine *Litispensenz* und zwar *contra eundem Carolum Ludovicum* inducirt worden; die da bis zu würcklich vollzogener Execution der rei in *possefforio* judicatae fortwählig verbleibet; Daß nun aber im Röm. Reich alle und jede dessen Churfürsten und Stände zu Reassumirung derer: von und wider ihre Vorfahren in foro competenti eingelagerten Rechtfertigungen auch Geleb- und *Adimplirung* alles dessen, was in Rechten gegen diese erkannt und verordnet worden, verbunden seyen, solches leidet so wenig, als die geringsten Restitutions: Sach Chur- u. Päpstlicher Seits führende ungleiche Principia bey der höchsten Reichs-Justiz einigen Beyfall gefunden hätten, oder, gegen Verhoffen, noch sollen finden können; So dürfte nur nach der: zumahl *contra Potentiores* lange weiligen Proceß-Beschaffenheit ein condemnirter Geist, oder Weltlicher Churfürst, oder anderer Stand, bis nach seinem tödtlichen Hintritt die Execution des: oder derer: (wie hier) vielfältigen Judicatorum hemmen und ins Stecken bringen, so wäre der Successor sub praetextu singularitatis, von aller Obligation frey, mithin die Justiz völlig inani und eludirt.

Wann nun also weder die *Vincula Juris naturalis, gentium, civilis, publici & privati* mehr gelten solten; So lebte man im Röm. Reich de praesenti schon würcklich in dem allerelendesten Zustand.

Elffthens haben Ihre Röm. Kayserl. Majestät nicht allein dem Imperratischen Herrn Grafen von Wieser, sonst ern und in specie auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Würtzburg vire Regescripti Clementissimi vom 17. Apr. 1725. gar ausdrücklich auferletet, „daß diese dem: a Commissariis Deputatorum Imperii den 21ten Febr. 1651. ergangenen Reichs-Urtheil ein Genügen thun, und zusehlf dessen denen Klägern auch ihres: Ortss die Herrschaft Zwingenberg NB. *cum omni causa restituiren* solten; „Womit dann eo ipso dieselbe das Factum des Herrn Churfürst Carl Ludwics, in cuius personam dicta sententia Deputatorum Imperii directa fuit, zu prestiren allerge: edelst derer: in medio liegenden Rechte, weisen

Zwölffthens die bekante interdicta aliaque Juris remedia auch befandtlich demer: Vafallis uniliter zu staten kommen, sic & in specie rei vindicationem uniltem, quae in effectu cum directa coincidit, competere adversus quemcunque possessorem sive aetentorem rei feudalis constat

ex 11. feud. 8. §. rei autem &c.

etiam adversus *Dominum ipsam*, si is forte possessionem rei feudalis (prout hic à Bavaris Electori Carolo Ludovico & per eundem reliquis quoque Dominis directis Serenissimis Successoribus, pie memoriae; contigic) nactus fuerit.

11. feud. 43. Schraderus de Feud. P. V. C. 6. n. 1.

Secundum quod in Camera Impertiali saepius judicatum fuisse, testatur

Vultej. d. Feud. L. 11. c. 1. n. 18.

Ja, es gehet diese Action nicht allein gegen den Dominum directum, sondern ex natura Actionis realis auch contra Domini directi Successores ad id, ut rem, quam Jure feudali possident, Vafallo restituant *cum omni causa*

L. Julian. 17. L. praeterea 20. & L. quae restituera 86. de rei vind. Gothoff. Anton. d. feud. c. 13. Lit. C.

Es haben sich auch

Dreyzehendens Ihre jetzt Regierend Churfürstl. Durchl. da Dieselbe in Derselben beyrn Höchstkreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath am 14. Januar. 1726. praesentirten unterthänigsten Bericht gedachten Friedens. Schluß und besonders dessen Art. III. §. quemadmodum 2. & Art. IV. §. deinde &c. passim zu Dero vermeintem Vobuß angeführte, sich eo ipso dupliciter zu gebührender Rechnungs: Leistung, und was davon dependiret, gerichtlich selbst schuldig bekant, einmahl damit, daß Sich Höchstgedacht Dieselbe pro Successore Caroli Ludovici in specie quoad Dominium directum des Erb: Lebens Zwingenberg, wie Sie auch in der That seynd, judicialiter zu declariren nicht unangehen können, und dann, weil in dict. Art. IV. §. 6. namentlich derer *Furium* gedacht wird, Jura autem in cit. Pac. Instr. complecti omne illud, quod eorum nomine quocunque modo venit, adeoque Jura tam activa, quam etiam NB. *Passiva* comprobant:

Auth. Meditad. ad Instr. Pac. Caf. Succ. Art. IV. §. 3. sub Lit. Z.

Endlich und

Vierzehendens, ist dieses Friedens. Schluß; mäßige Restitutions; Gesuch auch in dem Can. redintegranda radicirt, quod Juris Can. remedium contra singularem quocunque

que Successorem quantumvis b. f. imò sine- vel cum titulo possidentem obtinere evincunt;

Menoch. Remed. 15. recup. n. 67. Mey. p. IV. Dec. 69. Stryk. de Actio. forens. Sect. II. membr. 2. §. 22.

woe solches in specie contra Chur- Pfalsg. consulendo deducirt:

Klock. P. II. Conf. 29. n. 134. & 135.

Indem nun also per latius deducta die, ex qualitate Actuum à Prædecessoribus vi Officii, Dignitatis & Domini directi gestorum auf des Regierenden Herrn Churfürsten zu Pfalsg. Churfürstl. Durchl. redundirende Obligation aus denen Reichs- Grund- Besessenen, auch gemeinen Geistlich- Civil- und Lehen- Rechten, ja der unlaugbaren natürlichen Billigkeit selbst satzsam vindicirt, und durch Dero Selbst eigene Continuation und Approbation noch mehrers befestiget worden ist;

So wird nunmehr die

**IIte Frag :**

Von welcher Zeit solche Rechnungs- und Satisfaction's Leistung ihren Anfang nehme, und wie lange sie fortwähre?

um so leichter dahin zu erörtern seyn, daß Nahmens Höchstgedacht Deroselben die Rechnung über die, aus dem Erb- Lehen Zwingenberg erhobene Abgaben von Zeit des ab Electore Carolo Ludovico verhängten Sequeltri bis zu der, in Gemäßheit derer alt- und neuen allgeredesteten Kayserlichen Executions, Verordnungen wüchlich erfolgten vollkommenen Restitution des Erb- Lehens Zwingenberg abgelegt Auroritate Cæsarea gebührend examinirt, und justificirt, das daraus sich ergebende Liquidum aber vollkommentlich dem Implorantischen Theil cum omni Caula vergütet werden müsse, und ob schon dargegen eingewendet werden möchte, daß Ihro Churfürstl. Durchl. länger nicht, als in so lang die Zwingenbergische Intraden von Dero Lehen- Cammer eingezogen worden, gehalten werden mögen, so leidet doch dieses seinen Abfall dahin, nisi prior possessor post Litis contestationem rem possidere desit, quo Casu pro factio habetur adhuc possessore in tantum, ut, si post Litis contestationem rem alienaverit, contra eundem nihilominus actio in Judicium deducta continuetur & peragatur.

L. 68. ff. d. R. V. Laurerb. in Colleg. theor. pract. ad h. t. §. 12.

aded, ut etiam b. f. possessor, lite contestata, rem alienans pati debet affirmationem L. 36. §. 1. & L. 63. eod. Laurerb. cit. loc. Schütz in Synopsi d. R. V.

Es sind also Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalsg. diese vollständige Rechnungs- und Satisfaction's Leistung über Sich zu nehmen um so mehr verbunden, als die subsecuta Investitura nicht allein post Litis contestationem, sondern auch sogar nach der, à Deputatis Imperii anno 1651. publicireten Reichs- Urtheil erst unter Dero Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Johann Wilhelms glor. mem. Regierung erfolge und von Ihro gleichfalls juxta superius allata approbiret worden, wohlfolglich die Gräfflich- Biedersteische Herren Detentores, Vatter und Sohn, eigentlich und in der That vor nichts anders, als pro meris subsequentibus & iudis Detentoribus anzusehen seynd; Wobon der Churfürstliche Regierung's Rath Gleck von Rosenfeld in

Tr. jam supra cit. L. 3. Tit. 16. n. 20.

mit mehrtem alscho schreibet:

Sequenter non quidem formaliter sed in effectu cum Curatore bonorum convenit & subsequenter suo periculo constituere potest.

Dahero dann das sequetirrende Chur- Haus Pfalsg. von Rechts wegen verbunden, denen Bidersteischen Herren Impetranten, auf Verlangen, à tempore impositi Sequeltri & Judicati Imperialis Anno 1651. usque ad ipsam momentum facte plenarie Restitutionis vollständige Rechnung zu leisten, und prästanda zu prestiren, und dieses um so mehr, als zu Folge des, à Commissariis Deputatorum sowohl NB. des Herrn Grafen von Wieser cum omni causa zu restituiren gar significanter anbefohlen worden.

Hieraus nun resolviret sich die

**IIIte Frag :**

Ob nicht Ihro Churfürstl. Durchl. sowohl, als gedachter Herr Graf von Wieser zu einem noch mehrtem, als die Fructus percepti seynd, und was eigentlich zu restituiren verbunden seyen?

von selbstem dahin, daß die jetzt respectivè Höchsternedte Herren Imploraten zu einem viel

viel weitern, als allein die Fructus percepti seynd, und zwar nahmentlich ad omnem causam, wie Sie allschon zum öftern allgeredest condemniret worden, also auch gebührend angehalten werden müssen; Gleichwie nun aber notissimi Juris ist, quod Causæ appellatione comprehendatur omne Commodum omnisque utilitas, quæ ex re percipi potest.

L. Julianus 9. §. pen. & fin. ff. ad Exhib. & L. 5. ff. si ufusfr. per.

Sicque accipitur

in Tit. ff. d. usur. fruct. & caus.

Imò & Causam sumi pro omni qualitate & utilitate, quæ circa rem veritur & sub eadem prædiorum Immunitates comprehendi docer:

Huber. in prælect. ad ff. de fruct. n. 38.

Also ist es mit alleiniger Restitution der Erblehenbahren Herrschaft Zwingenberg noch lange nicht genug, sondern es müssen auch, vermög derer Legum Imperii und Allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen, noch ferner alle übrige Appertinenzien, Nutzungen und Accessiones vollkommentlich restituirt werden, welche der Implorantische Theil gehabt und aus dieser Herrschaft percipirt haben würde, wann dem Anno 1651. à Commissariis Deputatorum Imperii publiciret, und Anno 1652. von der damaligen Regierenden Kaiserl. Majestät allgeredest ratificirten Reichs-Urtheil die gebührende Paron-Chur, Wältsicher Seits zugelage worden wäre; Dann wann schon omnis Causa, id est, quod habiturus esset actor, si Litis contestatæ tempore fundus restituus fuisset

L. cum fundus 31. ff. si cert. per.

nach denen klaren Rechten restituirt werden soll, wie viel mehr muß eben diese heilsame Disposition à tempore latæ Sententiæ & rei judicatæ imò & Anno 1652. jamjam Decretæ Executionis publicæ Imperialis statt finden; Nec enim sufficit, Corpus sive rem principalem restituere, sed opus est, ut & Causa rei restituatur, sc. ut omne habeat petitor; quod habiturus foret, si eo tempore, quo Judicium accipiebatur, restituus ille homo fuisset:

L. præterea 20. ff. de R. V. L. 2. 3. 8. ff. de Usur.

Es müssen solchemnach nicht allein 1.) die, in Instr. Notariali sub Lit. H. bemerkte Dorffschaften, samt denen, in oballegirten Kauff- und Lehen-Briefen sub Lit. A. B. & C. exprimirten Appertinenzien, sondern auch noch weiter 2.) alle und jede übrige dieser Erb-Lehenbahren Herrschaft coherierende Ein- und Zugehörungen, sie haben Nahmen, wie: und seyen gelegen, wo sie wollen, an die Freyherrliche Imploranten restituirt werden; Alldieweil aber diese Stücke denen Herren Imploranten selbst unbekant seyn möchten; so müssen auch 3.) alle dazu dienliche Documenta, und besonders die Wieserische sogenannte Lehen-Briefe, alte und neuere Rechnungen ac. ac. producirt, der Implorantische Theil auch allenfalls durch die Kaiserliche Commission zu deren Edirung angehalten werden, indeme sie a.) wenigstens solche Documenta communia sind, woraus des Actoris Interesse erhellet:

Umm. ad Proc. Disp. 17. n. 34. & 35.

Gail. P. 1. O. 106. n. 1. & 4.

b.) Facultas probandi sonst recht schwer, wo nicht gar ohnmöglich fallen würde, wie dieses ex Diuturnitate temporis leichtlich zu præsumiren ist, daß der Beweis quoad Singulares res & Jura appertinentia dem Implorantischen Theil sehr hart fallen müste; Es wird auch c.) hier nicht die Edictio ad probandam principalem actionem, sondern bloß ad demonstrandam ejus qualitates (appertinentias) gefordert:

Pruckm. 1. Conf. 2. n. 347.

Über dieses alles ist auch d.) in specie Chur, Wals Selbst, als Dominus Feudi Zwingenberg. Directus, die, der legia, Gräfflich, Wieserischen Familie ertheilte Lehen-Brief und Zwingenbergische Lehen-Configurationes in glaubhafter Form mitzutheilen, gleichwie sonst ein jeder Lehen-Herr verbunden, auf des Lehen-Manns Begehren, das Lehen, samt denen Lehen-Stücken und derselben NB. Zugehörungen, Gränzen, und was eigentlich unter dem Lehen begriffen, und darinn gehörig, namhaft zu machen, und eine sonderbare Verzeichnuß derer Lehen-Güter und Stücke zu übergeben:

Knipschild. d. obl. Dom. erga Vasall. P. 1. q. 1. n. 43. p. 37.

Gene

**Gerter** ist 3.) in ordine ad restituendum auf alle übrige Accessiones, und insonderheit omnis generis fructus naturales, industriales, civiles, pendentes, perceptos, percipiendos, exarates & consumtos, und (sobann 4.) auf die damna tam ratione lueri cessantis quam damni emergentis illata, cum & commodum amissum damno imputetur :

in L. 1. §. Damnum. & L. 2. §. merito. ff. ne quid in loc. publ.

Pariaque sicut damnum pati & lucrum perdere  
Roland. Vol. 11. Conf. 21. num. 58.

**Gerter** und 5.) auf die Expensas, quæ jamjam in Sententia Imperii adjudicatae sunt, und endlich auch 6.) auf das Interesse fructuum fortzuschreiten ; **Dann** dieses alles wird sub restitutione cum omni causa begriffen.

Math. Coler. ad C. in L. 5. X. de Restit. Spol.  
Lauterb. in loc. cit. §. 17.

Quicquid igitur interea, sc. von 1651. bis zur würcklich erfolgten Restitution, lucri accesserit, id petitori prodesse sciendum est, si quid autem decesserit, Jus ejus non minuetur, ideo, quia in f. possessori mora hæc prodesse non debet

Huber. in prælect. ad ff. de Her. pet. n. 15. L. 173. §. 2. ff. de R. J.

Imò & ab illo tempore, quo fructus percepti distraçti sunt, vel commode distrahi potuerunt, usure etiam fructuum præstari debent,

Illustr. Dn. à Berger. in Oecon. Jur. L. 11. T. 2. n. 8.

**Dann** es sind die, à tempore Sequestri d. Ao. 1649. ethobene Nüzungen nicht pro accessorio quodam sed potius parte Principali ipsius Sequestri mitzuachten ; **So** ist auch ex Jure sattsam bekandt, daß der Depositarus dem Deponenti rem depositam nicht allein, sondern solche cum fructibus & omni causa zu restituiren habe.

Schütz. in Comp. Lauterb. ff. depof. 281.

**Rechtlich** meriret noch zum Beschluß mit angeführt zu werden, was der berühmte

Huber. ad Tit. de Rer. Div. n. 49. p. 108.

schreiber: Mala fidei possessor nullos omnino fructus lucratur, non perceptio, non consumtio eum à delicto absolvit, ideoque omnes restituere vel ipsos vel estimationem cogitur ; Imò de his etiam, quos percipere honestè potuisset, sed neglexit, convenitur L. 53. de R. V. L. 5. C. eod. quia non tam quid ipse percepit, quam quid Dominus fuisset percepturus, spectatur.

Solchemnach nun wird davor gehalten, daß man ex parte Dominorum Impetrantium in Richten wohl besugt seye, zu beachren, daß, nach vorbemerhter Ordnung das Erb. Ehen Zwingenberg, und mit allen Zugehörungen auch die, zu Rechte erkannte Restitution cum omni causa von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Wals, sowohl, als dem deminirenden Herrn Grafen von Wieser eingetaumet werden müsse, auch dieser letztere ausser denen, à defuncto Domino Parente perceptis, percipiendisque fructibus (wovor auch dessen Herr Bruder pro hac sua rata, qua coheres Patriis mit, tenent ist) noch weiter und in specie zur Restitution aller, in Zeit seiner eigenen Detention percipierts oder honestè percipirlich gewesenener Fructuum sowohl, als auch verursachtes, und besonders in denen Zwingenbergischen Waltungen höchst, unverantwortlicher Weise continuirter Devastation, irreparabiliter vermehrter Schäden und Unkosten zu ersetzen verbunden ist.

Belangend endlich noch rechtlich die

IVte Frage :

Ob man Impetrantischer Seits schuldig seye, in petitorio Red und Antwort zu geben, ehe und bevor die Restitutio der Herrschafft Zwingenberg sub Auctoritate Commissionis Cæsareæ cum omni causa plenariè geschehen seye ?

**So** wird solche in dem Instr. Pacis Westph. Art. III. §. 2. mit klar ausgedruckten Worten decidiret, wann es allda heisset :

Hæc Clausula generalis, sc. Salvis Juribus cujuscunque, vel alie Subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia Jura, actiones, exceptiones & Litispendentie NB. post factam demum Restitutionem coram competenti Judice examinentur, discutiantur & expedianur.

3

Gleich

Gleichwie nun aber das Wort Restitutio auch sogar de Jure civili plenissimum Sententiam inferit

L. 35. & 75. ff. d. v. S.

eamque habet vim & significationem, ut pristina omnia restituantur

L. 1. §. qui autem dejectus. ff. d. vi & vi arm.

cum restitutio sit in pristinum Statum repositio

L. quod si minor §. restitutio. ff. de minor.

quare ex vi hujus verbi: restitutio, & fructus restituendos esse dejecto, clare censuit Paulus

in L. videamus 2. §. in fin. ff. de usur.

Nach dem Jure Can. aber diese Billigkeit noch besser gegründet ist

in C. Redintegranda 3. C. III. q. 1. C. saepe 18. x. de restit. Spol.

als welches alle Schäden, quae ob eam dejectionem emerferint

Didac. Covarr. Lib. I. var. resol. cap. 3. n. 1. & 2.

abgekehret, und, mit einem Wort, die Restitutio ganz vollkommenlich cum omni causa, Interesse & Accessionibus vollbracht wissen will

Conf. Dn. Fleck. in Tr. L. II. T. 12. n. 19.

Adeo, ut ante plenariam restitutionem ne Exceptio quidem Domini admittatur

Stryck. d. action. forens. invest. sect. 11. membr. 2. §. 20.

Also ist wohl in geringsten nicht zu zweifeln, daß auch dieses bei der gegenwärtigen Falls ex Instr. Pac. Westph. anoch rückständigen, einfolglich zum höchsten privilegierten Restitutio um so mehr beobachtet werden müsse; welches der

Auth. Medir. ad dict. Instr. Pac. Art. III. §. 1.

mit folgenden Worten bestärket:

Restitutio igitur hic decernitur plenaria, nulla sui parte manca.

Dahero dann denen Herren Imploranten so wenig zugemuthet werden kan, als wenig Sie schuldig oder gesonnen seynd, in das Peritorium sich einschalten zu lassen, ehe und bevor Sie pro Exigentia Tabularum Pac. Westph. in Art. III. §. 1. tam quoad ditiones & bona feudalia Zwingenbergensia quam quoad eorundem Dignitates, Immunitates, Jura & Privilegia in eum utrinque Statum in sacris & profanis vollkommentlich und würcklich wiederum hergestellt seynd, quo ante Destinationem Bavaricam ex persona Engelhardi Göleri à Ravenspourg gawilt sunt, aut jure caudere poterunt. Über welsch, letztere Worte der allererst angeführte Author sub Lit. U. noch diese Nachts, gegründete Meditation führet:

Neque enim ei qui restituendus est, fraudi esse debet, si statu suo, quo plenius Jure uti poterat, proxime ante destinationem non sit usus, sive quod impeditus ab alio sit, sive, quia occasio non erat.

Nach welcher Friedens-Schluss: mäßigen Norm dann auch von Ihro Röm. Kayserl. Majestät am 17. April. 1725. die Restitutio der Herrschaft Zwingenberg NB. cum omni causa allgerichtetst anbefohlen worden ist.

### Approbatio & Confirmatio.

Demnach uns Decano und andern Doctoribus der Juristen Facultät bey Nürnbergischer Universität zu Altorff, nebst einiger in Abdruck befindlichen Supplica ad Augustissimum Imperatorem sub No. 1. allegirt, auch mit authentischen Documentis corroborirten Geschichte und noch fernerweitig adjungirten Kayserl. Reichs-Hof-Raths Conclaus und Rescriptis Caesareis eine schrifftlich verfaßte, und hierbey, zumant obigen Adjunctis, wieder zuruckfolgende rechtlich, ausführliche Deduction und darinnen obigen Adjuncte vier Fragen, in Sachen derer Reichs-Frey Wohlgebohrnen Herren, Herrn Wilhelm Friederichs Horneck von Hornberg, wie auch Herrn Meickardt Dieterichs von Gemmingen, und Herrn Eberhards Friederich Gölers von Ravenspurg; contra den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philippffen, Pfalzgrafen beym Rhein, des heil. Röm. Reichs Churfürsten und Erz-Schatzmeistern, sodann den Hochgebohrnen Grafen und Herren, Ferdinand Andreas von Wieser, Chur-Pfälzischen Geheimden Rath

Rath, auch Neuburgischen Geheimen- und Hof-Raths, wie auch Landschafts-Commissariats-Präsidenten, die vollkommene Restitucion des Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwingenberg, samt seinen Ein- und Zugehörungen betreffend, zugefertigt- und communiciret worden, mit dem freundlichen Ersuchen, wir über solche angelegene Deduction unsere in Rechten gegründete Meynung entdecken- und solche nach gründlichem rechtlichem Besinden confirmiren und bestätigten, auch, gesaltene Sachen nach, mit noch weitern Juribus & Autoribus bestätigten, auch bestärcken möchten; Als haben wir sothane Eingangs bemerkte Impressa und Adjuncta, nächst der uns vorgelegten rechtlichen Ausführung in obiger Sache, die gesuchte vollkommene Restitucion des gedachten Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwingenberg, und dessen sämtliche Appertinentien angehend, verlesen, in unserm versammelten Collegio wohl erwogen, und befunden, daß solche schriftliche Vorstellung, in gegenwärtiger Restitucions-Angelegenheit, sowohl dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. III. §. 1. & 2. als auch andern Reichs-Gesetzen und Ordnungen, wie nicht weniger denen eingeführten Rechten und Juribus ganz convenabel, gleichstimmig und gemäß verfaßt, und die in solcher proponirte vier Fragen nem primam, eine ganz richtige- und nach denen in Pacificationibus & Juribus Imperii befindlichen Principis und Fundamentis klar ausgemachte Sache ist, daß Seine jetzo Oberrhät-regierende Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, des Höchstseeligsten Herrn Churfürstens Carl Ludwigs, und übriger Durchläuchtigsten Herrn Chur-Successorum, Höchstmißlicher Gedächtniß, facta Com- & Omissionis, ratione der nicht befolgten Friedens-Schluß-mäßigen Restitucion, sondern vielmehr dargegen zu übernehmen bekehrten Sequeltri des obbemedten Erb-Lehens Zwingenberg, und der von Ihnen darvon abzulegen, durch Churfürstliche Regierungen. Decreta verkehrter Berechnung derer Fructuum zu prästiren, und deswegen dem in possessorio coram Commissione Imperiali de anno 1651. obgesetzten Implorantischen Theil gebührende Satisfaction zu leisten und zu verschaffen, rechtlich in alle Wegz tenent und gehalten seynd; Wann wann schon selbige eben nicht privato jure haereditario, sondern proprio publico primogeniturae annexo jure, secundum leges, Consuetudinem atque placita Imperii in Electoratu Palatino terrisque eidem annexis succedire haben, wie aus dem bekanten wepland Herrn Churfürst Carl und Pfalzgrafens beyrn Rhein, wie nicht weniger wepland Herrn Bischoff Wilhelms, als Pfalzgrafens bey Rhein, zu Neuburg Chur- und Hochfürstl. Durchl. Höchstlieblichsten Angedenkens, sub 12. Maji 1685. errichteten Successions-Recessu §. 1. apud Kulpf. in Comment. acad. ad Monzamb. C. 11. §. 5. & cum primis in actis Londorpil publicis extrante erhellet, und in des Johannis Joachimi à Rusdorff vindicatis causae Palatinae, sive Assertionis & Deductione juris inviolabilis legitimi Successoris Caroli Ludovici in Electoratam & Comitatum Palatinum, Virionensesque, feuda, regalia, prerogativas & dignitates Cap. 7. n. 52. 60. & seqq. wie nicht weniger des Arnoldi Engelbrechtii Tract. de Success. in Electorat. ex jure primogeniturae n. 16. & n. 118. et Johannis Henrici Boelerei ausführlichen Bericht von des Heil. Röm. Reichs Verfassung und Regierung Lib. 3. c. 1. p. 132. & 133. mit mehrerm bedürft zu lesen; So ist jedennoch 1) gegenwärtige Successio, Juribus, Legibusque Imperii subnixta anderst nichts, als eine solche Folge und Belangung zur Chur- Würde und dero incorporirten Landen und Gerechtsamen, welche alle und jede Churfürstl. Herren Successores zu Beobachtung der Reichs-Friedens-Schlüsse, Fundamental-Gesetze, und was dadurch jedem hohen Membro Imperii zu Besthaltung derselben theils vorgeschrieben, theils auch von Ihro ehemaligen, anjese in E. D. ruhenden Durchläuchtigsten Herren Antecessoribus zur Zeit der Bestzung solcher Chur- und Hochfürstlichen Länd- der selbstm wegen Verbehaltung solcher Reichs-Constitutionum, publicarumque pactionum. besage Reccessus Imperii Nov. de anno 1654. §. Und aber bey dem ersten Haupt. Junct. 4. & §. Gezen demnach, ordnen und wollen. 6. so heilig versprochen worden, diese als Leges, Pactiones & Pacificationes in rem Conceptas beständig zu beobachten, ganz küffrigst verbindet, auch dero hohen Orths solchen Verordnungen und Pactis, quibus totius Imperii salus imiturur, beständig nachzukommen, anweist, Rusdorff. in vind. causae Palat. C. 22. n. 7. & seqq. Justus Sinolt cognom. Schulz de Stat. Rei Roman. vol. 7. Exercit. III. th. 8. Lit. b. & h. ibique Scharchmid. in not. mihin dann auch Seine. jetzo in der Regierung stehende Churfürstl. Durchl. als Hoher Successor in dignitate & Provinciis Electoralibus in Conformität solcher Obliegenheit die Reichs-Friedens-schließige Restitucion Quæst. secundum Art. III. §. 1. & 2. Pac. Weipph. nach Ausweis der Reichs-Deputation Urtheils de 21. Febr. 1651. sub Adj. Im-

- preſſe ſpeciei Facti Lit. Y. & Lit. Z. und derer darauſſin ergangenen Hohen Kaiſerlichen Executionen-Reſcriptorum und Verordnungen de 22. Aug. anno 1652. und de 17. Apr. 1727. wie auch de 22. Januar. huius anni 1726. ohne allen fernern Anſtand zu beſorgen, Sich gefallen laſſen werden, ſecundum Diſpoſitionem Art. III. §. 1. & 2. Inſtr. Pac. Weſtphal. quia ipſe ut præſens ſummus poſſeſſor Electoratus Palatini atque Ducatum, Principatum, Ditionumque ed ſpectantium, ut ut non ceu privatus ſingularis Succellor titulum ab Antecellore habens, tamen ut publicus univerſalis, Dignitatis atque Regiminis in Provinciis Electoribus acquiſitor in ſua ſucceſſione à Cæſare & Imperio ſtiparus, urique Sereniſſimorum ſuorum Antecellorum facta Com- & Omiffionis circa Reſtitutionem præſentem queſtionis ſecundum facta Pacis Weſtph. defungendam æque ac propria ſua facta urique omni jure præſtare tenetur, cum ejus ex parte etiam hic adit præſentatio, ut ut non ubique hæreditaria & ſanguinis tamen Legum Imperii parimonialis, Dn. L. B. de Lyncker Reſp. n. 11. n. 67. Franzk. Libr. 3. reſol. n. 150. unde jam tum olim perquam adpoſite adduxit Bald. Conſil. 202. n. 2. volum. 2. quod cum Succellor Territorii Ducalis & territorialis ſit univerſalis Succellor, ideo cum omni cauſa qualitatibusque in Ducatu ſuccedit ac conſequenter omnia ea præſtanda habet que Ducatu incumbent, jungatur Klock. vol. 2. Conſil. 29. n. 133. Myler ab Ehrenbach in Nomologia ordinat. Imperial. C. 14. §. 3. & 5. in fine. Dann aber 2) weniger nicht auch nächſt einem ſolchen die Succellio in Dominium directum ab Seiten der Durchläuchtigſten Herren Succellorum in das Churfürſtenthum Pfalz offenbahr vorhanden iſt, dergleichen Folge in das Lehens- & Ober-Engentum gleichfalls dieſe rechtliche Verſänglichkeiten und Verbindung mit ſich auf dem Rucke trägt, und nach ſich ziehet, daß auch dergleichen Hoher Herren Nachfolger in dem Lehens-Herſchaft des Churfürſtenthums und der darzu innenhabenden Rente den zu all demjenigen verbunden zu halten, was dieſen Herren Antecelloribus Churfürſt. Durchl. Durchl. ratione feudi Thren Vaſallen der Lehens-Einräumung halber angeordnen zu laſſen, obgelegen hat, Arg. 2. Feud. 43. in fin. Ruſdorff in vind. cauſe Palat. Cap. 12. n. 24. & 29. atque ſeqq. Roſenthal d. feud. Cap. X. Concluſ. 38. n. 34. Dn. L. B. de Lyncker Reſp. 80. n. 21. Klock. Vol. 2. Conſ. 29. n. 132. & 133. Reinking de R. S. & Eccl. Cl. 3. Cap. 3. 10. 43. Als dahin auch 3) gehöret, wie gleichwohl die Durchläuchtigſten Herren Antecellores das Feudum reſtituendum, Zwingenberg, als Domini directi ſequeſtrirte, und die Domini Succellores Sereniſſimi auch weniger nicht ſolches ſequeſtrum anfänglich ratificirte und auch Dero Ohrs fortgeſetzt, und damit weniger nicht auch den Nexum obligationis auf Sich proprio facto ratificirte und Sich zu Berechnung derer Fructuum ex dicto feudo auſorſtlich anbahnschig gemacht haben, qualis vox Principum vox Dei eſſe debet, Andreas ab Exca tract. d. pact. n. 455. hoc eſt, conſans & non irrita voluntas L. fin. C. d. loc. præd. civ. Menoch. Conſil. 378. n. 29. Aegidius Poſſ. d. Principe n. 18. Gail. lib. 2. Obſ. 57. n. 3. Harpprecht Conf. 57. n. 121. quia pro Principe, veluti Deo in terris ac Patre, cuiusvis competentis juris conſervatio atque Juſtitia præſumitur arg. L. 64. in fin. d. Decur. & L. 4. C. de emancip. ibique Brunn. Boër, tract. de auctor. magn. Conf. n. 128. Bald. Vol. 3. Conſil. 327. Welchemnach dann ſowohl die ratione ſequeſtri und Dero dabei geſchehenen Verſicherung nächſt denen übrigen: in Deductione angelegenen Relationibus, als auch von der utili rei vindicatione Vaſallo adverſus ipſum Dominum directum feudi competente & de re ſequeſtrata reſtituenda angeführte Jura, auch und zur Beſtätigung der erſtern Frage, mit gutem rechtlichen Verfall veranlaſſet haben Joh. Papon. Lib. VIII. tit. 4. art. 6. Dn. L. B. de Lyncker reſp. 24. 52. & ſeqq. Goad. Cap. 1. de ſequeſtr. n. 150.

Die zweyte Frage iſt in mehr berührter Deduction gleichfalls ganz fundamencaliter und rechtlich decidiret zu befinden geweſen, wiewil gleichwohl ab Seiten des Durchläuchtigſten Chur-Hauſes Pfalz ſofort poſt. ſententiam ab Imperii deputatis Commiſſariis in anno 1671. promulgatam nach wie vor die mora reſtituendi feudi queſtionis Zwingenberg beharrtet, und ſowohl dadurch, als auch ſubſecuto ſequeſtrationis facto & den promiffione der Berechnung derer Fructuum von ſolcher Zeit an der Nexum ſuam fruct. & lit. expenſ. ibique Perez & tor. tit. C. d. ur rei judic. von dabero ſuam poſt rem judicatam ſowoblen, als auch à tempore ſequeſtrationis ſuſceptæ & redditionis rationum fructuum cauſa die Reſtitutio fructuum ſich juſtificirt, Inhabts des Chur-Pfalziſchen Regierung- & Decreti, de dato Heidelberg den 27. Octobr. anno 1670. ſub hoc ſequenti tenore: „daß unmittelbar und damit keinem Theile vor dem andern præ-

judicirte

» Judiciret werden möge, Ihre Churfürstl. Durchl. die Fructus ordentlich einsamlen, und erheben; Sie in eine Jahr Rechnung bringen und dem obliegenden Theile hiernächst gebührende Rechnung darüber leisten wollen, etc. » que promissio unquam nisi pro termino fructuum restituendorum ex re sequestrata auf, und annehmungen stehet, als auch ansonsten ejusmodi promissiones Principum Legis instar habende sunt L. penult. Cod. d. donat. inter vir. & uxor. L. fin. C. d. locat. praed. civil. Harpprecht Conf. 57. n. 122. und sogar auch ohne dergleichen ausdrücklichen Versicherung ein Sequester sofort à tempore eo, quo relaxare sequestrum iustus est, Restitutionem omnium fructuum ac restitutionem damnorum atque NB. Interesse zu beschaffen hat, Goedd. Cap. 1. de sequest. n. 150. Struv. Synt. Jur. civil. Exercit. XXI. th. 52. ibique Peter Müller sub Lit. O. Lib. B. de Lyncker Resp. 24. n. 52. & cum ille ad instar depositarii se habet, Bernhard Sannig in Scholis Canonice ad tit. Decret. de Sequestr. poss. & fructuum §. 3. de hinc absque ulla omnino exceptione restitutionem illud pecun. n. 4. & ad tit. Cod. deposit. n. 13.

» In Gleichem dann auch wir weniger nicht die dritte Frage eben sowohl als die ebenotigen legaliter erörtert, zu confirmiren gehabt haben, als ja Iohane restitutio possessionis scilicet haereditarii Zwingenbergici cum omni causa, in alle Wege dahin rechtlichen zu verstehen, ut involvat & imposter, non modo restitutionem fructuum ejusdem sed & ipsius specificatarum perimentiarum an Dörffern, Leuthen, Weylern, Waldern, Häusern, Höffen, Hoffstätten, Vogtsheyen, Obrigkeit, Gewalttham, Herrlichkeit, Weidrechtigkeit, Gerichten, Nichten und andern Inhabts solcherhaben vorhandener Documentorum, welche Stücke alle eo tempore, wann in anno 1651, & anno 1652, die Appertinentien darbey befunden haben, und nach der amnoch erfolgenden Restitution, als Dependenzien desselben, in Consideration kommen müssen, welches dann eben die causa in praesenti restitutione ist, que constituit omnem utilitatem, que re detracta, & qua res, deterior facta est, sive damno naturaliter dato L. 35. ff. & 75. ff. d. V. S. five impositione servitutis aut alterius juris onerisque vel qualitat. ut res in peiori statu esse cøperit, quam ante fuit L. 18. ff. d. R. V. Westph. ad tit. ff. de fruct. num. fin. nam res proprie restituta non putatur, que deteriorata restituitur, Gail. de pignor. obs. 16. n. 3. atque restitutionis verbum plenissimum habet significationem & comprehendit non modo fructus & NB. horum atque rei accessiones, sicut hæcum cessans & Rei Rom. vol. 2. exercit. v. th. 10. lit. d. & e. quia vul verbis: Cum omni causa, tam interna, ut bonitas, integritas, libertas ab oneribus, vel externa intelligitur, ut parus, fructus aliaque verum accessiones L. 20. ff. d. R. V. Colleg. Argentor. ad tit. de fruct. & usur. th. 42. hinc non solum fructuum in ejusmodi restitutione habenda est ratio, sed etiam ceterarum omnium utilitarum, quas restituendus habiturus erat, si statim ad justum iudicis, restituta res fuisset, hinc actualiter præstanta eidem sunt omnia, & quidem plene & integre, ut nec obulus quidem desiderari queat. C. 11. X. de Restit. spol. Arg. L. 1. §. 34. ff. d. Vi & Vi arm. Joh. Goedd. ad L. 22. ff. d. V. & R. signifi. n. 11. & 15. Marius Giurba Dec. 39. & Dec. 67. ut & Ziegler ad Remed. Can. Redintegranda Cap. VIII. §. 1. §. 2. & §. 6. per tot. Welcher Restitution cum omni causa man um so rechter zu inheriren befugt ist, als sogar die clara res judicata de anno 1651. ejusque confirmatoria de anno 1652. de restitutione cum omni causa defungenda alhier vorhanden, unde etiam can. redintegranda continet particulam, omnia, que est universalitatis nota, arguens, integrum ipsud dici non posse, cui aliquid deest, atque sic restitudo fieri debet, ut ne unicus denarius desit Andr. Tiraquell. de Sinolt Schütz de Stat. Rei Rom. Vol. 2. exercit. V. th. 10.

» Endlichen ist auch, ratione der letztern und vierten Frage, in alle Wege keine Noth und Antwort, ante plenariam in antecedenti Questione III. restitutionem de qua in petitorio zu thun schuldig, nach klarer Nachgebung sowohl des Art. III. §. 2. Pac. Westph. als auch allgemeiner Rechte, per Cap. 1. Cap. 5. & 7. X. de Restit. spol. & Cap. 12. x. eod. ibique Caspar Ziegler ad can. redintegranda Cap. IV. §. 3. adeo, ut in hac restitutione nec exceptio ea locum sibi vindicet, quod dolo faciat, qui id petit, quod restitutus est, Gail. lib. 2. obs. 75. num. 4. Perr. Frederus de Interdict. cap. 23. n. 67. Zumahlen auch, da alhier die restitutio rei sequestratæ & in depositum iudiciale receptæ nit einschlägt, und ohnedem einem solchen, cujus possessio sequestrata, diese, etiam

Q

schien  
Apr.  
1691  
Pac.  
uca-  
fin-  
falls,  
one à  
facta  
orem  
re te-  
laria  
n. 67.  
Bald.  
lis sit  
con-  
col. 2.  
§. 3.  
Do  
Chur-  
e. 5.  
auf  
Rath  
o. 2.  
füll.  
aus  
Palat.  
Dn.  
aking  
obien  
berg.  
emag.  
rege-  
radh-  
ambel  
Exea  
d. civ.  
n. 3.  
cipu-  
Decur.  
n. 128.  
in Ra-  
nim  
ch und  
habeb  
Goed.  
raliter  
lauch  
illarius  
Zwin-  
to &  
d. die  
C. d.  
stam  
idio-  
Chur-  
o. sub  
pre-  
diciret

etiam absque ulla retentionis exceptione, sofort Rechtlich zu restituiren steht, L. H. Cod. Depof. ibique Wissenb. aliiq. DD.

Urkundlich Wir diese Confirmation und Approbation obiger Uns samt einigen Impressis, Speciebus Facti & adjunctis Documentis vorgelegter Deduction, und darinnen Rechtlich, erdretet bündlicher vier Fragen, mit Unserm grössern Facultäts-Insigel, der Justiz, allworzn Wir Unsers Orths verpflichtee, zum Schuff zu ertheilen, und keines Weeges zu entbrechen und zu entziehen vermocht haben. So geschehen Altortt den 23. Sept. 1726.



Decanus und andere Doctores  
der Juristen & Facultät bey der  
Nürnbergischen Universität  
dieselbst.

Lit. Mm.

### Copia Vicariat- Hof- Gerichts- Conclusi

de dato Martis den 18. April. 1741.

**S**On Wieser Graf Ferdinand, Chur-Pfälzischer Geheimen Rath und Hof-Richter, contra die Gölerische Erbs- Interessenten, in Actis benandt, das Leyten Zwingenberg betreffend, puncto Restitutionis, jam Mandati live Impetratoris de Rato & Mandato cavirender Anwaldt Rübbling, exhibendo sub praef. 10. cur. ohversänglich unterthänigste Informatorial-Boranzug ad Mandatum, cum clausula de dato 7. Febr. nup. Suppl. humilime pro elementissime concedendo alio Termino ad 2. vel 3. Menf. ad agendum agenda, sub reservatione reservandorum quorumcumque. Econtra Impetrantischer Theil sub praef. 14. ejusdem exhibet unterthänigste Bescheinung facta Insinuationis legalis Mandati CC. annexa humilimariè facta Restitutionis ad mentem & Literam Instrumenti Pacis & Remissionis Cause ad forum competens ordinarium, nach Naassigab und gang deutlichen Buchstaben des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. 3. §. 2. appon. Lit. A. B. C. D. E. & F.

Derur Parti Impetratae adhuc Terminus 4. Septimanarum ad Satisfaciendum Mandato CC. de 7. Febr. nup.

Franz Bernardi.

Lit. Nn.

### Durchlauchtigste Churfürsten / etc.

**W**r. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. haben bey Dero Hoche preißlichen Vicariat-Hof- Gericht in Sachen des Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser, Chur-Pfälzischen Geheimen Rath und Hof- Richters, contra die Gölerische Erbs- Interessenten in Actis benannt, als Anwaltds Herrn Principaltz puncto Restitutionis des Erb-Lebens Zwingenberg, durch den Reichs-Hof- Gerichts- Thür-Hülther, ohne, daß derselbe durch einen verpflichteten Agenten dazuy requirirt worden wäre, das sub Signo O. hier anschläßig anderweite Conclusum insinuiren lassen, Kraft dessen gehörten Anwaltds Freyherrliche Principalschafft an statt des Reichs-Besetz, mäßig verordneter massen unterthänigst gebetteten Termini von 2. bis 3. Wochen nachden ad agendum agenda erkannt worden ist:

Derur Parti Impetratae adhuc terminus 4. Septimanarum ad satisfaciendum Mandato CC. de 7. Febr. nup.

Worauf dann zufoerdest aus tieffstem Respect und allein Ewr. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren Anwaldt ausdrücklich angewiesen ist, salvis ubique salvandis und sub expressa reservatione Exceptionis puncto Praefati-

Præscriptionis Fori nec non sollemnissima Protestatione de se non intromittendo multo minus prorogando, intra Terminum prorogatum vor dießmalß nur dieß einige in Facto fähigß zu berühren, was massen, obwohlen das, in jam præfato Conclucio allegirte Graf. Wieserische Exhibitum de præf. 14. decurr. cum Adj. sub Lit. A. bis F. incl. ad communicandum nicht decretiret, Graf. Wieserischer Seitß heßt, contumacie completæ zu accusiren unternommen worden ist; Doch gleichwohl auch diese hiemit feyerlichst acceptirende GrundWahrheiten auch nur in diesem Rubro Wiseriano mit befindlich sind, daß 1.) das Instrumentum Pacis Westphalica die wahrhastte Norma originaria hujus Restitutionis sepe, und daß 2.) eine Restitutio plenaria nothwendig vorher gehen müße, ehe 3.) eine Causa Restitutionis ex capite Amnestiæ, dergleichen in subtrato ex adverso abermalß vorhin schon selbst eingestandener massen ganz ohnvermeintlich obvertiret, ad Forum competens ordinarium remittirt werden könne. Wie nun aber Anwaltdts Herrn Principalem noch bis auf den heutigen Tag in Ecclesiasticis im allergeringsten nicht, in Politicis aber nur im wenigsten Theil mithin höchst unvollkommentlichst restituiret worden sind, inmassen von solcher sehr viel und namhaftesten Restitutions-Defecten hiernächst, und so bald es in causa tam ardua Anwaltdts H. Hn. Principalem nur immer möglich seyn wird, gründliche Information, jedoch ad solam informationem extrajudicialiter mitgetheilt werden wird; Also lebet man diesseits der Rechts- gesicherten Hoffnung, will auch Principalem nomine hiemit untermhängtß darum gebetten haben, daß der Herr Graf von Wieser nach seinem virtualiter implicirten Selbst-Gehehen à contrario, mit seinem ganz offenbar nichtigen Besuch quoad causæ remissionem ad Forum ordinarium competens, mit Verdamnung in die, bißhero so temere als præpostèrè verursachte Unkosten abgewiesen werden möchte; Gnädigst, gerechtester Willfahr sich zuverschickst getrüßend verharret Anwaltdt sub reiterata reservatione reservandorum & eventualiter petita Prorogatione Termini ad alios duos Menses mit allerprofondestem Respeet

**Ewr. Ewr. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.**

*Inscriptio:*

An

**Ihro Churf. Durchl. in Bayern und Ihro Churf. Durchl. zu Pfalz,**  
als in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Reichens,  
Fürsere und Vicarien,

**Unterthänigst = rechtliches Bitten,**

Pro

Sub sollemnissima Reservatione reservandorum, in specie circa punctum Præscriptionis Fori, clementissimè repellendo Parrem nimis præpostèrè provocantem à limine hujus Archi-Dicasterii Imperialis cum ejusdem Condemnatione in Expensis temere causatas, & in eventum prorogando Termino ad 2. vel 3. d.  
ad extrajudicialiter informandum.

Anwaltdts

**Derer Göler von Ravenspurg Herren Erbs. Interessenten**

ad Infantiam

**Des Chur-Pfälzischen Herrn Geheimen Raths und Hof-Richters,**

**Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser.**

Cum Adj. sub Signo O.

Die Restitution des Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwintgenberg, ex capite Amnestiæ vigore Instrumenti Pacis Westphalica und præterdirte Reproducirung derer Ante-Actorum & Impresorum in Consilio Aulico Imperiali Exhibitorum betreffend.

Q 2

Lit. Oo.

Lit. Oo.

## Copia anmaßlicher Inhibition des Chur-Pfälzischen

Ober-Amtes Mosbach,

Wegen Holz-Verkauff aus dem Erb-Lehen Zwingenberg,

de dato 6. April. 1741.

**W**ur-Chur-Pfalz Ober-Schultheiß zu Gerach, Herr Hohenburg, wird hiemit befehligt: Es hat nemlich derselbe dem Beamten auf Zwingenberg mündlich vorzutragen, wie daß Ihro Excell. der Chur-Pfälzische Geheime Rath und Hof-Gerichts-Präsident, Herr Graf von Wiesel, Höchst Ihre Churfürst. Durchl. angezeigt, was massen die Gelerichte Herren Interessenten in denen Zwingenbergischen Lebens-Waldungen zu Nachtheil Ihre Churfürst. Durchl. Höchsten Interesse, wie auch das Geheez auf alle Weise zu devaluiren suchten; Er, Herr Ober-Schultheiß, wäre deroregen befehligt, die ernstbaste Abmahnung zu thun, um da mehr, als dergleichen Holz-Abfuhr besonders, wann es Holländer Holz wäre, in Zukunft auf dem Dectar Schwere-lich mehr würde passirer werden; Alsofort hat mechtgedachter Herr Ober-Schultheiß die Holländer und dergleichen Holz-Käuffere vor dergleichen Kauff zu warnen, und die Abfuhr auf dem Trectar, ohne es vorher bey Ober-Amte angezeigt zu haben, NB. nicht zu gestatten. Mosbach den 6. April. 1741.

Chur-Pfalz Cammerer und

Chur-Pfalz Hof-Gerichts-Rath und

Ober-Amtmann

Ober-Amtes Schultheiß

J. L. v. Schade.

P. D. Müßig.

Vt. Kauf.

Lit. Pp.

## Copia unterthänigster Gravatorial - Vorstellung

an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/

nomine der Holer von Ravensburgischen Erbs-Interessenten,

de dato Sulstald und Gemmingen den 13. April. 1741.

Durchlauchtigster Churfürst/

Enädigster Churfürst und Herr!

**W**ir Churfürstl. Durchl. bey Dero, Güt verleyhe! noch lang im Höchsten Wohlseyn continuirenden Hohen Alter sowohl, als auch bey denen vermalten höchst-sorglichen Welt-Käufften, und damit nicht wenig beschwereter Regierung Last ohne Noth zu behelligen, halten wir unsers Orts vor aller-ings höchst-unvernünftig, uns aber mit innigster Begehrt derto unglücklicher, daß Ew. Churfürstl. Durchl. wir gleichwohl nicht verschonet lassen können, sondern Dero von Güt dem Allmächtigen übertrautes allerwichtigstes Justiz-Amte zur gerechtest-nachdrücklichst-vorkehrenden Abndung hiemit weh- und demüthigst zu imploriren, durch den abschreifflichen angelegenen allugeschwinds- und unsers Seits ganz und gar unverschuldet-erten Gesuch Dero Ebllichen Ober-Amtes Mosbach uns abermalts ganz ohnungänglich vermitsiget sehen.

Enädigster Churfürst und Herr! Es wird darinnen zum vermeynten Grund gelegt, es habe Höchst-Denenselben Dero Geheime Rath und Hof-Gerichts-Präsident, Herr Graf von Wiesel, angezeigt, was massen Wir, Gelerichte Interessenten, in denen Zwingenbergischen Lebens-Waldungen, zu Nachtheil Ew. Churfürstl. Durchl. Höchsten Interesse, wie auch das Geheez auf alle Weise zu devaluiren suchten; Welche ganz unerfindliche Auflage uns so schmerzlich zu Gemüth dringet, als der ohntretliche Augenscheyn das gerade Wiederpiel zu heiterem Tag leget; Wir dörfften uns hierunter getroft auf Dero Eblliches Ober-Jägermeisteren-Amte beruffen, welches am allerbesten weiß, und uns zuversichtlich mit dem Wahrheit-mäßigen Zeugnuß hierunter zu statten zu

zu kommen, nicht entfessen kan noch wird, daß wir unsere zum Erb. Leben Zwingenberg gebhörige Waldung:n samt und sonders, nebst dem Geseeg, in weit besserem Stand, als hies von denen benachbarten eigenen Chur. Wälschischen Waldungen sich befinden, zu erhalten embisigt besessen seynd, und nur zu wünschen wäre, daß der obgedachte Herr Graf von Wieser nicht viel mehr an denen Zwingenbergischen Lebens. Waldungen, zumahl einige Zeit vor der anno 1728. erwelscher massen uns angediehenen Re. Inmiffion in das Chur. Wälschische Erb. Leben Zwingenberg an denen bey dem damahls eingenommenen Augenscheln häufig angewrossenen: und theils sich dato noch unter die Augen fallenden Stumpen derer: zwar im besten Wachstum gestandenen: aber sendt: höchst unversantwortlicher Weise, irreparabili damno, gefällt: allerschönsten jungen Eichen: und Buch. Bäume solche: noch immer in die Augen fallende Devatationes in der That hätte zu Schulden kommen lassen, dergleichen Er uns, ohne allen Grund, beymisset, und weswegen wir uns, nebst noch vielen andern: auf unterschiedliche Sonnen Goldes sich belaufsenden Restituendis, salvis ceteris, in specie auch gegen ermeldten Herrn Grafen von Wieser und seinen Herrn Bruder, proprio respectivē & hereditario nomine, alle und jede Rechts. Zuständigkeiten hiemit denno senerlichst bedingen. Wer solte nun wohl glauben, daß, ohne uns einmahl vorhero darüber gebührend zu vernehmen, mit einseitig gedungen werden würde: Gleichwohl aber ist solches von dem oberwehten Ober. Amt dergestalten geschehen, daß dasselbe durch den Ober. Schultheissen zu Gerach, Rodenburg, erst jüngst verwichener Tagen, laut des oballegirten Befehls, vermittelst unsers gemeinschaftlichen Beamten zu Zwingenberg uns auch sogar die ernsthafteste Abmahnung allu: freireilig und ganz notorie incompetenter thun lassen, mit diesem an sich noch weit mehr bedenklichen Anhang, „daß, juxta Formalia: dergleichen Holz. Abfuhr, besonders „wann es Holländer. Holz wäre, in Zukunft auf dem Neckar schwerlich mehr würde „passiret werden, und daß der mehrgedachte Ober. Schultheiß die Holländer auch derglei: „den Holz. Käuffere vor dergleichen Kauff zu warnen: und die Abfuhr auf dem Neckar, „ohne vorhero bey dem Ober. Amt bescheyner Anzeige, NB. nicht zu gestatten „habe.“

Wann nun aber durch solche de facto angemachte Inhibitio wir in den ruhigen Besitz und Genuß des: uns vorhin noch lang nicht in gehöriger Vollkommenheit restituirten immediaten Erb. Lebens Zwingenberg mit all und jeden seinen zu und Eingebörungen auch entweder würcklich erhoben: oder zu erheben gestandenen Nuzungen, Schäden, Kosten und allem Interesse, gegen die so hoch verpönte Disposition des Westphälischen Friedens. Schlusses, auch Kayserlichen Executions. Edicts, wie nicht weniger Preliminar. und Haupt. Executions. Recessus, abermahl uneideutlich turbiret und bekräncket worden;

So gelanget hiermit an Ewr. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigst rechtliches Bitten, Höchst Dieselbe nicht allein sofort das: mit so offenbahrer Verachtung des: zu einem ewigen Reichs. Grund. Gesez fundabärllich gediehenen: theuer erworbenen Westphälischen Friedens. Schlusses, prohibita mera via facti, angelegte Verbote fordersamst gerechtst wiederum aufheben, und gegen die: dergleichen schwere erworbenen unternehmende Caucares die nachdrücklichste Abnd. und Bestrafung vorsehren: sondern auch noch übriges uns und die Unserige gegen alle und jede künftige dergleichen oder andere Friedens. Schluß: widrige Turbationes und Bergewaltigungen in vollkommene Reichs. Constitutions. mäfige Sicherheit setzen, und zumahlen auch in dem ungehindert fern Genuß des liberi Commercii erhalten zu lassen, in Höchst Churfürstl. Clemenz anädigst geruchen; In welch. unverzüglich. erhöblicher Getröstung übriges Ewr. Churfürstl. Durchl. wir dem starken Macht. Geh. G. Dites treulichst empfehlen, uns und die Unserige aber zu Höchst Churfürstlichen Hulden und Protection unterthänigst erlassen, auch mit allemviolabelster Devotion allrest respectuolest verharren

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Eulsfeld und Gemmingen  
den 13. April. 1741.

2. 2.

Nota: Die hierinnen allegirte Beilage ist bereits sub Lit. Oo. befindlich.

✕

Lit. Qq.

Lit. Qq.

Actum an der Zwingenberg = Neckar = Rabenbach  
und Neunkirchischen Gränz-Scheidung, oben an der  
Leydenhardter Kling,

den 29ten Martii anno 1741. Mittags 11. Uhr.

Præfentes

*Ex parte* Chur = Pfalz:

Herr Amts = Keller, Gräff, von Schwarbach.

Förster, Herr Kruthoffen, von Neunkirchen, samt dasigem Schultheissen und Gemein-  
de, wie auch die Deputirte und Gemeindeg. Leut von Neckar = Rabenbach, in die gedachte  
Kellerey Schwarbach gehörig.*Ex parte* Zwingenberg:

Hoch = Freyherrlich = Oblerischer Amts = Vogt, Jacob Salomon Clemm.

Herrschaftlicher Jäger, Matthäus Lohner, mit dessen = ihme adjungirten Sohn =  
Gränz Lohner.

Anwaldt: Jacob Lenk.

Gerichts = Verwandte und Feld = Richter: Johann Peter Zimmermann, Johann  
Wolfgang Jeeg, und Andreas Brand. Auch  
Johannes Beer, von der Gemeind.

**E**s Besorg des = untern gestrigen Dato von dem Chur = Pfälzischen Kellerey = Amt  
Schwarbach an alhiefiges Amt erlassenen Requisitionis = Schreibens, dems = auf  
heute vorleyenden Umgang und Renovation der Neunkircher Gemarkung, in  
Ansehung der = an solche gränzender Zwingenbergischen Herrschaftlichen Waldungen,  
sohnlich mit bewohnen, verfügte man sich mit Eingangs vermeldten Urkunds = Herr  
Klingen, woselbst die weyland von Habersche (modo Neckar = Rabenbach = Neunkirch  
und Zwingenbergischen Gemarkungen zusammen ziehen) beandt gemachten Ort =  
Stelle, der beliebten Zusammenkunft Mittags um 10. Uhr, woselbst auch gegen 11. Uhr  
Herr Amts = Keller Gräff von Schwarbach mit Jägern und beiden Gemeinden von Ne-  
ckar = Rabenbach und Neunkirchen in grosser Anzahl sich einfanden, welche man aber Zwin-  
genbergischer Seits, bey dem = in der Leydenhardter Kling gleich ober dem Kellers = Brunn  
stehenden gehauenen Gränzungs = Stein, auf der Zwingenberger Seiten mit einem  
Hirschhorn gewöhnlich bezeichnet, erwartete, und bey dessen Annäherung, premissis  
Curialibus, fordersamt die gewöhnliche Dankfagung vor die gegebene nachbarliche Be-  
nachrichtigung und Invitation zu dem bevorstehenden Gränzungs = Umgang abstatete,  
mit der Versicherung, daß, wie man disseits alles, was zu Stabilirung und Bestsehung  
eines zu nachbarlichen Vernehmens beförderlich seye, mit anzugeben ohnerwähnen  
würde; Also hielt man sich eines gleichen von sein, Herrn Amts = Kellers, bekräftigen  
Dexrerat und Jultiz = Liebe gesichert, und wolte nun in solcher Zuversicht zu der Sach-  
selbstn fürgehen, dabey zu Belieben stellende, daß, weilen die Leydenhardter Kling die  
Scheidung der Zwingenberger = und Neckar = Rabenbachischen Gemarkungen = auch mehre  
nicht, als gleich unten, zu Anfang des Neckars in der Kling, der erste, sodann bey dem  
beliebten loco Congressus, als dem Ende solcher Kling, der zweyte Stein befindlich,  
auch seine Differenz disfalls vorhanden seye, ob man, da es zumahlen nach der zuge-  
kommenen Requisitionis = Schrift, auf die Renovation der Neunkircher Gemarkung  
angesehen wäre, in loco Congressus, den Anfang machen = oder aber mit denen Neckar =  
Rabenbachischen Unterthanen die = zur Scheidung deren = und der Zwingenbergischen Ge-  
markung beschriebene Leydenhardter Kling begeben wolte?

Es wurde aber nicht sowohl von Herrn Amts = Keller, als denen Neunkirchischen  
Gemeindeg. Leuthen selbstn sogleich anmaßlich contradiciret, daß Zwingenberg disseits  
Neckars ein Territorium habe, die Waldungen gehörten zwar zum Lehen Zwingenberg  
und wolte man auch Neunkirchischer Seits, so viel das Gehölig betreffe, davon nichts  
anspruchig machen, gleichwohl aber hätten sie den Waydang und andere von der  
Territorial = Gerechtfame abfließende Jura auf solchem zu dero Gemarkung gehörigen  
Distrikt

District bisher in der Possession gehabt, wären auch von deren Vorfahren solcher Gestalt angewiesen worden, mithin würden Sie durch dieseitige Contradiction sich nicht abwendig noch irre machen lassen, ihren bis an den Neckar ziehenden Markungsumgang, mit denen Kägenbachern zu vollführen; Wobey Herr Amt-Keller zu Coloringen deren Vorhaben mit anführen wolte, daß in seinen Kellerey-Documentis niemahlen der Zwingenbergischen Gemarkung, sondern nur der Hirschhornischen Waldung dieses Neckars vor alten Zeiten, als einen Abfluß der Territorial-Gerechtfame gezogen, auch sonst in andere Zeiten, als einen Abfluß der Territorial-Gerechtfame damenta vor sich habe, dahero man Neunkirchlicher Seits auch von solcher Possession nicht abdringen; sondern mit dem vorstehenden Umgang Observanz-mäßig fürfahrenden lassen werde, Zwingenbergischer Seits wurde auf solch unvermutheten Vortrag dieses Neckars nicht nur anmaßlich, sondern denen uralten Gräng-Beschreibungen in continenti auch probabel- und zugleich notorisch, daß die Neunkirchlicher Seits anrühmende Possession vel quasi in merè attentatis und gewaltsamen Verdrachtungen bestehend seye, wie dessen die an Seithen meiner gnädigen Principalschaften alle- und höchster Orthen diesfalls gethane beschreibende Vorstellungen sowohl, als die Kellerey Schwarzbach, vielfältig gemehlte Schriftliche Amt Dillspurg und der worauf man sich auch diesfalls beziehen; und dardurch abermahlen widerprechen müste, daß dergleichen Actus turbativi, als vermemtliche Possessorii, obsträffig allegiret werden mögen.

Betreffend den Zehenden auf dem Feld diesseits Neckars; So könnte zu Pfälzischen Sequetrations-Zeiten es wohl gesehen seyn, daß solcher zur Receptur Schwarzbach eingetriben worden, es lasse sich aber von solchen Zeiten die Possessionem ante Deditionem Bavaricam nicht argumentiren, da außer deme auch das Jus decimandi keine Territorial-Jurisdiction involvire, und der besagte Zehenden von meinen Gnädigen Principalschaften gleich andern zum Erb-Lehen Zwingenberg gehörigen Gerechtfamen bisher ruhig genossen; auch alle übrige von der Territorial-Gerechtfame abhangende Nutzbarkeiten an Zins und NB. Schatzungen von dem mehrerlagten District, ohne einig-bisherig-jenseitige Contradiction erhoben würden. Man wolte also bey solch klaren Umständen, da die gegenwärtig sich findend; guten Theils gehauene große Gräng-Steine, davon einer mit der Jahr-Zahl 1612. bezeichnet; dieser aber sowohl, als alle übrige Gräng-Steine bis ober die Levenhardter Wies hinaus, in Conformität der Alt-Hirschhornischen Rechnungen, durch beiderseitiger Herrschaften Beamte Ao. 1613. gemeinschaftlich gesehet; und reguliret worden, auf der Pfälzischen Seiten mit dem gewöhnlichen Pfälzischen Wappen; auf der Zwingenbergischen Seiten hingegen mit dem Hirschhorn ligniret, das Pfälzische Territorium nicht nur abschlagen, sondern auch die uralte Gräng-Beschreibung, solcher Versteinung gemäß, die Zwingenbergischen und Neunkircher-Gemarkung von der Levenhardter bis an die Fincken-Kling, und so weiters ordentlich melde, Zwingenbergischer Seits nicht hoffen, daß dieser uralten Beschrift- und Untersteinung von Seithen der Neunkircher, höchst widerrecht und verantwortlich, auch neuerlicher Dingen per facta violenta werde contraveniret werden, als wogegen dieseitig; inconestable Jura bestgründet, reserviret, auch zugleich contestiret haben wolte, daß man von Seithen Zwingenberg, auf solche Weise keinen Markungsumgang mit angehen könne noch werde, vielmehr sich dessen gänzlich entsum so mehrers declariren müste, als von selbigem die von Ihnen zu produciren angeordnete alte Markung-Beschreibung vorzuweisen und abschriftlich zu communiciren, wie man gleichwohl Zwingenbergischer Seithen zu thun offeriret hat, vor beständig denegiret worden.

Herr Amt-Keller erwiderte hierauf, daß Er bereits die Zwingenbergische Markung-Beschreibung bey dessen Actis gefunden, und also dermalen einzusehen nicht gewolt, man solle das bey solcher Beschreibung gehaltene Protocolum, und ob solches die Neunkircher mit unterschrieben, vorlegen, alsdenn wolte Er solchem Glauben zustellen, außer deme aber bleibe Er bey der Aussage derer ältesten Neunkircher, Ob-

meins Leuthe, welche vorgeben, daß deren Gemarckung bis an Neckar ziehe, erachtete anbey sich nicht schuldig, dessen alte Beschreibung gegenwärtig vorzulegen, sondern hielt sich an die Neunkirchlicher Seits vorgebende Possession und Observanz, und continuirte auf das ungestüme Geschrey derer Neunkircher, daß die Zwingenbergische Waldunnen ihre Gemarckung wäre, dessen bedroheten Actum violentum damit, daß die beide Pfälzische Gemeinden, und zwar die Neckar-Ragenbachische, mit dem Beamten und Jäger auf ihrer, der Ragenbacher, die Neunkirchische Unterthanen aber, der Zwingenbergischen Gemarckung, der Leydenhardter Kling zu, und solche hinab, bis an den Neckar gegangen; Zwingenbergischer Seits wurde dieser einseitige zumahlen Actus violentum nochmahlen pro nullo declariret, und dagegen sub protestatione consueta reservanda reserviret, mit der, an Herrn Amts-Keller wiederholter beschener Erinnerung, daß Er solche Protestation und Declaration auch dessen Protocollo mit einverleiben möchte, mit dem weitem Beyfügen, daß, wann selbige auf dem ohnstreitig, Zwingenbergischen Territorio einen Gränzungs-Stein entweder einseitig zu heben; zu signiren, oder gar einen neuen aufzurichten höchst-straffbar sich anmassen; man solche Arrentata Zwingenbergischer Seits sogleich durch die Feld-Nichtere so befugter destruiren lassen würde, als Ihnen, Neunkirchern, noch ganz wohl bekant, und Zwingenbergischer Jäger und Feld-Nichtere ungeschert ihnen gegenwärtig unter die Augen sagen dürfften, daß selbigen wenige Jahre vor der Gräflich-Wieserischen Evacuation, da sie auf der, von Johannes Weir an die Neunkircher verkauften Wiesen, bey der Finken-Legg, einige Steine zu setzen, sich angemasset, solche durch ihre Jäger und Feld-Nichtere alsbalden nicht nur wiederum weggeschlagen; sondern auch nur noch vier Wochen vor solcher Evacuation von dem Gräflich-Wieserischen Beamten, Herrn Ohlmer, Ihnen Zwingenbergischen die, von Herrn Grafen, von Leutershausen zugeschickte Abschrift, der Zwingenbergischen Gemarckungs-Beschreibung, mit dem geschärfsten Befehl, nochmahlen vorgelesen worden, wie Sie von Herrschaffts wegen bey solch ihrer rechtmäßigen Gemarckung nicht nur gehandhabet werden; sondern zu deren Behauptung auch, die Neunkircher bey anmaßlich, suchendem Wapdang mit Gewalt pfänden; und das Vieh hinweg nehmen solten. All dieser Proteccation ohngachtet aber, führen Sie, Neunkircher, mit ihren vorgefaßten Gewaltthaten fort, und ruffte Herr Keller noch zurück, daß man an denen Steinen ihrer Seits nichts machen; sondern solche stehen lassen wollte. Worauf mah Zwingenbergischer Seits unter nochmahliger Proteccation sich durch die Waldunnen zurück, und wiederum über den Neckar nach Hauß begabe, sogleich darauf auch wahrnahm, daß die Neunkircher theils auf dem Neckar fahrend, theils aber auf denen Zwingenbergischen Wiesen herunter kamen, wolselbsten gegen dem Schloß über, auf des Erb-Besänders Wiesen, sie sich unrer vielen, auf Zwingenbergischer Marckung beschenehen Schüssen, gegen einer Stund aufgehalten, und ein Fäßlein Wein, so Sie von Neunkirchen beschühren lassen, getruncken, sofort, theils zu Wasser, theils zu Land, den Neckar hinunter gegen Kreselbach sich begeben, und mithin also die Finken-Kling, welche als die Scheidung der Zwingenberg- und Pfälzischen Gemarckung beschreiben; auch zu Anfang und von Endigung der Ringen aus bis zur Leydenhardter Kling, der Beschreibung gemäß, richtig untersteinet ist, passiret haben.

Daß vorsehend; alles dem Vorgang und Verhandlung gemäß, zu Protocollo niedergeschrieben seye; ein solches wird nach beschener Vorlesung durch nachfolgende Unterschriften glaubhaft attestiret; Sub acto quo supra

Hoch-Prepherrl. Oblerischer Amts-Vogt  
auf Zwingenberg

J. S. Clemm.

Urkunds-Personen:  
Matthes Lohner, Jäger.  
Franz Lohner.  
Jacob Leng, Anwalt.  
Hans Peter Zimmermann.  
Wolfgang Zeeg.  
Andreas Brand.  
Johannes Weir.

Ad Lit. 24.

Ad Lit. Qg.

Actum Zwingenberg den 1ten April. 1741.

coram me

Hoch- Freyherrlich- Gölerischen Amts- Vogten,  
Jacob Salomon Clemm.

**A**uß die durch Herrschafftlichen Jäger, Matthes Lohner, beschehene Anzeige, wie dessen Sohn, Caspar Lohner, von dem Schiff- Wirth zu Gerach, Hans Zeeg Schiffer- decker, letztern Grünen Donnerstag die Nachricht bekommen, daß die Neunkircher bey der- unterm 2yten passirte einseitig- gewaltsamer Weise attenuirter Umgehung des Zwingenbergischen Markungs- Districts jenseit Neckars, den- gegen 4. Ruthen oben am Neckar zu Anfang der Leydenhardter Kling siebenben gehauenen ersten Markungs-Stein auf der Zwingenbergischen Seiten mit einem Hirschhorn bezeichnet, abgeschlagen haben sollen; Würden anheute Eingangs ermeldte Jäger und die beide Feld- Richter, Johann Peter Zimmermann und Wolfgang Zeeg, ad locum zur Beaugenscheinung amtlich abgeordnet, welche, habita inspectione & visitatione oculari, die Nicht- mäßige Relation erstatten, daß der gedachte erstere Markungs- Stein, welcher, nach denen Zwingenbergischen Documentis, in anno 1613. Beyheyns Pfalz, Forstmeisters und Kellers auf Ninnenberg, geseket- und der ganze Distrikt, die Leydenhardter Kling hinaus, bis oben durch die Leydenhardter Wiesen, also gemeinschaftlich untersteinet worden, auch letztern 2yten Martii bey dem Zwingenbergischer Seits selbst, vor der beschehenen Zusammenkunft, gehalten Augenschein noch richtig sich gefunden hat, so weit er außer dem Boden gestanden, mit Gewalt weggestossen oder geschlagen- das abgeschlagene Stück aber auf den alten Fuß gestellt- und zu allen Seiten mit Steinen in etwas wiederum stehend gemacht worden seye; Bobey Feld- Richter, Wolfgang Zeeg, in etwas wiederum seige gethan, daß die Geracher Richter, und zwar Peter Seeger von dar, welcher ohne war der Leydenhardter Kling bey dem Neunkirchischen violenten Einfall in das Zwingenbergische Gebiet an deren Fische- Wehr in Neckar wohl wahrgenommen, daß die Neunkircher solchen Grang- Stein auf dem Boden herumgeschleift hätten, mithin also dieselbe die ohnskritige Thätere dieser Grang- Beschädigung und gewaltsamen Rathandlungen wären; Endigen damit deren Relation, die sie, nach beschehener Vorlesung, als der Wahrheit gemäß, eigenhändig beurfunden. Sub Acto quo supra.

T. J. S. Clemm,  
Vogt auf Zwingenberg.

T. Deputirte Jäger und Feld- Richter,  
Matthes Lohner, Jäger.  
Hans Peter Zimmermann.  
Wolfgang Zeeg.

Lit. Rr.

Copia unterthänigster Vorstellung an Ebro Churf.  
Durchl. zu Pfalz, Namens derer Göler von Ravenspurgischen  
Erbs- Interessenten,

de dato 7ten Junii 1741.

Durchlauchtigster Churfürst,

Enädigster Churfürst und Herr!

**B**u Ewr. Churfürstl. Durchl. allerpreiwürdigster Gerechtigkeits- Liebe müssen wir über dasjenige, so unterm 13ten April. nup. allbereits beschwehrend angezeigt worden, schon abermahl unsere unterthänigste Zusucht nehmen, weilen sich unfer Nothstand durch die überhand nehmende Friedens- Schluß, widrige Artentzue täglich mehr vergrößert; Allermaßsen es

1) Dero Amts- Kellern, Gräff, zu Schwarzbach, an deme nicht genug gewesen, daß derselbe erst im verwichenen Monath Martio a. c. zum allererstenmahl sich beyfallen lassen, zum Vortheil der Gemeinde zu Neunkirchen, einen- zum Erb- Lehen Zwingenberg gang indubie à Seculis gehörig, auch selbst Graf- Wiserscher Seits hiebedor, durante

Deten-

Detentione, usurpirten; und bey dem anno 1728. vorgegangenen Actu Re-Immisionis uns zugleich wiederum mit abgetretenen Waldungs-District von in circa 800. Morgen ansprüchig zu machen, ja sogar dieser Bauren-Gemeinde jura Territorialia anmaßlich zu arrogiren, auch derselben bey Gelegenheit des von Ihme veranlasseten Gränz-Umzugs solchen tumultuarischen Muthwillen zu gestatten, worüber leicht Mord und Todtschlag entstehen könnten, wofürer nicht unser Beamter mit seinen, bey sich gehaltenen Leuten, nach incontinenten dagegen solennissime wiederholter Protestation, laut Protocolli sub No. 1. sich zeitlich zurück, und nach Haus begeben hätte; Sondern es hat auch eben dieser unruhige Amts-Keller seithero noch weiter und

2) sich unterstanden, einigen von unsern Erb-Lehens-Unterthanen ein Stücklein Wiesen von 14. Morgen, welches ihre Vor-Eltern schon anno 1613. käufflich acquirirt, und sie seithero diese ganze mehr denn 100. jährige Zeit über Schenkungs- und Streut-frey, ohne jemandes Widerspruch, ruhig genossen, sub pretextu Confiscationis, absolute legitima cause cognitione, de facto einzusehen, und zu anderwärtigem Temporal-Besatz vernehmlich hinzuleihen, sondern es hat auch derselbe

3) sogar kein Bedenken getragen, uns, sämtliche Friedens-Restitutions-Werbere, aus der von Zeit des Actus reimmisionalis nun in das 12te Jahr ruhig innen ge-habten Possession eines erkenntlich abgeleiteten Wiesen-Stücks unterhalb der sogenannten Sinken-Ringen, an dem Kröselsbacher Wald, via facti zu verstoßen, ohnerachtet Ihme schon anno 1737. da Er zum erstenmahl eine Praetension darauf zu formiren vernehmlich gehabt, satzame Erklärung schriftlich ertheilt worden ist, wobey Er auch bishero gänzlich acquiescirt, und sich mithin einer desto schwehrem Verantwortung exponirt hat, wovon Ihme der zu seiner vernehmten Ehre Wehr zwar allegirt; aber auf beschriebenes Ansuchen nicht eintrifft (wie es doch, rechtlicher Ordnung gemäß, zu seiner Legitimation nöthig gewesen wäre) abschriftlich mitgetheilte gnädigste Befehl nach Beschaffenheit dieses von Ihme offenbahrlich zu Schulden gekommenen Friedens-Bruchs so weniger zu elaboriren vermögen seyn kan, je weniger zu vermuthen ist, daß, wann Er die anno 1737. gepflogene nachbarliche Correspondenz-gebührend eingeschickt, und dabey seinen Verdrub über eigentliche Beschaffenheit gemäß, erstattet gehabt hätte, der von Ihme misbrauchte höhere Befehl emanirt seyn würde; Gestalten wir von dem ganzen Verlauf der Sache sub No. 2. abschließigen Amts-Verdict mit seinen Bejagen reden, und so dann ein jedes unparteyisches Gemüth darüber urtheilen zu lassen, keinen Scheu tragen, ohne gleichwohl mit Stillschweigen gänzlich vorbeizugehen, was dieser Amts-Keller auch noch vor weitere Innovaciones thätlich zu verhängen von sich ungescheuet vernehmen laßt. Über dieses alles hat auch

No. 2.

4) die Kellerey Eberbach, wegen der in denjenigen disseitigen Erb-Lehens-Waldungen, worinnen das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz das Jus venandi hergebracht, pretendirender Foretal-Jurisdiction, schnursfracts gegen den deutlich klaren und vürliegenen Buchstaben des schon öfters pro Informatione producirten uralten Jaad-Vertrags de anno 1505. attentativè anbegehren dörfen, daß zwey von disseitigen Erb-Lehens-Unterthanen zu Ragenbach zur anmaßlichen Rüdigung darum lictirt werden wollen, weilten sie einige von uns erkaupte Stämmlein Bau-Holz, ohne anmaßlicher Anweisung des Chur-Pfälzischen Jägers zu Eberbach, aus dem disseitigen Wald, Zitterberg genannt, gefället, und hinwegzuführen haben. Es ist aber hierbey pro Informatione unterthänigst zu berühren, daß eben deraleichen faglose Turbation anno 1732. auf disseitig gründliche Remonstracion, Chur-Pfälzischer Seits, gerechtfertigt nicht allein eingesehen, sondern auch damals, vermittelt ohnentseltlicher Relaxirung zweyer zu Eberbach mit Personal-Arrest deswegen verfrickt gewesener disseitiger Erb-Lehens-Unterthanen, sofort abstillig gemacht worden ist, wogegen sich nun ex post, ohne dem oberwehnten allertuehentlich Westphälischen Friedens-Schluss empfindlichst zu nahe zu treten, nicht impand contraveniren lästet; Dahero wir auch zwar desto weniger vermuthen wollen, daß mit Eitelheitigkeiten hierunter gegen unsere allentcontestabelste, und privilegierteste Jura possessionaria gleichfalls werde fürgeharen; und die Verantwortung denen Causantibus noch mehrers vergrößert werden; Alldieweil jedoch die obige Arreata des Kellers, Gräffen, zu Schwargach, satzam vor Augen legen, zu welcherley ohnverantwortlichen Unternehmungen subalterne Chur-Pfälzische Beamte sich ermächtigen; und hohe Dicasterna durch ungleiche Verdicten verleiten können; Solchemnach finden wir uns bey dem unterthäniglichen mehr überband nehmenden schwehrem Thathandlungen ohnungänglich gemüthigter Ew. Churfürstl. Durchl. hiernit unterthänigst wiederholter anzusehen, Höchst Derselbe zuordereit all und jedes nach rechtlicher Ordnung, ohnattendirt einiger in causa Spolia

Spolii bekanntlich vorhin nicht Maß greiffender Exceptionen oder Einreden, wie sie Nahmen haben mögen, in primum statum gerechtst herstellen: sofort durch ein geschäftes General-Gebott bey hoher Straff alles Erstes anbefehlen zu lassen, gnädigst geruhen wollen, daß Wir und Unsere Erb-, Lehens- Unterthanen wider des Teutischen Reichs fundbare Verfassung, und besonders den: so hoch verpönten Inhalt des Westphälischen Friedens: Schlusses fürhin nicht mehr, und in keinerlei Weise noch Wege vergewaltiget: sondern vielmehr bey unserm Friedens: schlußigen Besiz allenthalben nachdrücklichst gehandhabet und beschützet: auch solcher plenarie vollends unverweilt ergänget werden möge: Worben Wir Uns noch reservanda gebührend reserviren, und, in zuversichtlicher Getröfung, Gnädigst: gerechtster Willfah, mit allvolkommenstem Respect submissst verharren

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Sulzfeld und Gemmingen  
den 7. Junii 1741.

No. 1.

Vid. supra Lit. 24.

No. 2.

**Ämtlicher Bericht über die: von der Kellerey Schwarzbach wieder die Gnädige Herrschafft sowohl, als einige Erb-, Lehens- Unterthanen, zu confisciren de facto angemachte Wiesen-Stück jenseits Neckars unterm Kröselbacher Wald liegend.**

Nach abschrefflich sub Lit. a. hiebey gehenden Kauff-Brief seynd von denen: der Churfürstlichen Pfalz, auf Absterben Johanneß von Frauenberg, mit dem Kauff Stotzenet als apert heimgefallenen Stücklein Wiesen, jenseits Neckars, unten am Kröselberger Wald liegend, an Hans Müller, Bürgern und Schreimern zu Zwingenberg 7. Viertel-Morgen pro 120. fl. käufflich überlassen: solche erkauften 3. Stücklein auch von denen Zwingenbergischen Unterthanen nach dem Tenor des Kauff-Briefs von allen Beschwerdten und Zünften ganz frey, und ohne, daß jemand darauf an Herrschafftlich, noch bürgerlichen Beschwerdten, die geringste Anforderung auch nur gemacht, ruhig besessen und genuset worden. Es hat zwar in mensis Junio 1737. der Churfürstliche Amts-Keller, Herr Gräff, zu Schwarzbach, zum erstenmah, mittelst an das Amt Zwingenberg erlassenen Schreibens Lit. b. begehrt, daß die gedachte Zwingenbergische Possessoribus dieser Wiesen, weilen solche zu dem Churfürstlichen Cameral-Wald, der Kröselberg genant, gehörig, gleichwohl aber pro recognitione davon bisher noch nichts entrichtet werde, sich bey dem gedachten Kellerey-Amt Schwarzbach behörig legitimiren: und deren Freyheit durch schriftliche Urkunden documentiren sollten. Auf die, darauf beschene abschreffliche Communication des hieoben allegirten Kauff-Briefs, und von denen Possessoribus mündlich weiters gethane Vorstellung aber, wollte er, Herr Amts-Keller, wegen der: in dem Kauff-Brief bemerckter Schatzungs: und anderer bürgerlichen Beschwerdten, so von denen quaest. Wiesen-Stücklein bisher, dessen Wepnung nach, entrichtet werden sollen, ein: und andere Forderung machen, es offerirten auch die Possessores, wo sie dergleichen schuldig seyn solten, pro futuro, dann pro praeterito man noch niemahlen, weder an solcherley: noch andern Beschwerdten, etwas gefordert noch begehrt, solcher Schuldigkeit sich nicht zu entziehen. Es liesse aber der gedachte Herr Amts-Keller, Sie, Possessores, in ihrem NB. vorigen freyen Besiz und Genus solcher Wiesen, die bisherige 4. Jahre wiederum, und movirte dagegen nicht das geringste.

Lit. a.

Lit. b.

Gleichwohl beschabe es am 16ten Maji leghin, daß er, Herr Keller, mit bey sich gehaber Neunkirchischer Mannschafft, auf denen quaest. Wiesen unterm Kröselberg sich eingefunden, die dieselteig Besizer auch dahin beruffen: und, nach genommenem Mess, der: in ihrem alten Kauff-Brief benannter 3. Morgen Wiesen, ihnen: aus einem: kaum Hand grossen Blätlein Pappier, vorgelesen habe, wie die gedachte Wiesen, wegen der bisher davon ohnenrichtret gebliebener Schatzung verfallen: und nun in Temporal-Bestand an dem Meißelbierhenden zu begeben seyen, welches er Ihnen, Messigern, also bekannt gemacht haben wollte. Diese begehren zwar gleich eine Abschrift von dem angegebenen Befehl, um ihre nöthige Vorstellung, mittelst Herrschafft

3.113  
 schaftlicher Vorschritt, hoher gehöriger Orthen, dagegen machen zu können; Es wurde aber solche, untern Vorwand, daß es noch lang bis zur Heut seye, denegiret, und ferners zu erkennen gegeben, daß man das unterhalb der Fincken-Kling unter dem gedachten Kröselbacher Wald liegend: von der Zwingenbergischen Herrschafft inwischen genuzte Wiesen-Stück, ebenmäßig in Anspruch nehmen, und zu solchem Ende ihren Beamten, wann er einheimisch gewesen, auch ruffen lassen wollen, welches aber zur andern Zeit noch geschehen: auch alle Zwingenbergische Güther, jenseits Neckars, so auf der angeblichen Neunkirchischen Gemarkung liegen, nach dem Stüber Centh, mäßig in Vertrag, in behörige Schätzung nehmen werde.

Worauf sie, Zwingenberger, unter dem Verlaß, daß man hoffentlich die: von ihren Vor-Ätern, zumahlen in so hohem Preis erkaufte Wiesen, solchergestalten via facti, und NB. ohne sie einmahl zu hören, wegzunehmen nicht gemeynet seyn werde, sich nach Haus begeben, Herr Amts-Keller aber sofort untern 24. ejusd. die auf Montag den 2ten bevorhabende Temporal-Verlehung, solch: vor confisabel declarirten Lit. c. Zwingenbergischer Wiesen-Stück, vermög der Anlaag sub Lit. c. an hiesiges Amt bereits nicht bekant gemacht sondern auch ferners zu erkennen gegeben hat, wie Er das unterhalb der Fincken-Kling, unter dem mehrgedachten Kröselberger Wald liegende Herrschafftliche Stück: Wiesen, gleichmäßig NB. in Anspruch pro Chur-Pfalz nehmen werde, und daher um die diesseitige alte Beschreibung und authentische Nachrichten, solche seinem: höherer Orthen zu erstattenden Bericht bezuzulegen, angeflucht haben wollte, worauf ihme die sub Lit. d. befähigte Antwort vorläufig ertheilet, deren Empfang auch von Ihme nach dem ertheilten Receptisse Lit. e. zwar begehret, darenüber aber dem: distfalls abgeschickten Gerichts-Vermwandten, Wolfgang Zeeg, als Participanten, solch einyuehender Wiesen mündlich declarirt worden, wie man die begabte Abschrift nicht geben: gleichwohl aber Montag Nitrag mit dem Steigerungs-Aktu fürfabren werde.

3.111  
 Betreffend nun auch das in Anspruch zu nehmende Herrschafftliche Wiesen-Stück, so oberhalb der Fincken-Kling auf Zwingenbergischen Seiten, 3 Morgens 1. Viertel, unterhalb der Kling, auf der Pfälzischen Kröselbacher Seiten aber noch 1. Morgens 23. Viertel, also zusammen in einem Stück 4. Morgens 34. Viertel abhält, so ist solches nicht nur NB. zu Gräfflich-Wieserischen Zeiten, und bey Menschen Gedenden hero, zu dem Haus Zwingenberg, als ein Pertinens solchen Erb-Lebens, genuzet und besessen: sondern auch in solcher Qualität bey der: in Anno 1728. etwelch erfolgter Re-Immision derer Zwingenbergischen Herrschafften, würeflich von dem Gräfflich-Wieserischen Vorenore abgetreten: und solchergestalten bishero ganz ruhig, und ohnansprüchig genossen worden.

3.111  
 Lit. f. Es hat zwar der mehrgedachte Herr Keller in seinem obigen Schreiben Lit. b. gleichmäßig einige Erläuterung wegen solch: diesseits im Genuß habenden Wiesen-Stückes abgefordert, welche ihme auch in der Antwort sub Lit. f. dahin ertheilt worden, daß wie es mit der: a tempore Re-Immisionis imperfectae recuperitten: und hactenus ohne jemand's Widerspruch ruhig fort geübten Possession dieses quaestionirten Wiesen-Stückes unter der Kling, in facto seine ganz ohnwidereprechliche Nichtigkeit habe: Also hingegen man wegen der: von dem Gräfflich-Wieserischen Gegentheile, noch nicht erfolgter Edition derer Zwingenbergischen Saal: auch Lager-Bücher und anderer zu ediren schuldiger Documenten, nähere Nachricht zu geben, noch zur Zeit weder im Stand: noch de Jure schuldig wäre. Mit welcher Erklärung Er, Herr Keller, auch NB. die vier Jahr über zufrieden gewesen, und außer dem, was erst, vermög obiger Anlag Lit. c. neuerlich beschehen, das geringste nicht gesucht hat, auch so wenig mit einigem Ehem Rechtsens suchen können, wollen der: in der Fincken-Kling von alten Zeiten sich noch findend, gesezt und mit einem Winkel bezeichneter Gräns, dem ganz nicht zu erkennen giebt, daß vor Alters, obshon mit der Kling die Zwinaenbergische Markung sich endet, gleichwohl die: zum Haus Zwingenberg gehörige Wiesen über die Kling unterhalb dem Kröselbacher Berg sich ganz notorie hinunter gezogen, und nach diesem Winkel-Stein noch einige Ruthen von dem: oberhalb solch: Herrschafftlichen Wiesen-Stück von der Kellerey Schwarzbach, vor einigen Jahren temporaliter an die Chur-Pfälzische Unterthanen zu Lindbad begebenen Neugereuth, in rechtlichen Anspruch zu nehmen und zurück zu fordern habe. Man hätte nun wohl nichts weniger sich einfallen lassen sollen, als daß der Herr Keller Gräff zu Schwarzbach iedweg thätliches, ohne dargu erhalten, und gebührend communicirten Befehl, gegen Gnädiger Herrschafft Friedens-Schluß, mäßig, recuperirte besitzliche Besügnisse unternehmen würde. Es

Es zeigt aber kein anderweites Schreiben de dato 31. Maji a. c. sub Lit. g. daß derselbe Lit. g.  
 auch sogar darinnen neuerliche Turbariones zu verhängen sich nicht entbidet, daß er vielmehr  
 diese Herrschaftliche Wiesen, Stück de facto hinweg genommen; und an einige  
 Fleumkircher und Lindacher temporaliter verliehen zu haben, selbst ausdrücklich  
 bemerret.

Hey welcher der Sachen Beschaffenheit dann nöthig seyn will zu wissen, wie ich  
 mich bey hiernächstiger Hey: Erndt dißfalls zu verhalten haben möchte. Darum Zwins-  
 genberg den 2ten Jun. 1741.

Gemeinschaftlicher Amts: Vogt  
 auf Zwinsenberg,  
 J. S. Clemm.

Lit. a.

Copia Kauff: Briefs de anno 1613.

**T**heo Georg Heytmann, Churfürstl. Pfalz der Zeit Schultheiß und Amts: Verwes-  
 ler zu Wosbach, und mit Ihme, Joh Jacob Becker, Keller in Eberbach, bekenne  
 und thus kundt öffentlich an diesem Briefe, daß auf Befehl und mit gnädigstem Consens  
 des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Pfalz-  
 Grafen bey Rhein, Vormund und der Churfürstl. Pfalz Administratoris, Herzog in  
 Bayern, uners gnädigsten Herrn, wir im Namen und von wegen Ihrer Fürstl. Gnaden  
 und Churfürstl. Pfalz, eines usfrecten, redlichen, stetn und besten Kauffs, wie solches  
 in allen Gerichten und Rechten, bevorab nach Churfürstl. Pfalz Land Rechten am aller  
 besten Bestand und Krafft haben soll, kan oder mag, verkaufft und zu kauffen geben,  
 verkauffen auch hiermit uff erfolgte Ratification höchstgedachts Uners gnädigsten Herrn,  
 wissentlich und kräftiglich, dem Ehrbarn Hannß Müllern, Schreimern und Gemeines  
 Mann zu Zwinsenberg am Neckar, nachspecificirte drey Wiesen: Stück, welche sambt  
 andern Güthern und Stücken mit dem Haus Stolzenegg, nach Absterben weyl. Johans-  
 sen von Frauenberg, höchstgedachter Churfürstl. Pfalz als ein Apert-Lehen heimgefallen,  
 nämlich ein Stücklein Wiesen uff ein halben Morgen, neben Niclas Müllern zu Lindach,  
 Item Ein Morgen Wiesen neben dem Käufer Hannß Müller selbstn, Item ein Viertel  
 eines Morgen Wiefens auch an dem Käufer selbst, alle drey nach einander am Neckar  
 oberhalb Kresselbach gelegen, für ohnversetzt, frey, ledig, eigen, auch außserhalb der  
 Schatzung und dergl. der Herrschaftt uff burgerl. Güthern hergebrachte Gerech-  
 tigkeiten, welche aufgenommen und vorbehalten werden, aller Zinß und Bes-  
 swehrmüssen frey, vor und umb Einhundert und zwanzig Gulden, guter und geneh-  
 mer Landswährung, ie zwanzig und sechs Albus für einen Gulden gereicht, welche der  
 Käufer uff dato diß Briefes also baar zur Kellerey Eberbach, deren solch erlöbtes Geld  
 sichtlich uff Pension zu Stärkung derselben Gefäll anzulegen, geliefert und bezahlt, des-  
 wegen Ihme für sich und seine Erben hiemit bester Form quittirende. Hieruff so haben  
 wir, die Verkäuffere, im Namen und aus Befehl und Consens, wie bestet, vorher-  
 genannten Käufer die gemeldte und specificirte Wiesen: Stücklein mit ihrem Zugehör  
 und Gerechtigkeyt, wie dieselbe der abgestorbene Lebens: Innhaber bisher genos-  
 sen und gehabt, würcklich eingeräume und zugestelt, und Ihnen für sich und seine  
 Erben derenthalten in einen stillen, ruhigen und nuylichen Posses ein; und höchstgedachte  
 Churfürstl. Pfalz, in Krafft Befehls und Gewaltt daraus gesetzt, also und dergestalt, daß  
 der Käufer und seine Erben obspecificirte Wiesen: Stücklein nun hinforter ohne män-  
 nigliche Intrag und Verhinderung riglich und ruhiglich inhaben, nuzen, nüssen, verles-  
 sen, verlegen, verkauffen, verpfänden und in alle andere Weeg damit handeln, schalten  
 und waiken mögen und sollen, als mit andern ihren eigenthümlichen Haab und Güthern,  
 dem im Namen mehr höchstgedachts Uners gnädigsten Herrn und der Churfürstl. Pfalz  
 wir uns aller deren Gerechtigkeyt, Eigenschaft, Wiederfordrungs und Anspruch, so Dies  
 selbe bis dahero dazu gehabt, verzeihen und begeben haben, und thun das jezo in Krafft,  
 Befehl und Gewaltt diß Briefs wissentlich bereden und versprechen, auch damit im Na-  
 men, wie jezt gemeldt, diesen Verkauf und Kauff, wie obsetet, für zinnfrey, ledig  
 und eigen, zu verfertigen und ohne Anspruchs zu machen, gegen altermänniglich, und  
 deswegen alles dasjenige zu thun, das wir einer usfrecten redlichen und volkommenen  
 Währschafft und Schadloshaltung halben thun sollen und müssen, so oft und dieß das-  
 selbige von nöthen seyn wird, sonder des Käuffers und seiner Erben Kosten, Schaden  
 und Entgeltungs, alles nach Besag und lauth gemeiner beschriebener; und bevorab Chur-  
 fürstl.

fürstl. Pfalz Land-Nechten, Sitten und Gewohnheit, treulich und sonder Gefährden; Desßen zu wahrem Urkund und Befestigung dieses Verkaufes, haben unser beyder seyn Intzege diesen Brief thun hencken, geben und geschehen Dienstags nach Ostern, als man zählt nach Jesu Christi und einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, Sechzehnen hundert und dreyzehnen Jahr.

Lit. b.

## Copia Schreibens an das Amt Zwingenberg.

Hoch-Edelveste,  
Hochgeehrter Herr Nachbar!

By einiger Besuch und Informirung der: zur gnädigst mir anvertrauter Kellerey Minnenberg angehörigen Waldungen und deren Gränken, habe erfunden, daß so wohl Dero gnädige Principalschafft, als auch Amts-Anvertraute an dem: zu ermelde-ter Kellerey gehörigen Kresselbacher Wald und Berg neben dem Neckar einige Wiesen im umgänglich nöthig, wie und weicher gestalten solche Wiesen die jetzmahlige Possessores, auch deren Vorfahrere, von ermelde-tem Wald an sich gebracht, und ob, auch was und wohin Chur: Pfalz daraus pro recognitione entrichtet werde; Als wolle mein Hoch-geehrter Herr Nachbar über obiges Anführen mich zuverlässig ehißens berichten, sodann auch Dero Amts-Anvertraute, welche an dem questioinirten Ort mit Wiesen begütert, ohnbeschwehrt bescheiden zu lassen, damit dieselbe sich wegen solcher innhabenden Wiesen erforderlicher massen legitimiren mögen. Solch nachbarlichen Willfahrts-Anhoffung mich versehend, mit gemeinender Eltime verharre,

Euer Hoch-Edelveste,  
Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars,

Schwarzach  
den 28. Jun. 1737.

dienstbereittiger  
P. H. Gräff.

Lit. c.

## Copia anderweiten Schreibens an das Amt Zwingenberg.

Hoch-Edler und Veste,  
Insonders Hochgeehrter Herr!

Alsobem man die: auf gnädigste Resolution legehin NB. conficirte, unter dissetti- gem Herrschafft-Wald, der Kresselbacher Berg genannt, am Neckar liegende und von einigen Zwingenbergern genossene Wiesen: Stücker nächsten Montag Nachmittags um 1. Uhr in loco Reunkirchen, mittelst öffentlicher Steigung, in einen 6. jährigen Temporal-Bestand begeben: sodann auch die: gleichfalls unter obgemel-ten Dero- schafft Wald und unterhalb der Finken: Klingen auch außserhalb der annacklich präsen- dierenden Zwingenbergischen Gemarkung (welche jedoch nimmermehr eingestanden wird) gelegenes: Dero Hoch: Strengherrlichen Principalschafft angehöriges Stücker Wiesen pro Chur: Pfalz in gleichmäßigen NB. Anspruch nehmen wird, weilen mich aber die Zwingenberger versichert, daß solche Wiesen in dem alten Zwingenbergischen Lager-Buch beschrieben seyen, habe zuvor, damit nit gegen die Willigkeit impingirt: noch die gute nach- barliche Verständnuß interrumpirt werde, Euer Hoch: Edel hierdurch ersuchen sollen, aus berührtem alten Lager-Buch die Beschreibung und sonstig aurentische Nachrichten wegen solcher Wiesen mir beliebig zu schicken, um mich in meinem: höherer Oreen zu ersatzten habenden Bericht darauf beziehen; und solches mit anschließsen zu Können; Der mit beständiger Hochachtung verharre,

Euer Hoch: Edel,  
Meines Hochgeehrten Herrn Nachbars,

Schwarzach  
den 24. Maji 1741.

dienstbereittiger  
P. H. Gräff.  
Lit. d.

Lit. d.

**Copia Antwort: Schreibens an das Chur: Pfälzische  
Kellerey: Amt Schwarzsach.**

Hoch: Edler und Rechtsgelehrter,

Insonders Hochgehrter Herr Amts: Keller und Nachbar!

**A**uf Dero: wegen vorhabender Temporal: Begebung der Zwingenberger: unterhalb dem Krüffelberger Wald liegend: und von mehr als einem Seculo von deren Vor: Eiten mit allen Immunitäten erkauffter Wiesen: Stücklein ad ztel Morgen, unterm 2ten hujus anhero erlassenes Schreiben, will mir vorderstamst die: darinnen disfalls angegebene gnädigste Resolution abschriftlich ausgebetten, und Euer Hoch: Edel dienst: nach: barlich ersucht haben, dieser Bestand: Begebung in so lang Anstand zu lassen, bis die gedachte hierunter nothleidende Zwingenberger Unterthanen hoher gehöriger Orten das nähigste vorfellig gemacht: und zuversichtlich auch anderwärtige Verordnung werden extrahiret haben; Der ich übrigens wegen des: unterhalb der Finken: Kling, als der limate der Zwingenberg: und Pfälzischen Gemarkung, unter dem gedachten Krüffelberger Wald liegend: und der klaren alten Steinung nach, von dem gedachten Wald ganz separirt: auch zu der: ob der Kling befindlichen Wiesen ganz notorie gehörigen Herrschafftlichen Lehen: Stück und dessen vermeyntlicher neuer Ansprechung, auf dasu erhaltenen Herrschafftlichen gnädigen Befehl, in anno 1737. eine genugsame Erläuterung und Information an Euer Hoch: Edel bereits gegeben habe, worauf mich dermahlen vorläufig mit der weitem Versicherung beziehe, daß den Inhalt Dero Schreibens wegen der fern: noch behörender Nachrichten an Hobe meine gnädige Principalschafften gelangen: und darauf erhaltenden gnädigen Befehl gemäß, nähere Antwort zukommen zu lassen ohner: mangeln werde. Der ich in particulari mit aller Consideration beharre,

Euer Hoch: Edel,

Meines ic.

Zwingenberg  
den 26. Maji 1741.

ergebenster Diener,  
J. S. Cleimn.

Lit. e.

**R**eportant hat sein aufgehabtes allhier wohl eingehändiget, zu dessen Legitimation man dieses ertheilet hat. Schwarzsach den 27ten Maji 1741.

Chur: Pfalz Keller alda,  
P. D. Gräff.

Lit. f.

**Copia Schreibens von dem Amt Zwingenberg, an das  
Kellerey: Amt Schwarzsach,  
d. d. 15. Jul. 1737.**

Hoch: Edler und Rechtsgelehrter,

Insonders Hochgehrter Herr Nachbar!

**I**n Befolg meiner: unterm 1ten curr. ertheilten Vor: Antwort bleibet hiemit, auf eingehohlte Instruktion, ohnverhalten, wie zuorderst meiner gnädigen Principalschafft ganz unbegrifflich falle, daß stracks im Eingang des: von Euer Hoch: Edel am 1ten dito an mich darirten Schreibens die: von Uhalters ganz notorie über den Neckar hinüber ziehende Gränz: und Marckung des Erb: Lehens Zwingenberg neuerlich angefochten: und in Zweifel gezogen werden will; Wie nun aber solche Anmassung die: in dem jeniseits Neckars mit so vielen: noch heutiges Tags daselbst befindlichen Gränz: Steinen bestärckte Evidenz des ganz unlaugbar: klaren Widerspiels gegen sich sehen hat; Also bin specialiter befehlicht, dagegen protestando hiemit die feyerlichste Verwahrung um so mehr einzulegen, als man diese: nach der allererst angeführten Abtheinung in uhrakt: authentischen Saal: und Lager: Büchern auch ordentlich beschriben: an sich ganz notorische Marckung nicht strittig machen lassen kan, sondern vielmehr sich dagegen: mit dem ao. 1728.

2

vorgee

vorgegangenen Actu Re-Immisionis sowohl, als auch dem Westphälischen Friedensschluß und darauf unumstößlich gebauten Kayserlichen und Reichs, Jadicaris, auch hohen Churfürstlichen eigenen gnädigsten Erklärungen, disreits nothdürftig schickten; und noch zur Zeit dahingestellet seyn lassen muß, wie allerhöchsten Orts es zu seiner Zeit noch werde angesehen; und Reichs-Grund- Besetz- mäßig gehandelt werden, daß die gleichwohl sub poena fractæ Pacis so hoch verbottene Divexationes und Turbationes der benachbarten Chur- Pfälzischen Ober- und Unter-Ämter noch immer kein Ende noch Aufhören nehmen wollen.

Belangend nun außer diesem die quæstionirte Wiesen- Stücke; So sind zwar diejenige Possessores, So meine Amtes- Anvertraute sind, zu Bezeugung guter Nachbarschaft, dahin angewiesen, ihre in-Handen habende Kauff- Briefe und dergleichen Legitimations- Urkunden ohnverfänglich vorzuzeigen, des zuversichtlichen Versehens, daß dies selbe in ihrem wohl erworbenen: mehr dann hundertjährigen Besiz ohne ohnuschränkter allgemeinen Immunität von allen und jeden Oneribus realibus, sie heißen gleich Schenkungen oder andere Herrschaftliche Gerechtigkeiten und Beschwehrnissen, wie sie wollen noch fernerhin werden ruhig gelassen; und mit keiner Neuerung beschwehret werden; Was aber dasjenige, noch weiter quæstionirte Wiesen- Stück anbetrifft, welches meine gnädige Herren Principales selbst im Besiz und ruhigen Genuz haben; So ist in facto gang richtig, und zum Grund zu setzen, daß diese Possession von dem Herrn Grafen von Wieser auf dieselbe transferirt: und à momento imperfectæ quidem Re-Immisionis bis anhero nun schon in das 9te Jahr, ohne jemandes Ein- oder Widertrede, gang ruhig continuiret worden; Weßfalls man auch ante plenariam Restitutionem, und ehe und bevor zumahlen die zu der obgedachten Erblehenbahnen Herrschaft Zwingenberg gehörige Urkunden und Documenta Graf- Wieserischer Seits obliegen demassen vollständig edirt seyn werden, darüber Red und Antwort zu geben weder schuldig noch auch im Stand ist; Dahero dann auch disfalls quævis juris competencia reservirt, und die bishero gerechelte Schreiben dazu dienen werden, alldienlicher Orten documentiren zu können, daß man dufferst gemüthiget seye, die allerhöchste weitere Befehdens- schließige Executions- Hüffe ohne längere Verweilung zu imploriren, da es dann ein gar leichtes seyn wird, nebst noch viel andern Restituendis zur Genüze beschheimen zu können, daß selbst auch noch die Kelleren Schwarzach ein- und anderes: zum Erb- Lehen Leydenharter Klingen und bey dem Finkenbronnen zurück zu geben schuldig und verbunden seye. Ich aber bin und verharre in particulari mit aller Consideration,

Euer Hoch-Edel

ergebenster Diener,  
J. S. Clemm.

Lit. g.

Copia fernern Schreibens von der Kelleren Schwarzach,  
an das Amt Zwingenberg.

Hoch-Edler,

Hochgeehrtester Herr Nachbar!

Alldem man nunmehr nach obgehabtem gnädigsten Befehl die, von einigen Zeitgenossen ingehabte, und lezthin NB. conferire 3. Wiesen- Stücke sowohl, als das, von Dero Hochfreyherrlichen Principalschafft widerrechtlich genossene unterhalb der Finken- Klingen gelogene Wiesen- Stück an einige Neuntrecker und Lindacher temporaliter verliehen; Als habe solches Euer Hoch-Edel, meinem Hochgeehrten Herrn Nachbar, hierdurch des Endes ohnverhalten wollen; um denen Zwingenbergern beliebig zu bedeuten, daß sie sich dieser, von Chur- Pals eingezogener Wiesen- Stücke gänzlich enthalten sollen, wobei ihnen ohnbenommen, ihre vermuthlich habende Beschwehr bey Chur- Pälzischer Hof- Cammer anzuzeigen, und dero Resolution darüber zu geröhrigen. Womit nebst schönster Empfehlung verharre,

Euer Hoch-Edel,

Meines Hochgeehrtesten Herrn Nachbars,

Schwarzach den 31. Maji 1741.

ergebenster Diener,  
P. H. Gräff.

Lit. Ss.

Lit. Ss.

Copia Schreibens an Herrn Amts-Keller / Gräff/  
zu Schwarzbach, von dem Amt Zwingenberg,

de dato 10. Junii 1741.

P. P.

**W**Einer Freyherrlichen Principalschaft ist auf erstattet amtllichen Bericht, wie leicht zu trachten, höchst befremdlich vorgekommen, daß mein Hochgeehrter Herr Amts-Keller und Nachbahr bey Gelegenheit des vor etlichen Monathen selbstien zu veranlassen beliebten Grängungs-Umzugs, den d. d. 12ten Jahr zum ruhigen Besiz recuperirten jenseits Neckars gelegenen Waldungs-District, als einen ohnstreitigen Partem integranterum des Erb-Lehens Zwingenberg, à in circa 800. Morgen, in neuerlichen Anspruch zu nehmen, nicht nur kein Bedencken getragen, sondern seithero laut Dero, an mich unterm 24. und 31. Majo erlassener Schreiben mit offenkundigen Vergevaltigungen sich gegen Dieselbe und ihre Erb-Lehens-Untertanen noch weiter zu vergreifen, und ihre bishero ebenergestalt ruhig innen gehabte Wiesen-Stüke unter der Fincken-Klingen am Kröbelbacher Wald eigenmächtiger Weise hinweg zu nehmen, und an Chur-Pfälzische Untertanen in Temporal-Bestand zu geben sich unterstanden habe; Ich bin dahero nicht allein gegen alle und jede solche schwehre Arrogantia feyerlich resp. nochmahls zu protestiren, sondern auch noch dahin gemessen befehlich, antwortlich zu erkennen zu geben, daß sich meine Freyherrliche Principalschaften von ihrem Friedens-schlüssig, recuperirten Besiz durch dieselbe als einen mittelst gehöriger Produccion des nur angeblichen gnädigsten Befehls zu solcherley Friedens-Schlüss- undrigen Unternehmungen sich nicht einst gebührend legitimirten Chur-Pfälzischen subalternen Beamten nicht allein nicht verdringen lassen, sondern auch zu ihrer vollständigen Satisfaction und Indemnification sich an meines Hochgeehrten Herrn Nachbarn eigener Privat-Person, Haab und Güther zu halten, um so mehr wissen werden, als der, zu einem immerwährenden Reichs-Grund-Gesetz fundabärlch vorlängst gebiebene Weispfälzische Friedens-Schluss auf dergleichen schwehre Thathandlungen die allgemein verbindliche Poenal-Sanction gesetzt hat, daß derjenige, welcher den andern, so das seinige auf rechtliche Weise (wie per Re-Immisionem anno 1728. quadantenus Chur-Pfalz und Graf-Bielerischer Seits beschehen) wieder erlanget hat, ausser rechtlicher Erkenntnuß der Sachen und ordentlicher Vollsziehung aufs neue zu beschwehren, sich unterwerfen würde, er seyre Geist, oder Welelich, in die Straff des Friedens-Bruchs *ipso Jure & facto*, gefallen seyn sollte. Welchen also gemessenen Besiz ich obliegenden massen hiemit gebührend vollziehe; Vor mich aber in particulari mit besonderer Consideration beharre

Ewr. zc.





SUPPLEMENTUM  
INFORMATIONIS  
EXTRAJUDICIALIS,

*In Causa*

Die Vollkommene RESTITUTION

Des

Schur-Pfälzischen Erb-Lehens Swingenberg

In Ecclesiasticis ac Politicis

betreffend,

Namens

Derer von weyland Herrn Engelhard Göler von Ravensburg  
descendirenden Erb-Interessenten/

ans Licht gestellt.

Mit Beylagen von Lit. Tt. bis Zz. *inclus.*

266



SUPPLEMENTUM  
INFORMATIONIS  
EXTRAJUDICIALIS

Die Restitutions

der im Reichsgericht zu  
Wien eingereichten

In Reichsgerichts ac Politicus

der von dem Reichsgericht zu  
Wien eingereichten

der Reichsgerichts

der Reichsgerichts

**E** ist wohl eine allerdings unbegreifliche Sache, daß, ohnerachtet Ibro  
 Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, aus allerpreiswürdigstem Antriebe Der  
 gottselig. Fürstlichen Gemüths, Großmuth, und Liebe zur GtD, geheiligten  
 Gerechtigkeit, allbereits mens Maji dieses fortlaufenden 1741ten Jahrs  
 dem Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser, ganz zuverlässig ein  
 menschafflich. Hohen Reichs. Vicariat. Hof. Gericht, von seiner. bes dem Ges  
 meinsten Querel, in der. aus dem Westphälischen Friedens. Schluß entsprungen. auch  
 nun schon wüthlich über neunzig Jahr, nach Maßgab des Friedens. Executions. Edicts,  
 auch archioris modi exequendi, Preliminar. und Haupt. Recessen gerechtest ents  
 schieden. und fast eben so lang in executivis stehend. ja in anno 1728. vigore tot  
 Rescriptorum Caesareorum inhaesivorum, zu vollziehen wirklich angefangenen  
 Zwingersbergischen Friedens. Restitutions. Sache, sogar noch ante ejusdem plenariam  
 perfectionem. gebührend abzustehen. ein solches auch denen. zu Franckfurt und Regensburg  
 substituierenden. Hohen Evangelisch. Churfürstlich. zu denen respective Kayserlichen Wahl  
 und respective Comital. Geschäften autorisirten Vottschafften mehrmahls versichert  
 worden, doch gleichwohl in Facto erfolgt ist, daß Hochmentiomirtes Hof. Gericht zu  
 Augsburg daraufhin nicht allein das. sub Lit. T. befindliche Conclufum vom 27ten Junii  
 nuperi gleichwohl ablassen. sondern auch sogar noch durch den Hof. Gerichts. Thürhüter  
 unsern dasigen Agenten, nachdem die Verwandlung dieses Conclufi communi  
 catorii in ein Rescriptum und dessen Auslösung, wider alle Rechts. Ordnung, vergeblich  
 tenirt und jugemuthet worden, laut seiner Schreibens. Extracten sub Lit. Uu. am 4ten  
 Angulli nuperi insinuiren lassen dörfen. Man läßt diesen. dem Hohen Churfürst  
 lichen Respekt solcher zweyer Durchlauchtigster Chur. Häuser allsunaher tretenden  
 hochbedencklichen Umstand zufoederst billig zur Verantwortung an seinem Ort gestellt  
 seyn, kan aber jedermoch nicht umhin, die. unter denen Veylagen des Graf. Wieserischen  
 Exhibiti de praef. 14ten Aprilis a. c. sub Lit. C. mit befändlich. rubricirte geheime  
 Nachricht, nachdem solche der Herr Graf von Wieser, mediante ejusdem judiciali  
 productione, selbst publici juris zu machen, kein Bedencken getragen, dahier sub  
 Lit. Ww. dem Publico mitzuthellen, in der zuverlässlichen Hoffnung, daß ein jedes  
 » unpreoccupirt. Recht. liebendes Gemüth den Reichs. Constitutions. wüdrigen Un  
 » grund desjenigen darinnen angeführten Asserti gar bald begreifen werde, als ob die  
 » fructus percepti disseite darum nicht mit Recht pretendirt werden könten, weiln von  
 » deren Erlegung in dem ersten Restitutions. Urthel (nehmlich de anno 1651.) nichts  
 » erhalten, dahero dann auch, ex fallissimo hoc supposito pessime inferendo, ein  
 » mehrers, als sothane Sentenz mit sich bringet, auf Seiten des Gegentheils nicht  
 » pretendirt werden könte. Gleichwie aber ein jeder, so gedachtes Reichs. Deputa  
 » tions. Urthel, juxta adj. sub Lit. A. in dem gedruckten Extrajudicial. Unterricht nur bloß  
 » zu durchlesen sich die Mühe geben mag, sofort diese. darinnen auf das allerdeutlichste,  
 » buchstäblichen Lauts, toidem syllabis ausgedruckte Grund. Wahrheiten antreffen wird,  
 » daß

Lit. Tt.

Lit. Uu.

Lit. Ww.

daß solches Reichs: Friedens: Executions: Urtheil 1.) aus dem Instrumento Pacis Westphalicae gezogen; und 2.) dieses jener Sentenz ursprüngliche Quelle, fundamentum & basis insoleglich 3.) die ganze General-Disposition des Westphälischen Friedens: Schlußes quoad restituenda ex capite amnestiae per relationem ad ipsum Pacis Instrumentum in solcher Urtheil, mit gleich rechtlicher Wirkung, als ob der ganze Art. III. dem offerbotenen Reichs: Urtheil vollständig mit einverleibet worden wäre, ganz ohnwiderrsprechlich mit begriffen sene, sonar, daß, da darinnen namentlich decidirt zu finden,

„ wie der weyland kaaende Engelhard Göler von Ravensburg (modo wir, als die; von  
 „ Ihm abstammende Göler von Ravensburgische Posterität) nachdem Er, per formalia,  
 „ das geklaarte Gravamen ad Instrumentum Pacis NB. zur Ergänze qualifizirt, wie  
 „ auch das Factum Possessionis erwiesen habe, derowegen in den Stand, wie Er sich  
 „ vor der Chur: Bayerischen Destination, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis, besun-  
 „ den, und benanntlich in die Possession des Hauses und Guths Zwimgenberg und dessen  
 „ NB. NB. Pertinentien (worunter ja die Fructus percepti & percipiendi - ingleichen  
 „ die Usuræ ex re judicata cum omni causa, nach allem Rechts: kundigen Verstand  
 „ und Sinn, auch, mittelst allortiger Observanz, bewährtem Usû Fori, ganz unwe-  
 „ nentlich mit begriffen) zu restituiren sepe, wir, die ersgedachte Restitutions: Werber,  
 „ nicht nur in all und jede Rechte, Freyheiten und Vorzüge, quibus præfatus Engelhardus  
 „ ante Destinationem Bavaricam actu ipso gavius est, sondern auch noch überdies in  
 „ disjenige Besugnisse, quibus etiam gaudere potuit, ad exigentiam Instrumenti Pacis  
 „ (worauf der unbekante Verfasser obiger geheimer Nachricht selbst provociret, und zu-  
 „ gleich auch, was Er contra ipsam Literam dieses, auf ewig immer fortwührenden Reichs:  
 „ Grund: Gesetzes, puncto fructuum hochverpönter Weise zu erzwingen vermenet, auf  
 „ das allerfolideste selbst wiederum contradictorisch gericht) vollkommenlich restituirt  
 „ werden sollen und müssen; welche ohnuntersägliche Grund: Wahrheiten dann von der  
 „ weyland geheiligten und nun höchstseeligsten Kayserlichen Majestät Caroli VII. aller  
 „ glorreichsten Angedenkens, selbst in Dero allergnädigsten Rescriptis de anno 1725.  
 „ & Lit. L. allergerechtest bestätigt; und in Kraft Dero allerpreiwürdigst getragenen  
 „ obristen Reichs: Richter, und Friedens: Executorial- Amts von allem Widerspruch  
 „ kräftigst gerettet; und obristrichterlich allergerechtest bestätigt worden sind; Man wold  
 „ demnach sich in tanta veritatis & justitiæ luce hiebei länger nicht aufhalten, sondern  
 „ nur noch dem Herrn Grafen von Wieser und seinem unbedacht samen Patrono Cause  
 „ die beliebte Publicirung obiger; seit anno 1728. nummehr über 13. Jahr verberren  
 „ gehaltenen geheimen Nachricht sowohl, als auch dieses hiemit gemeindt verdand  
 „ daß derselbe noch ferner in eodem Exhibito suo sub No. 4. das; hier sub Lit. Xx. ange-  
 „ bogene höchst venerlich; und zu disseitigem Vorstand, in gedenhlich anhoffender Nach-  
 „ folge, nicht weniger merckwürdige Vorschreiben, weyland Herrn Carl Gustav, Pfälzer  
 „ Grafen am Rhein und hernachmaliger Königlich: Schwedischer Majestät, an den  
 „ auch weyland Herrn Churfürsten Carl Ludwigen zu Pfalz, beiderseits auch Höchstseelig-  
 „ stiger Bechtmiß, gerichtlich zu reexhibiren sich gefallen lassen wollen; Wodurch dann  
 „ Pars in Ecclesiasticis omnimodè - & in Politicis quoad Pertinentias omnemque causam  
 „ ad priori ad huc restituenda, in der hegenden besten Zuversicht bestärckt wird, daß ein  
 „ jeder; demne das; ad instar pupillæ höchst inviolabel und schätzbarste Reichs: Grund: Gesetz  
 „ des; mit so vielen Ströhmen vergossenen Christen: Bluts allertheurest redimirt, und  
 „ zu einer Sanctione Imperii pragmatice perpetuæ valitura fundabürlich gedehenen  
 „ Westphälischen Friedens: Schlußes, als gleichsam die Seele des ganzen Teutschen  
 „ Reichs: Körpers, lieb und werth ist, und mithin vorzüglichst dessen Allerhöchste  
 „ respective Guarants auch höchst; und Hohe Conforten, nach solchem: Graf: Abwe-  
 „ sendiger Seits selbst angezeigt; allerrühmlichsten Vorgang, auch die; in so groß und  
 „ reicher Maaß daran participirende Cronen, sowohl als und nicht weniger die Durch-  
 „ lauchtheit; Hohe Chur: Fürsten und Stände Ibro. Gott gebe! zum Espreissen bes-  
 „ dermahlen so äußerst hart bedrängten Teutschen Vaterlands, noch ad secularum usque  
 „ mit einem ausnehmenden Exempel höchstbeglückt regierende Churfürst. Durchlaucht  
 „ zu Pfalz mit gleichmäßig; allergerechtest; lobheilssamen Intercessionalien dahin nicht  
 „ sowohl zu bewegen; als vielmehr in Dero; bereits, nach der allgemeinen Reichs: Offen-  
 „ kundig

Lit.Xx.

Fundigkeit, höchst billig unterthänigt von uns angepriesenen selbst eigenen, angestammten und habituirten, allergloriossten Antrieh noch mehrers zu bevestigen geruhen wollen, das mit diese so langwübrig herumgezogene Westphälische Friedens-Restitutions-Sach ex aequo, bono & iusto, nun endlich einmahl ohne längern Verzug, Aufenthalt oder Umtrieb, gütlich componirt so mithin zu Ibro Churfürstl. Durchl. nimmermehr verwickeltem Nachruhm und fortblühendem Wachsthum Dero Durchlauchtigsten Chur-Hausfes ad feros Nepotes, dereinst ohnverzüglich mit Gottes Segen Justizmäßig finalisiret werden möge, woben zugleich noch dafür den unterthänigsten Dank in profundestem Respect Höchst belobe Ibro Churfürstl. Durchl. Wir, Käser von Ravenspurgische Erbs-Interessenten, zu Dero Füßen zu legen Uns allerdings verpflichtet erkennen, daß Höchst Dieselbe nebst Dero von diesseitiger Justitia causa weit mehr, als die advenantische Rathgeber des Herrn Grafen von Wieser demselben, zu seinem selbstigen Anstatten, grund-irrig fürgebildet haben mögen, vollkommen überzeugtem Hohen Ministerio, auf die gegen den Chur-Pfälzischen Amts-Keller zu Schwarzbach und Jäger zu Neunkirchen diesseits anderweit zu wiederholen gemüßigte grundmäßige Beschwehr-Führung sub Lit. Yy. an Dero nachgesetzte Hohe Regierung die allerpreßwürdigst, gerechteste Verordnung sub Lit. Zz. zu diesseitig höchster Consolation, fausto omnine & spe firmissima ulterioris consecutura Justitiae, ex constantissima perpetuae voluntate Electorali Palatina, *Fus sum cuique tribuendi*, mit deren auch in die Ewigkeit nachfolgenden gesegneten Würckung ganz neuerlicher Dingen emaniren zu lassen gnädigst geruhen wollen. Welch alles dann amnoch Supplementi loco dem bereits aus der Preß gekommenen gründlichen Extrajudicial-Unterricht zu annectiren und durch den gleichmäßig Graf Wieserischer Seits veranlaßten öffentlichen Druck dem gesamten *Publico Imperii*, zur allgereghesten reissen Beherzigung der auf der Conservation derer allgemein bündigen Reichs-Grund-Gesetze, auch Religion- und Profan-Friedens-Schlüsse unter des Allmächtigen starcken Schutz-Hand beruhend, allgemeinen teutschen Reichs-Wohlfahrt auch zur aller- und gnädigsten Hülf- und Rettung derer so viele Jahr und Lustra über, hart bedruckt gebliebener Güder von Ravenspurgischen Erbs-Interessenten hiemit amnoch zum Beschluß bekant zu machen vor nöthig erachtet worden ist.

Lit. Yy.  
Lit. Zz.



b

Benla-

## Beylagen.

Lit. Tt.

### Chur-Bayer- und Chur-Pfälzisches Vicariat- Hof-Gerichts-Conclusum.

Martis den 27. Junii 1741.

**S**ieher Graf Ferdinand Andreas, Chur-Pfälzischer Geheimen-Rath und Hof-Richter, in Sachen Wilhelm Friedrich Horneck von Hornberg, Meierd Dieterich von Gemmingen und Eberhardt Friedrich Göler von Ravensburg, Zwingersbergische Lehens betreffend, exhibet sub præf. 17ten Maji nup. Rechts, das gnädigliche Demonstration, welcher Gestalten plenaria restitucio in causa des Chur-Pfälzischen Lehens Zwingersberg würcklich geschehen, mit insändigsten rechtlichen Ansuchen pro Declaratione Clementissima & respective remissione causæ ad curiam feudalem Electoralem Palatinam, NB. nach *Maasgab Instrumenti Pacis Westphal. Art. III. §. 2.* Econtra Göler von Ravensburg Erbs-Interessenten ad Instantiam des Chur-Pfälzischen Geheimen Rathes und Hof-Richtern, Grafen Ferdinand Andreas von Wieser, die Restitucio des Chur-Pfälzischen Erb-Lehens Zwingersberg ex capite Amnestie vigore Instrumenti Pacis Westphalice, und prætendire Reproducirung decretive Impetratischen Anwald Theodori Ulrici Nübling sub præf. 30. Maji unterthänigst rechtliches Bitten pro, sub solenniissima reservatione reservandorum, in specie postere provocantem à limine hujus Archi-Dicasterii Imperialis, cum ejusdem condemnatione in expensis temerè causatis, & in eventum prorogando termino ad 2. vel 3. Menfes ad extrajudicialiter informandum, cum adjuncto sub signo  $\odot$

<sup>1mo</sup> Hat die gebettene Contumacia nicht statt.

<sup>2do</sup> Communicatur das Exhibitum de præsent. 14. April. nuperi parti impetrate sub termino duorum Mensium zu seiner Nothdurfft in puncto restituendorum.

J. N. Faber.

Lit. Uu.

### Extract Schreibens von dem Agenten / Herrn Licentiat Nübling, an Herrn Eberhard Friederich Göler von Ravensburg,

de dato Augspurg den 22. Julii 1741.

**S**terbedessen erheirte sich die Sache ratione Communicationis also, daß bey Hoche löblicher Cansley das Duplicat mit seinen Beylagen samt dem Decreto in formam Rescripti gebracht, und verschlossen worden, und also immer auf der Auslösung gerühet hat; Diese wolte mir nun jezto überlassen werden. Alldieweilen aber die Rescripta

Rescripta von dem Parte adversa ausgelöst; und dann insinuiert worden solten, so gesuch dem Herrn Grafen von Wieser obgelegten ist, die Sache besorgen zu lassen, so gestraue ich mir nicht, ohne vorherige Rückfrage von Ew. Hoch:Freyherrl. Gnaden *inverso modo* die Auslösung vorzunehmen. Weisig aber auch nicht, wie lange dieselbe annoch anstehen dürfte, indeme Herr Graf Wieser NB. zur Zeit keinen Agenten allhier hat, und in der Vermuthung stehen wird, daß secundum stylum communem das Duplicat von diesem communicando mit einem blossen Decreto von Ew. Hoch:Freyherrl. Gnaden schon würde in Empfang genommen worden seyn, wie ich dann nicht zweiffel, Wohlgedachter Herr Graf von Wieser werde lapsum termini acculiren, ehe die Communication erfolget seyn wird. Ich lasse also zu Ew. Hoch:Freyherrl. Gnaden gnädiger Disposition ausgestellt, ob Hoch:Dieselbe die Acta an sich lösen lassen wollen, und bitte darüber gnädigen Befehl aus.

Ad Lit. Uu.

Extract anderweiten Schreibens ab eodem ad eundem,

de dato 5ten Aug. 1741.

Ablich gestern Abend zwischen 4. und 5. Uhe wurde mir durch den Thürhüter das Graf:Wiesersche Exhibitum cum suis Adjunctis insinuiert, dahero keinen Anstand nehmen sollte, selbiges hiedurch gehorsamt zu übersenden zc.

Lit. Ww.

Die, in der Zwingenbergischen Sach sub dato  
Wien den 16ten Junii 1728. eingebrachte  
Geheime Nachricht.

Sejenige, welche aus Mittel des Kayserlichen Reichs: Hof: Raths sich für Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfälz Interesse, in obgemeldter Sachen wohlmeinend erklären, vernehmen, Ihre Churfürstl. Durchl. dadurch, daß Derselben ben dem jüngern abgegebenen Voto ad Imperatorem annoch ein terminus duorum mensium ad parendum präfigiret worden, ein grosser Dienst geschehen zu seyn, angesehen auf solche Weisig die Thür noch offen stehe, sich aus allen sonst ohnvermeidlichen Verdrüsslichkeiten retten zu können. Man will noch allezeit bewundern, daß Ihre Churfürstl. Durchl. in einer Dieselbe directē nicht angehender noch Dero zu Schaden kommende Sach, wobey gleichwohl das Dominium directum, und übrige Churfürstliche Gerechtfame in salvo bleibeten, Sich in so grossen Hazard setzen mögen; Man vermeynet, gerathener zu seyn, wann Höchst Dieselbe es dießfalls nicht auf die Extrema ankommen, sondern die Göhler NB. ad exigentiam Instrum. Pacis, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller, dabey thun mögender Reservationen immittiren liesse zc. Die Fructus percepti würden eine solche Action nicht hindern, NB. weilen von dieser Ersetzung in dem erstern Resolutions: Urtheil nichts enthalten, und ein mehreres, als solche Sentenz mir sich bringe, auf Seiten des Gegentheils nicht praevaliret werden könne, zc. zc.

Unser freundlich Dienst, und was wir sonst Liebes und Gutes vermögen zuvor.

**Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürst/  
Freundlich lieber Herr Vetter!**

**W**r. Lbdn. mit diesem Unserm Schreiben zu bemühen, werden Wir veranlaßt durch gegenwärtigen Ihre Königlichen Majestät zu Schweden zc. bey dem Königlichen Hof-Gericht zu Stettin in Pommern verordneten Hof-Rath, Herrn Georg Bernhard Göler von Ravensburg, welcher Uns gebührend zu vernehmen gegeben, was maßen sein noch lebender Herr Vatter, Engelhardt Göler von Ravensburg, das auf dem Ottenwald am Neclar belegene: und in den Fränckischen Crayß gehörige Lehen-Guth Zimmgenberg mit allen Apperimentis rechtmäßiger Weise geerbet, auch juror anno 1632. als Ihre Königliche Majestät, König Gustavus Adolphus Magnus, glorwürdigster Herr dächtnuß, mit siegreichen Waffen die Unter-Pfälzische Lande einbekommen, auf Ihre Königlichen Majestät gnädigste Verordnung, vermittelst des Herrn Reichs-Canzlers, Graf Ax & Oxentürn, und der damaligen Maynßischen Regierung, nach vorgemangenen der Sachen genussamen Erkantnuß, von einem expresse darzu deputirten Commissario, in die possessionem immittiret: folgendts aber in anno 1634. nach dem Nördlinger Treffen, durch des Herrn Churfürsten in Bayern Lbdn. Soldatenque wiederum *depossidiret* worden: und obwohl seithero wie noch erst neulich von Sr. Lbdn. auf vielfältigste unterthänigstes Ansuchen, zu der Restituzion einige Vertröstung beschehen, dennoch der Effectus nicht erhalten: sondern immerhin verzögert: und endlich durch Intervention des von Metternich, gewesenen Stadthalters zu Hendsberg, welcher sich wegen einer Wittiben von Eiß um das Guth angegeben, und mit seiner Präerention, weil Er das Factum possessionis hie Sie nicht beweisen können, ins Pericorium hätte remittiret werden sollen, gar suspendiret worden: Dannhero und weil die Sach biß dato stecken geblieben, nun aber durch Abtretung Ewr. Lbdn. Landen, in specie auch mit ermeltem Lehen-Guth in andern Stand gerathen musse, sein Herr Vatter gemüßet get würde, bey Ewr. Lbdn. durch Ihre unterthänigste Ansuchung thun zu lassen, daß im Fall des Herrn Churfürsten zu Bayern Lbdn. seinen Herrn Vattern noch vor Abtretung Ewr. Lbdn. Landen, die Possession besagten Guths einräumen würde, Ew. Lbdn. alsdann bey Apprehendirung Ihrer Landen geruhen wolten, denselben dabey gnädigst zu manutreniren, und damit zu befehlen, oder, wann dergleichen Immission von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Lbdn. voraus nicht zu erhalten, dieselbe alsdann von Ewr. Lbdn. sobald Sie restituiret worden, seinem Herrn Vatter nicht geweiget: sondern gnädigst consentiret: auch zugleich ihm die Investitur, wie sie hievor denen von Hirschhorn wiederfahren, über besagtem Feudo nicht weniger, als über andere von Ewr. Lbdn. tragende Lehen in Gnaden gedenket, und würcklich conferiret werden müchte. Welchem nach Uns dann obgedachter Königlicher Hof-Rath, Herr Georg Bernhard Göler, gar fleißig gebetten, Ewr. Lbdn. seines Herrn Vattern Desiderium zu gnädigster Abhelfung freund- vetterlich zu recommendiren, und dadurch seine des Herrn Sohns Expedition zu befördern. Gleichwie nun mehrgedachter Herr Engelhardt Göler und dessen Vor-Eitern, von unbedenklichen Jahren her, Ewr. Lbdn. Vorfahren und Dero Chur-Hauses getreue Vasallen gewesen, und Denenselben sowohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten, vielfältige nützliche Dienste erwiesen, dergleichen seine lebtelebende Herr Eshne und Nachkommen Ewr. Lbdn. und Dero Chur-Haus ferner unterthänigst zu leisten gedencken: Also hätten Wir zwar Unsere Vorchrift hieunter vor unnothig, und überflüssig ermesen: und nicht zweifeln sollen, Ewr. Lbdn. ohne das offtebesagten Herrn Engelhardt Göler gnädigst zu gratificiren geneigt seyn würden: Nachdem aber dessen Herr Sohn aus einer sonderbahnen darein gelegten Confidence und Zuversicht, daß es ihm zu statten kommen könnte, insändig darum angehalten, Wir auch in Consideration der auffrichtigen und getreuesten Diensten, welche Ihre Königlichen Majestät derselbe nunmehr etliche Jahr lang, bey seiner habenden Function geleistet, Ihm

Ihne alles Gutes gönnen, und sonderlich auch zu der Possession vorsegedachten Feud, seinem Herrn Vattern gerne geholffen sehen solten; Als haben bey **Ew. Lbdu.** Wir hiemit einkommen und Dieselbe freundschaftlich ersuchen wollen, Sie, die Böhlerische Familiam, zu sonderbaren Churfürstlichen Gnaden, guter Affection und Wohlge- genheit sich bestermassen recommendirt zu halten und Sich sonderlich gegen mehrbes- benahmten Königlichen Hof: Rath, Herrn Georg Bernhart Göler, auf dasjenige, was er dießfalls in seines Herrn Vattern Nahmen unterthänigst suchen und bitten wird, dergestalt gnädigst zu erweisen geruhen wollen, damit Er nicht weniger **Ew. Lbdu.** son- derbare Zuneigung in der That verspühren: als gegenwärtig Unsere Vorchristi, seiner darinn gerichteten Zuversicht nach, fruchtbarlich genessen möge. Solches wird von **Ew. Lbdu.** besagte Familia vor eine hohe Churfürstliche Gnade erkennen, und aufneh- men, und in aller Unterthänigkeit, wie getreuen Vasallen gebühret, zu verdienen sich an- gelegen sein lassen, Uns aber beschiehet daran ein sonderlicher freundschaftlicher Befallen, welchen um **Ew. Lbdu.** in begehenden Fällen freundschaftlich zu erwiehern Wir nicht unterlassen sollen; Gestalt Wir auch außer dem **Ew. Lbdu.** zu Erweisung angenehmer Freundschaft und Diensten gang willig und bereit verbleiben, Dieselbe damit der Dinstat des vorsegedigten Gutes treulich empfehlend. Datum Nürnberg den 13ten Aug. 1649.

Von Gottes Gnaden Carl Gustav, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Grafen zu Neldenz, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravensstein. Dero Königlichen Majestät und der Cron Schweden Generalissimus über Dero Arméen und Kriegs: Eckart in Teuschland,

**Ew. Lbdu.**

ganz dienstwilliger getreuer Vetter,  
Carl Gustav,  
Pfalz: Graf.

*Inscriptio:*

Dem Durchlaughtigen Hochgebohrnen Fürsten, Unfern freundlich lieben Vettern, Herrn Carl Ludwigen, des Heil. Röm. Reichs Erz: Eruchtes und Churfürsten, Pfalz: Grafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen, Herzogen, Grafen zu Neldenz, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein.

Lit. Yy.

Copia unterthänigster Vorstellung an Ihro Chur- fürstl. Durchl. zu Pfalz, Nahmens derer Göler von Ravensburgischen Erbs: Interessenten/

Die Abstellung derer: von dem Jäger zu Neunkirchen verhängten Land: Friedbrüchigen Vergewaltigungen betreffend,

de dato 24ten Julii 1741.

Durchlaughtigster Churfürst/  
Gnädigster Churfürst und Herr!

W. Churfürstl. Durchl. und Dero nachgesetzten Hohen Regierung wird noch in gnädigst: ohnentfallener Erinnerung ruhen, was wir vor eine beschreibende Anzeige über Dero Amts: Keller, Gräffen, zu Schwarzbach, wegen der: von Ihme Friedens: Schluß, widrig angemasteter Turbation in unsern: am 2ten Dec. 1728. etwels

etwelchermaßen recuperirten Friedens; Schluß; indigen Restitutions; Befugnissen unterhängigt; documentirter Massen unterm 7ten Junii nup. vorfellig zu machen gemüßiget worden; Wie wir nun zu rechtlicher Manuencenz unserer so gearteter aller privilegirtesten Possessions; Gredtschamen, anderst nicht gefont, als das. auf dem quaest. Wiesen-Stück jenseit Neckars, gegen Zwingenberg über, erwachsene dießjährige Jahren ohne jemandes Widerspruch, *quiescisse* geschehen, abmähnen zu lassen, und die unferige eben im Begriff waren, solches über den Rectar einzubringen; So ist von dem Neunkirchischen Jäger, Kruthoffen, unter einer recht Land-Friedbrüchigen Vergewaltigung, das quaest. Heu, da es im Nachen eingeschiffet war, wiederum *de facto* hinweggenommen; und dabey solche erstaunliche Bedrohungen von ihm zur Würcklichkeit zu bringen geäußert worden, woraus nothwendig das größte Unglück hätte entspringen müssen, wofene man nicht diesseits, ohnerachtet die Defensio rerum suarum, nach allen Rechten, jedermänniglich vergönnet; hingegen dergleichen Vergewaltigung außserst verhasst und verbotten; zumahlen aber in denen kundbahnen Reichs-Constitutionen aller rechtlichen Competenz, weichen; so mithin Mord- und Blut-Vergießung abwendens- und verhüten helfen wollen; Gestalten das; abschriftlich hier anschließige Amts-Protocoll sub No. 1. unständig veröffentlicht, wie gedachter Jäger, als in re illicitissima notorie verfarend, sich jüngsthin freventlich unterhanden, mit einer starken Anzahl Raunkircher Unterthanen, worunter nebst ihme, Jägern, drey Mann mit Gewehr versehen gewesen, und also *armata manu & coadunatis hominibus*, den besetzten Wärdchen, worinnen das; niemand anders, als uns, in Krafft Friedens-schließiger Restitutions; und in solcher Conformität nun in das 13te Jahr über, ruhig continuirter Possession, Rechts; zuständige Heu eingeladen war, thätlich anzuhalten, und mit der; von der Wärdsel herunter genommenen Büchsen, auch würcklich aufgespannten Habnen, unter drey-mahligen Zuruff; und entseßlichen Beschwohrungen; schüssen zu wollen, das; der Dampff heraus gehe, angedrohet; auch durch solche Leib- und Lebens-gefährliche Vergewaltigung effectuirt hat, daß; man mit dem Nachen wiederum ans Land fahren; und das Heu quaest. von diesen offenbahnen Land-Friedbrechern hinwegrauben lassen müssen; Wobey der Jäger sich an die; ihme geschehene so gründ- als glimpffliche Verstossungen unsern gemeinschaftlichen Beamten zu Zwingenberg, auch dessen offte- und vielfältige Protestationes, gegen solche; nimmermehr zu verantworten stehende Thathandlungen, so gar im geringsten nicht gekehret; noch weniger davon desistiret hat, daß; erung, erlagten unsern Beamten nicht allein trotziglich begehen; sondern auch unferer gleichwohlten durch Ewr. Churfürst. Durchl. Selbst respectiv; gnädigst authorisiret; und in Dero Höchsten Nahmen, aus dazu gerechtfertiget Special-Befehl, in tantum vollzogene Possessions, Restitutions, mit dem Grund-verkehrten Nahmen einer Usurpation zu belegen; ja wohl noch gar, als ob man sich dießseits eines; *ex adverso* vielmehr in der selbst redenden That verübten Spolii, Frieden-Bruchs; und gewaltthätigen Verfahrrens, gegen Chur-Pfalz schuldig gemacht, uns unleydentlich zu distamiren, leglich auch noch uns alle Jurisdiction, auf dem ganzen; jenseit Neckars gelegenen; und zum Erb-Lehen Zwingenberg ganz ohnzweiffentlich notoriissime gehörigen District vermermet; ohnwiderrprechliche Evidenz, auch ohnläugbare vielfältige Agnition- und Confessiones, der Kellers Schwarzbach selbst, die ohnfrittige Grängen des Erb-Lehens Zwingenberg einseitig abzuändern, und sogar, zum vollständigen Beweiß seines; anderweit verhängten Schwebren Reatus, mittelst Einschlagung eines Sticksels und Rückung eines Kirchen-Baums, neue Limites publicos in dem Erb-Lehen Zwingenberg zu reguliren, sich an-gemasset; Bey all solchen detestablen Attentatis hat auch dieser Jäger noch weiter un-sich gegriffen, und, ohne einige Legitimation, ja vielmehr, mit nicht unbedeutlicher Improbation des Kellers Grängen zu Schwarzbach, auch noch von einem; uns ebenfals ganz inconrestitabler zugehörig; und oberhalb der; das Erb-Lehen Zwingenberg von dem Chur-Pfälzischen Territorio absonderenden; so genannten Sicken-Klingen, liegenden Wiesen-Stück; das; darauf gemachte Heu spoliativ; hinwegnehmen; so mithin uns und die Unferige, auffer denen oberührte; viel; und schwebren Real-Verbrechen, auch

No. 1.

so gar personaliter auf das schändeste, und dergestalt zu mißhandeln sich unterstehen dürfen, als ob im Teutschen Reich kein Richter noch Recht mehr vorhanden: auch kein Gesetz noch Friedens: Schluß mehr gültig und kräftig: sondern er, unter dem mißbräuchlichen Namen eines Churfürstlichen Bedienten, gleichsam privilegiert seye, die allernormste Exceß, Spolia, und andere Crimina atrocissima, ganz impudenz auszuüben.

Ew. Churfürstlichen Durchlauchte kan all dieser bescheinigte: ausser dem ganz ohnlaubliche Vorgegang anderst nicht, als höchst mißfällig seyn, und wir sind unterthänigst versichert, daß Höchst Dieselbe bey demahlig, vorhin äusserst betrübten Umständen unlers Teutschen Vaterlandes, und der auf Dero Schuldern liegend: schwebren Reichs: Vicariats: Laß, den Ihrigen solcherley höchst ärgerlich, und allerinjustificirlichste Unternehmungen, nach Dero allerprethwürdigst, gerechtesten Gemüths: Willigkeit, nicht gut heißen können, sondern vielmehr Dero höchste Indignation dem mehrgedachten Jäger empfindlichst zu erkennen geben zu lassen, gnädigst und um so mehr geruhen werden, als uns nimmermehr zu Sinn noch Gedanken kommt, Ew. Churfürstl. Durchl. einiges Recht, so gering oder groß es immer seye, in ohnziemliche Conteltation zu nehmen, sind aber auch, zu unserer höchsten Consolation, gegenüber vollkommen überzeugt und versichert, daß Höchst Dieselbe keinen einigen Denachbahren; wer der auch seye, von denen Ihrigen mit widerrechtlicher Gewalt bedrückt; sondern vielmehr in seinem ruhigen Besitz ohnverletzt erhalten wissen wollen;

Wir müssen aber leider! uns hierinnen zum höchsten unglücklich schägen, daß, obwohl wir durch den Westphälischen Friedens: Schluß gegen alle gewaltthätige Verhängnisse, auf das nachdrücklichste geschirmt: und nicht schuldig seyn, ante plenariam restitutionem (voran uns aber norrid noch gar vieles abgebet) uns über einiges: ad Penitorium gehöriges Recht, wie es immer Nahmen haben mag, im geringsten verwehnen zu lassen, wir doch gleichwohl nicht einst so glücklich, als vor obigem Restitutions: Anfang die Graf: Wieserische Verentores des Erb: Lehens Zwingenberg gewesen, seyn können: Dam dieß haben, Austweis des: zur alleinigen Information, desuper iterum iterumque protestando, hier angebogenen anderweitigen Protocolß sub No. 2. auf dem questionirten Wald: District in circa bey 800. Morgen jenseit Neckars die *Altus jurisdictionales* mit Pfändung, Straß, Andächt, und Erhebung, auch Steuer: Einziehung, von denen darauf befindlichen schätzbahren Güthern, ruhig exerciren dürfen, uns aber will der Keller zu Schwarzbach, und mehrerwehnter Jäger zu Neunkirchen, von solchem Friedensschluß: mäßig: wieder erlangtem Besitz unferer erlehenbar liegender Güther (vergleichen in specie das quælionirte Wiesen, Stück ober der Zincken: Kling ist) nach 12. jährig: fortgesetztem ruhigem Besitz, prohibita via facti, neuerlich deßirenen, der letztere auch unserm Wiesen: Knecht, bey fernerweit: seiner Pflicht: mäßigen Obliegenheit nach, continuirender Visitation derer jungen Håw und Wiesen, mit auf dem Rücken gebundenen Händen auf dem Dillsparg gefänglich führen: und hinwegschleppen lassen.

No. 2.

In solchem: vor Augen liegenden übergroßten Nothstandt nun, Gnädigster Churfürst: und Herr! sehen Ew. Churfürstl. Durchl. wir ohnungänglich gemüthigstermaßen hiemit nachmahlen unterthänigst an, Höchst Dieselbe allforderst allen solchen Vergeraltigungen, Reichs: Constitutions: mäßigen Einhalt thun: und die Friedbrechere mit denen: darauf gesetzten Straffen gerechtfest ansehen: uns und die Unfrige aber mit allweiterer Mißhandlung gänglich verschonet bleiben: wie nicht weniger die: bescheinigstermaßen verübte Spolia qualificata sofort gerechtfest ab: und alles in vorigen Stand eum omni causa herstellen: auch uns dabey süßrohin nachdrücklichst manutreniren zu lassen, gnädigst geruhen wollen: Die anhoffend: gerechteste Willfahr ercheidet Ew. Churfürstl. Durchl. zur Verewigung Dero höchsten Jultiz: Gloire, und Vermehrung Götlichen Ehrens; Wir aber ermangeln nicht, diese: zugleich hierunter uns mit angedehende Churfürstliche Clemenz mit unterthänigstem Dank: Lebens: wüßrig zu deveneriren; Die wir ohnehin in vollkommen: tiefstem Respect sind und allstets verharren,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Ad Lit. Ty.

Subadj. sub No. 1.

Actum auf der zum Erb-Lehen Zwingenberg gehörigen Wiesen,  
bey der Finckenling jenseits Neckars,

den 27ten Junii 1741. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr.

**S**ichdeme heute, die zum Erb-Lehen Zwingenberg gehörige Wiesen, jenseits Neckars, so, wie solche bey der, in anno 1728. etwelch, erfolgter Re-Immision, derer Hoch-Prehrerlichen Gölerischen Herren Erbs-Interessenten, meiner Gnädigen Principalschafften, von dem Graf-Wielerischen Theil, abgetreten, und diese nun 13. jährige Frist über, ober- und unterhalb der Finckenling, als der, von Uhlereers beschriebenen Chur-Pfäz, und Zwingenbergischen Gränz-Scheidung, ohne einige Widerrede und Anspruch, (außer was von dem benachbarten Keller-Unt Schwargach neuerlich attentativ beschehen,) besessen und genuset: auf daru besondres erhaltenen Herrschafflichen Gnädigen Befehl, durch die Willbachische Unterthanen, in dem schuldigen Frohn, zu Heu abgemähet, auch das bereits abgedorrte Gras, um solches, wie sonst noch alle Jahr beschehen, zum gänzlichem Dörren, auf die diesseits Neckars, liegende Wiesen, überführen zu lassen, gegen die Hülffe zu Machen bereits geladen worden: So thut der Zwingenbergische Anwald, Jacob Lens, die Nachricht an allhieiges Amt, daß der Jäger von Neunkirchen, mit bey sich habender Gras beladenen Herrschafflichen Machen, unter Bedrohung, darauf Feuer zu geben, angehalten, sich dessen auch mit seiner Mannschafft bemächtigt habe;

Auf welche ohnvermuthete Nachricht dann ich, der Beamte, mich persönlich auf solche Herrschaffliche Wiesen-Stück begabe, und von obbenannten Jacob Leng, Reformirter, Andreas Brand, des Gerichts, Lutherischer Religion, beeden von Zwingenberg, dann denen bey der Frohn gewesenen Willbachischen Lehens Unterthanen, Michael Schneider, Catholischer, Michael Pfeiffer und Conrad Münch, Reformirter Religion, des mehreren vernahme, daß der Jäger von Neunkirchen, mit einer bey sich habenden starken Mannschafft, von etlich und 30. Neunkirchischen Unterthanen, worunter, nebst dem Jäger, drey Mann mit Gewehr versehen, sich ganz ohnvermuthet aus dem Wald auf der, in dem Zwingenbergischen Gebiech, ober der Kling liegenden Wiesen, eingefunden, den Machen sogleich an das Land zu bringen befohlen, oder solchen zu durchschießen bedrohet: wie Er, Jäger, dannn würdlich dessen auf der Achsel getragene Büchsen herunter genommen: den Zahnen zum Feuer geben gespannt: und nach dreymaligen Anruffen und Verschwöhren, bey Teuffel holen, wie er zuschießen wolle, daß der Dampf heraus gebe, sie, Unterthanen, durch solche auf Leib und Leben gehende Bedrohungen, genöthiget habe, den theils beladenen Machen gegen das Land zu bringen, da sodann die Neunkirchische Unterthanen solchgen befähigen: und wieder selbst, unterhalb die Fincken-Kling, auf Ordre des Jägers, hinunter geführt: und das Heu-Gras sogleich auszuladen angefangen hätten: Jä, der Beamte, verfürte sich sofort auf die, unterhalb der Kling, auf Pfälzischer Seiten fortziehende Herrschaffliche Wiesen, zu dem, daselbst mit seiner Mannschafft sich aufhaltenden Neunkirchischen Jäger, Herrn Truchhoffen, und begehrt, nach hefflicher Satisfaction, von demselben die Production der, zu solcher essenbahren Bergemalungens- und Fried-brüchigen Thathandlung, zuversichtlich zu dessen eigenen Legitimation, bey Händen habend: schon mehrmahlen von der Amts-Kellerey Schwargach allegirt: aber bisher auf diesfälliges Begehren noch nie vorgezeigten gnädigen Befehl: Er, Jäger, ließe aber darauf sich verlauten, wie er hiezu keinen schriftlichen Befehl nöthig, und Herr Amts-Keller durch einen zugeschiedten Boten von Schwanheim, ihm nur mündlich auftragen lassen, daß er des, auf denen vindicirten Wiesen, Zwingenbergischer Seits, machenden Heues, sich versichern: und solches hinweg nehmen solte, wann ich den Befehl sehen wolte, könnte ich in die Kellerey gehen, und würde, wann er schon selbigen bey Händen, er mir, dem Vogeen, solchen nicht unter die Nasen reiben. Er wäre ein Churfürstlicher Bedienter, und müste bey seinem Herrn veranwort-

worten, was er thue; Die Wiesen sowohl unter, als noch ein Stück ober der Kling bis an den daselbst befindlichen Kirchen-Baum, seye von meiner Herrschafft bishero usurpirt; und dahero von Chur-Pfalz vindicirt worden, und begehe man mit gegenwärtig, vorgehabter Entführung des Heu-Grases, Zwingenbergischer Seits, ein Spolium, Friedens-Brech und gewaltsames Verfahren gegen Chur-Pfalz; Der Churfürst wäre Dominus Directus, und hätte alle Jurisdiction auf dem ganzen Distrikt jenseit Treckars, die Herrschafften zu Zwingenberg aber, außser dem Gemüß, wann Holz und Hack-Waldung verkauft werden, daselbsten lediglich keine Jura zu exerciren.

Von Seiten Zwingenbergischen Amts, wurde auf diesen Vortrag, protestando feyerlichst widersprochen, und dagegen behauptet, daß man gegen die Chur-Pfälzische Befugnisse was thätliches damit zu verhängen, keinesweges attentire, wann das zum Erb-Lehen Zwingenberg gehörige, und nun in das dreyzehende Jahr notorisch ganz ruhig besessen; und genuzte Wiesen-Stück, ob- und unterhalb der fünfzen dieselteig Friedens, schließlig recuperirten Besitz, gegen die, von der Kellerey Schwarzgach, attentirende Vergewaltigungen und Fried-brüchige Unternehmungen, gegenwärtig zu fonteniren getrachtet werde; Es würden auch solche schwebre That-Handlungen, dem z hierzu mit nöthigem Befehl, sich noch nicht einmahl legitimirten Herrn Keller Gräffen zu Schwarzgach, zu desto schwebreer Verantwortung gereichen, wann er durch seine ungleiche Berichts-Erstattung, das Hohe Churfürstliche Dicalterium zu dem vorgeblich, emanirten gnädigen Befehl zu verlesen; und durch solch-seiner Seits erschlischenen Befehl, meine Freyherrliche Principalschafften, aus deren bisheroig, ruhigen Besitz via facti zu entsetzen, höchst unverantwortlich, und straffbahyr continuire; Weswegen die gedachte meine Gnädige Herrschafften, wegen all, aus solchem Friedens-Schluß; und Reichs-Constitutions, widrigen; zumalen Überfall, entsethen mögenden Unglücks, sich an die Causantes zu halten, wissen werden; Ich dehorirte hierauf Ihne, Jäger, unter feyerlichster Protestation, von seiner vort- habenden Vergewaltigung zu desistiren, und meine Gnädige Herrschafften, in Zus- übung Ihrer Friedens-schließlig, bestgehender Befugnisse, nicht zu behindern;

Er nahm aber weder Protestation noch Remonstratlon an, und gabe zu erkens- nen, daß, wann die Unterthanen den Nachen ans Land zu führen, sich weiters geweißert, er solchen zu Stricken geschossen hätte, mit der, an seine Mannschafft gegebenen Ordre, den Nachen auszuladen, und das Heu-Gras auf die Wiesen zu tragen; We- drohete anbey, daß ich, der Vogt, wegen Imputation des, von Herrn Kellern erschlischenen Befehls, mich auch eines NB. Personal-Arrests, und gefänglicher Wegfüh- rung nach Neunkirchen würdig machen; und er solches vor sich wohl thun könne;

Ich retirirte mich aber auf dieses hin über die Kling hindüer, unter der Pro- vocation, daß bey der Sachen, imparcialer Einsicht und Untersuchung, sich schon ganz ohnwidrsprechlich zu Tage legen werde, daß die angebliche gnädige Verordnung, auf ungründere, und Wahrheit-widrige Berichte emaniret; und also mit Imputa- tion deren Erschleichung, dem Herrn Amts-Keller, Gräffen, nicht zu nahe gesprochen seye; Da im übrigen, weil er, Jäger, auch zu mehrerer Colorirung seiner außübend- den Violenz, mir noch zur Last zu legen vermeinte, als ob ich die Hohe Churfürstliche Dicalteria, wegen solch, von dem Herrn Keller sub- & obreputirte erschlischenen Befehls, gleichmäßig zu syndiciren, mich unterfangete, die, wiederholt- und denen obgedachten Urkunds-Verfohnen und Gemeins-Leuthen, zu deutlichem Behalt, anbefohlene Ver- sicherung befügte, daß gegen die gedachte Hohe Churfürstliche Dicalteria, und deren emanirten, gnädigste Verordnungen, wann zumahlen mir solche unter Augen geleeget würden, all devotest- unterthänigste Veneration zu bezeugen, und außser allem bes- gründetem Vorwurf mich frey zu halten ohnermangeln würde;

Wobey aber diesem Jäger nicht genug ware, daß er das- unterhalb der Kling, auf der Chur-Pfälzischen Seiten liegend, Herrschafftlich, Zwingenbergischen Wiesen, ers- wachlene Heu-Gras, de facto weggenommen hatte, sondern er nahm auch von dem oberhalb der Klingen auf dem ganz ohnverneinlich-Zwingenbergischen Gebiech weiter hieauf ziehenden Lehen-Wiesen-Stück, à 3. Morgen, 1. Viertel, den viertzen

Theil gegen die klahre alte Beschreibung, und das: von dem Kellerey Amte Schwarbach, bishero selbstn noch jederzeit beschriebene Lingsfändnüss, daß nemlich die Finken-Kling die Scheidung: und NB. die Wiesen unrer solcher Kling nach dem vorgegebenen Befehl, vor *confiscables* erkannt seyen, samt dem darauf erwachsenen Heu-Gras, gewalthätig hinweg, und wolte im Gegentheile anführen, daß vor Alters die Kling, dem noch erkenntlich alten Holz-Weeg nach, auf welchem, von solcher Kling aus, das Holz an Neckar geschleift worden, (da jedoch auffer solchem Holz-Weeg, weder durch den Wald, noch auf der Wiesen selbstn, von einigem Kennzeichen, oder Anroß eines alten Grabens oder Kling, die geringste Spuhr, ohnparz ehelychem Augenschein nach, nimmermehr sich finden: mithin dadurch diese: nicht leicht erhörte Vergewaltigung, und einseitig: willkührlich: *attentrende* Gränz-Regulirung, männiglich zu Gehöht fallen wird) auf den: unten an der Wiesen stehenden Kirschen-Baum zu: und sofort über die Wiesen in den Neckar gegangen: und solche alte Kling abgetrieben seyn könne, weilen zumahlen die Zwingenbergische Markungsbeschreibung (welche sie zwar Neunkirchischer Seits anderjer nicht, als eine Waldungs-Beschreibung agnoscirten) auf die: diesseits Neckars, liegende tieffe Kling, von der Finken-Kling aus, buchstäblich sich beziehe, folglich sich Neunkirchischer Seits auch, die dachten Kirschen-Baum, als einen Gränz-Baum erachte: auch einen Seitel: wie weit die Zwingenbergische Wiesen gehen solten, eingeschlagen hätten.

Ich, der Beante, replicirte sofort, daß man Zwingenbergischer Seits von feiner andern Scheidung, als der: von Ubraters beschriebene: und bis auf diese Seind *agrosirten* Finken-Kling wüßte, auch die Neunkirchische neuerliche *turbative*, und also nulliter anderweit verhängende Regulirung, nicht *refectiren*: vielmehr die Herrschafftliche Frobner, zu Fortschaffung des: oder solcher Kling, auf der: ganz ohndispuzirlich: Zwingenbergischen Lehens: Wiesen noch theils gelegenen Heu-Grases anhalten werde, wie dann auch solches würcklich geschehen: und ihnen, Frobnern, fortzuschaffen: und weitere Gewalte zu erwarten, nemlich *intimiret* worden: darauf aber: und ders abermahlen von dem Jäger angemakten Wort: Mißdeutung, als ob ich die Zwingenbergische Frobner Gewalte mit Gewalte zu vertreiben angewiesen hätte, erfolget ist, daß er seiner Mannschafft denen gedachten Zwingenbergischen Frobnern das Heu-Gras mit Gewalte wegzunehmen befohlen, und also diese sofort thätlich zugefahren: auch nach Willkühr von solchem Heu-Gras, gegen alle solche Vergewaltigungen: und friedbrüchige Thatbandlungen *prosecundo* mich gewehret: und, zu Verhütung all: aus solchen: recht rumultuarischen Unternehmungen besorglich entstehenden Unglücks, unter der Declaration, nachgegeben habe, daß, weilen ich dem weit überlegen: und porenten Gewalt, samt Neunkirchischen Jägers, wie ich bey diesseitig: so Sonnen-klahr: als gerechtesten Befugnüssen, wann man mit einem gleich mächtigem Theil es zu thun hätte, nach allem Rechte wohl befugt: und dergleichen Friedbrechere in gefängliche Haft zu bringen, diese seits höchst privilegiret wäre, als der schwächere Theil, zu restituiren nicht vermögend seye; Also würden meine gnädige Herrschafften an dem, Jägers, Privat-Person, sich zu regressiren: und von ihme, wegen solch: zumahlen ohne behörige Legitimation, sehr übelnd: thätlicher Entsetzung und weiterer Violation, alle rechtliche Satisfaction zu verschaffen wissen; Worüber er aber nur höhnete, und incidenter gegen den: bey der Frobh sich befindenden Herrschafftlichen Amts: und Wiesen-Knecht, Hans Jörg Schmidt, welcher die Wiesen und junge Hain vor dem schädlich: und diebstihnen Geissen zu beobachten beschligt ist, sich bedrohlich vernehmen lassen, daß er sich nimmer gelassen lassen solte, einer Neunkirchischen Graß-Magd, über deren Beerrertung im Graß-Stehlen, die Sichel oder Graß-Tuch wegzunehmen, widrigen Falls er ihn gefänglich nacher Dillsparg bringen lassen wolte, addendo: Er, Jäger, wäre alleiniger Herr und Aufseher über solche Waldungen, und die Zwingenbergische Herrschafft nicht befugte, ohne sein Vorwissen jemand zu *visirung* der Waldung abzuordnen, noch weniger aber einen Frevler darinnen zu pflanzen, und abzustraffen, sondern müssen sich mit dem alleinigen Genuß des Gildtzes begnügen; mit dem: sogleich an die Wolffs-Craßer, und sämtliche Neunkirchische Mannschafft gesellten Befehl, daß, wo ein: oder der andere: ihne, Herrschafftlichen Amts-Knecht, in

in solchen Wadungen antreffe, sie selbigen sogleich anhalten, und mit, auf den Rücken gebundenen Händen, auf den Dillsparg gefänglich führen solten; Gegen welche ferners bedrohte Thätlichkeiten ich, der Beamte, nach die Herrschaftliche Jagd-Recessmäßige Befugnisse, *proresolando* gleichmäßig nochdärffrig wahrere, und mich endlich zuruck begabe. Da inzwischen in einem ohngefähre zündigen Zeit, Verlauff 3. jeder mit 6. Ochsen bespannte Wägen von Neunkirchen die Steig herein, und vom Erb-Weistand- Hof aus, über die: noch mit Graß meistens gestandene Privat-Wiesen, bis unter die Finken-Kling herunter gefahren dass solchergestalten auf ganz ohnstricrig Herrschaftlichen Zwingenbergischen Wiesen mit Gewalt entwendere Heu: Graß aufgeladen: und unter Bedeckung des Jägers, auch übriger Mannschafft, über all solche: noch ohngemähete Wiesen, und, um ihren Muthwillen noch mehrers an den Tag zu legen, ohne einmahen: oder der Finken-Kling, an der so genannten Holz-Leid, befindlichen: und vor die Neunkircher zum Fahren an den Neckar eigentlich gehörigen Fahrweg, zu gebrauchen, wiederum zuruck, die Steig hinaus gefahren: und also mit solchen gewaltsamen Zug, die noch mit Graß befindliche Wiesen auch zerretten und runter haben.

Daß aber all dieser Vorgang also protocollirter massen, und anderster nicht passiret: auch alle: hin und wieder gewechselte Reden getreulich und solchergestalten gegenwärtig niedergeschrieben seyen, wie selbige von denen obbenannten Urkunds-Personen und Gemeins-Leuten, erforderlichen Falls, mit körperlichen Eiden befähiget werden mögen; Ein solches wird, nach deutlich beschehener Vorlesung, von denenselben, mit deren beygefüigten Nahmens-Unterschriften, Pflicht-mäßig beurkundet. Sub acto & dato quo supra.

T. Jacob Salomon Clemm/  
Amts-Vogt auf Zwingenberg, mpr.

T. Urkunds-Person und Gemeins  
Leute:

Jacob Lorenz / Anwaldt.  
Andreas Brand.  
Michael Schneider.  
Michael Pfeiffer.  
Conradt Münch.

Ad Num. 1.

Continuatio Protocollii

sub dicto 27. Junii 1741.

Esiget noch Abends der Zwingenbergische Burger und Zimmermann, Hans Jörg Kessler, welcher bey dem Neunkirchischen Überfall, an der Finken-Kling, in Ausstrahlung eines Stücklein Neuzereuths, bis nach deren Abzug mit denen Fuhrern, zugegen gewesen, in dieser Sache an, daß, als von denen: während der verübten Zuegnal-tigung, durch den Jäger weg, und vermuthlich an Herrn Keller abgeschickten Worten: der erste an Ihne, Jäger, zuruck gekommen, und mündlich Nachricht gebracht, Er sich darüber mit Herumdrehung und Kopfschütteln *alteraret*: und sogleich einen Mann stracks wiederum fortgeschicket: darauf auch, die: diesseits der Klängen, auf dem Zwingenbergischen Gebieth, gewesene Neunkirchische Mannschafft, über die Kling hinüber ge-wiesen, und nichts mehr an dem Heu: Graß oberhalb der Kling machen lassen, woraus Deponent geschlossen, daß solche thätliche Hinwegnehmung des Graßes, ober der mehrges-dachten Kling, von dem Herrn Keller nicht gebilliget: sondern wiederum um so mehr abge-sielet worden seyn müste, als der gedachte Jäger, wegen des eingefallenen Bewitters, ohner-wartet des abgeschickten Worten, als das Gras unterhalb der Kling geladen gewesen, sich noch verlauten lassen: Was sängen wir dann noch mit dem wenigem, ober der Kling, jetzt an es wäre nun schon so, und solten sie, Neunkirchische Bauern, solches wenige Graß auch nur vollend aufladen.

Deponent bekräftiget diese seine Aussage, nach beschehener Vorlesung, eigenhändig.

Signatum quo supra.

T. J. S. Clemm.

T. Hans Georg Kessler.

## Actum Zwingenberg den 5ten Julii 1729.

In Praesentia

Mein, des gemeinschaftlichen Amts- Voigten, Jacob Salomon Clemmen, Jacob Lensen, Amwaldts, und Andreas Brandten, Gemeinsh. Mannes dahier.

¶ **E**innach die Gemeinde zu Neunkirch den Zutrieb und Weydgang auf die, jenseits Neckars zwischen der Fincken, und Leydenhardts, Klängen, auf Zwingenberger Gemarkung liegend, und zu solchem Erb- Lehen gehörigen Waldungen und Distrikt, so gegen 800. Morgen in der Größe ausmachen, *de facto* behaupten, und zugleich den quaestionirten Distrikt, als zu ihrer Gemarkung gehörig, ansprechen, auch zu dessen Behuff sich auf ein vermeyntliches Herkommen beruffen will, mithin vor nöthig erachtet worden, daß hiesiger Herrschaftlicher Jäger sowohl, als einige derer ältesten Unterthanen ad Protocollum summarie vernommen werden; Als wurde zu solchem Ende der Herrschaftliche Jäger nebst gedachten Unterthanen vorgefordert, und die Wahrheit so wie sie es vor Gott und der Welt zu verantwoorten getrauten, auch allfänglich eydlich bestärcken können, zu sagen, und pflichtmäßige Kundschaft zu geben erinnert, welche dann auf Befragen folgendes deponirten: Und zwar

I.

Der Herrschaftliche Jäger, Matthes Lohner, *statis* 51. Jahr, Catholischer Religion.

Was die Marckung anbetreffe, so seye solche seit dessen 32. jährigen Hierseyn niehe nicht; dann einmahl, und zwar vor ohngefehr 26. bis 28. Jahren umgangen worden; wobey von Seiten Neunkirchen zugegen gewesen der damalige Ober- Förster, Herr Ziegler, und noch lebende Schultheiß, Baumann, nebst etlichen von der Gemeinde, wie viel aber deren gewesen, er sich nimmer erinnere; Ab Seiten Zwingenberg der damalige Beamte, Herr Wittmann, er, Deponent Jäger, ingleichen der verstorbene Amwaldt, Sophn, Jacob Zech, und Kilian Mänich; Es seyen damals alle Ortnge Steine wohl visitiret, und kein Streit, auffser oben an der Leydenhardter Klängen, woselbsten ein, mit einem Hirschhorn bezeichnet gehauener Stein durch Feuer zerprengt seye, erregt worden; Dorten hätten sie, Neunkircher, ein Stück Wiesen, so denen Steinen nach auf Zwingenberger Marckung liege, auch Herr Wittmann jederseit an Messer Andreas zu Neunkirchen verliehen, zu ihrer Marckung ansprechen wollen, aber dießfalls nicht einig worden, und also, da ohne deme die Marckung dafselbsten sich geendet, im Disput aus einander gegangen. Den Weydgang aber haben die Zwingenberger die Zeit her allein gehabt, und seyen die Neunkircher jedesmahlen, wo man sie mit Vieh in dem obgedachten Distrikt angetrossen, entweder gepfändert, oder auf die Waldrug, woselbsten sie auch jederzeit erschienen, und die Straff- und Fang- Gelder richtig gemacht, beschrieben worden. Wie oft er aber das, denen Neunkirchischen Unterthanen abgepfänderte Vieh anhero getrieben, oder selbigen die Schellen, deren er 14. auf einmahl bekommen, abgenommen, könne er, weilen es jeweilen in einem Jahr mehrmahlen geschehen, so eigentlich nicht, wohl aber eydlich behaupten, daß er sie, so oft er selbige dafselbst wahrgenommen, gepfändert; Fang- Geld hätten sie ihm allweg seyen Kreuger von jedem Stück Vieh bezahlet, wie hoch sie aber auch allhier geslagt worden, könne er nicht sagen, das Straff- Geld seye auch seines Wissens gleich bezahlet, und darauf die gepfänderte Stücke wieder ausgefolget worden, und habe der Schultheiß zu Neunkirch selbst erst vor 4. oder 5. Jahren, durch zwey Gemeinsh. Leuthe, da die ganze Heerd Vieh angetrossen, und des Schultheissen Kuh von ihme, Jäger, anhero Pfändert, weis gebracht worden, ganz unweigerlich sechs Gulden Straffe herüber geschickt; Ingleichen Herr Amtmann Dill, welcher vor 7. bis 8. Jahren am Michaelis- Tag in der Kirch zu Gerach gewesen, und das Neunkircher Vieh in denen Herrschaftlichen Waldungen und Wiesen wahrgenommen, habe sich durch hiesigen Amwaldt über den Neckar führen, und die angetrossene Hirten- Wuben mit Schlägen davon gejaget, auch

Vieh herein bringen; und dießfalls sich Straff-Gelder bezahlen lassen; So habe auch vor ohngefähr 7. bis 6. Jahren der Unterthan, Johann Philipp Müng, Metzger zu Neunkirch, von dem damalig: Graf-Wieserischen Beamten, Herrn Bauern, einem kleinen Distrikt von ohngefähr 15. Morgen, gleich oder dem; jenseits Neckars gestandenen Herrschaftlichen Vieh-Haus, auf 6. Jahr bestanden, und jährlich 10. Gulden Wende-Geld daraus versprochen, solches auch das erste Jahr an ihn Deponenten, Jägern, bezahlet, sofort aber das andere Jahr ausgeblieben, mithin das Wende-Geld auch aufgehört. Dießemächst wurden dann auch etliche von denen ältesten Zwingersbergischen Unterthanen in dieser Sache gleicher Gestalt vernommen, und zwar

2.

**Kilian Münich, etatis 69. Jahr, Reformirter Religion.**

Er seye nun 50. Jahr hier in dem Orth, und habe bey dem Chur-Pfälzischen Ober-Schultheissen noch gedienet, aber nie anderst gehört, wie dann solcher auch hernach, von dem Graf-Wieserischen Beamten, Bittmann, in Beseyn derer Neunkirchischen *Deputirten* vor ohngefähr 28. Jahren umgangen; und damahlen bis an den Leidenhardt Hof, woselbst die Neunkircher ein Stücklein Wiesen zu ihrer Gemarkung ansprechen wollen, kein Streit erregt; auch von Herrn Ober-Förstern zu Neunkirchen oben auf der Ebene, wo ein Winkelstein ausser dem Weg gegen dem Förstel zuweisse, zu ihm, Deponenten, und verstorbenen Anwaldt Spohnen, gesagt worden: „Gelt, ihr Zwingersberger habe nicht gewußt, daß eure Markung so groß und weit gebet?“, Den Weydang aber hätten sie von Zwingersberg je und allerweg überm Neckar allein mit ihrem Vieh besücht, und droben an der Mark-Scheyde getränkt; Die Neunkircher seyen wohl auch ein wenig bis auf die Ebene zuweilen hereingefahren, welches man damahlen, weilen sie beedersits Chur-Pfälzische Unterthanen gewesen, so viel nicht achtet, sonsten aber seye ihm wohl erinnerlich und bekant, daß zu Graf-Wieserischen Zeiten sie off und vielmahls, sonderlich zu Herrn Amtmanns Dillen Ziten gepfändert; und das Vieh anhero gebracht; auch das gewöhnliche Fang- und Straff-Geld erlegt worden.

3.

**Sebastian Mehl, etatis 60. Jahr, Reformirter Religion, zu Zwingersberg geböhren und erzogen.**

So lange ihm dencke, und er von seinen Eltern, die auch 70. Jahr alt worden, gehört, habe er nie anderst gewußt, als daß die Waldungen und Wiesen jenseit Neckars, von der Fincken bis an die Leidenhardt-Klingen, auf Zwingersberger Gemarkung liegen, seye zwar nie bey deren Umgang selbst mit gewesen, doch dencke ihm gar wohl, daß selbige bey Graf-Wieserischen Zeiten in Beseyn einiger Neunkircher umgangen worden; den Weydang hätten sie, Zwingersberger, so lange ihm dencke, alsofort in dem quaestionirten Distrikt besücht, die Neunkircher aber seyen offte und vielmahls gepfändert; und deren Vieh anhero gebracht worden.

4.

**Zank Peter Zimmermann, etatis 50. Jahr, Reformirter Religion.**

Er seye nun 24. Jahr in hiesigem Orth, und habe nie anderst gehört und gewußt, als daß der Distrikt quaestionis zur Zwingersberger Markung gehöre, wie dann sie, Unterthanen, von ihren schatzbahren Güthern dort jenseits Neckars die Schätzung nach Zwingersberg, und nicht nach Neunkirchen geben; wo solches Neunkircher Markung wäre, würde man die Schätzung drüben nicht juruck lassen, massen sie, Zwingersberger, von ihren andern auf Gerach und Neckar-Ragenbacher Markung liegenden Güthern die Monath-Gelder auch dahin, und nicht nach Zwingersberg, reichen müssen, den Weydang hätten sie, Zwingersberger, mit ihrem Heerd-Vieh und Ochsen allezeit betriebe, die Neunkircher seyen zwar auch manchmahl mit den Ochsen hereingefahren, aber vielmahls, sonderlich von Herrn Amtmann Dillen gepfändert; und das Vieh bis zu bezahlten Straff- und Fang-Geldern anhero gebracht worden; wie sie dann erst lezthin im September 1728. von Herrn Amtmann Ohlinger auf den Wiesen jenseits Neckars mit 2. Scheck gepfändert worden; welche sie, Neunkircher aber, auf der Weyd hier, ohne Bezahlung angelegter Straff-Gelder, heimlich bey Lünich drunten wieder abgeholt, anbey

anbey selbiger Zeit sich verlauten lassen: Es wisse ja Herr Graf von Wieser, daß er binnen kurzer Zeit fort müsse, und nähme sie dahero Wunder, daß er selbige noch pfänden lassen möge, man könnte ja, weilen eine andere Herrschafft komme, ihnen an jezo das Rechte eingestehen.

Auf beschehenes Vorlesen betrüffigten sie, Deponenten, diese ihre Aussage nochmals mit eigener Hand, unter dem Erbietten, auf Erfordern solche allfündlich endlich zu beschwören. Signatum quo supra.

## T. Urkunds-Personen:

Jacob Leutz / Anwaldt.  
Andreas Brandt.

## T. Deponentes:

Matthies Lohner / Jäger.  
Kilian Münnich.  
Sebastian Mehl.  
Hans Peter Zimmermann.

Lit. Zz.

Copia des von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz  
an Dero Hohe Regierung erlassenen gnädigst-gerechtesten  
Rescripts in eadem Causa,

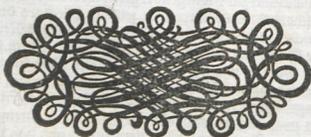
de dato 14. Aug. 1741.

S. E.

**S**ro Churfürstl. Durchl. lassen Dero Chur-Pfälzischen Regierung die von Dero Vasallen, Eberhardt Friederich Göler von Ravensburg, sodann Meickardt Dietrich von Gemmingen, über den Neunkirchischen Jäger, Kruthoffen, wegen des auf der zum Erb-Lehen Zwingenberg gehörigen Vieh, jenfeit Neckars, gemachten und von Ihme gewalthätiger Weiß hinweggenommenen Heu-Grafs führende unterthänigste Beschwehr- und Bitt-Schrift cum Aclulis sub No. 1. & 2. mit dem gnädigsten Beschl zukommen, daß ermeldte Regierung, nebst Communication mit dem Obrist-Jägermeisteren Amt, hierunter die weitere Gebühr solchergerichte verfügen solle, **damit Supplicanten sich ferner zu beschwehren keine befugte Ursach haben mögen:**

Schweßingen den 14. Aug.

1741.



# Errata

In dem

## EXTRAJUDICIAL-Unterricht,

In pag. 3. Lin. 17. loco Ihnen, soll heißen: - -	Ihme.
ead. Lin. 24. loco solennen, - - -	solenne.
pag. 6. Lin. 37. loco Bayern, - - -	Pfalz.
pag. 10. Lin. 37. loco Erz, - - - -	Hoch.
pag. 15. Lin. 38. loco 18ten - - -	14ten

### In denen Beylagen.

In Lit. L. circa fin. loco æquitate, soll heißen:	æqualitate.
N. Lin. 5. loco mensivus, - - -	Mensibus.
Z. Lin. ult. loco großmütthige, - - -	gutmütthige.
Bb. p. 40. Lin. 7. ist post Pfalz zu addiren:	und.
ead. Lin. 8. loco attenta, soll heißen:	Attentata.
pag. 43. Lin. 13. loco wehren, - - -	wahren.
Ead. Lin. 31. loco wurde, - - -	würde.
Nn. pag. 63. Lin. 6. loco in vita, - - -	invita.
Lin. 16. loco solcher, - - -	solchen.
Pp. pag. 65. Lin. 30. loco Inhibitio, - - -	Inhibition.
ead. Lin. loco den - - -	dem.
Qq. pag. 67. Lin. 20. loco alle, - - -	aller.



ERRATA  
 I. C. C. C. C. C. C.  
**EXTRAORDINARIA - BREVIA**

Adm.	- - -	pag. 2. lin. 12. loco 12. ad 12.
Solenn.	- - -	pag. 3. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 4. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 5. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 6. lin. 12. loco 12. ad 12.

In omni Brevia

Adm.	- - -	pag. 7. lin. 12. loco 12. ad 12.
Solenn.	- - -	pag. 8. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 9. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 10. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 11. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 12. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 13. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 14. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 15. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 16. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 17. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 18. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 19. lin. 12. loco 12. ad 12.
Quid.	- - -	pag. 20. lin. 12. loco 12. ad 12.



Ti 5268

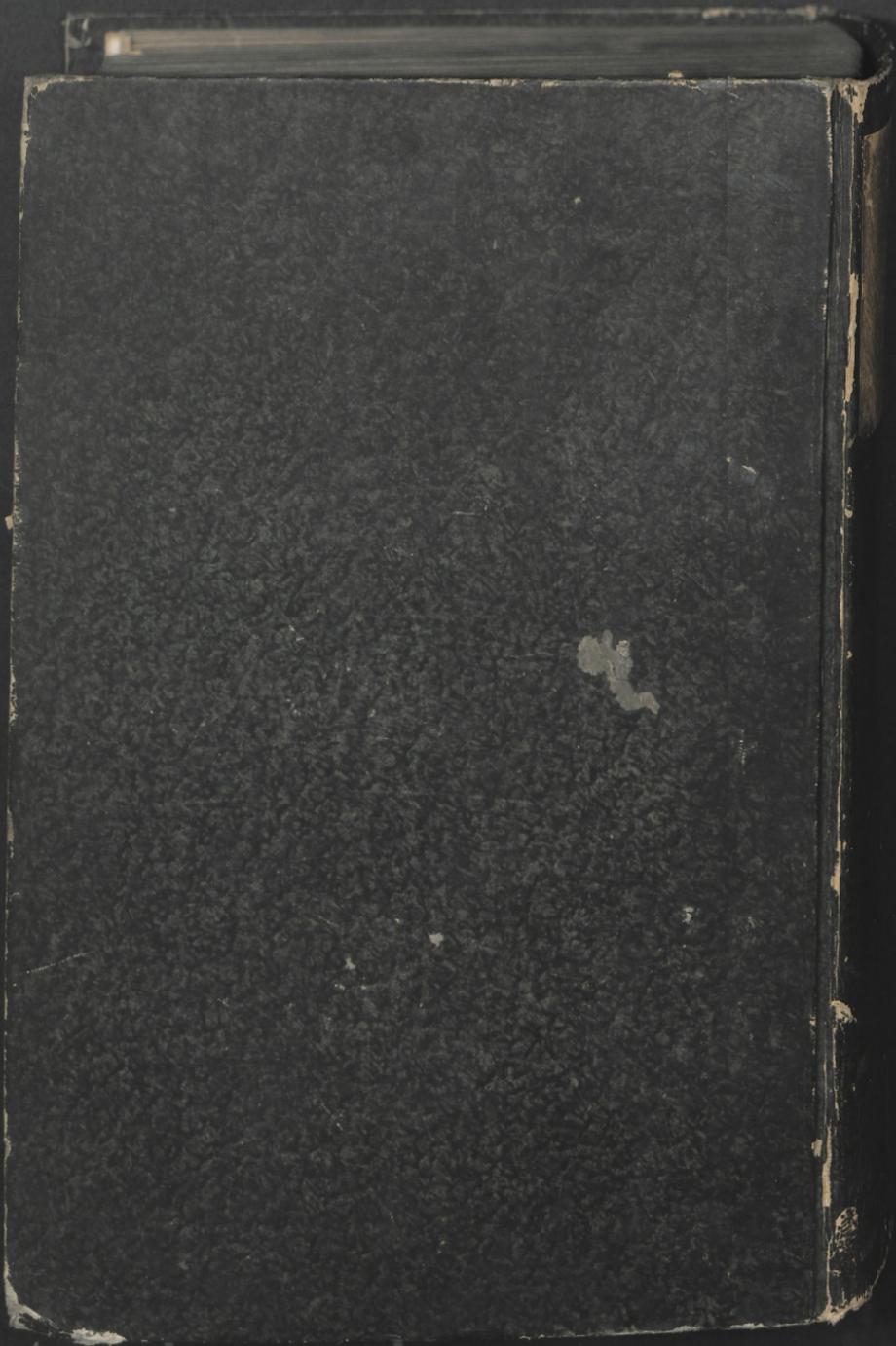
4°

(X225 8627)

1017

1017





3 4

# Gründlicher EXTRA JUDICIAL- Unterricht

Von dem  
Durch den Chur-Pfälzischen Geheimden Rath und Hof-Richter,  
Herrn Grafen Ferdinand Andreas von Wieser,

In der  
Westphälischen Friedens- Restitutions- Sach,  
Das Chur-Pfälzische Erb-Lehen Zwingenberg betreffend,  
Noch ante plenariam ejusdem restitutionem

Graf Wieserischer Seits virtualiter selbst anerkannter massen an sich so höchst vorepflig,  
als incompetentissime

An das  
Hochpreissliche Reichs- Vicariat - Hof- Gericht  
in denen Landen des Rheins, in Schwaben und Brändischen Reichens,

Angemaßten  
Suglosen RECURSU,

Wobey zugleich  
Von dem bisherigen Verlauff und Zusammenhang dieser in das Publicum Imperii  
so tief einschlagenden *importanten Cause* sowohl, als auch von denen noch dato hinterstellig  
sehr viel, und wichtigeren Restitutions- Defecten in *sacris & profanis*  
die factsam beschleunigte Information mitgetheilt

Und zugleich  
Um derer sämtlichen hohen Herren Churfürsten auch Fürsten und Ständen  
des Heil. Röm. Reichs *utriusque Religionis*, als Consorten des so theuer  
erworbenen Westphälischen Friedens- Schlusses,

Wegen Derer, in Aufrechthaltung derer Reichs- Grund- Gesetzen, und besonders dieser auf ewig fort-  
währenden Sanctionis Pragmaticae mitwaltenden allgemein wichtigen Interesse, kräftigste Manutenez  
und Interposition zu dereinstig, gänglichen Vollzug der: nun schon 90. Jahr über, Reichs-kräftigsten  
und bereits anno 1728. *Autoritate Casarea* zu exequiren angefangenen Reichs-  
Deputations- Senterz de Dato  $\frac{11}{2}$ . Februarii 1651.

Diesse, unterthänigst, inständigsten Fleißes ansiehet, auch geziemend gebetten wird  
Von denen, von weyland

Herrn Engelhard Göler von Ravenspurg abstammenden  
Hornock von Hornberg / von Gemmingen und Göler  
von Ravenspurgischen Erbs- Interessenten.

Mit Beylagen Lit. A. bis Ss. *inclus.*

ANNO M DCC XLI

